

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

**Carmen Mutz**

DER ENGLISCHE NATIONAL OFFENDER  
MANAGEMENT SERVICE UND DIE DEUTSCHE  
BEWÄHRUNGSHILFE

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig  
und Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

**TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen**

JURISTISCHE FAKULTÄT  
Institut für Kriminologie





**Carmen Mutz**

**Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe**

***Meinen Eltern***

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

**Carmen Mutz**

**Der englische National Offender  
Management Service und die  
deutsche Bewährungshilfe**

Ein struktureller und analytischer Vergleich

TOBIAS-lib  
Universitätsbibliothek Tübingen  
2012

Juristische Fakultät  
**Institut für Kriminologie**



# IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Juristischen Fakultät, zugleich als textidentische

## Inaugural- Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vorgelegt von Carmen Julia Mutz aus Böblingen.

Dekanin: Prof. Dr. Barbara Remmert

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Rüdiger Wulf

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juli 2012

## Lebenslauf der Autorin in Stichworten

- Geboren am 20.05.1981 in Böblingen, Deutschland.
- Abschluss der weiterführenden Schule im Juni 2000 in Nagold.
- Studium der Rechtswissenschaften an der Eberhard Karls Universität Tübingen von Oktober 2000 bis März 2005.
- Juristischer Vorbereitungsdienst am Landgericht Tübingen von April 2005 bis April 2007.
- Ab Juli 2007 Rechtsanwältin in der Anwaltskanzlei Rau & Kollegen in Nagold.
- Ab August 2011 Leiterin Recht bei der Fa. Häfele GmbH & Co KG und Rechtsanwältin.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Sand 7, 72076 Tübingen

Tel: 07071-29-72931

Fax: 07071-29-5104

E-mail: [ifk@uni-tuebingen.de](mailto:ifk@uni-tuebingen.de).

Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Tübingen 2012.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon

Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Redaktion: Maria Pessiu

Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-46-7 (elektronische Version)

ISBN: 978-3-937368-47-4 (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

# Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen im Sommersemester 2012 als Dissertation vor. Rechtsprechung und Neuerscheinungen konnten bis Januar 2012 berücksichtigt werden. Im September 2012 erschien eine neue Studie mit dem Titel „Restructuring the National Offender Management Service“, welche die Entwicklung des NOMS im Hinblick darauf untersucht, ob dieser tatsächlich die erwünschten und prognostizierten Einsparungen in Verwaltung und Arbeitsabläufen bringt. Diese Studie konnte leider nicht mehr verwertet werden.

Für diese Doktorarbeit schulde ich einigen Menschen meinen herzlichsten Dank.

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner bedanken, der mir stets mit konstruktivem Feedback zur Seite stand. Bedanken möchte ich mich für die Freiheiten, die mir bei der Umsetzung meiner Gedanken gelassen wurden. Herrn Prof. Dr. Rüdiger Wulf danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und für die wertvollen Anregungen zur Optimierung dieser Veröffentlichung.

Des Weiteren danke ich der Bewährungshilfe Hessen, dort insbesondere Herrn Bartholomäus Löhr, der mich bei der Erstellung der Arbeit mit Informationen und Erfahrungen aus der Praxis unterstützt hat. Ohne diese Unterstützung wären Teile dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

Dankbar bin ich meinen Freunden für ihre Geduld, ihr Verständnis und ihre fortwährende moralische Unterstützung. Mein herzlichster Dank gehört meinen beiden Freundinnen Daniela Sigelen und Melanie Fleck, die, teils fachfremd, das Lektorat übernahmen.

Ganz besonderer Dank gebührt meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, ohne deren unermüdlichen Beistand und deren tatkräftige Unterstützung moralisch und auch finanziell weder meine Ausbildung noch diese Promotion möglich gewesen wäre.

Tübingen, im Oktober 2012

Carmen Mutz





## Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	<b>21</b>
<b>Teil I: Die englische Bewährungshilfe: Entwicklung und zentrale Elemente</b> .....	<b>23</b>
Kapitel 1: Die Entwicklung des Probation Service bis zum Ende der 1990er Jahre.....	24
Kapitel 2: Die Schaffung eines National Probation Service im Jahr 2001.....	46
Kapitel 3: Der schnelle Umschwung zu einem National Offender Management Service im Jahr 2003 und danach.....	49
<b>Teil II: Die deutsche Bewährungshilfe: Entwicklung und zentrale Elemente</b> .....	<b>87</b>
Kapitel 1: Entwicklung, rechtliche und organisatorische Grundlagen, Stellung der Bewährungshelfer und Betreuungsprozess.....	87
Kapitel 2: Die deutsche Bewährungshilfe im Wandel - Zur jüngeren Diskussion um Veränderungen bzw. Modernisierungsbedarf.....	108
Kapitel 3: Privatisierungstendenzen und Gegenbewegungen in der deutschen Bewährungshilfe.....	137
<b>Teil III: Systematischer Strukturvergleich der Bewährungshilfe in England und Deutschland</b> .....	<b>155</b>
Kapitel 1: Gesetzliche Grundlagen.....	157
Kapitel 2: Organisation der Bewährungshilfe.....	161
Kapitel 3: Betreuung der Straffälligen.....	163
Kapitel 4: Standards in der Bewährungshilfe.....	167
Kapitel 5 : Die Risiko-Gefährlichkeitsanalyse in der Bewährungshilfe.....	175
Kapitel 6 : Privatisierung.....	181
<b>Teil IV: Zusammenfassung und Überprüfung der Arbeits- hypothese</b> .....	<b>187</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>190</b>

---

**Literaturverzeichnis.....197**

**Quellenverzeichnis.....206**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>19</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>21</b>
<b>Gegenstand und Ziel der Arbeit</b> .....	<b>21</b>
A. Faktische Gemeinsamkeiten der Bewährungshilfe Deutschlands und Englands.....	21
B. Ähnliche Lösungsansätze in beiden Systemen?.....	22
<b>Teil I: Die englische Bewährungshilfe: Entwicklung und zentrale Elemente</b> .....	<b>23</b>
<b>Kapitel 1: Die Entwicklung des Probation Service bis zum Ende der 1990er</b>	
<b>Jahre</b> .....	<b>24</b>
A. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen des Probation Service.....	24
I. Der <i>Criminal Justice Act</i> von 1991.....	25
1. Das <i>Concept of Seriousness</i> .....	26
2. Die Bewertung der Schwere der Tat mit Hilfe des <i>Pre Sentence Report</i> .....	26
3. Die <i>Combination Order</i> und der <i>Curfew</i> als neue Sanktionen.....	27
4. Die Veränderungen durch den <i>Criminal Justice Act</i> von 1993.....	27
II. Die <i>National Standards</i> von 1992.....	28
1. Der Zweck der <i>National Standards</i> .....	28
2. Standardisierung des <i>Pre Sentence Report</i> .....	29
3. Kontaktaufnahme und Kontaktdichte.....	30
a. Der Erstkontakt.....	30
b. Die weiteren Kontakte.....	30
c. Arbeitsanweisungen für die Betreuung.....	31
4. Die überarbeiteten <i>Standards</i> von 2000.....	31
B. Aufgaben und Ziele des <i>Probation Service</i> .....	32

Inhaltsverzeichnis	10
<hr/>	
C. Organisation des <i>Probation Service</i> .....	33
D. Der Einfluss der <i>What Works Agenda</i> auf den <i>Probation Service</i> .....	35
I. Von <i>Nothing Works</i> zu <i>What Works</i> .....	35
II. Die <i>Evidence-Based Crime Prevention</i> nach Sherman et al.....	37
1. Ausgangspunkt der von Sherman et al. unternommenen Untersuchung.....	37
2. Die Ergebnisse der Untersuchung von Sherman et al.....	38
III. Die <i>What Works Agenda</i> in England.....	39
1. Die Vorgehensweise von Nuttall, Goldblatt und Lewis.....	40
2. Die neue <i>Good Practice</i> in England und Wales.....	41
3. Die Interventionen der <i>Evidence-Based Practice</i> .....	43
a. <i>Cognitive-behavioural Programmes</i> .....	43
b. <i>Basic Skills</i> .....	44
c. <i>Employment Projects</i> .....	44
d. <i>Drug Treatment</i> .....	44
e. <i>Accommodation</i> .....	45
f. <i>Restorative Justice</i> .....	45
<b>Kapitel 2: Die Schaffung eines National Probation Service im Jahr 2001</b> .....	<b>46</b>
A. Vom <i>Probation Service</i> zum <i>National Probation Service</i> .....	46
B. <i>Criminal Justice</i> und <i>Court Services Act</i> von 2000.....	46
C. Zielsetzung des <i>National Probation Service</i> .....	48
D. Organisation des <i>National Probation Service</i> .....	48
<b>Kapitel 3: Der schnelle Umschwung zu einem National Offender Management Service im Jahr 2003 und danach</b> .....	<b>49</b>
A. Vom <i>National Probation Service</i> zum <i>National Offender Management Service</i> .....	49
B. Wesentliche Grundlagen des <i>National Offender Management Service</i> .....	50
I. Der <i>Criminal Justice Act</i> von 2003.....	50
II. Der <i>Carter Report</i> .....	52

---

III. Die <i>National Standards</i> von 2007.....	55
1. Personelle Verantwortung und Verantwortlichkeit.....	55
2. <i>Assessment</i> .....	56
3. <i>Sentence Planning</i> .....	56
4. Erstkontakt und weitere Kontakte.....	57
5. Sonstige Regelungen.....	58
6. Regelmäßige Überprüfung von <i>Assessment</i> und <i>Sentence Plan</i> .....	58
7. Vorgehen bei Fehlverhalten.....	58
8. Der <i>Pre Sentence Report</i> .....	59
C. Aufbau und Organisation des NOMS.....	59
D. Die Kernelemente des NOMS.....	61
I. Das neue Betreuungskonzept.....	61
1. <i>Risk Assessment</i> .....	61
a. Standardisierung durch das <i>Offender Assessment System</i> .....	61
b. <i>Assessing risks</i> und <i>Assessing needs</i> .....	62
c. Ablauf des <i>Assessment</i> .....	63
(1) Die Risikofaktoren.....	64
(2) Die 13 Dimensionen.....	65
d. Die Gefährlichkeitsbeurteilung.....	68
e. Das <i>Summary Sheet</i> .....	70
f. Der <i>Self Assessment Questionnaire</i> .....	70
2. <i>Risk Management</i> .....	71
a. Verschmelzung der beiden Dienste und der Gedanke der einheitlichen Betreuung.....	71
b. Das <i>Offender Management Team</i> und der Ablauf der Betreuung.....	72
(1) Der Interventionsplan.....	74

Inhaltsverzeichnis	12
(2) Der <i>Risk Management Plan</i> .....	76
c. Ausbildung des <i>Probation</i> Personals.....	76
II. Die Einführung der <i>Contestability</i> .....	77
III. Das neue <i>Sentencing Framework</i> .....	79
1. Strafzumessung anhand der Täterprofile.....	82
2. <i>Community Payback</i> .....	83
3. Die elektronische Überwachung.....	83
a. Der Anwendungsbereich.....	83
b. Die technische Realisierung und Ausführung der elektronischen Über- wachung.....	84
<b>Teil II: Die deutsche Bewährungshilfe: Entwicklung und zentrale Elemente.....</b>	<b>87</b>
<b>Kapitel 1: Entwicklung, rechtliche und organisatorische Grundlagen, Stellung der Bewährungshelfer und Betreuungsprozess.....</b>	<b>87</b>
A. Hintergrund und kurze Historie.....	87
B. Aufgabenstellung und strukturelle Organisation der deutschen Bewährungshilfe.....	91
I. Die wesentliche Bedeutung des Föderalismus für Entwicklung und konkrete Gestaltung von Bewährungshilfe insgesamt.....	91
II. Die strafrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Grundlagen von Bewährungsstrafe und Bewährungshilfe.....	92
III. Organisationsformen der Bewährungshilfe in den Bundesländern.....	94
1. Organisation als Sozialer Dienst der Justiz.....	94
2. Strukturelle Organisation.....	95
3. Personelle Organisation.....	96
IV. Rolle und Aufgaben des Bewährungshelfers, insbesondere das sog. doppelte Mandat.....	98
1. Stellung des Bewährungshelfers.....	98

2. Ausbildung des Bewährungshelfers.....	99
3. Hilfe und Kontrolle als Arbeitsgrundlage.....	99
a. Der Hilfeprozess.....	102
b. Der Kontrollprozess.....	102
4. Ablauf der Betreuung und Einführung von Standards.....	103
a. Der Erstkontakt.....	104
b. Das Erstgespräch.....	105
c. Weitere Kontakte.....	106
d. Berichterstattung an das Gericht.....	107
e. Das Ende der Betreuung.....	107
<b>Kapitel 2: Die deutsche Bewährungshilfe im Wandel - Zur jüngeren Diskussion um Veränderungen bzw. Modernisierungsbedarf.....</b>	<b>108</b>
A. Modernisierungsbedarf: Überblick über die zentralen Themen und Argumente.....	108
B. Modernisierungsbedarf hinsichtlich der konzeptionellen Grundausrichtung.....	112
C. Modernisierungsbedarf hinsichtlich der Qualitätssicherung der Arbeit der Bewährungshilfe.....	113
I. Handlungsstandards.....	114
II. Dokumentationsstandards.....	115
III. SoPart- Justiz.....	116
1. Das Leistungsspektrum der Fachanwendung.....	117
2. Die Dokumentation mit SoPart.....	117
IV. Bereits implementierte Standards.....	119
D. Modernisierungsbedarf hinsichtlich der Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeit der Bewährungshilfe.....	120
I. Die Risiko-Gefährlichkeitsanalyse.....	121

1. Der <i>risk-needs-Assessment</i> - Ansatz von Andrews und Bonta.....	121
2. Das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe.....	124
a. Ausgangspunkt.....	124
b. Die Risiko-Gefährlichkeitsanalyse der risikoorientierten Bewährungshilfe.....	125
(1) Das Risiko- <i>Assessment</i> .....	125
(2) Das Risiko- <i>Management</i> .....	126
(3) Die einzelnen Arbeitsschritte.....	126
c. Das <i>Assessment</i> - Instrument der risikoorientierten Bewährungshilfe.....	127
d. Die Interventionsmodule der risikoorientierten Bewährungshilfe.....	128
II. Risikokontrolle durch Behandlungsmodule.....	129
E. Modernisierungsbedarf hinsichtlich ergänzender organisatorischer Veränderungen..	131
I. <i>Case Management</i> .....	131
II. Wegfall der Einzelunterstellung.....	132
III. Neubestimmung der Dienst- und Fachaufsicht.....	133
IV. Vernetzung mit anderen Diensten.....	134
F. Modernisierungsbedarf hinsichtlich der Qualifizierung der Bewährungshelfer.....	135
<b>Kapitel 3: Privatisierungstendenzen und Gegenbewegungen in der deutschen</b>	
<b>Bewährungshilfe.....</b>	<b>137</b>
A. Die Reform in Baden-Württemberg: Übertragung der Bewährungshilfe auf NEUSTART.....	139
I. Zielsetzung und dogmatische Grundlage.....	139
II. Neue Kompetenzen.....	140
III. Neue Vorgehensweise.....	141
IV. Zukunftsperspektive mit NEUSTART.....	142
B. Die Reform in Bayern: Strukturreform des weiterhin staatlichen Systems der Bewährungshilfe.....	143



---

I. Organisatorische Veränderungen.....	143
II. Der Hilfeplan.....	145
III. Der Umgang mit Risikoprobanden.....	145
IV. Qualitätsstandards.....	147
C. Unterschiedliche Modelle im besonderen Bereich der elektronischen Überwachung.....	147
I. Elektronische Überwachung in Hessen.....	148
1. Anwendungsbereich.....	148
2. Die verwendete Technik.....	150
3. Der Ablauf der elektronischen Überwachung.....	150
II. Elektronische Überwachung in Baden- Württemberg.....	152
1. Anwendungsbereich.....	152
2. Der Ablauf der elektronischen Überwachung.....	153
<b>Teil III: Systematischer Strukturvergleich der Bewährungshilfe in England und Deutschland.....</b>	<b>155</b>
A. Hinführung zum Vergleich.....	155
B. Grundsätzliche Gemeinsamkeiten.....	155
<b>Kapitel 1: Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>157</b>
A. Der <i>Criminal Justice Act</i> in England.....	157
I. <i>Purpose of Sentencing</i> .....	157
II. Das <i>Sentencing Framework</i> .....	157
III. Organisatorische Regelungen des <i>Probation Service</i> .....	158
B. Die Regelungen der §§ 21 JGG und 56 StGB.....	158
I. Hilfe und Kontrolle.....	158
II. Zielsetzung und organisatorische Vorgaben.....	158
III. Die Bewährungsstrafe.....	159

---

C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen.....	159
<b>Kapitel 2: Organisation der Bewährungshilfe.....</b>	<b>161</b>
A. Zusammenführung der Dienste in England.....	161
B. Die Sozialen Dienste der Justiz in Deutschland.....	161
C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Organisation.....	162
<b>Kapitel 3: Betreuung der Straffälligen.....</b>	<b>163</b>
A. Die Betreuungsperson.....	163
I. Der <i>Offender Manager</i> in England.....	163
II. Der Bewährungshelfer in Deutschland.....	164
B. Die Betreuungsart.....	164
I. <i>End-to-end Offender Management</i> in England.....	164
II. Die Einzelfallunterstellung in Deutschland.....	165
C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Betreuung.....	165
<b>Kapitel 4: Standards in der Bewährungshilfe.....</b>	<b>167</b>
A. Standardisierung in England.....	167
I. Die <i>National Standards</i> .....	167
II. Das <i>Offender Assessment System</i> .....	168
B. Standardisierung in der deutschen Bewährungshilfe.....	169
I. Handlungsstandards.....	169
II. Dokumentationsstandards.....	170
C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Standardisierungspraxis.....	171
I. Die <i>National Standards</i> und die deutschen Handlungsstandards.....	171
II. <i>OASys</i> und <i>SoPart</i> .....	173
<b>Kapitel 5: Die Risiko-Gefährlichkeitsanalyse in der Bewährungshilfe.....</b>	<b>175</b>
A. Das <i>Risk</i> und <i>Need Assessment</i> in England.....	175
B. Ansatzpunkte in Deutschland.....	175

---

C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Durchführung einer Risiko- Gefährlichkeitsanalyse.....	176
<b>Kapitel 6: Privatisierung.....</b>	<b>181</b>
A. Privatisierung in England.....	181
I. Die <i>Contestability</i> .....	181
II. <i>Electronic Monitoring</i> .....	182
B. Privatisierung in Deutschland am Beispiel Baden-Württemberg.....	182
I. NEUSTART.....	182
II. Die elektronische Überwachung.....	182
C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Privatisierungstendenzen.....	183
I. Konvergenzen in Bezug auf die Privatisierung.....	183
II. Elektronische Überwachung.....	184
<b>Teil IV: Zusammenfassung und Überprüfung der</b> <b>Arbeitshypothese.....</b>	<b>187</b>
<b>Anhänge.....</b>	<b>190</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>197</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>206</b>



## Abkürzungsverzeichnis

ADB e.V.	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und -helfer
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
CJA	Criminal Justice Act
DBH e.V.	Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
DM	Deutsche Mark
EASTVollzG	Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe
Ebd.	ebenda
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
etc.	ecetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende
FN.	Fußnote
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KLIPS	Klienten-Assessment und Interventions-Planungs-System
LBGS	Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug
LSI-R	Level of Service Inventory-Revised
NAPO	National Association of Probation Officers

---

NOMS	National Offender Management Service
NPS	National Probation Service
OASys	Offender Assessment System
PC	Personal Computer
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
ROM	Regional Offender Manager
S.	Seite
SAQ	Self Assessment Questionnaire
sog.	so genannte
SoPart	Sozialer Partner
StGB	Strafgesetzbuch
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
s.u.	siehe unten
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
Vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

# Einleitung

## Gegenstand und Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zur modernen Form der Rechtsvergleichung<sup>1</sup>. Der englische *Probation Service* und das Bewährungshilfesystem der Bundesrepublik Deutschland werden einer vergleichenden Analyse unterzogen.

Gegenstand des Vergleichs sind die Systeme insgesamt, begonnen bei der gesetzlichen Grundlage bis hin zur praktischen Ausgestaltung der Institution Bewährungshilfe. Die gesetzliche Grundlage im Sinne der Verankerung im Gesetz wird dabei jedoch lediglich der Vollständigkeit halber in gebotener Kürze erwähnt. In einem ersten Schritt wird das englische Bewährungshilfesystem, der *Probation Service*, insbesondere im Hinblick auf den Wandel der vergangenen Jahre, einer Analyse unterzogen. Sodann geht es darum, die wesentlichen Bestandteile der deutschen Bewährungshilfe herauszuarbeiten, ebenfalls mit besonderem Blick auf die aktuellen Modernisierungsdiskussionen und Entwicklungen, die infolge derer zum Teil bereits vollzogen wurden. Im Rahmen dieser beiden Schritte werden die Kernelemente der beiden Systeme identifiziert und in einem dritten Schritt miteinander verglichen, wobei die Modernisierungsentwicklungen beider Länder besonders beleuchtet werden.

### A. Faktische Gemeinsamkeiten der Bewährungshilfe Deutschlands und Englands

Sowohl das deutsche als auch das englische Sanktionssystem sehen eine Bewährungsstrafe<sup>2</sup> vor. Damit steht fest, dass beide Länder das Erfordernis sehen, eine Sanktionsform zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe zu schaffen und diese als festen Bestandteil in das Sanktionssystem zu integrieren. Im Kern versprechen sich beide Länder von der Bewährungsstrafe eine bessere Resozialisierung der Straffälligen durch eine Bestrafung „in der Gemeinschaft“. Bedingt durch überfüllte Gefängnisse, immer knapper werdende öffentliche Mittel und eine Zunahme sozialer Probleme werden beide Länder dazu bewogen, an der Effektivität der Sanktionsform zu arbeiten und einen Erfolg nachzuweisen. Dies zudem nicht zuletzt deshalb, weil die bisherige Arbeit von einem mangelnden Vertrauen in die Bewährungsstrafe geprägt war und zum Teil noch ist.

Dieser kriminologische Hintergrund legt die Vermutung nahe, dass es faktische Gemeinsamkeiten in beiden Systemen geben muss. Zu fragen bleibt jedoch, welches Ausmaß diese Gemeinsamkeiten annehmen und wie groß die verbleibenden Unterschiede in der Realität der Bewährungshilfepraxis sind.

---

<sup>1</sup> Dazu und zu anderen Formen der Rechtsvergleichung siehe vertiefend beispielsweise Weigend in Sieber/ Albrecht, *Strafrecht und Zeitgeist* und Trüg, *Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren*.

<sup>2</sup> Zur Begrifflichkeit s.u. unter Teil I, Kapitel 1 und Teil II, Kapitel 1.

## B. Ähnliche Lösungsansätze in beiden Systemen?

Betrachtet man die Systeme der beiden Vergleichsländer grob, so ist zunächst festzustellen, dass es bereits vom Rechtssystem her gravierende Unterschiede gibt. England unterfällt dem *common law* System, während das deutsche Rechtssystem dem *civil law* unterfällt. Dennoch sind die Gegebenheiten, also Kriminalität, die mit Maßnahmen bekämpft werden soll, die die größtmögliche Resozialisierung bieten, identisch, weil sie in dieser Form in jedem System vorkommen. Auch ein Verlangen nach Modernisierung und Anpassung an aktuelle Entwicklungen und Gegebenheiten dürfte in jedem System zu finden sein.

Es stellt sich somit die Frage, ob die oben beschriebenen faktischen Gemeinsamkeiten zusammen mit diesen Gegebenheiten die Vermutung nahelegen, dass sich Lösungsähnlichkeiten, wenn nicht gar Lösungsgleichheiten in beiden Systemen finden lassen, sodass die Unterschiede der Systeme bei näherer Betrachtung doch nicht mehr so groß sind. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, dass eine Forderung nach Modernisierung in Form von Verfahrensstandards und Erfolgsnachweisen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, die nicht länderspezifisch sind und damit von beiden Ländern in Diskussion und Entwicklung einbezogen werden können. Daraus resultiert sodann die Annahme, dass wissenschaftliche Erkenntnisse als Ausgangsbasis für Modernisierungsentwicklungen verschiedene Länder mit verschiedenen Systemen dazu veranlassen, ähnliche, wenn nicht gar gleiche Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt es in der folgenden Arbeit zu untersuchen.



## Teil I: Die englische Bewährungshilfe: Entwicklung und zentrale Elemente

Zu Beginn der Einführung in die Bewährungshilfe von England und Wales<sup>3</sup> erscheint es unvermeidbar, einige zentrale Begriffe in ihrer Grundbedeutung zu erklären. Etwaige Varianten oder Bedeutungsverschiebungen bzw. Differenzierungen werden später an den jeweils sachnahen Abschnitten des Textes vorgenommen. Besondere bzw. spezielle Termini werden ausschließlich später an passender Stelle behandelt.

Der für diese Arbeit an erster Stelle wichtige Begriff ist derjenige der *Probation*<sup>4</sup>. Mit ihm wird im Allgemeinen der Bereich des Strafrechtssystems umschrieben, zu dem im deutschen Strafrecht Bewährung und Bewährungshilfe zählen. Dabei sind jedoch „Bewährung“ und „*Probation*“ nicht deckungsgleich. Das englische *Probation System* unterscheidet sich vom deutschen Bewährungshilfesystem in mehrerer Hinsicht. In England ist *Probation* eine Sanktion eigener Art. Eine *Probation Order* bedeutet, dass ein Straftäter - ohne Ausspruch einer Freiheitsstrafe - für die Zeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren der Aufsicht (*Supervision*) eines *Probation Officers* unterstellt wird. Der *Probation Officer* ist zumindest von seiner Kernfunktion her in etwa mit dem deutschen Bewährungshelfer vergleichbar. Im Urteil werden lediglich die Verpflichtungen, an die sich der Verurteilte zu halten hat, grob festgelegt. Die Einzelheiten, welche speziellen Programme etwa gerade für diesen Täter in Betracht kommen, bestimmt der *Probation Service*. Der *Probation Service* ist der Dienst, dem der *Probation Officer* angehört und damit funktionell in etwa mit der Bewährungshilfe vergleichbar.

Häufig verwendet werden in der folgenden Arbeit die Termini *Community Sanctions and Measures*, *Community Sentences* oder auch *Community Orders* genannt. Alle drei Begrifflichkeiten meinen im Kern das Gleiche, wobei aktuell in England fast ausschließlich der Begriff *Community Order* Verwendung findet. Es handelt sich um diejenigen Strafen - außer Geldstrafen - und Maßnahmen, bei denen dem Täter nicht die Freiheit entzogen, sondern während des Verbleibens in der Gesellschaft (*community*) durch Auflagen nur beschränkt wird. Dazu zählen auch die Strafaussetzung zur Bewährung des deutschen Rechts und die englische *Probation*. Für den Begriff *Community Order* gibt es keine offizielle deutsche Übersetzung. Am weitesten verbreitet ist wohl die Bezeichnung „nicht freiheitsentziehende Strafen und Maßnahmen“ oder „gemeinschaftsbezogene Strafen und Maßnahmen“<sup>5</sup>, am ehesten vergleichbar mit den Auflagen und Weisungen in Deutschland, jedoch mit dem Unterschied, dass diese nicht die eigentliche Strafe darstellen, während in England die *Community Order* die Strafe selbst bildet. Die *Community Order* wird jedoch stets mit mindestens einer Auflage - einem so genannten *Requirement* - verknüpft. Für die Durchführung und Beaufsichtigung der *Community Order* ist in England und Wales ebenfalls der *Probation Service* zuständig. Um das englische System möglichst origi-

---

<sup>3</sup> Für England und Wales besteht betreffend die Bewährungshilfe die gleiche Rechtslage. Der Einfachheit halber wird in dieser Arbeit von der englischen Bewährungshilfe gesprochen. Das hierzu Gesagte trifft auf Wales gleichfalls zu. Schottland und Nordirland hingegen haben eigene (Straf-)Rechtssysteme und Organisationen, diese brauchen jedoch nicht in die Analyse mit einbezogen werden, weil sich die großen rechtspolitischen, strukturellen, organisatorischen und auch das Personal betreffenden Veränderungen einschließlich wissenschaftlicher oder auf wissenschaftliche Erkenntnisse bezogene Veränderungen vordringlich in England (mit Wales) vollzogen haben.

<sup>4</sup> Sämtliche englischen Begriffe werden in der Arbeit kursiv dargestellt.

<sup>5</sup> So Mutz, BewHi 4/2004, S. 308.

nalgetreu darzustellen, werden im Folgenden jeweils die englischen Bezeichnungen verwendet.

## Kapitel 1: Die Entwicklung des *Probation Service* bis zum Ende der 1990er Jahre

In diesem Kapitel soll der *Probation Service* in seiner historischen Entwicklung kurz dargestellt werden. Dies erscheint erforderlich, um die jüngeren Formen richtig verstehen bzw. einordnen zu können.

Die Entwicklungsgeschichte der britischen Bewährungshilfe beginnt ca. ein halbes Jahrhundert früher als die der deutschen Bewährungshilfe. Sie begann zunächst im privaten Bereich. Der Staat war früher nicht an der Straffälligenhilfe interessiert. Vielmehr setzte er auf die Bestrafung in der Hoffnung, die Täter abzuschrecken, ggf. auch zu verbessern. Erste Züge einer Bewährungshilfe gab es in England bereits im Jahr 1876.<sup>6</sup> Sie hat ihre Wurzeln in der christlich-humanitären Hilfe, die ursprünglich nur auf Inhaftierte abzielte. Damals hatte der Londoner Frederic Rainer einen kleinen Geldbetrag an die Organisation „*The Church of England Temperance Society*“ gespendet, um denjenigen zu helfen, die infolge von Alkoholismus kriminelle Aktivitäten aufnahmen.<sup>7</sup> Es wurde sodann eine Vorform des *Probation Service* gegründet. Erst später wurde diese Hilfe auch auf entlassene Häftlinge ausgeweitet. Mehr als 30 Jahre später wurde, im Jahr 1907, der Grundstein der modernen Bewährungshilfe mit dem *Probation of Offenders Act* gelegt, mit dem der *Probation Service* zwar nun den Status eines öffentlichen, jedoch noch nicht den eines zentralisierten nationalen Dienstes erreichte.<sup>8</sup>

Mit dem *Probation of Offenders Act* wurde die Ursprungsform der *Community Sentence* eingeführt, so dass diese Sanktionsform bereits auf eine sehr lange Geschichte zurückblicken kann. Später vollzog sich dann ein Wandel von der ehrenamtlichen Bewährungshilfe hin zum professionellen System mit Vollzeitbeschäftigten. Mittlerweile ist die Bewährungshilfe im staatlichen System fest verankert. Sie stellt eine sowohl vom Staat als auch von der Bevölkerung akzeptierte Einrichtung dar.<sup>9</sup>

### A. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen des *Probation Service*

Um die gesetzlichen Grundlagen der englischen Bewährungshilfe zu finden, muss zunächst gesehen werden, dass sich das gesamte englische Rechtssystem grundlegend vom deutschen unterscheidet. In England besteht, wie in den USA, das *common law* System, welches sich traditionell eben nicht auf Gesetze, sondern überwiegend auf Rechtsprechung, insbesondere auf maßgebliche richterliche Urteile der Vergangenheit - so genannte Präzedenzfälle -, auf Gewohnheitsrecht sowie auf Lehrbücher berühmter Juristen<sup>10</sup> stützt. Während mithin die Rechtsprechung in Deutschland grundsätzlich nur eine zweit-

<sup>6</sup> Der Begriff *Probation* wurde jedoch erst ungefähr ein Jahr später in den *Probation of First Offenders Act* aufgenommen. Die *Probation* von damals steckte jedoch im Vergleich zu der heutigen Gegebenheit noch in den Kinderschuhen. So gab es zwar die Möglichkeit einer *Probation Order* und auch die eines *Probation Officers*, jedoch gab es keinen landesweit organisierten *Probation Service*. Vgl. Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 25 ff.

<sup>7</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 11 f.; Zindler, *Probation and After Care Service in Großbritannien*, S. 1.

<sup>8</sup> Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 310.

<sup>9</sup> Zindler, *BewHi* 1983, S. 265.

<sup>10</sup> So genannte „*books of authority*“.

rangige Rolle bei der Festlegung des geltenden Rechts spielt, ist das englische Recht ein Richterrecht, das von „Fall zu Fall“ weiterentwickelt wurde. Infolge der Angleichung des Rechts des Vereinigten Königreichs an das EU-Recht besteht jedoch eine in jüngerer Zeit zunehmende Praxis der Kodifizierung bisheriger Rechtsgrundsätze. Gesetze im engeren Sinn werden durch das Parlament erlassen und werden als *Acts of parliament* bezeichnet.

Mit dem *Probation of Offenders Act* von 1907 wurde die *Probation* erstmals für alle Strafgerichte und für alle Delikte mit Ausnahme von Mord und Hochverrat zugänglich.<sup>11</sup> Neben den auch heute noch üblichen Bedingungen, wie das Kontakthalten zum *Probation Officer*, war für den Probanden vorgesehen, „ein ehrliches und fleißiges Leben zu leben sowie friedlich und von gutem Verhalten zu sein“.<sup>12</sup> Zudem war die Einwilligung des Täters Voraussetzung für die *Probation*.<sup>13</sup> Einen Wendepunkt brachte der *Criminal Justice Act* von 1948, welcher sämtliche Hoffnungen und Prinzipien eines aufstrebenden Sozialstaates beinhaltete.<sup>14</sup> Er setzte die gesamte bisherige gesetzliche Regelung bezüglich der *Probation* außer Kraft und zielte darauf ab, sämtliche Angelegenheiten betreffend Ablauf, Organisation, Finanzen und Praxis genau zu definieren.<sup>15</sup>

## I. Der *Criminal Justice Act* von 1991

Für die heute bestehenden Gegebenheiten des *Probation Service* bildete sodann der *Criminal Justice Act*<sup>16</sup> von 1991 die Grundlage, mit dem weitreichende gesetzliche Regelungen hinsichtlich der *Probation* geschaffen wurden. Der *CJA* von 1991 war ein revolutionäres Gesetzeswerk, mit dem die Bewährungshilfe eine zentrale Rolle erhielt.<sup>17</sup> Zur Konkretisierung der gesetzlichen Aufgabe des *Probation Service* und zur Schaffung eines einheitlichen Vorgehens der einzelnen Dienste untereinander wurden im Jahr 1992 die so genannten *National Standards* als eine Art Handbuch für den Ablauf der Betreuung geschaffen. Die *Probation Order* wurde erstmals als eine eigenständige, vom Gericht zu verhängende, Sanktion eingeführt, wenngleich zunächst noch die Einwilligung des Täters erforderlich war.<sup>18</sup> Man hatte nunmehr zutreffend erkannt, dass Haftstrafen kostenintensiv sind und nicht die an sie gestellte Erwartung erfüllen. Erstrebte wurde daher die Entwicklung einer neuen „Philosophie“ der Bestrafung unter gleichzeitiger Reduzierung des Gebrauchs von Haftstrafen.<sup>19</sup> Durch die Schaffung einer „Bestrafung in der Gesellschaft“ (*punishment in the community*) erhoffte sich der Gesetzgeber, dass die Gerichte mehr Vertrauen in die Anordnung solcher *Community-based Sanctions* entwickeln würden.<sup>20</sup> Frühere Verurteilungen sollten auf die Bestrafung keinen Einfluss im Sinne einer Strafschärfung haben.<sup>21</sup> Vielmehr führte der *CJA* von 1991 ein überarbeitetes Strafsystem ein,

<sup>11</sup> Vgl. *Probation of Offenders Act*, Chapter 17.

<sup>12</sup> Vgl. *Probation of Offenders Act*, Chapter 17.

<sup>13</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 25 ff.

<sup>14</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 14.

<sup>15</sup> Vgl. *Criminal Justice Act* 1948.

<sup>16</sup> Kurz: *CJA*

<sup>17</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 17; NAPO, *Changing Lives*, S. 22; Whitehead/ Thompson, *Knowledge and the Probation Service*, S. 47.

<sup>18</sup> NAPO, *Changing Lives*, S. 22; Whitehead/ Thompson, *Knowledge and the Probation Service*, S. 47.

<sup>19</sup> Vgl. *Criminal Justice Act* 1991.

<sup>20</sup> Chui/ Nellis, *Moving Probation Forward*, S. 97.

<sup>21</sup> *Criminal Justice Act* 1991, Part 1, Section 29.

bei dem die Straffälligen ihre *just deserts*<sup>22</sup> und damit eine Bestrafung erhalten sollten, die nunmehr tat- und schuldangemessen sein sollte.<sup>23</sup>

## 1. Das *Concept of Seriousness*

Um der Anforderung gerecht werden zu können, in jedem Einzelfall eine tat- und schuldangemessene Sanktion zu finden, wurden mit dem *CJA* von 1991 drei verschiedene Sanktionsbereiche - so genannte *Sentencing Bands* - geschaffen. Für deren Einteilung war eine Bewertung der Schwere der Tat erforderlich. Zwar wurde die Bedeutung des Begriffs der „Schwere der Tat“ im *CJA* von 1991 nicht definiert, jedoch war eine Differenzierung vorgesehen, für welche Tat eine Haftstrafe zu verhängen war und für welche eine *Community Sentence* in Betracht kam.<sup>24</sup> So sah der *CJA* als *restrictions on imposing custodial sentences* vor, dass ein Richter eine Haftstrafe nur dann verhängen durfte, wenn er der Meinung war, dass die Tat so schwer war, dass für sie nur eine solche Strafe gerechtfertigt war.<sup>25</sup> Eine *Community Sentence* sollte dagegen nur dann verhängt werden, wenn die Tat für solch eine Sanktion schwer genug war.<sup>26</sup> Für diejenigen Straftaten, die diese Kriterien nicht erfüllten, im Schweregrad also nicht an die *Community Sentence* heran reichten, kamen lediglich andere Sanktion, wie beispielsweise eine Geldstrafe, in Betracht.<sup>27</sup> Das damit neu eingeführte so genannte *Concept of Seriousness* sollte dazu dienen, zwischen den Taten verschiedene Schweregrade genauer zu differenzieren<sup>28</sup> und damit der Willkür der Gerichte in Bezug auf die Auswahl der Strafe Einhalt zu gebieten.

## 2. Die Bewertung der Schwere der Tat mit Hilfe des *Pre Sentence Report*

Für die verbindliche Bewertung der „Schwere der Tat“ war der Richter zuständig. Hierbei sollte diesem jedoch der mit dem *CJA* von 1991 neu eingeführte *Pre Sentence Report* behilflich sein. Neu im Vergleich zu den vorherigen gesetzlichen Regelungen war, dass in *jedem* Fall, in dem vom Gericht eine Haftstrafe oder eine *Community Sentence* in Betracht gezogen wurde, ein *Pre Sentence Report* erstellt werden sollte.<sup>29</sup> Dieser *solte*<sup>30</sup> bei der Entscheidungsfindung des Gerichts Berücksichtigung finden<sup>31</sup>, eine Verpflichtung ergab sich hieraus jedoch nicht.

Der *Pre Sentence Report* ist ein schriftlicher Bericht, der die Umstände der Tat und möglichst sämtliche Faktoren beschreibt, die zur Tatbegehung beigetragen haben. Er wird in dieser Form auch aktuell unter dem *National Offender Management Service*<sup>32</sup> noch erstellt und in die Urteilsfindung einbezogen mit dem Unterschied, dass die Berücksichtigung des *Pre Sentence Report* für die gerichtliche Entscheidungsfindung heute verbind-

<sup>22</sup> „*Just Deserts*“ bedeutet die gerechte oder auch angemessene Strafe.

<sup>23</sup> NAPO, *Changing Lives*, S. 22.

<sup>24</sup> Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 123.

<sup>25</sup> Criminal Justice Act 1991, Part 1, Section 1.

<sup>26</sup> Criminal Justice Act 1991, Part 1, Section 6; Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 125.

<sup>27</sup> Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 124.

<sup>28</sup> NAPO, *Changing Lives*, S. 22 f.

<sup>29</sup> Chui/ Nellis, *Moving Probation Forward*, S. 97; Criminal Justice Act 1991, Part 1, Section 3 und 7.

<sup>30</sup> Im Englischen gekennzeichnet durch das Wort „*shall*“ im Vergleich zu „*must*“, aus dem sich eine Bindung im Sinne einer Verpflichtung ergeben würde, wie es seit 2003 der *CJA* vorsieht.

<sup>31</sup> Criminal Justice Act 1991, Part 1, Section 3 und 7.

<sup>32</sup> Kurz: NOMS.

lich ist und der Inhalt des näher konkretisiert ist als seinerzeit.<sup>33</sup> Hinsichtlich der Funktion des *Pre Sentence Report* war dem *CJA* von 1991 zu entnehmen, dass er erstellt werden sollte, um dem Gericht bei der Entscheidungsfindung dahingehend behilflich zu sein, die am besten geeignete Strafe für den Täter und die von diesem begangene Tat zu finden. Als Ergebnis des Berichts brachte der *Probation Officer*, der den Bericht zu erstellen hatte, einen Strafvorschlag aus<sup>34</sup>, welcher für das Gericht jedoch aufgrund der damaligen Formulierung „*shall*“ nicht bindend war. Mit dem *Pre Sentence Report* wurde der bis dahin angefertigte *Social Enquiry Report* ersetzt, bei dem hauptsächlich Erhebungen über den sozialen Hintergrund des Täters aufgenommen worden waren. Der *Pre Sentence Report* hingegen legt Wert auf die Umstände der Tat und soll dem Gericht eine Aussage über die Schwere der Tat (*seriousness of the offence*) liefern.<sup>35</sup>

### 3. Die *Combination Order* und der *Curfew* als neue Sanktionen

Der *CJA* von 1991 sah als neue Sanktionen die *Combination Order* und den *Curfew* vor.<sup>36</sup> Die *Combination Order* beinhaltet die Kombination von Bewährung und der damit verbundenen Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers mit einer Arbeitsaufgabe (*Community Service*).<sup>37</sup> Es waren somit erstmals zwei Auflagen zugleich möglich, um die Resozialisierung des Täters und den Schutz der Öffentlichkeit zu gewährleisten.<sup>38</sup> Der neu eingeführte Hausarrest - *Curfew* - war für die älter als 16-jährigen Straffälligen vorgesehen und gestaltete sich so, dass sich der Straffällige zu vorgegebenen Zeiten an einem vorgegebenen Ort aufhalten musste. Die Überwachung dieser Maßnahme war mit Hilfe von *Electronic Monitoring*<sup>39</sup> vorgesehen.<sup>40</sup>

### 4. Die Veränderungen durch den *Criminal Justice Act* von 1993

Mit dem *CJA* von 1993 wurde der *CJA* von 1991 ergänzt und modifiziert.<sup>41</sup> Erneut trat die Bestrafung der Straffälligen in den Vordergrund. „*Tough on crime*“ wurde zum Mantra der Politik.<sup>42</sup> Die konservative Partei griff ihr früheres Motto wieder auf und betonte die Wirksamkeit von Haftstrafen mit dem Slogan „*prison works*“, obwohl man sich von dieser Erkenntnis erst mit dem *CJA* von 1991 abgewendet hatte und man Haftstrafen als „einen teuren Weg eine Person schlechter zu machen“ angesehen hatte.<sup>43</sup> Der *CJA* von 1993 enthielt hauptsächlich eine Reihe von ergänzenden Strafvorschriften und zeigte schwere Konsequenzen für die strafbaren Handlungen auf.<sup>44</sup> Vergangenen Verurteilungen wurde nun wieder größere Bedeutung beigemessen, was man 1991 erst abgeändert hatte.<sup>45</sup> Auf diesem Wege gelangte man zu einer Strafschärfung im jeweiligen Einzelfall und dadurch zu einer vermehrten Anwendung der Haftstrafe. Diese Entwicklung war jedoch zum Glück nicht von sehr langer Dauer. Eine bedeutende Veränderung erfolgte zudem durch die

<sup>33</sup> Vgl. *Criminal Justice Act* 2003, Part 12, Section 156, dieser spricht nun von „*must*“.

<sup>34</sup> *Criminal Justice Act* 1991, Part 1, Section 3.

<sup>35</sup> Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 123.

<sup>36</sup> NAPO, *Changing Lives*, S. 23; *Criminal Justice Act* 1991, Part 1, Section 11.

<sup>37</sup> *Criminal Justice Act* 1991, Part 1, Section 11.

<sup>38</sup> *Criminal Justice Act* 1991, Part 1, Section 11.

<sup>39</sup> Zu deutsch bedeutet dies elektronische Überwachung.

<sup>40</sup> Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 126; *Criminal Justice Act* 1991, Part 1, Section 13.

<sup>41</sup> *Criminal Justice Act* 1993.

<sup>42</sup> Vgl. Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 131 ff.

<sup>43</sup> Vgl. Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 131 ff.

<sup>44</sup> *Criminal Justice Act* 1993, Part 1-5.

<sup>45</sup> *Criminal Justice Act* 1993, Part VI, Section 66.

Reformierung der Geldstrafe, welche mit dem *CJA* von 1993 durchgeführt wurde. Es wurden unter anderem Obergrenzen gesteckt und eine Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Straffälligen eingeführt.<sup>46</sup>

## II. Die *National Standards* von 1992

### 1. Der Zweck der *National Standards*

Mit den *National Standards* von 1992 wurde erstmals eine klare und national gültige Regelung geschaffen, aus der hervorging, was von der Arbeit des *Probation Service* erwartet würde und wie diese Arbeit zu verrichten war.<sup>47</sup> Dies galt sowohl für die Zielsetzung des *Probation Service* als auch für den Ablauf der Betreuung. Die *National Standards* wurden als Richtlinie eingeführt, um eine konstante Leistung zu erreichen und um den Dienst in eine Richtung zu bringen, die die Unterstützung der Öffentlichkeit erfährt.<sup>48</sup> Die *National Standards* dienten als Handbuch für das *Probation Personal* mit nationalem Geltungsbe- reich. Ein verbindlicher Charakter kam den *National Standards* in dieser Fassung vorerst nicht zu. Vielmehr sollten sie den Mitarbeitern des *Probation Service* eine Richtung vorgeben.<sup>49</sup> Definiert wurden die Erwartungen der Regierung in die Aufsicht und die Durchführung von Maßnahmen der Bewährungshilfe.<sup>50</sup> Bereits vor deren Einführung gab es auf lokaler Ebene bei den *Local Probation Areas* vereinzelt ähnliche Richtlinien für die Arbeit.<sup>51</sup>

Mit den *National Standards* sollte ein Mindeststandard für alle Aspekte der Arbeit der Bewährungshilfe geschaffen werden.<sup>52</sup> Aussagen über die Qualität der Betreuung wurden hingegen nicht getroffen. Insgesamt sollte eine Vorlage geschaffen werden, die eine konstante Leistungserbringung gewährleisten sollte, wodurch ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Tätigkeit des *Probation Service* erreicht und den Richtern dabei geholfen werden sollte, das Vertrauen in die *Community Sentence* zu bewahren.<sup>53</sup> Es wurde der Anspruch erhoben, ein Regelwerk für eine gute Praxis (*good practice*) bereitzustellen und eine Basis zur Demonstration von Verantwortung und Erfolg zu schaffen.<sup>54</sup> Anwendung finden die *National Standards* auf alle Personen, die unter der Aufsicht des *Probation*

---

<sup>46</sup> Criminal Justice Act 1993, Schedule 3.

<sup>47</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 1.

<sup>48</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 298. Die Öffentlichkeit hatte aufgrund des unzureichenden Erfolges bislang wenig Vertrauen in den „*Probation Service*“, was nunmehr durch die Ermöglichung eines einheitlichen Vorgehens gestärkt werden sollte.

<sup>49</sup> Vom *Probation Personal* wurden die *National Standards* teilweise nur mit wenig Begeisterung aufgenommen. Zum einen gefiel diesem nicht, sich von der Führungsebene und schon gar nicht von der Regierung sagen lassen zu müssen, was es zu tun hat und wie es seine Arbeit zu verrichten hat. Weiter kritisiert wurde die Zielsetzung der *Standards* dahingehend, eine Einheitlichkeit und Konsistenz der Arbeit einzuführen. Dies bedeute ein Klonen der *Probation Officer* und ein Ersticken der individuellen Ideen und der Kreativität bei der Verrichtung der Arbeit. Dies aber mache nach Auffassung mancher Bewährungshelfer deren Arbeit aus, da die Probanden in Charakter und Hilfebedarf unterschiedlich sind. Es würde die alte Pflicht „*assist, advise and befriend*“, die mit dem *Probation of Offenders Act 1907* eingeführt und bis zur Einführung des *National Probation Service* vorhanden war, untergraben. Dies war wohl auch der Grund, warum die erste Version der *National Standards* noch nicht besonders ausführlich, zurückhaltend und unverbindlich war. Vgl. Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 299.

<sup>50</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 1.

<sup>51</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 163.

<sup>52</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 2 ff.

<sup>53</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 3 ff.

<sup>54</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 3 f.

*Service* stehen.<sup>55</sup> Die Kerninhalte der *National Standards* sollen im Folgenden vorgestellt werden.

## 2. Standardisierung des *Pre Sentence Report*

Die *National Standards* enthielten klare Regelungen zu Funktion, Inhalt und Erstellung des *Pre Sentence Report*.<sup>56</sup> Durch die *National Standards* erfuhr vor allem der *Pre Sentence Report* seine Konkretisierung.<sup>57</sup> Erstellt wurde dieser vom *Probation Officer* oder von einem Sozialarbeiter.<sup>58</sup> Definiert wurde zunächst die Rolle des *Pre Sentence Report*. Danach sollte der *Probation Officer* dem Gericht mit seiner Sichtweise helfen, die am besten geeignete Maßnahme im Umgang mit dem Straffälligen zu finden.<sup>59</sup> Künftig sollten die Berichte dem sozialen Hintergrund des Täters weniger Aufmerksamkeit schenken. Vielmehr wurden die Tat und die Haltung des Täters zu dieser zum zentralen Merkmal des Berichts.<sup>60</sup> Informationen zum sozialen Hintergrund des Täters sollten nur aufgenommen werden, wenn diese für die begangene Tat oder für eine Reduzierung der Rückfälligkeit von Bedeutung waren.<sup>61</sup> Am Ende des Berichts sollte der *Probation Officer* nicht mehr nur eine „Empfehlung“ (*recommendation*) aussprechen<sup>62</sup>, sondern einen „Vorschlag“ (*proposal*) für eine mögliche Sanktion unterbreiten.<sup>63</sup> Der *Pre Sentence Report* sollte anhand von mindestens einem persönlichen Gespräch mit dem Straffälligen erstellt werden, in dem sich der *Probation Officer* ein Bild von dem Straffälligen und den Umständen der Tat machen könne.<sup>64</sup> Für den Erstkontakt bei der Erstellung des *Pre Sentence Report* war ein Zeitraum von zwei Tagen vorgesehen.<sup>65</sup> Der Bericht war dem Gericht, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft schriftlich und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Anforderung vorzulegen.<sup>66</sup> An den Bericht wurden die Anforderungen gestellt, objektiv, unvoreingenommen, sachlich und ohne diskriminierende Bezeichnungen verfasst zu sein.

Wesentliche Neuerung war die Einführung einer routinemäßigen Risikoeinschätzung, welche der *Probation Officer* nun erstmals vorzunehmen hatte.<sup>67</sup> Wie und anhand welcher Kriterien eine solche durchgeführt werden sollte, war in den *National Standards* von 1992 jedoch noch nicht geregelt. Die Durchführung und damit auch die Bewertung des Risikos war dem jeweiligen *Probation Officer* und dessen Auffassung überlassen. Als Ergebnis sollte der *Pre Sentence Report* die Motivation und das Veränderungspotenzial des Straffälligen bewerten bzw. festhalten, wo noch Ansatzpunkte zur Verbesserung der Motivation bestehen.<sup>68</sup> Der Bericht sollte ausdrücklich angeben, ob der Täter sich für eine *Community Sentence* eignet.<sup>69</sup> Der sich aus dem *Pre Sentence Report* schließlich ergebende Strafvorschlag sollte sich am Schutz der Öffentlichkeit und der Reduzierung der Rückfälligkeit orientieren. Sprach sich der Bericht für eine *Probation Order* oder eine *Combination Order*

<sup>55</sup> NAPO, *Changing Lives*, S. 23.

<sup>56</sup> Vgl. *National Standards* 1992, Chapter 2.

<sup>57</sup> Vgl. *National Standards* 1992, Chapter 2.

<sup>58</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 11.

<sup>59</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 11.

<sup>60</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 19.

<sup>61</sup> Chui/ Nellis, *Moving Probation Forward*, S. 97.

<sup>62</sup> Wie dies vormals im *Social Enquiry Report* der Fall war.

<sup>63</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 12.

<sup>64</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 15.

<sup>65</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 164.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 13.

<sup>68</sup> Vgl. *National Standards* 1992, Chapter 2.

<sup>69</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 15.

aus, so musste er den Entwurf eines Betreuungsplans enthalten, der eine Beschreibung des Zwecks und des erwarteten Ergebnisses der vorgeschlagenen Strafe abgab sowie die Methoden und Interventionen, die unternommen werden sollten.<sup>70</sup> Anzugeben war zudem der Betreuungsbedarf in Bezug auf die Kontakthäufigkeit.<sup>71</sup>

### 3. Kontaktaufnahme und Kontaktdichte

#### a. Der Erstkontakt

Wurde sodann vom Gericht eine *Probation Order* oder eine *Supervision Order* verhängt, so sahen die *Standards* vor, dass der Erstkontakt zwischen Straffälligem und *Probation Officer* innerhalb von fünf Tagen nach der Anordnung der Maßnahme zu erfolgen habe.<sup>72</sup> Bei der *Community Service Order* hatte der Erstkontakt binnen zehn Tagen und bei der *Prison Licence* binnen 24 Stunden zu erfolgen.<sup>73</sup> Diese Regelungen hinsichtlich des Erstkontakts sind auch in der aktuellen Version der *National Standards* noch enthalten und haben damit auch heute unter dem *National Offender Management Service* noch Geltung.<sup>74</sup> Während dieses Erstkontakts sollte klar und detailliert erörtert werden, was von dem Straffälligen erwartet wurde und was der Straffällige vom *Probation Service* zu erwarten hatte.<sup>75</sup> Im Rahmen des Erstkontakts war eine ausführliche Information des Straffälligen über den Ablauf der Betreuung und die Konsequenzen eines Fehlverhaltens vorgesehen.<sup>76</sup> Als Hilfestellung für den *Probation Officer* waren in den *National Standards* Checklisten vorgesehen, die sämtliche in einem Erstgespräch abzuarbeitenden Punkte aufzuführen.

#### b. Die weiteren Kontakte

Die *National Standards* regelten bereits in der Fassung von 1992 die Durchführung weiterer Kontakte betreffend die Kontakthäufigkeit. Innerhalb der ersten drei Monate waren für die *Probation* und die *Supervision Order* mindestens 12 Kontakte vorgesehen. Dies galt jedoch unter der Voraussetzung, dass eine solche Kontaktdichte praktikabel und erforderlich war, sodass dem *Probation Officer* insoweit ein gewisser Spielraum zukam. In den nächsten drei Monaten waren sechs Kontakte vorgesehen und danach sodann ein Kontakt im Monat bis zum Ende der Unterstellungszeit.<sup>77</sup> Als Minimum forderten die *Standards* sechs Kontakte in den ersten drei Monaten und danach monatlich einen Kontakt.<sup>78</sup> Hinsichtlich der *prison licence* regelten die *Standards* neben der Kontakthäufigkeit auch die Durchführung eines Hausbesuchs. Ein solcher war innerhalb von fünf Tagen nach dem Erstkontakt vorgesehen.<sup>79</sup> blieb der Proband innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten zweimal unentschuldigt den vorgesehenen Kontaktterminen fern, so hatte ein Einschreiten des *Probation Officers* zu erfolgen.<sup>80</sup>

<sup>70</sup> Vgl. National Standards 1992, S. 37, 55.

<sup>71</sup> Vgl. National Standards 1992, S. 38, 56.

<sup>72</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S. 163 ff.; vgl. National Standards 1992, S. 36.

<sup>73</sup> Vgl. National Standards 1992, S. 72, 109.

<sup>74</sup> Vgl. National Standards 2007.

<sup>75</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S. 58; vgl. National Standards 1992, S. 37.

<sup>76</sup> Vgl. National Standards 1992, S. 37.

<sup>77</sup> Vgl. National Standards 1992, S. 38.

<sup>78</sup> Vgl. National Standards 1992, S. 38, 56.

<sup>79</sup> Vgl. National Standards 1992, S. 111.

<sup>80</sup> Whitehead/ Statham, The history of Probation, S. 151.



### c. Arbeitsanweisungen für die Betreuung

Innerhalb von zehn Tagen nach Anordnung der Maßnahme war sodann ein Betreuungsplan (*Supervision Plan*) zu erstellen, der in regelmäßigen Abständen überarbeitet und angepasst werden sollte.<sup>81</sup> Der Betreuungsplan erfasste sowohl das Muster der Tat und die Motivation des Straffälligen zur Tatbegehung, die Probleme des Straffälligen, das Risiko der Rückfälligkeit, die Gefahr für die Allgemeinheit als auch die Bedarfe des Straffälligen.<sup>82</sup> Als Konsequenz dieser Feststellungen waren sodann die Maßnahmen zu beschreiben, die unternommen werden mussten, um dem Täter die Auswirkungen seiner Tat, insbesondere für das Opfer, bewusst zu machen.<sup>83</sup> Der Betreuungsplan beinhaltete das individuell auf den Täter abgestimmte Interventionsprogramm und eine Zeitangabe, bis wann diese Ziele erreicht werden sollten.<sup>84</sup> Weiter sahen die *National Standards* eine Dokumentation aller Kontakte mit dem Probanden und sämtlicher Informationen, welche für die Durchführung der Betreuung relevant waren, vor.<sup>85</sup>

Für den Fall, dass sich ein Straffälliger nicht an die vorgegebenen Anweisungen hielt, gaben die *Standards* dem *Probation Officer* die weitere Vorgehensweise an die Hand.<sup>86</sup> Blieb ein Proband den Kontaktterminen fern, so gaben die *Standards* dem Straffälligen eine Möglichkeit, sein Fernbleiben zu erklären. Es oblag sodann dem Ermessen des *Probation Officer*, ob diese Erklärung von diesem als nachvollziehbar akzeptiert wurde. Akzeptierte er sie nicht, konnte er weitere Maßnahmen einleiten.<sup>87</sup> Jedenfalls war jede Verfehlung unverzüglich zu verfolgen. Nach nicht mehr als drei Verfehlungen sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden.<sup>88</sup> Bei der *Community Service Order* war in den *Standards* zusätzlich vorgesehen, dass sich der *Probation Service* um eine geeignete Arbeitsstelle kümmern sollte.<sup>89</sup>

### 4. Die überarbeiteten *Standards* von 2000

Die Frage nach dem *what works*<sup>90</sup> führte sodann zu einer grundlegenden Überarbeitung der *National Standards* im Jahr 2000. Ziel war es, die in den bisherigen Versionen begonnene Arbeit zu vervollständigen und *Standards* zu formulieren, die die Erwartung der Regierung in den *Probation Service* erfüllen.<sup>91</sup> In die *Standards* aufgenommen wurden nunmehr lediglich die Punkte, die für die *Probation Officer* verbindlich sein sollten, eine unverbindliche Anleitung wurde hiervon getrennt verfasst und als solche bezeichnet.<sup>92</sup> Die Version von 2000 ist deutlich kürzer und schärfer formuliert als die vorausgegangene Version. Für die *Probation Areas*<sup>93</sup> kommt in den *Standards* von 2000 deutlich zum Ausdruck, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen.<sup>94</sup> Die Ergebnisse der *What Works*-De-

<sup>81</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 37 f.

<sup>82</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 37.

<sup>83</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 37 f.

<sup>84</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 58; vgl. *National Standards* 1992, S. 38.

<sup>85</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 38.

<sup>86</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 39 f.

<sup>87</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 39.

<sup>88</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 40.

<sup>89</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 70 ff.

<sup>90</sup> Vgl. unter Teil I, Kapitel 1, D.

<sup>91</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 302.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> So werden die einzelnen Bewährungsbezirke bezeichnet.

<sup>94</sup> Die Einhaltung der *National Standards* wurde von *Her Majesty's Inspectorate of Probation* überprüft.

batte wurden in die überarbeiteten *Standards* aufgenommen und man identifizierte sich mit der *good practice*. So enthielten die *National Standards* von 2000 nunmehr Regelungen zur Durchführung einer Risikoerfassung und -bewertung - dem so genannten *risk assessment* -, zur zentralen Rolle des *Supervision Plan* und zu Programmen, bei denen der Schutz der Allgemeinheit und die Reduzierung der Rückfälligkeit eine zentrale Bedeutung erhielten.<sup>95</sup>

Diese Punkte ziehen sich wie ein roter Faden durch die Neufassung der *National Standards*. Wichtiger Unterschied zu den früheren Versionen<sup>96</sup> ist, dass die Betonung nunmehr auf das gelegt wurde, was von den *Probation Areas* kontrolliert werden konnte. So bezeichneten die neuen *Standards* nunmehr beispielsweise die Anzahl an Kontakten, die *angeboten* werden, und nicht mehr die Anzahl der Termine, die *wahrgenommen* werden mussten. Ob der Proband einen Termin wahrnahm oder nicht, lag in dessen Verantwortung und nicht in der des *Service*. Für den Fall, dass der Straffällige zu einem vorgegebenen Termin nicht erschien, waren mögliche Konsequenzen vorgegeben, sowohl hinsichtlich der Art und Weise als auch hinsichtlich der Zeitspanne des Vorgehens. Während in den früheren *Standards* ein Eingreifen erst nach der dritten Verfehlung stattfand, sahen die *Standards* von 2000 ein Handeln nicht später als nach der zweiten Verfehlung vor.<sup>97</sup> Der Proband sollte nur noch ein einziges Warnschreiben erhalten, bevor ihm Konsequenzen drohten.<sup>98</sup>

## B. Aufgaben und Ziele des *Probation Service*

Der *Probation Service* als ursprünglicher Dienst der englischen Bewährungshilfe hatte mehrere Aufgaben. Hauptaufgabe war von Anfang an die Überwachung und Betreuung der unter *Probation* oder auch *Supervision* stehenden Straftäter in der Gesellschaft im Rahmen der *Community Sentence* und der anderen *Community Sanctions and Measures*.<sup>99</sup> Hierzu gehörte auch die Überwachung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Programme, die sicherstellen sollten, dass die Straffälligen ein gesetzestreuendes Leben führen und dadurch ein Risiko für die Öffentlichkeit reduziert würde.<sup>100</sup>

Die Kernaufgabe des *Probation Service* hat sich bis heute nicht verändert. Aufgabe des *Probation Service* war seinerzeit zudem, das Kindeswohl in familienrechtlichen Angelegenheiten zu schützen und so das Wohlergehen der Familie zu fördern.<sup>101</sup> Wie auch heute noch war bereits damals der *Probation Service* für die Erstellung von Berichten sowohl über den Verlauf der Betreuung als auch im Vorfeld der Bestrafung zuständig.<sup>102</sup> Der *Probation Service* wirkte bereits in seiner damaligen Form durch das Erstellen des *Pre Sentence Report* an der Entscheidung mit, ob und wie eine Straftat abgeurteilt wird. Verallgemeinernd betrachtet bestand die Aufgabe des *Probation Service* darin, den Gemeinden dabei behilflich zu sein, Kriminalität zu verhindern und deren Auswirkungen auf die Opfer zu reduzieren. Insoweit war eine enge Zusammenarbeit vorgesehen.<sup>103</sup> Zur Ver-

<sup>95</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 302.

<sup>96</sup> Neben der Version von 1992 gab es eine überarbeitete Fassung aus dem Jahr 1995, welche nur unwesentliche Änderungen auswies.

<sup>97</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 302.

<sup>98</sup> Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 203.

<sup>99</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 20 ff.

<sup>100</sup> Ebd.

<sup>101</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 19.

<sup>102</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 40 ff.

<sup>103</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 20.

wirklichung dieser Aufgabe gab es ein so genanntes „Wertverzeichnis“, welches dem *Probation Service* vorgab, wie diese Aufgabe zu erfüllen war. Danach sollten „alle Menschen fair, offen und mit Respekt behandelt werden, es sollte die Haltung und das Verhalten in Frage gestellt werden, welches zu kriminellen Handlungen führt und beim Opfer Leiden oder Not auslöst“.<sup>104</sup> Aus dieser Beschreibung folgte die Einordnung der Rolle des *Probation Officers* als „Freund“ des Straffälligen.

Der frühere *Probation Service* war mit repressiver Ausrichtung auch im Vorfeld von Straftaten an verschiedenen kriminalpräventiven Maßnahmen beteiligt wie beispielsweise an *crime audits*, an *summer playschemes* und an *community action programmes* als gezielte Arbeit in Gebieten mit größerer Kriminalitätsbelastung.<sup>105</sup> Diese Arbeit geschah unabhängig von einer begangenen Tat und setzte damit an, noch bevor eine solche überhaupt begangen wurde. *Summer playschemes* sind Ferienprogramme und Freizeitaktivitäten, welche für Kinder und Jugendliche angeboten werden. Die *community action programmes* wirken durch gezielte und unterstützende Programme der gesellschaftlichen Ausgrenzung entgegen.<sup>106</sup> Hierzu gehören insbesondere die Wohnsituation und familiäre Probleme.

Eine große Anzahl der *Probation Officers* verrichteten ihre Tätigkeit in den Haftanstalten. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des *Prison Service*<sup>107</sup> wurde der Verlauf der zu verbüßenden Strafe geplant und Pläne für die Resozialisierung nach der Haftentlassung erstellt. Hierfür wurde die Zusammenarbeit mit dem für die Heimatregion des Gefangenen zuständigen *Probation Officer* geplant.<sup>108</sup> Die *Probation Officers* waren zudem zuständig für die Durchführung von Programmen in der Haft, welche die Ursache der Tatbegehung bekämpfen sollten.<sup>109</sup> Zuletzt gehörte zu den Aufgaben des *Probation Service* die Kontaktaufnahme zu den Opfern von schweren Straftaten und Gewalttaten.<sup>110</sup> Nach der Verurteilung eines Straffälligen war es Aufgabe des *Probation Officer*, das Opfer zu informieren und mit diesem über die gesamte Dauer der Strafverbüßung Kontakt zu halten. Insbesondere wurde das Opfer informiert, wenn eine Haftentlassung auf Bewährung in Betracht gezogen wurde. So konnte die Sicht des Opfers stets in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.<sup>111</sup>

### C. Organisation des *Probation Service*

Der frühere *Probation Service* war im Wesentlichen ein örtlich organisierter Dienst. Er war in 54 verschiedene Gebiete, die *Probation Areas*, eingeteilt. Jede *Probation Area* beschäftigte eigenes *Probation Personal* und wurde vom *Area Probation Committee* geleitet und beaufsichtigt.<sup>112</sup> Dieses bestand aus Amtsrichtern der Region und mindestens einem weiteren Mitglied der Justiz, normalerweise einem Bezirksrichter (*circuit judge*).<sup>113</sup> Angehörige der Kommune und hinzu gewählte Mitglieder waren ebenfalls vertreten. So ergab sich eine vielfältige Mischung in der Zusammensetzung des *Committees*, das beispielsweise

---

<sup>104</sup> Ebd.

<sup>105</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S. 21.

<sup>106</sup> Ebd.

<sup>107</sup> Der *Prison Service* ist der englische Strafvollzugsdienst.

<sup>108</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S. 23 ff.

<sup>109</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S. 23 f.

<sup>110</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S. 23.

<sup>111</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S.23.

<sup>112</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S. 27; Zindler, Probation and After Care Service in Großbritannien, S. 2.

<sup>113</sup> Whitfield, Introduction to the Probation Service, S. 27.

aus Richtern, Lehrern, Hausfrauen, Bauern, Geschäftsleuten, Ärzten u.a. bestehen konnte. Das *Committee* wurde dadurch zu einem Bindeglied zwischen dem *Probation Service* und der betreffenden Gemeinde.

Der *Probation Service* war dem *Home Office* unterstellt.<sup>114</sup> Die Aufgabe der dortigen Bewährungseinheit wurde beschrieben mit der „Förderung und Entwicklung der Regierungspolitik in Bezug auf die Beaufsichtigung der Täter in der *Community* und anderen Aspekten der Arbeit der Bewährungshilfe sowie zur Unterstützung der einzelnen Bewährungshilfediensten, Gerichten und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise“.<sup>115</sup> Das *Home Office* war befugt, finanzielle Grenzen zu setzen und setzte sich ausschlaggebend für die Entwicklung der *National Standards* ein<sup>116</sup>, was die bedeutende und einflussreiche Rolle des *Home Office* für den damaligen *Probation Service* erkennen lässt. Innerhalb des *Home Office* gab es das *Probation Inspectorate* als unabhängige Aufsichtsbehörde des gesamten *Probation Service*, welches dem Innenminister Bericht zu erstatten hatte. Das *Probation Inspectorate* war zuständig für die Förderung eines gehobenen Standards an Verwaltung und Praxis und beriet das *Home Office* in sämtlichen Bewährungsbelangen.<sup>117</sup> Aufgabe war zudem die Aufsicht der einzelnen Dienste hinsichtlich Leistung und Qualität.<sup>118</sup> Zur Bewertung derselben führte das *Probation Inspectorate* spezielle Kontrollen, so genannte *Inspections*, durch.<sup>119</sup>

In personeller Hinsicht gab es unter dem *Probation Service* bereits ähnliche Strukturen, wie sie auch heute unter NOMS noch vorhanden sind. Der *Chief Probation Officer* war für die Leitung des Dienstes in der jeweiligen *Probation Area* zuständig.<sup>120</sup> Er wurde direkt vom *Home Office* ernannt und war dem *Probation Committee* gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Sein Aufgabenbereich beinhaltete die Bereitstellung der Ressourcen, die Entwicklung und Einhaltung von hohen Arbeitsstandards, ein gutes Informationssystem, Öffentlichkeitsarbeit und die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Arbeit des *Probation Service* an den Innenminister und die Gemeinde.<sup>121</sup> Der *Chief Probation Officer* hatte weiter sicherzustellen, dass der Dienst innerhalb seines vorgegebenen finanziellen Budgets arbeitete.<sup>122</sup>

---

<sup>114</sup> Zur Veranschaulichung des organisatorischen Aufbaus findet sich im Anhang 1 eine Übersicht.

<sup>115</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 26.

<sup>116</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 26.

<sup>117</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 26.

<sup>118</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 26 f.

<sup>119</sup> Vgl. Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 26. Es gab im Wesentlichen zwei Arten der Aufsicht. Zum einen die *quality and effectiveness inspections*, die sich auf einen Dienst eines bestimmten Gebiets bezogen haben. Dem *Chief Probation Officer* und dem *Probation Committee* wurden im Anschluss an die Kontrolle detaillierte Verbesserungsempfehlungen gemacht. Nach 18 Monaten wurde sodann eine Nachkontrolle durchgeführt, um zu sehen, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Aufgrund der Nachkontrolle konnte somit weniger von Empfehlungen als vielmehr von Anordnungen gesprochen werden. Zum anderen gab es die *thematic inspection*. Hierbei wurde ein Arbeitsfeld auf nationaler Ebene anhand einer Stichprobe von 10 bis 12 *Probation Services* geprüft. Es wurden Themengebiete abgedeckt wie beispielsweise die Arbeit mit Sexualstraftätern und gefährlichen Tätern, der *Community Service* und die Gerichtsarbeit. Die Verbesserungsvorschläge galten sodann für alle Dienste.

<sup>120</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 32; Zindler, *Probation and After Care Service in Großbritannien*, S. 5.

<sup>121</sup> Zindler, *Probation and After Care Service in Großbritannien*, S. 5.

<sup>122</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 32.

Die *Probation Officers* und die *Probation Service Officers* waren bereits seinerzeit diejenigen, die die eigentliche Arbeit mit den Probanden durchführten.<sup>123</sup> Sie arbeiteten üblicherweise in einem Team, das von einem *Senior Probation Officer* geleitet wurde.<sup>124</sup> Der *Senior Probation Officer* war für die Arbeit des Teams verantwortlich.<sup>125</sup> Er organisierte die Teams und deren Arbeitsanfall und beaufsichtigte die Mitarbeiter und fungierte als Bindeglied zwischen Gericht und anderen Einrichtungen der Strafjustiz auf lokaler Ebene.<sup>126</sup> Als Leiter des Teams beobachtete er die lokalen politischen Entwicklungen und kommunizierte diese an die Mitarbeiter.<sup>127</sup> Die *Senior Probation Officers* wurden von den *Assistant Chief Probation Officers* beaufsichtigt. Diesen konnten spezielle Verantwortungsbereiche übertragen werden wie beispielsweise die Qualitätskontrolle oder interne Kontrollen. In den größten *Probation Areas* gab es zudem einen oder mehrere *Deputy Chief Probation Officers*, welche sicherstellten, dass das operative Tagesgeschäft richtig ausgeführt wurde.<sup>128</sup>

## D. Der Einfluss der *What Works*-Agenda auf den *Probation Service*

### I. Von *Nothing Works* zu *What Works*

Die Entwicklungen in der englischen Bewährungshilfe zu einer Institution, wie sie heute besteht, wurden wesentlich durch die *What Works*-Agenda beeinflusst.<sup>129</sup> Diese wurde als Experimentierfeld der Bewährungsdienste und Gefängnisse eingesetzt und im *Home Office* mit dem Ziel vorangetrieben, empirisch gestützte und erfolgreiche Interventionen zur Täterbehandlung und Rückfallverhinderung durchzuführen.<sup>130</sup> Zum Ziel gesetzt hatte man sich, mittels Evaluationen die wirksamsten Methoden einer Kriminalitätsbekämpfung festzustellen und diese anschließend als modellhafte Vorgehensweisen auf breiter Ebene einzuführen.<sup>131</sup> Hierdurch sollte auf lange Sicht die Rückfälligkeit reduziert werden, indem sichergestellt würde, dass die gesamte Arbeit der Bewährungshilfe auf einem Erfolgswachweis basiert und damit *evidence based* ist.<sup>132</sup> Den *Probation Areas* sollten effektive und zielgerichtete Programme zur Verfügung gestellt werden, bei denen ein Erfolg nachgewiesen ist.<sup>133</sup> Erreicht werden sollte die Anwendung von Interventionen, die auf eine *evidence based practice* zurückzuführen sind, einen einheitlichen und gleichbleibenden Standard im ganzen Land bieten und für alle Tätergruppen gleichermaßen zugänglich und effektiv sind.<sup>134</sup>

*What Works* hatte damit zwei Aufgaben zu bewältigen. Zum einen sollte von der in den 1980er und frühen 1990er Jahren verbreitet vertretenen *nothing works* These abgekommen werden.<sup>135</sup> Diese war aufgekommen, da trotz einer Erhöhung des finanziellen Bud-

<sup>123</sup> Zindler, *Probation and After Care Service in Großbritannien*, S. 8.

<sup>124</sup> Ebd., S. 7.

<sup>125</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 31; Zindler, *Probation and After Care Service in Großbritannien*, S. 7.

<sup>126</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 31.

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> Die *What Works*-Agenda oder Debatte wird auch als *effective practice* Initiative bezeichnet.

<sup>130</sup> Claudon/ Fink, „*What Works*“ im Strafvollzug, *Info Bulletin* 2/2008, S. 21.

<sup>131</sup> Ebd.

<sup>132</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 260-261.

<sup>133</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 260-261.

<sup>134</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 260-261.

<sup>135</sup> Die *nothing works* These unterstellte den Resozialisierungsprogrammen weitgehende Wirkungslosigkeit.

gets für die Polizei, der Einführung neuer Technologien zur Kriminalitätsverfolgung und einer politischen Haltung, *tough on crime*, zu sein die Kriminalitätsrate weiter gestiegen war.<sup>136</sup> Es schien keinen Sinn zu machen, Ressourcen auf die Behandlung von Straftätern nach der Verurteilung zu verwenden. Vielmehr schien es wirkungsvoller zu sein, die Täter einfach für längere Zeit wegzusperren, um der Bevölkerung auf diese Weise wenigstens eine gewisse Zeit Sicherheit zu gewährleisten.<sup>137</sup> Mit *What Works* sollte eine Abkehr von dieser Auffassung erreicht werden.

Zum anderen sollte mit *What Works* die Praxis des Individualismus, der sich seit jeher in die *Probation Services* eingeschlichen hatte, bewältigt werden. Damit war der Umstand gemeint, dass jede *Probation Area* bisher ihre eigenen Programme hatte, die nur sehr selten bzw. überhaupt nicht evaluiert und damit auf ihre Wirksamkeit überprüft wurden. Es gab keine einheitliche Anwendungspraxis innerhalb eines *Probation Service*, sodass es möglich bzw. üblich war, dass jede *Probation Area* ein eigenes Vorgehen entwickelte.<sup>138</sup>

Unterstützt durch die wachsende Bedeutung wissenschaftlicher Evaluationen wurde so dann im Sinne einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung die „*What Works?*“-Frage gestellt. Den Grundstein hierfür legte der amerikanische Kriminologe Lawrence W. Sherman im Jahr 1997 mit dem von ihm und Ko-Autoren für das amerikanische Justizministerium verfassten Bericht „*Preventing Crime: What Works, What doesn't, What's Promising*“.<sup>139</sup> Gegenstand dieses vom amerikanischen Justizministerium in Auftrag gegebenen Berichts war die Untersuchung von 500 Programmen zur Kriminalitätsbekämpfung auf ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Verringerung der Kriminalität.<sup>140</sup> Im Anschluss an diese Untersuchung verfassten die englischen Wissenschaftler Nuttall, Goldblatt und Lewis einen entsprechenden Bericht mit dem Titel „*Reducing Offending*“ und übertrugen damit die von Sherman getroffenen Feststellungen auf England und Wales.<sup>141</sup>

---

<sup>136</sup> Nach der in der Politik von den Konservativen lange Jahre vertretenen *law and order* Philosophie kam die von Gordon Brown eingeführte Parole „*Tough on crime, tough on the causes of crime*“ - zu deutsch „hart gegen Kriminalität und hart gegen die Kriminalitätsursachen“ - auf. Diese Parole wurde in den folgenden Jahren zu einer Art politischem Markenzeichen der *New Labour*. In dieser Parole waren tatsächlich alle Zutaten für eine politische Botschaft enthalten, die gleichzeitig populistisch und praktisch wirken sollte und die so über nahezu ein Jahrzehnt breite Überzeugungskraft entfalten konnte. Nachdem *New Labour* dann 1997 die Regierungsmacht übernahm, kündigte die *tough on crime* eine harte Gangart gegen all jene an, die gesellschaftliche Regeln brechen, durch antisoziales Verhalten auffallen und/ oder Straftaten begehen, insbesondere bei besonders gefährlichen und wiederholt straffällig gewordenen Tätern.

<sup>137</sup> In diesem Zusammenhang kam die Botschaft *prison works* auf, die vor allem den Strafvollzug als das Mittel der Wahl für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ansah, und wurde verbreitet.

<sup>138</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 300.

<sup>139</sup> Vgl. Sherman et al., *Evidence-Based Crime Prevention*, S. 2. Dieser Bericht wurde erstellt, da ein neues Bundesgesetz in den USA einen Nachweis für die Effektivität der Programme zur Kriminalitätsbekämpfung erforderlich machte, vgl. Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, *Research in Brief*, S.1 ff.

<sup>140</sup> Vgl. Sherman et al., *Evidence-Based Crime Prevention*, S. 2.

<sup>141</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*.

## II. Die *Evidence-Based Crime Prevention* nach Sherman et al.

### 1. Ausgangspunkt der von Sherman et al. unternommenen Untersuchung

Die Aufgabe des an Sherman erteilten Auftrags war darauf gerichtet, durch umfassende Recherchen wirksame Programme im Hinblick auf eine Kriminalitätsbekämpfung zu finden. Kriminalitätsbekämpfung wurde von den Verfassern der Analyse grob „als jede Praxis oder Methodik definiert, die in eine geringere Kriminalität resultiert, als sie ohne diese Praxis oder Methodik gegeben wäre.“<sup>142</sup> In die Untersuchung einbezogen wurde jedes Programm, das eine Reduzierung der Rückfälligkeit für sich beanspruchte. Als Basis für die Untersuchung erfolgte eine Einteilung der Programme in verschiedene *Settings*, in denen die Methodik Anwendung fand, welche von den Autoren als *local institutional settings* beschrieben wurde.<sup>143</sup> Damit meinen die Autoren einen sozialen Schauplatz, auf dem verschiedene Rollen gespielt werden wie beispielsweise die Rolle der Eltern, des Kindes, des Nachbarn, des Arbeitgebers oder des Lehrers. Die sieben *Settings* wurden bestimmt als „in der Gesellschaft“ (*in communities*), „in der Familie“ (*in families*), „in der Schule“ (*in schools*), „auf dem Arbeitsmarkt“ (*in labor markets*), „an bestimmten Orten“ wie beispielsweise einem Hotel, einer Firma oder sonstigen Örtlichkeiten (*in places*), „durch die Polizei“ (*by police*), „durch Justizbehörden nach Festnahme bzw. Inhaftierung“ (*by criminal justice agencies after arrests*).<sup>144</sup>

Der Untersuchung legten Sherman und seine Kollegen die Überlegung zugrunde, dass wissenschaftliche Evaluationen der Kriminalitätsbekämpfung sowohl Stärken als auch Schwächen aufweisen. Die Schwächen bestünden darin, dass wissenschaftliche Erkenntnisse stets nur vorläufig seien. Das produzierte Wissen werde stetig weiterentwickelt, sodass keine Schlussfolgerung dauerhaft erscheine.<sup>145</sup> Eine wissenschaftliche Feststellung gelte indes solange als zutreffend, bis sie widerlegt werde. Je überzeugender die wissenschaftliche Untersuchung sei und je mehr solcher Untersuchungen eine zuvor getroffene wissenschaftliche Erkenntnis überstehe, desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, dass die Theorie zutreffend sei. Als weitere Schwäche gelte, dass Verallgemeinerungen stets unbestimmt seien. Die Regeln der Wissenschaft seien betreffend die interne Validität<sup>146</sup> relativ klar. Hinsichtlich einer externen Validität<sup>147</sup> hingegen seien die Regeln weniger klar. Untersuchungen mit einer starken internen Validität böten einigen Beweis für eine externe

<sup>142</sup> Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 2.

<sup>143</sup> Sherman et al., *Evidence-Based Crime Prevention*, S. 5.

<sup>144</sup> Vgl. Sherman et al., *Evidence-Based Crime Prevention*, S. 5.

<sup>145</sup> Vgl. Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 3.

<sup>146</sup> Interne Validität (*internal validity*) liegt vor, wenn die Veränderungen der abhängigen Variablen eindeutig auf die Variation der unabhängigen Variablen zurück geführt werden kann. Um dies zu gewährleisten, müssen Störvariablen kontrolliert bzw. durch verschiedene Methoden wie Elimination, Konstanthaltung und Parallelisierung ausgeschaltet werden. Damit die Effekte nicht auf Merkmale der Probanden zurückgeführt werden können, müssen diese zufällig den Versuchsbedingungen zugeteilt werden.

<sup>147</sup> Einen hohen Grad an externer Validität (*external validity*) liegt bei Aussagen oder in empirischen Studien gezogenen Schlussfolgerungen nach klassischer Ansicht dann vor, wenn sich die Resultate (a) auf die Grundgesamtheit verallgemeinern lassen, für die die Studie konzipiert wurde und (b) über das konkrete Setting der Studie hinaus auf andere Designs, Instrumente, Orte, Zeiten und Situationen übertragen lassen, also allgemeingültig, verallgemeinerungsfähig sind.

Validität, jedoch könne die Stärke der externen Validität nicht anhand der gängigen wissenschaftlichen Methoden und Regeln bewertet werden wie die interne Validität.

Die Methode, um eine externe Validität oder Verallgemeinerungsfähigkeit von Ergebnissen einer internen Validität zu untersuchen, sei eine ständig wiederholte Untersuchung, auch Replikation genannt.<sup>148</sup> Sherman und seine Kollegen gingen davon aus, dass dieses Problem hinsichtlich der externen Validität und deren Unbestimmtheit sowohl hinsichtlich positiven als auch negativen Ergebnissen fortbestehen werde, bis eine solche Replikation in Studien zur Kriminalitätsbekämpfung weiter verbreitet werde.<sup>149</sup> Im Laufe dieser Replikation werde sodann auch dem Problem der bislang noch nicht ausreichend vorhandenen Evaluationsdaten Rechnung getragen werden, da fortan gesteigerter Wert auf eine Dokumentation gelegt werde. Als wesentliche Stärke der wissenschaftlichen Methode werde angesehen, dass die Regeln der Wissenschaft einen beständigen und begründeten objektiven Weg böten, Schlussfolgerungen über Ursache und Ergebnis zu ziehen.<sup>150</sup> Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Überlegungen wurden sämtliche Programme untersucht. Als Maßstab dieser Evaluation wurde die *Maryland Scientific Methods Scale* entwickelt,<sup>151</sup> anhand derer jede Untersuchung von 1 bis 5 bewertet wurde. Die Stufe 1 steht dabei für die schwächste und die Stufe 5 für die stärkste interne Validität.<sup>152</sup>

Nicht in die Untersuchung von Sherman et al. einbezogen wurde ein wesentlicher Faktor, nämlich der einer Kosten-Nutzen-Effizienz. Wenngleich die Autoren diesen ebenfalls für äußerst relevant betrachteten, war dieser Punkt nicht vom Auftrag der Regierung umfasst.<sup>153</sup>

## 2. Die Ergebnisse der Untersuchung von Sherman et al.

Der Bericht von Sherman et al. klassifiziert die Programme in vier Kategorien mit den Bezeichnungen *What Works*, *What Doesn't*, *What's Promising* und *What's Unknown*.<sup>154</sup> Diese Kategorien wurden auf alle sieben *Settings* angewendet. Die Kategorie *What Works* steht für Programme, von denen Sherman und seine Kollegen relativ überzeugt<sup>155</sup> sind, dass diese Kriminalität verhindern bzw. die Risikofaktoren in dem untersuchten sozialen Umfeld zu reduzieren geeignet sind. Programme der Kategorie *What Works* müssen mindestens zwei Evaluationen der Stufe 3 vorweisen.<sup>156</sup> Die Kategorie *What Doesn't Work*

---

<sup>148</sup> Vgl. Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 3.

<sup>149</sup> Vgl. Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 3.

<sup>150</sup> Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 3; die wissenschaftlichen Regeln werden von Cook und Campbell dargestellt. Vgl. Cook/ Campbell, *Quasi-Experimentation: Design and analysis issues for field settings*.

<sup>151</sup> Diese basiert im Wesentlichen auf dem Buch von Cook und Campbell aus dem Jahr 1979, in welchem die wissenschaftlichen Regeln für die Bewertung des Grades der Gewissheit beschrieben werden. Vgl. Cook/ Campbell, *Quasi-Experimentation: Design and analysis issues for field settings*.

<sup>152</sup> Für Details zu den Stufen 1 bis 5 vgl. Sherman et al., in: *Research in Brief*, S. 4.

<sup>153</sup> Vgl. Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*. Research in Brief, S. 4.

<sup>154</sup> Vgl. Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 6.

<sup>155</sup> So die Formulierung von Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 6.

<sup>156</sup> Vgl. Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 6.



enthält Programme, von denen die Autoren der Untersuchung relativ überzeugt sind, dass diese nicht zur Verhinderung von Kriminalität beitragen bzw. nicht geeignet sind, Risikofaktoren zu reduzieren. Auch hier müssen wiederum zwei Evaluationen der Stufe 3 vorliegen, welche eine Unwirksamkeit belegen.<sup>157</sup> Bei der Kategorie *What's Promising* handelt es sich um solche Programme, bei denen die Stufe der Gewissheit aufgrund der vorhandenen Beweise zu gering ist, um verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerungen zu ziehen, jedoch eine gewisse empirische Basis vorhanden ist, um vorherzusagen, dass weitere Untersuchungen die bisherigen Schlussfolgerungen unterstützen könnten.<sup>158</sup> Jedes Programm, das in keine dieser drei beschriebenen Kategorien fällt, wird mit der Kategorie *What's Unknown* beschrieben und damit, eine unbekannte Wirkung zu haben.<sup>159</sup>

Die Untersuchung hat insgesamt ergeben, dass diejenigen Interventionen, die auf einer kognitiv-behavioralen Theorie und Praxis beruhen, die größte Wirkung haben.<sup>160</sup> So konnten Interventionsprogrammen innerhalb der Familie wie beispielsweise Hausbesuche von geschultem Hilfspersonal bei Kindern zwischen null und zwei Jahren, Hausbesuche von Vorschullehrern für Kinder unter fünf Jahren und Familientherapien und Erziehungstrainings für Eltern von aggressiven und hyperaktiven Kindern eine große Wirkung in Bezug auf die Reduzierung von Kriminalität nachgewiesen werden.<sup>161</sup> Trainingsprogramme bezüglich der Förderung von sozialen Kompetenzen und Fähigkeiten zur Problemlösung, Selbstkontrolle, emotionaler Intelligenz und sonstige Denkfähigkeiten sowie Kommunikationsnormen für ein Verhalten nach Regeln haben sich als wirksam im Bereich der Schulen erwiesen.<sup>162</sup> Da sich diese Untersuchung auf Interventionsprogramme in den USA bezieht, wird hinsichtlich der Wirksamkeit eines jeden einzelnen Programms und deren Einteilung in die vier Kategorien auf den ausführlichen Bericht von Sherman et al. verwiesen.<sup>163</sup>

### III. Die *What Works*- Agenda in England

Der von Sherman et al. verfasste Bericht hatte große Auswirkung auf die Bewährungshilfe im Vereinigten Königreich. Dort beeinflusste er den bereits oben erwähnten, von Nuttall, Goldblatt und Lewis<sup>164</sup> verfassten Bericht mit dem Titel „*Reducing Offending*“, welcher schließlich zu dem *Crime Reduction Programme* im Jahr 1999 führte. Mit diesem wurde nun auch in England das Ziel verfolgt, Beweise für die wirksamste Methode für eine Reduzierung der Rückfälligkeit zu finden.<sup>165</sup> Nuttall et al. haben die Ergebnisse von Sherman et al. zusammengefasst und anhand der von diesen entwickelten Grundsätzen die Interventionsprogramme zur Kriminalitätsbekämpfung in England einer Untersuchung unterzogen, um herauszufinden, welche der in England und Wales eingesetzten Programme die *What Works*- Frage beantworten. Auch hier sollten auf der Grundlage wissenschaftlicher Evaluationen und praktischer Erfahrungen Interventionsmaßnahmen abgeschafft werden, die sich als unwirksam erwiesen haben, und solche Interventionen ausgeweitet werden,

---

<sup>157</sup> Vgl. ebd.

<sup>158</sup> Vgl. ebd.

<sup>159</sup> Vgl. ebd.

<sup>160</sup> Friendship/ Debidin, *Probation and Prison Interventions*, S. 73 f.

<sup>161</sup> Vgl. Sherman et al., *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, Research in Brief, S. 7.

<sup>162</sup> Vgl. ebd.

<sup>163</sup> Vgl. Sherman et al., *Evidence-Based Crime Prevention*, S. 22 - 404.

<sup>164</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 1 ff.

<sup>165</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 123.

die als Erfolg versprechend, wenngleich verbesserungsbedürftig bewertet wurden.<sup>166</sup> Die Möglichkeiten des *Probation Service* sollten daraufhin untersucht werden, ob nicht doch unter bestimmten Umständen mit bestimmten Methoden bei bestimmten Tätern etwas bewirkt werden kann.<sup>167</sup> Erweiternd formuliert war dabei nicht nur zu fragen, ob die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Legalbewährung wirken, sondern auch und vor allem, wie und wann, das heißt, unter welchen Bedingungen sie bei wem wirken und warum.

### 1. Die Vorgehensweise von Nuttall, Goldblatt und Lewis

Die von Nuttall et al. durchgeführte Untersuchung baut auf den von Sherman et al. getroffenen Feststellungen auf und zieht deren Bewertungsskala, die *Maryland Scale of Scientific Methods*, als Maßstab für eine Einstufung der Programme in die von Sherman et al. erstellten Kategorien *what works* und *what doesn't* heran. Die englischen Wissenschaftler fassten den Blickwinkel jedoch weiter und bezogen auch eine Kosten-Effektivität- Betrachtung in die Untersuchung mit ein, sodass ein Programm im Ergebnis nicht nur wirksam in Bezug auf eine Senkung der Kriminalitätsrate sein musste, sondern auch kosten-nutzen-effizient. Die Einbeziehung dieses Kriteriums war in Anbetracht der knappen finanziellen Mittel sinnvoll bzw. gar unabkömmlich.

Als Ausgangspunkt legten die Autoren die wissenschaftlich bekannten Risikofaktoren (die *criminogenic needs*) zugrunde.<sup>168</sup> Als kriminogene Faktoren gelten Armut und schlechte Unterkunft, mangelhafte Erziehung (Vernachlässigung, Missbrauch, Inkonsequenz, mangelhafte Beaufsichtigung und Konflikte mit den Erziehungsberechtigten), Umgang mit kriminellen Gruppen, Geschwistern und Partnern, geringe Intelligenz, mangelhafte Schulbildung und Schuleschwänzen, ein hohes Maß an Impulsivität und Hyperaktivität und das Aufwachsen bei kriminellen Eltern.<sup>169</sup> Vorgenommen wurde ebenfalls eine Einteilung nach sozialen Gegebenheiten, die von den Autoren dieser Untersuchung als *family-based*, *school-based*, *peer group-based*, *places and times (situational crime prevention)*, *community crime prevention* und *police strategies* bezeichnet wurden.<sup>170</sup>

Ausgehend von diesen Kriterien haben Nuttall, Goldblatt und Lewis die Ergebnisse der Untersuchung von Sherman et al. zusammengefasst und auf die in England und Wales bestehenden vergleichbaren Programme übertragen. Dabei mussten auch sie feststellen, dass nicht nur das gesicherte Wissen über die Legalbewährungseffekte von Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen unbefriedigend war, sondern dass selbst Art, Inhalt, Umfang und unmittelbare Ergebnisse der klientenbezogenen Arbeit in den Justizvollzugsanstalten und den Dienststellen der Bewährungshilfe nicht genügend dokumentiert waren, um die *What Works*- Frage hinreichend beantworten zu können.<sup>171</sup>

Logische Konsequenz dieser Feststellung war sodann die Forderung nach einer umfassenden Datenerhebung, welche nicht nur Behandlungsbedarfe, sondern auch Behandlungsverläufe und Arbeitsergebnisse dokumentieren sollte. Hierbei soll die Handlungsmaxime *working together* Berücksichtigung finden, womit eine enge Zusammenarbeit zwi-

<sup>166</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 14 ff.

<sup>167</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 7-100.

<sup>168</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 7.

<sup>169</sup> Vgl. Farrington, *Understanding and Preventing Youth Crime*, S. 7 ff.

<sup>170</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 7- 100.

<sup>171</sup> Wirth, *BewHi*, 4/2007, S. 326.

schen Strafvollzug und Bewährungshilfe gemeint war.<sup>172</sup> Die vorstehend getroffenen Ergebnisse wurden anhand der vorhandenen wissenschaftlichen Daten gefunden und bedürfen somit zu deren wissenschaftlicher Bestätigung der fortdauernden Replikation anhand der künftig zu sammelnden Daten.<sup>173</sup>

## 2. Die neue *Good Practice* in England und Wales

Die Auswertung der Ergebnisse der Agenda wurde im Februar 1998 veröffentlicht. Die Untersuchung hatte ergeben, dass es Beweise für eine Verhinderung von Kriminalität bzw. Reduzierung der Risikofaktoren für eine Reihe von Interventionsprogrammen gibt, die auf Kinder, Familie, Freunde und Schule abzielen.<sup>174</sup> Unter den untersuchten Programmen konnten zudem einige identifiziert werden, die das Kriterium der Kosteneffizienz erfüllten.<sup>175</sup> Im Kern konnte die Untersuchung verschiedene Kriterien identifizieren, die sich als Schlüsselemente im Rahmen einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung erwiesen haben. Sie wurden als die *What Works*-Prinzipien<sup>176</sup> bezeichnet.

Die Fokussierung auf die *criminogenic needs* ist von essentieller Bedeutung.<sup>177</sup> Diese sind nicht mit bloßer Intuition, sondern im Rahmen eines umfangreichen und strukturierten *Assessment* anhand von wissenschaftlich erprobten Instrumenten zu identifizieren.<sup>178</sup> Ergebnis soll sodann die Anwendung verschiedener Interventionen sein, welche sich auf die *criminogenic needs* beziehen. Dabei haben sich diejenigen Interventionen bei Kindern als wirksam erwiesen, die so früh als möglich durchgeführt werden und auch Eltern und Schule mit einbeziehen.<sup>179</sup> Aufgrund der Einbeziehung mehrerer Risikofaktoren liefern solche Programme vielschichtige Ergebnisse und weisen eine hohe Kosteneffizienz auf im Vergleich zu solchen Programmen, die sich lediglich auf einen der genannten Risikofaktoren konzentrieren.

Die Methoden, mit denen die kriminogenen Faktoren beeinflusst werden sollen, sollen sich an der individuellen Ansprechempfindlichkeit (*responsivity*) der Probanden und deren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten orientieren.<sup>180</sup> Die meisten Straffälligen erfordern einen Ansatz, an dem sie aktiv teilnehmen müssen und der damit deren individuellen Lernstil anspricht. Hierdurch soll es dem Probanden einfacher gemacht werden, kriminelle Aktivitäten zu vermeiden und erfolgreich gesetzmäßige Aktivitäten zu fördern. Die hierfür erforderlichen Bedingungen sollen als Teil des Programms spezifiziert werden.

Zu den *What Works*-Prinzipien gehört weiter eine Risikoklassifizierung, welche die Funktion haben soll, Interventionen auf Basis einer Risikoeinschätzung und damit nach dem *risk principle* zu planen. Danach sind die intensiveren Programme für Hochrisikotäter einzusetzen und weniger invasive Interventionen für diejenigen Täter zu verwenden, welche ein geringeres Risiko aufweisen. Mit der so genannten *programme integrity* ist gemeint, dass Programme von ausgebildetem Personal ausgeführt werden sollen, jeweils in Ein-

---

<sup>172</sup> Wirth, *BewHi*, 4/2007, S. 326 f.

<sup>173</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 135.

<sup>174</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 135.

<sup>175</sup> Vgl. ebd., S. 134.

<sup>176</sup> Vgl. ebd., S. 103 f.

<sup>177</sup> Vgl. Sherman et al., *Evidence-Based Crime Prevention*; vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*.

<sup>178</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 124.

<sup>179</sup> Vgl. ebd., S. 8 ff.

<sup>180</sup> Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 104.

klang mit den gesteckten, stets gleichbleibenden Zielen.<sup>181</sup> Hiermit soll eine konsistente Durchführung der Programme gewährleistet werden. Das *What Works*-Prinzip *treatment modality* bezeichnet den Umstand, dass diejenigen Interventionen den größten Erfolg aufweisen, die sich auf die Stärkung und Entwicklung von individuellen Fähigkeiten richten (*skill-based*) und dadurch die Fähigkeit der Straffälligen zur Lösung von Problemen verbessern, diese eine soziale Interaktion lehren und zudem kognitiv-verhaltensorientierte Komponenten beinhalten, welche sich an die Haltung, die Werte und Vorstellungen der Straffälligen richten, die bislang das kriminelle Verhalten unterstützt haben.<sup>182</sup>

Schließlich sollen die Programme in einer alltagsnahen Situation durchgeführt werden. Diese so genannten *community-based* Programme haben die meisten positiven Ergebnisse in Zusammenhang mit einer Reduzierung der Kriminalität gezeigt, wenngleich Programme, egal in welcher Umgebung, ebenfalls Erfolg versprechend sind, solange sie die vorstehenden fünf *What Works*-Prinzipien verwirklichen.<sup>183</sup>

Vervollständigt wird dieses Konzept der neuen *good practice* durch ein einheitliches Zulassungsverfahren für die einzelnen Programme, um eine einheitliche und hohe Qualität zu gewährleisten.<sup>184</sup> Im Jahr 1999 wurde hierfür ein Gremium geschaffen, das fortan über die Zulassung von Programmen entscheiden sollte, das so genannte *Joint Prison Probation Accreditation Panel* (heute: *Correctional Services Accreditation Panel*). Diesem gehören internationale Experten und höherrangige Mitarbeiter des *Prison* und des *Probation Service* an.<sup>185</sup> Die Entscheidung wird danach getroffen, ob von dem Programm wissenschaftlich bewiesen eine Reduzierung der Rückfälligkeit erwartet werden kann.<sup>186</sup> Es werden nur die Programme aufgenommen, die die bestmögliche Effektivität erzielen. Ziel der Programme soll sein, die Probleme der Straffälligen zu lösen und dadurch die Tatbegehung zu reduzieren.

Das *Joint Accreditation Panel* hat weiter die Aufgabe, die Entwicklungen zu überwachen und zu bewerten, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Programme mit internationalen Standards übereinstimmen.<sup>187</sup> Neuerdings befasst sich ein eigenes *National Probation Directorate's What Works-Team* mit der Fortentwicklung der *Evidence Based Practice*.<sup>188</sup> Gleichzeitig müssen die zugelassenen Programme und Programmabläufe stetig überwacht und evaluiert werden. Es muss laufend überprüft werden, ob die Programme noch geeignet sind, bei den betreffenden Personen die vorgesehene Wirkung zu erzielen. Überprüft werden muss stetig, ob die Programme von geschultem Fachpersonal durchgeführt werden. Zur Gewährleistung der neu geschaffenen Prinzipien ist eine stetige Evaluation von Erfolg, Ablauf und Kosten erforderlich.<sup>189</sup>

---

<sup>181</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 104.

<sup>182</sup> Vgl. ebd.

<sup>183</sup> Vgl. ebd.

<sup>184</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 111.

<sup>185</sup> Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 313.

<sup>186</sup> Ebd.

<sup>187</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 14 f.

<sup>188</sup> Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 313.

<sup>189</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 112.

### 3. Die Interventionen der *Evidence-Based Practice*

Unter dem früheren *Probation Service* gab es in England und Wales mehr als 200 verschiedene Programme, die meisten von ihnen wurden von Bewährungspraktikern entwickelt.<sup>190</sup> Nur elf dieser mehr als 200 Programme konnten den Beweis der Wirksamkeit tatsächlich erbringen.<sup>191</sup> Zwar konnte daraus nicht geschlossen werden, dass die übrigen Programme unwirksam waren, jedoch wurde die Mehrheit der Programme nicht evaluiert, sodass nicht bekannt ist, ob und inwieweit sie Einfluss auf die Reduzierung der Rückfälligkeit haben. Auch die Verfügbarkeit von Programmen in England und Wales war uneinheitlich. In manchen Gegenden gab es sehr lange Wartezeiten, um in ein Programm aufgenommen zu werden, in anderen Gegenden gab es überhaupt keine Programme.<sup>192</sup> Mit den Ergebnissen von *What Works* sollte ein so genanntes *core curriculum* mit effektiven Programmen entwickelt werden, die sodann im ganzen Land verbreitet werden sollten.<sup>193</sup> Aus der *What Works*-Agenda wurden schließlich Programme entwickelt und in die Praxis eingeführt, die auf die folgenden Punkte abzielen und deren Wirksamkeit nachgewiesen wurde. Die Programme zielen auf Verhaltensweisen wie Alkohol- und Drogenmissbrauch, Sexualstraftaten und Gewaltverbrechen. Jedes Programm wurde und wird auch heute noch beim *Joint Prison/ Probation Accreditation Panel* (bzw. *Correctional Services Accreditation Panel*) eingereicht. Ist das Programm einmal offiziell anerkannt, bildet es einen Teil der anerkannten Interventionen mit hoher Qualität und wird in das *core curriculum* aufgenommen.

#### a. *Cognitive-behavioural Programmes*

Kognitiv-behaviorale Programme basieren auf der *social learning theory*. Diese Theorie geht davon aus, dass die Straffälligen von ihrer Umgebung geformt sind und diese es versäumt hat, gewisse kognitive Fähigkeiten mitzugeben oder gar unangemessene Verhaltensweisen gelehrt hat.<sup>194</sup> Das Denken der Straffälligen kann impulsiv und egozentrisch sein und deren Verhaltensweisen, Werte und Vorstellungen können antisoziales Verhalten fördern. Die *cognitive-behavioural programmes* sind darauf ausgelegt, die Fähigkeiten des Täters zur Problembewältigung zu verbessern und diesem soziale Fähigkeiten beizubringen.<sup>195</sup> Ziel der Programme soll sein, die Fähigkeiten in kreativem und kritischem Denken stärker auszuprägen und zudem das Ergreifen sozialer Perspektiven und moralisches Denken zu fördern. Verbessert werden soll auch der Umgang mit Gefühlen und die Anwendung sozialer Fähigkeiten<sup>196</sup>, sodass sich die Straffälligen schließlich auch den Konsequenzen ihres Verhaltens stellen müssen, ihre Motive verstehen und neue Wege entwickeln, ihr Verhalten zu kontrollieren.<sup>197</sup>

---

<sup>190</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 14.

<sup>191</sup> Ebd., S. 14 f.

<sup>192</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 14.

<sup>193</sup> Ward/ Scott/ Lacey, *Probation*, S. 301.

<sup>194</sup> Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 199.

<sup>195</sup> Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 199.

<sup>196</sup> Friendship/ Debidin, *Probation and Prison Interventions*, S. 82 ff.

<sup>197</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 104 f.

### b. *Basic Skills*

*What Works* förderte die Erkenntnis zu Tage, dass soziale Wiedereingliederung ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Resozialisierung ist. Die *cognitive skills programmes* helfen den Tätern dabei, ihr Denkvermögen zu verbessern. Erforderlich ist hierfür jedoch auch, dass die Täter das Erlernete in die Praxis umsetzen können. Bleiben sie obdachlos oder fehlt es an der entsprechenden Bildung, so bringen die Programme nicht den erwarteten Nutzen. Hinzukommen müssen somit Programme, die das soziale Kapital als Ganzes fördern. Zusammenhänge haben sich insoweit insbesondere mit einer mangelnden Schulbildung insgesamt ergeben. Straffällige, die eine Haftstrafe oder eine *Community Sentence* verbüßen, weisen eine höhere Wahrscheinlichkeit auf, weniger gebildet zu sein wie die übrige Bevölkerung.<sup>198</sup> Dies insbesondere in Bezug auf Kenntnisse in Rechnen, Schreiben und Lesen.<sup>199</sup> Es gibt ausreichend wissenschaftlichen Beweis dafür, dass eine große Anzahl der Straffälligen einen lediglich geringen Bildungsstand hat und aufgrund dessen ein Zusammenhang mit einer Rückfälligkeit besteht.<sup>200</sup> Viele wurden aufgrund ihres ordnungswidrigen Verhaltens von der Schule ausgeschlossen, sodass es diesen Personen, bedingt durch die nicht ausreichende Fähigkeit zu lesen und zu schreiben, nicht möglich ist, eine Bewerbung zu schreiben und Zugang zum Arbeitsmarkt zu bekommen.<sup>201</sup> Mit diesen im Rahmen von *What Works* entwickelten Programmen soll auf diese Grundkenntnisse eingewirkt und diese verbessert werden.

### c. *Employment Projects*

Zwischen der Arbeitssituation und der Reduzierung der Rückfälligkeit wurde ein enger Zusammenhang nachgewiesen,<sup>202</sup> sodass hierauf abzielende Programme eine große Wirkung zeigen. Es hat sich gezeigt, dass Straffällige, die arbeitslos sind, einen größeren Hang zur Rückfälligkeit aufweisen als die arbeitende Vergleichsgruppe.<sup>203</sup> Dies hängt wiederum damit zusammen, dass für viele Arbeitsplätze ein gewisses Maß an Lese- und Schreibkenntnissen verlangt wird, worüber viele Straffällige aufgrund der in (b) genannten Problematik nicht verfügen. Auf nationaler Ebene wurde eine enge Zusammenarbeit mit den „*Job Centre Plus*“ eingerichtet, welche den Straffälligen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll.<sup>204</sup>

### d. *Drug Treatment*

Auch zwischen Drogenkonsum und Tatbegehung wurde ein enger Zusammenhang nachgewiesen.<sup>205</sup> Durch auferlegte Therapien im Rahmen einer gerichtlichen Maßnahme konnten ähnliche Erfolge nachgewiesen werden wie bei freiwilligen Therapien.<sup>206</sup> Weiter haben Untersuchungen ergeben, dass Drogentests dazu beitragen können, illegalen Drogenmissbrauch festzustellen und das Einhalten der Behandlungsvorgaben sicherzustellen und damit als integraler Bestandteil der Behandlung gelten sollten.<sup>207</sup> Auf lokaler Ebene

<sup>198</sup> Vgl. ebd., S. 108.

<sup>199</sup> Vgl. ebd., S. 109.

<sup>200</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 19; Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 109.

<sup>201</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 19.

<sup>202</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 115.

<sup>203</sup> Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 108 f.

<sup>204</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 20.

<sup>205</sup> Vgl. Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 107.

<sup>206</sup> Vgl. ebd., S. 107.

<sup>207</sup> Vgl. ebd., S. 108.

haben die *Probation Areas* Partnerschaften mit lokalen *Drug Action Teams* eingerichtet, um sicherzustellen, dass diejenigen Straffälligen, die dem Drogenmissbrauch verfallen sind, Zugang zu einer Therapie haben. Verfügbarkeit und Art der Therapie sind innerhalb des Landes nach wie vor unterschiedlich.

e. *Accommodation*

Um ein Leben ohne Kriminalität zu führen, ist Grundvoraussetzung eine dauerhafte Unterkunft.<sup>208</sup> Einem obdachlosen Straffälligen fällt es auf Dauer schwer, wenn es nicht gar unmöglich ist, ein Leben ohne Kriminalität zu führen. Eine angemessene Unterkunft ist mithin essentieller Teil der sozialen Wiedereingliederung. Der *Probation Service* bietet auf diesem Gebiet durch Partnerschaften mit lokalen Einrichtungen Hilfe. Zudem betreibt der *Probation Service* einige so genannte „*Probation Hostels*“, in denen eine vorübergehende Unterkunft für diejenigen Straffälligen, die stärker gefährdet sind, rückfällig zu werden, und für solche, die soeben nach Verbüßung einer längeren Strafe aus der Haft entlassen wurden.

f. *Restorative Justice*

Bei der „*restorative justice*“ erhält das Opfer Gelegenheit, dem Täter zu vermitteln, welche Wirkung die Tat auf das Opfer hatte. Diese Initiative zielt auf eine Reduzierung der Rückfälligkeit, die Wiedergutmachung beim Opfer und die Verbesserung der Erfahrung des Opfers mit der Strafjustiz.<sup>209</sup> Die *Restorative Justice* ist in England und Wales bislang noch nicht besonders ausgeprägt, soll jedoch in den kommenden Jahren weiter vorangetrieben werden. Vergleichbar ist diese Maßnahme mit dem deutschen Täter-Opfer-Ausgleich.

---

<sup>208</sup> Burnett/Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 20.

<sup>209</sup> Friendship/ Debidin, *Probation and Prison Interventions*, S. 86.

## Kapitel 2: Die Schaffung eines National Probation Service im Jahr 2001

### A. Vom *Probation Service* zum *National Probation Service*

Eine große Wende erfuhr die englische Bewährungshilfe mit Einführung des *National Probation Service* am 01. April 2001, welche letztlich ein Ergebnis der *What Works*-Agenda und dem Erfordernis war, die *Effective Practice* auf nationaler Ebene einheitlich umzusetzen.<sup>210</sup> Der *Criminal Justice and Court Services Act* von 2000 bildete die gesetzliche Grundlage für die Einführung des *National Probation Service*. Die bisher selbständigen 54 Einzeldienste des *Probation Service* wurden zu 42 *Probation Areas* unter einem, auf nationaler Ebene einheitlich agierenden, Dienst zusammengeführt.<sup>211</sup> Dabei stimmten die neu geschaffenen 42 *Probation Areas* mit den Polizei- und Gerichtsbezirken überein.<sup>212</sup> Der *National Probation Service* löste das bisherige Bewährungshilfesystem ab und zeichnete sich durch grundlegende Veränderungen in Aufbau und Struktur im Vergleich zum bisherigen *Probation Service* aus. Es bestand nun erstmals in der Geschichte der *Probation* die Möglichkeit, koordinierte Strategien auf nationaler Ebene einzuführen, was sowohl für die Methodik als auch für die Ausführung galt.<sup>213</sup> Diese Veränderung wurde erforderlich, da die vorherigen 54 *Probation Areas* unabhängig voneinander agierten und hierdurch eine große Uneinheitlichkeit unter den einzelnen Diensten sowohl hinsichtlich der Betreuung als auch hinsichtlich der Anwendung von Interventionen bestand, was wiederum Ausfluss mangelnder Kommunikation unter den einzelnen Diensten in den verschiedenen *Probation Areas* war.<sup>214</sup>

### B. Der *Criminal Justice and Court Services Act* von 2000

Im Jahr 2000 war zunächst der *Powers of Criminal Courts Act* als wesentliches Gesetz für den *Probation Service* erlassen worden.<sup>215</sup> Mit diesem Gesetz wurden wichtige und vorher getrennt geregelte Regelungen in Bezug auf die Bestrafung der Straffälligen in einem Gesetz zusammengeführt, so beispielsweise aus dem *CJA* von 1991, dem *Crime Act* von 1997<sup>216</sup> und dem *Crime and Disorder Act* von 1998<sup>217</sup>. Dieser Versuch, mit der bisherigen Gesetzeslage aufzuräumen und diese in einem Gesetz zu festigen, wurde jedoch schnell wieder überholt bzw. als unvollständig aufgegeben. Bereits im selben Jahr wurde dann der oben erwähnte *Criminal Justice and Court Services Act* von 2000 erlassen. Mit die-

<sup>210</sup> Mair, *What Matters in Probation*, S. 1.

<sup>211</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 14; Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 309.

<sup>212</sup> Gelsthorpe/ Morgan, *Handbook of Probation*, S. 11.

<sup>213</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 14.

<sup>214</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 174.

<sup>215</sup> Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 201.

<sup>216</sup> Der *Crime Act* von 1997 regelte das Strafmaß für die jeweiligen Delikte. Er wurde auch als *Crime Sentences Act* bezeichnet. Vgl. Whitehead/ Statham, *The history of Probation*, S. 167.

<sup>217</sup> Mit dem *Crime and Disorder Act* von 1998 wurden die rechtliche Grundlage für die *sex offender order* sowie neue Regelungen zur Behandlung von Betäubungsmitteldelikten geschaffen. Weiter wurden neue Delikte zur Behandlung von Straftaten mit rassistischem Hintergrund eingeführt.



sem kehrte man nun wieder zurück zu der Auffassung, dass eine vermehrte Anwendung von Haftstrafen nicht dazu beiträgt, die Kriminalität zu reduzieren.<sup>218</sup>

Der *Criminal Justice and Court Services Act* von 2000 brachte als Ausgangspunkt für den *National Probation Service* hauptsächlich organisatorische Veränderungen mit sich. Wesentliche Neuerung war die Einführung der so genannten *Probation Boards*.<sup>219</sup> Diese ersetzen die bisher bestehenden *Probation Committees*. Die Aufgabe der *Probation Boards*<sup>220</sup> blieb jedoch im Vergleich zu den *Probation Committees* im Wesentlichen unverändert. Diese bestand nach wie vor in der Leitung und Aufsicht der jeweiligen *Probation Area*. Sie fungierten bereits unter dem *National Probation Service* als Anstellungsträger des gesamten *Probation Personnel* mit Ausnahme des *Chief Probation Officer*, der direkt vom *Home Office* ernannt wurde.<sup>221</sup>

Der Vorsitzende des *Probation Board* wurde ebenfalls, wie schon beim *Probation Committee*, direkt vom *Home Office* ernannt und war bei diesem beschäftigt.<sup>222</sup> Auch die Ernennung der einzelnen Mitglieder des *Probation Board* musste vom *Home Office* genehmigt werden. Den *Probation Boards* gehörten nach wie vor die *Chief Probation Officers* der einzelnen *Probation Areas* an. Im Übrigen setzten sich die *Boards* entsprechend den *Probation Committees* aus Vertretern verschiedener Berufsgruppen unter Beteiligung jedenfalls eines richterlichen Vertreters zusammen.<sup>223</sup> Es wurde nunmehr jedoch vermehrt Wert darauf gelegt, dass dem *Board* Vertreter aus Partnerorganisationen und aus der Gesellschaft angehören sollen, um hierdurch ein Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft zu schaffen.<sup>224</sup>

Mit dem *Criminal Justice and Court Services Act* von 2000 wurden ferner zwei neue Strafen geschaffen, die *Exclusion Order*<sup>225</sup> und die *Drug Abstinence Order*<sup>226</sup>. Des Weiteren brachte er kosmetische Veränderungen bezüglich der Bezeichnungen der einzelnen Sanktionen. So wurde aus der *Probation Order* die *Community Rehabilitation Order*, aus der *Community Service Order* die *Community Punishment Order* und aus der *Combination Order* die *Community Punishment and Rehabilitation Order*.<sup>227</sup> Von den neuen Bezeichnungen versprach man sich vor dem Hintergrund des neuen politischen Klimas eine größere Geltung der Sanktionen.<sup>228</sup>

---

<sup>218</sup> Diese Auffassung hatte man bereits zuvor mit dem *Criminal Justice Act* 1991 vertreten, vgl. weiter vorne.

<sup>219</sup> *Criminal Justice and Court Services Act* 2000, Part 1, Chapter 1, Functions, Section 5.

<sup>220</sup> Ins Deutsche zu übersetzen mit Bewährungsbehörde.

<sup>221</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 189.

<sup>222</sup> *Criminal Justice and Court Services Act* 2000, Schedule 1.

<sup>223</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 189.

<sup>224</sup> Ebd.

<sup>225</sup> *Criminal Justice and Court Services Act* 2000, Part 3, Chapter 1, Section 46.

Eine *exclusion order* ist eine Auflage, mit der es dem Straffälligen für eine gewisse Zeit bis zu maximal zwei Jahren untersagt wird, einen gewissen, in der Auflage zu bestimmenden Ort aufzusuchen.

<sup>226</sup> *Criminal Justice and Court Services Act* 2000, Part 3, Chapter 1, Section 47.

Mit der *drug abstinence order* kann dem Straffälligen auferlegt werden, sich bestimmter Drogen zu enthalten und auf Anforderung eine Blutprobe abzugeben, womit die Einhaltung dieser Auflage überprüft werden kann.

<sup>227</sup> NAPO, *Changing Lives*, S. 25 f.; *Criminal Justice and Court Services Act* 2000, Part 3, Chapter 1, Section 43.

<sup>228</sup> Whitehead/ Statham, *The History of probation*, S. 201.

### C. Zielsetzung des *National Probation Service*

Wesentliche Veränderung bei der Umstellung vom *Probation Service* zum *National Probation Service* war die neue Orientierung hinsichtlich der Zielsetzung des Dienstes. An erste Stelle der im *Criminal Justice and Court Services Act* von 2000 enthaltenen Zielsetzung rückte nun der Schutz der Öffentlichkeit.<sup>229</sup> Im Vergleich zum *CJA* von 1991 wurde die Zielsetzung des *National Probation Service* nun fest im Gesetz verankert. Als weitere Ziele nannte der *Act* von 2000 die Reduzierung der Rückfälligkeit, welche bis zum Jahr 2005 um 5 % gesenkt werden sollte.<sup>230</sup> Weiter sollte eine angemessene Bestrafung der Täter in der Gesellschaft gefördert werden. Berücksichtigt werden sollte auch die Erzielung eines Bewusstseins der Straffälligen über die Auswirkungen der Tat auf Opfer und Öffentlichkeit, sodass der Täter die Verantwortung für die Folgen seiner Tat übernehmen sollte.<sup>231</sup> Schließlich sollte auch die Resozialisierung der Straffälligen Aufgabe und Ziel des *National Probation Service* sein.<sup>232</sup> Diese fünf Ziele sollten stets bei der Ausübung der Dienstleistung im Rahmen des *National Probation Service* berücksichtigt werden. Der *National Probation Service* erhielt hierdurch eine transparente und allgemeinverbindliche Ausrichtung.

### D. Organisation des *National Probation Service*

Mit Einführung des *National Probation Service* ergaben sich einige Änderungen im organisatorischen Aufbau des *Probation Service*. Für die Arbeit mit den Straffälligen in Haft und Gesellschaft war nach wie vor das *Home Office* verantwortlich. Unter dem *National Probation Service* trug nunmehr der Innenminister - *home secretary* - die alleinige Verantwortung für die Arbeit des *Probation Service* und war insofern auch zur Rechenschaft dem Parlament gegenüber verpflichtet.<sup>233</sup> Hierin bestand eine wesentliche Änderung zum bisherigen System, da unter dem *Probation Service* der jeweilige *Chief Probation Officer* der einzelnen 54 *Probation Areas* für seinen Bereich verantwortlich war. Hinzu kam die Leitung des *National Probation Service* durch einen *National Director*, der über umfangreiche Kompetenzen verfügte und insbesondere die Arbeit des *Probation Service* sicherstellen sollte.<sup>234</sup>

Unter dem *National Probation Service* wurde für jede *Probation Area* ein *Probation Board* geschaffen, welches die Leitung der jeweiligen *Probation Area* übernahm und als Anstellungsträger des gesamten Personals fungierte.<sup>235</sup> Die bislang unter dem *Probation Service* bestehenden *Area Probation Committees* verloren damit ihre Funktion. Das Alltagsgeschäft und die Leitung der 42 einzelnen örtlichen Dienste wurde wie zuvor von einem *Chief Probation Officer* übernommen, welcher vom Innenminister ernannt und bei diesem beschäftigt war, nunmehr aber der Führung des *National Director* unterstand. Hinsichtlich der Mitarbeiter der *Probation Areas* gab es keine Veränderungen zu der Organisation des

<sup>229</sup> Criminal Justice and Court Services Act 2000, Part 1, Chapter 1, Introduction, Section 2.

<sup>230</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 14.

<sup>231</sup> Criminal Justice and Court Services Act 2000, Part 1, Chapter 1, Introduction, Section 2.

<sup>232</sup> Criminal Justice and Court Services Act 2000, Part 1, Chapter 1, Introduction, Section 2.

<sup>233</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 190.

<sup>234</sup> Ebd.

<sup>235</sup> Ebd., S. 189.

*Probation Service*. Zuständig für die Betreuung waren auch beim National Probation Service die *Probation Officer* und die *Probation Service Officer*.<sup>236</sup>

### **Kapitel 3: Der schnelle Umschwung zu einem National Offender Management Service im Jahre 2003 und danach**

#### **A. Vom National Probation Service zum National Offender Management Service**

Bereits drei Jahre nach Einführung des *National Probation Service* wurde 2003 das Bewährungshilfesystem in England und Wales sodann erneut umfangreich reformiert und der *National Offender Management Service*<sup>237</sup> geschaffen.<sup>238</sup> Hintergrund dieses Wandels war wohl die Erkenntnis, dass die mit Einführung des *National Probation Service* vollzogenen Veränderungen nicht ausreichten, um langfristig das Ziel der Reduzierung der Kriminalität zu erreichen. Manche wendeten ein, dass sich die Überfüllung der Gefängnisse auch unter dem *National Probation Service* nicht reduzieren zu lassen schien.<sup>239</sup> Diese Begründung erscheint jedoch nicht ganz nachvollziehbar, da der *National Probation Service* mit einer Bestandsdauer von nur drei Jahren kaum Gelegenheit hatte, eine Wirkung zu zeigen.

Eine weitere Erklärung wurde nach wie vor in dem Mangel an Vertrauen in Kompetenz und Bereitschaft der örtlich organisierten Dienste gesucht. Diesen wurde vielfach nicht zugetraut, die Leistungen beständig und in einer Linie mit neuen *Standards* und neuen Erkenntnissen zu erbringen.<sup>240</sup> So beauftragte die englische Regierung im Jahr 2002 Patrick Carter<sup>241</sup> mit einer Bewertung der *Correctional Services*, welche den *Prison Service* und den *Probation Service* meint. Carters Auftrag war sehr allgemein formuliert und ging dahin, einen Weg zu finden, ein besseres Gleichgewicht zwischen der Gefängnispopulation in England und Wales und den für die *Correctional Services* zur Verfügung stehenden Mitteln zu finden.<sup>242</sup>

Gleichzeitig machte man sich in England Gedanken über ein neues System der Bestrafung. Das bisherige System sollte vollständig überarbeitet und verändert werden. Man wollte eine Resozialisierung der Straffälligen mithilfe einer Bestrafung in der Gemeinschaft erreichen. Die Initiative für NOMS stützte sich auf den *Criminal Justice Act* von 2003 und den daraufhin veröffentlichten „*Carter Review*“, auch „*Carter Report*“<sup>243</sup> genannt. Der NOMS wurde schließlich am 01. Juni 2004 in England und Wales eingeführt und hat in

<sup>236</sup> Zur Veranschaulichung der organisatorischen Entwicklung sei auch an dieser Stelle wiederum auf das Schaubild im Anhang 1 verwiesen.

<sup>237</sup> Im Folgenden mit der Kurzform NOMS bezeichnet.

<sup>238</sup> Dies war verwunderlich und stieß vielfach auf Kritik, da man für die Einführung des *National Probation Service* erhebliche Summen aufgewendet hatte. Insbesondere wurden seinerzeit Investitionen in neue Programme getätigt, die nunmehr unter dem NOMS ausgelagert und teilweise von privaten Anbietern durchgeführt werden sollten. Vgl. Burke, From Probation to the National Offender Management Service, S. 14.

<sup>239</sup> Whitehead/ Statham, The history of Probation, S. 213 ff.

<sup>240</sup> Ward/ Scott/ Lacey, Probation, S. 180 ff.

<sup>241</sup> Näheres dazu unten unter B II.

<sup>242</sup> Whitehead/ Statham, The history of Probation, S. 217 f.; näheres zu Carter und dessen Bericht s.u. B. II.

<sup>243</sup> Näheres dazu unten unter B II.

dieser Form noch heute Bestand. Mit NOMS sollten die gleichen Ziele verfolgt werden, wie sie bereits mit dem *National Probation Service* angestrebt wurden.<sup>244</sup>

## B. Wesentliche Grundlagen des *National Offender Management Service*

### I. Der *Criminal Justice Act* von 2003

Der *CJA* von 2003 war ein sehr umfangreiches und komplexes Gesetzeswerk und kam in seiner Tragweite dem *CJA* von 1991 nahe.<sup>245</sup> Er ersetzte den *CJA* von 1991 und den *Powers of Criminal Courts Act* 2000 als das Hauptgesetz für die Bewährungspraxis.<sup>246</sup> Einige Formulierungen des *CJA* von 1991 blieben im *CJA* von 2003 erhalten,<sup>247</sup> im Übrigen wurden jedoch wesentlichen Veränderungen vorgenommen.

Der *CJA* von 2003 lässt in erster Linie eine komplette Überarbeitung der gesamten Sanktionspraxis erkennen, bei der richtigerweise Wert auf eine Abstufung der zur Verfügung stehenden Strafen anhand des vom Straffälligen ausgehenden Risikos gelegt wird. Allem vorangestellt wird jedoch die Zielsetzung des neuen Gesetzeswerkes. So sieht der *CJA* von 2003 vor, bei der Verurteilung erwachsener Straftäter die Zielsetzung der Bestrafung besser im Auge zu behalten. Das Gesetz bietet fünf Zielsetzungen, von denen für den jeweiligen Fall die richtige ausgewählt werden muss.

In Betracht kommt die Bestrafung (*punishment*), die Reduzierung der Kriminalität durch Abschreckung (*reducing crime through deterrence*), Verbesserung und Resozialisierung (*reform and rehabilitation*), Schutz der Öffentlichkeit (*public protection*) und Wiedergutmachung (*reparation*).<sup>248</sup>

Als wichtige Veränderungen erhielten frühere Verurteilungen mehr Gewicht. Es wurde ein *seriousness test* eingeführt. Im Rahmen eines neuen Systems der Bestrafung sollte nun mehr Aufmerksamkeit auf die gefährlichen Täter, also diejenigen Täter, die gehäuft schwere oder schwerste Taten begehen, gelegt werden. Die *seriousness* ist ein Schlüsselmerkmal des neuen *CJA*, der insoweit vorsieht, dass die verhängte Strafe angemessen und entsprechend dem *level of seriousness* ausfallen soll. Der *CJA* von 2003 geht insoweit noch weiter als der *CJA* von 1991 und führt den darin enthaltenen Gedanken der *just deserts* fort. Der *CJA* nennt zwei Kategorien der *seriousness*<sup>249</sup>, welche bestimmen, wann eine *Community Sentence* in Anbetracht der *seriousness* noch möglich ist und wann die Grenze zur Haft überschritten ist. Der *CJA* beschreibt die zwei Kategorien mit *serious enough* und *so serious*. Bei der Einstufung muss das Gericht die Schwere der Schuld und den Schaden, der durch die Tat entstanden ist bzw. nach dem Vorsatz des Täters hätte entstehen sollen, berücksichtigen.<sup>250</sup> Das vom Gericht zu bestimmende *level of seriousness* wird jedoch ebenfalls beeinflusst von strafschärfenden und strafmildernden Umständen wie etwa Vorstrafen, Straftaten, die auf *bail* begangen wurden, Feindseligkeit gegen-

<sup>244</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 3.

<sup>245</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 215.

<sup>246</sup> Ebd.

<sup>247</sup> So spricht der *CJA* von 2003 von der *seriousness of the offence*, von *punishment should fit the crime*, von *aggravating and mitigating factors*, *restriction of liberty*, *reparation to victims*, *prevention of re-offending* und *balance of risk and need*, vgl. *Criminal Justice Act* 1991 und *Criminal Justice Act* 2003.

<sup>248</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 215, 216; *Criminal Justice Act* 2003, Part 12, Chapter 1, Section 142.

<sup>249</sup> Ähnlich den im *Criminal Justice Act* 1991 enthaltenen *sentencing bands*.

<sup>250</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 216.

über der sexuellen Orientierung oder Behinderung von Opfern und rassistische und religiöse Umstände.<sup>251</sup> Des Weiteren wirkt sich ein Geständnis strafmildernd aus. Auch die Absicht ist in die Einstufung der *seriousness* mit einzubeziehen.

Um eine Einheitlichkeit der Bestrafung zu fördern, wurde der *Sentencing Guidelines Council* geschaffen.<sup>252</sup> Er sollte dem Gericht Richtlinien an die Hand geben, wonach eine einheitliche Bestrafung für die verschiedenen Delikte möglich werde. Gleichzeitig sollten die Gerichte mit entsprechenden Informationen zu der effektivsten Strafe und zu einem effizienten Einsatz der bestehenden Ressourcen versorgt werden.<sup>253</sup> Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Richter bislang Strafen verhängt haben, jedoch keinerlei Informationen erhielten, ob die Auflagen eingehalten wurden oder ob die Strafe Einfluss auf die Resozialisierung genommen habe. Der *Council* soll dabei insbesondere folgende Punkte beachten: das Bedürfnis nach einer einheitlichen Bestrafungspraxis, die vom Gericht verhängten Strafen in Bezug auf die *guidelines*, die Kosten der verschiedenen Strafen und ihre Auswirkungen auf eine Reduzierung der Rückfälligkeit, das Erfordernis, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Sanktionssystem zu fördern.

Im April 2010 wurde der *Sentencing Guidelines Council* durch den *Sentencing Council* ersetzt. Den Vorsitz des *Council* hat der *Lord Chief Justice*. Der *Council* setzt sich aus sieben weiteren Justizpersonen und vier nicht juristischen Personen zusammen. Diese vier nicht juristischen Mitglieder müssen jedoch Erfahrungen in Überwachung, Strafverfolgung, Strafverteidigung und Opferschutz vorweisen.<sup>254</sup> Der *Council* soll die Sichtweise des *Sentencing Advisory Panel* einbeziehen. Dieses ist ein Organ, welches sich aus Richtern, Akademikern, Praktikern des Strafrechtssystems sowie Vertretern der Öffentlichkeit zusammensetzt. Es besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern, die vom Lord Chancellor<sup>255</sup> ernannt werden. Das *Sentencing Advisory Panel* geht dem *Guidelines Council* voraus und erstellt eine Empfehlung. Bevor dies geschieht, muss das *Panel* umfangreiche Informationen einholen, was durch Konsultation verschiedener Stellen und unter Hinzuziehung von Spezialisten geschieht.

Der *CJA* von 2003 brachte zudem Änderungen für das *Probation Personal*, hauptsächlich in Bezug auf die Erstellung der Berichte für das Gericht. Der *CJA* bringt Änderungen für die Befragung der Täter (*interviewing offenders*), wie *risk* und *need* eingeschätzt werden sollen und wie die passende Maßnahme ausgewählt werden soll (*considering appropriate intervention*), woraus sich sodann die Strafempfehlung an das Gericht ergibt.<sup>256</sup>

Als wesentliche und für die Strafjustiz grundlegende Veränderung wurde ein neues System der Bestrafung, das so genannte *Sentencing Framework*, geschaffen. Es untergliedert sich in fünf Hauptteile und sieht im Wesentlichen folgende Strafen vor: Freiheitsstrafen von über 12 Monaten, die ausschließlich vom *Crown Court*<sup>257</sup> verhängt werden kön-

---

<sup>251</sup> Ebd.

<sup>252</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 215, *Criminal Justice Act 2003*, Part 12, Chapter 1, Section 167.

<sup>253</sup> Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 9.

<sup>254</sup> Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 10.

<sup>255</sup> Der *Lord Chancellor* ist ein wichtiger Funktionär der Regierung und Mitglied des Kabinetts. Der aktuelle *Lord Chancellor* Kenneth Clarke ist, wie bereits sein Vorgänger, zugleich Justizminister.

<sup>256</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 216.

<sup>257</sup> Das *Crown Court* (Krongericht) steht in der Gerichtshierarchie etwa zwischen dem *High Court* und dem *Court of Appeal*. Es verfügt über eine begrenzte Zivilgerichtsbarkeit. Als Strafgericht

nen; Freiheitsstrafen von 12 Monaten oder weniger, zu denen die *Custody Plus*<sup>258</sup>, die *Intermittend Custody*<sup>259</sup> und die neue *Custody Minus*<sup>260</sup> gehören; die Geldstrafe und die *Discharges*<sup>261</sup>; den Aufschub der Bestrafung<sup>262</sup> (*Deferment of Sentence*), die *Individual Support Order*, die *Parenting Order* und die *Referral Order*<sup>263</sup> und schließlich die neue *Community Sentence*<sup>264</sup>, welche aus mindestens einer von 12 möglichen Auflagen (*Requirements*) zusammengesetzt werden kann.<sup>265</sup> Im Rahmen dieses neuen *Sentencing Framework* ist auch eine Strafrestausssetzung zur Bewährung bei zeitigen Freiheitsstrafen vorgesehen, nachdem der Täter eine gewisse Zeit in der Haft verbüßt hat (*Release on Licence*). Für die Betreuung und Aufsicht ist ebenfalls der *Probation Service* zuständig.

## II. Der Carter Report

In seinem Bericht mit dem Titel „*Managing Offenders, Reducing Crime: A New Approach*“, der im Jahr 2004 veröffentlicht wurde, fand Carter heraus, dass sich sowohl der *Prison Service* als auch der *Probation Service* in den letzten sieben Jahren deutlich verbessert hatten.<sup>266</sup> Um jedoch die Kriminalität noch weiter zu reduzieren, müsse ein noch effektiverer Weg gefunden werden, die vorhandenen Ressourcen zu nutzen.<sup>267</sup> Carter zeigte in seinem Bericht Schwachstellen in der Sanktionspraxis auf. Er fand heraus, dass die verschiedenen Bereiche der Strafjustiz nicht eng genug zusammenarbeiteten. Die einzelnen Bereiche berücksichtigten viel zu wenig die Auswirkungen ihrer Handlungen auf die anderen Bereiche, was dazu führte, dass die Ressourcen nicht immer effektiv genutzt wur-

---

ist es über dem *High Court* anzusiedeln und ist damit lediglich dem *Court of Appeal* (Berufungsgericht) und dem *House of Lords* (Oberster Gerichtshof) untergeordnet.

<sup>258</sup> *Custody Plus* besteht aus zwei Teilen. Teil eins besteht in der Haftstrafe, welche mindestens zwei Wochen und höchstens 13 Wochen für eine Tat betragen darf. Teil zwei ist die Bewährungszeit, die nicht unter 26 Wochen sein darf. Während dieser Zeit können dem Straffälligen Auflagen gemacht werden.

<sup>259</sup> Bei der *Intermittend Custody* erfolgt ebenfalls eine Kombination von Haft- und Bewährungsstrafe, jedoch in der Form, dass die Haftstrafe periodisch verbüßt wird und dazwischen immer wieder Perioden einer Bewährungsstrafe (*licence*) erfolgen.

<sup>260</sup> *Custody Minus* ist eine Haftstrafe von mindestens 28 Wochen Dauer, jedoch nicht länger als 51 Wochen. Der Straffällige muss zudem verschiedene vom Gericht bestimmte Auflagen (*Requirements*) erfüllen, welche denen für die *Community Sentence* entsprechen.

<sup>261</sup> In etwa vergleichbar mit der im deutschen Sanktionssystem vorhandenen Möglichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auflagen wie beispielsweise das Zahlen einer Schadenswiedergutmachung an das Opfer sind jedoch möglich.

<sup>262</sup> Der Aufschub der Bestrafung kann auf maximal sechs Monate erfolgen, dann muss ein Strafausspruch erfolgen. Diese Maßnahme soll die Möglichkeit geben, das Verhalten des Straffälligen nach der begangenen Tat zu beobachten und zu bewerten, um sodann die geeignete Strafe zu finden. Der Straffällige muss in dieser Zeit gewisse Auflagen erfüllen und wird über die gesamte Zeit vom *Probation Service* überwacht.

<sup>263</sup> Bei der *Referral Order* handelt es sich um eine Maßnahme, die auf jugendliche Straffällige, die die Tat gestanden haben, Anwendung findet. Verhandelt wird nicht vor einem Gericht, sondern vor dem *youth offender panel*. Die *Referral Order* basiert auf dem Gedanken der *restorative justice* und legt Wert auf eine Verantwortlichkeit des Täters, eine Wiedergutmachung mit dem Opfer und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

<sup>264</sup> Zwar bestand die *Community Sentence* bereits zuvor, jedoch erfuhr diese in Verbindung mit den *Requirements* eine neue Ausgestaltung.

<sup>265</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 217; *Criminal Justice Act 2003*, Part 12, Chapter 2, Section 154, Chapter 3, Sections 181 ff.

<sup>266</sup> Carter Review, S. 1.

<sup>267</sup> Carter Review, S. 3.

den.<sup>268</sup> Des Weiteren waren nur wenige Beteiligte tatsächlich auf das Ziel der Reduzierung der Rückfälligkeit fokussiert.<sup>269</sup>

Carter identifizierte eine deutliche Zunahme der Verurteilungen von Tätern zu Haftstrafen und eine damit verbundene Überfüllung der Gefängnisse. Dabei veränderte sich die Sanktionspraxis in den vergangenen Jahren dahingehend, dass bei Ersttätern vermehrt Haftstrafen verhängt wurden<sup>270</sup> und damit verbunden ein Rückgang der Abwendung von Geldstrafen zu verzeichnen war. Auslöser hierfür war unter anderem ein mangelndes Vertrauen der Richter in weniger „scharfe“ Strafen und deren Vollstreckung.<sup>271</sup> Beispielsweise wurden ca. 30% der Geldstrafen nicht bezahlt.<sup>272</sup> Die Strafen wurden häufig wenig zielorientiert und nicht effektiv eingesetzt. Insbesondere wurden die *Community Sentences* häufig gegen Ersttäter verhängt, für die an sich eine Geldstrafe ausreichend gewesen wäre.<sup>273</sup> Des Weiteren war das System bislang eher davon eingenommen, zwei Dienste zu verwalten, als sich vielmehr auf den Täter zu konzentrieren und die Rückfälligkeit zu reduzieren.<sup>274</sup>

Um mehr Effektivität und damit langfristig eine Reduzierung der Kriminalität zu erreichen, empfahl Carter eine weitreichende Reformierung des Systems, welche an die bereits erzielten Verbesserungen und an das neue *Sentencing Framework* des CJA von 2003 anknüpfen sollte.<sup>275</sup> Dieses von Carter vorgeschlagene System knüpfte für die Anwendung der Sanktionen an die Schwere der Tat und an das vom Täter ausgehende Risiko an. Die Bestrafung müsse, so argumentiert Carter, auf die Reduzierung der Rückfälligkeit und auf die Stärkung des öffentlichen Vertrauens ausgerichtet werden.<sup>276</sup> Carter schlug die Schaffung eines neuen Ansatzes, des *National Offender Management Service*, vor, wodurch erreicht werden sollte, dass die beiden bisher getrennt und nebeneinander her arbeitenden Dienste im Sinne eines gemeinsamen Fokus auf die Betreuung der Täter zusammenarbeiten.<sup>277</sup> Den Richtern sei hierfür eine Reihe von harten, aber effektiven Strafen an die Hand zu geben, die richtig eingesetzt werden sollten. Hiermit waren eine einkommensabhängige Geldstrafe für leichte Kriminalität, strengere *Community Sanctions* und schärfere Strafen für Wiederholungstäter gemeint.<sup>278</sup> Carter hielt es für wichtig, Haftstrafen nur bei den schwersten, gefährlichsten Tätern und Intensivtätern zu verhängen. Die Strafen sollten mithin stets die Schwere der Tat wiedergeben, sodass klare Unterschiede in der Bestrafung zwischen Tätern leichterer, mittlerer und schwerer Kriminalität zu machen sein sollten.<sup>279</sup>

Für die Überwachung der konstanten Anwendung der neuen Sanktionspraxis sollte der neu geschaffene *Sentencing Guidelines Council* zuständig sein. Zudem sollten nach Carter die Vorteile des Wettbewerbs von privaten Anbietern und der öffentlichen Hand für die

---

<sup>268</sup> Carter Review, S. 1.

<sup>269</sup> Carter Review, S. 1.

<sup>270</sup> Carter Review, S. 5.

<sup>271</sup> Whitehead/ Statham, The history of probation, S. 218; vgl. Carter Review, S. 12.

<sup>272</sup> Carter Review, S. 14.

<sup>273</sup> Whitehead/ Statham, The history of probation, S. 218.

<sup>274</sup> So Carter in seinem Bericht, vgl. Carter Review, S. 4.

<sup>275</sup> Carter Review, S. 3.

<sup>276</sup> Carter Review, S. 19.

<sup>277</sup> Carter Review, S. 3.

<sup>278</sup> Vgl. Carter Review.

<sup>279</sup> Carter Review, S. 6.

beiden Dienste ausgeweitet werden, um hierdurch Verbesserungen in den staatlich betriebenen Gefängnissen zu erreichen.<sup>280</sup>

Im Rahmen der Reformierung des Systems schlug Carter zwei wesentliche Veränderungen vor. Zum einen sollte der Fokus der beiden Dienste fortan auf die Betreuung der Täter gelegt werden. Insofern sollte eine so genannte *end-to-end* Betreuung eines jeden Straffälligen vom ersten Kontakt mit der Strafjustiz bis zum vollständigen Ableisten der Strafe unter Berücksichtigung der *What Works*- Agenda erfolgen. Dabei sollte es insbesondere unbeachtlich sein, ob ein Straffälliger zu einer Haftstrafe oder einer *Community Sentence* verurteilt wird.<sup>281</sup> Hierfür griff Carter die Idee einer engen Zusammenarbeit zwischen *Prison Service* und *Probation Service* auf. Um eine bestmögliche Zusammenarbeit zu erreichen, schlug Carter die Verschmelzung der beiden Dienste zu einem gemeinsamen Dienst vor. Die beiden bisher vollständig voneinander getrennten Lager sollten aufgelöst und miteinander verschmolzen werden.<sup>282</sup> Die Idee war, ein verflochtenes System zu schaffen, mit dem eine einheitliche Betreuung der Täter von der Gerichtsverhandlung bis zum Ende der *Probation* möglich werden sollte. Insoweit baute Carter auf den *CJA* von 2003, der vorgibt, dass sich *Prison* und *Probation Service* auf eine durchgehende Betreuung durch die gesamte Strafe hinweg konzentrieren müssen, um effektiv zu sein.<sup>283</sup> Voraussetzung hierfür ist die Zusammenarbeit der beiden Dienste.

Zum anderen hielt Carter es im Sinne einer Steigerung der Effektivität für erforderlich, einen Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern aus dem privaten (*Private Sector*) und ehrenamtlichen (*Voluntary Sector*) Bereich der Dienste mit dem öffentlichen und damit staatlichen Sektor zu schaffen.<sup>284</sup> Carter stellte sich im Rahmen der *Correctional Services* ein *Probation System* vor, das durch einen Wettbewerb am Markt eine gewisse Zugkraft erfahre.<sup>285</sup> In seiner Vision ist ein Wettbewerb konstruktiv zur Verbesserung des Systems.<sup>286</sup> Carter bezeichnet dies als *Contestability* und meint damit, die Beteiligung der privaten und ehrenamtlichen Dienste. Er beruft sich dabei auf die Erfahrungen aus dem Bereich der Gefängnisprivatisierung, wo sich gezeigt hat, dass ein Wettbewerb zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand führt.<sup>287</sup>

In personeller Hinsicht soll dem neuen *National Offender Management Service* nach Carter ein *Chief Executive* vorstehen, der dem Minister gegenüber für die Bestrafung der Täter und die Reduzierung der Rückfälligkeit verantwortlich sein sollte. Innerhalb der beiden Dienste sollte eine Person, der *National Offender Manager*, die Betreuung der Täter übernehmen und die Strafe koordinieren. Ein *Regional Offender Manager* sollte die Lücken zwischen den beiden Diensten schließen, indem er sowohl für Haft als auch für Bewährung zuständig sein sollte und die entsprechenden Verträge mit Anbietern aus dem privaten und ehrenamtlichen Bereichen unterstützen sollte.<sup>288</sup>

David Blunkett, der damalige Innenminister Großbritanniens, veröffentlichte im Jahr 2004 die Antwort auf den Carter *Review* mit dem Titel „*Reducing Crime: Changing Lives*“. Die-

---

<sup>280</sup> Carter Review, S. 6.

<sup>281</sup> Carter Review, S. 33.

<sup>282</sup> Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 43 ff.

<sup>283</sup> Vgl. *Criminal Justice Act 2003*.

<sup>284</sup> Carter Review, S. 7.

<sup>285</sup> Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 3.

<sup>286</sup> Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 3.

<sup>287</sup> Carter Review, S. 23.

<sup>288</sup> Carter Review, S. 7.



ser Bericht unterstützte die Schaffung des von Carter vorgeschlagenen NOMS und sprach sich insgesamt für die von Carter gemachten Vorschläge aus.<sup>289</sup> Die Regierung gab weiter bekannt, dass die Einführung einer Privatisierung und eines Wettbewerbs im Bereich der Aufsicht der Täter in Erwägung gezogen werde, wenngleich eine Beteiligung privater Unternehmen nicht um ihretwillen geschehen sollte, sondern allein aus dem Grund, die Kosten-Nutzen-effektivste Haft- und Bewährungsstrafe zu erzielen. Man berief sich insoweit ebenfalls auf die positiven Erfahrungen aus der Privatisierung der Gefängnisse.<sup>290</sup> Kurze Zeit darauf führte die Regierung den *National Offender Management Service* nach dem von Carter vorgeschlagenen Konzept ein.

### III. Die *National Standards* von 2007

Im Jahr 2007 wurden im Zusammenhang mit dem neu eingeführten National Offender Management Service neue National Standards formuliert. Diese sind im Vergleich zu den vorherigen Versionen von 1992 und 2000 erheblich klarer formuliert und besser strukturiert und beziehen nunmehr die neu gewonnene Praxis des NOMS mit ein. Die National Standards 2007 bilden damit ein ausführliches und umfassendes Handbuch für die englische Bewährungshilfe. Wichtigster Unterschied auf den ersten Blick ist die Einteilung der Straffälligen in vier Stufen (tier 1 - 4), durch die eine bessere Verteilung der Ressourcen von NOMS möglich werden soll.<sup>291</sup> In der Einführung der Standards erfolgen zunächst einige Definitionen. Definiert werden die einzelnen Stufen und das der Stufe entsprechende Profil des Straffälligen.<sup>292</sup> Stufe eins (tier 1) stellt dabei die geringste Interventionsstufe und Stufe vier (tier 4) die höchste Interventionsstufe mit intensiven Behandlungsprogrammen dar.<sup>293</sup> Die Profile der Straffälligen erstrecken sich entsprechend der Interventionsstufen von Stufe eins (tier 1) von geringem bzw. mittlerem Risiko bis hin zu hohem bzw. sehr hohem Risiko bei Stufe 4 (tier 4).<sup>294</sup> Definiert wird weiter das risk of serious harm und die einzelnen Kategorien des Vorliegens.<sup>295</sup>

#### 1. Personelle Verantwortung und Verantwortlichkeit

Die *National Standards* 2007 treffen im ersten Abschnitt Regelungen zur personellen Betreuung der Straffälligen. So wird in dieser Version nun erstmals eingangs klargestellt, für welche Fälle ein *Offender Manager* bestellt wird. Dabei handelt es sich zunächst um die Erstellung eines *Pre Sentence Report* und die Hauptaufgabe der Betreuung im Rahmen einer verhängten Strafe.<sup>296</sup> Als wichtiges Merkmal der personellen Betreuung sehen die Standards die fortgesetzte Betreuung durch ein und denselben *Offender Manager* vor. Es werden Fälle definiert, in denen von dieser Regel abgewichen werden kann, etwa bei Vorliegen von Umständen, die außerhalb des Machtbereichs des *Offender Managers* stehen oder wenn dies im Sinne eines effektiven und sicheren Managements erforderlich ist.<sup>297</sup> Die neue Ausrichtung in Form des *end-to-end Offender Management* wird damit gleich zu Beginn der Standards konstatiert. Die Aufgabe des *Offender Manager* als zentral zustän-

<sup>289</sup> Blunkett, *Reducing Crime - Changing Lives*, S. 2.

<sup>290</sup> NAPO, *Changing Lives*, S. 25 ff; Blunkett, *Reducing Crime - Changing Lives*, S. 14.

<sup>291</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 5.

<sup>292</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 5 f.

<sup>293</sup> Vgl. ausführliche Beschreibung der vier Stufen in: *National Standards* 2007, S. 5.

<sup>294</sup> Vgl. ausführliche Beschreibung der Profile in: *National Standards* 2007, S. 6.

<sup>295</sup> Diese Definitionen entsprechen denen des *Offender Assessment System*, anhand dessen auch die Klassifizierung erfolgt. Vgl. hierzu in diesem Kapitel unter D., I., 1.

<sup>296</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 12.

<sup>297</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 13.

dige Person kommt in den Standards immer wieder zum Ausdruck. So hat der *Offender Manager* beispielsweise sämtliche beteiligten Einrichtungen mit den erforderlichen Informationen zu versorgen.<sup>298</sup>

## 2. Assessment

Nunmehr erstmalig geregelt wird in den *National Standards* die Durchführung eines *Assessment*. Dieses *Assessment* ist vom *Offender Manager* anhand des dafür geschaffenen *Offender Assessment System* durchzuführen.<sup>299</sup> Die *Standards* sehen für die Durchführung bzw. für die Vervollständigung des *Assessment* gewisse Zeiträume vor. So ist bei einer *Community Order* bei einem Straffälligen der Stufe 4 ein Zeitraum von fünf Arbeitstagen einzuhalten.<sup>300</sup> Für Straffällige der übrigen Stufen, die zu einer *Community Order* oder *Custody Plus* verurteilt wurden, ist ein Zeitraum von 15 Arbeitstagen einzuhalten.<sup>301</sup> Ein vollständiges *Assessment* beinhaltet ein persönliches Gespräch mit dem Straffälligen, das entweder im Büro des *Offender Manager* oder auch beim Straffälligen zu Hause stattfinden kann. Weiter beinhaltet das *Assessment* eine Selbsteinschätzung des Straffälligen, Informationen über Umstände der begangenen Tat und vorherigen Taten, die Ansicht irgendeines Opfers der Tat und sonstige relevante Informationen.<sup>302</sup> In bestimmten Fällen sehen die *National Standards* die Erstellung eines *Assessment Report* vor, so in der Regel bei Anforderung durch das Gericht oder durch eine Behörde.<sup>303</sup>

## 3. Sentence Planning

Das neue Betreuungskonzept unter NOMS sieht als Ergebnis des *Assessment* die Erstellung eines *Sentence Plan* vor, welcher den Ablauf der Strafe und die durchzuführenden Maßnahmen beschreibt. Für die Erstellung des *Sentence Plan* sind in den *Standards* bestimmte Zeiträume vorgesehen. Für Straffällige, die aufgrund der vorstehend beschriebenen Kategorisierung der Stufe vier zugeordnet wurden, hat die Erstellung des *Sentence Plan* innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen. Für alle anderen Straffälligen, die zu einer *Community Sentence* oder zu *Custody Plus* verurteilt wurden, ist ein Zeitraum von 15 Arbeitstagen einzuhalten.<sup>304</sup> Für Straffällige, die zu einer Haftstrafe von mehr als 12 Monaten verurteilt wurden, gelten längere Zeiträume, innerhalb derer der *Sentence Plan* zu erstellen ist. Diese reichen von acht Wochen bis zu 16 Wochen.<sup>305</sup> Die *Standards* enthalten detaillierte Regelungen zu Inhalt und Funktion des *Sentence Plan* und geben dem *Offender Manager* damit eine umfassende Arbeitshilfe an die Hand. Danach bestimmt der *Sentence Plan* beispielsweise, wie die Auflagen der Strafe zu erfüllen sind, wie die identifizierten Risiken zu handhaben sind, wie die *needs* zu bewältigen sind und enthält einen Kontaktplan, welcher vom Straffälligen einzuhalten ist.<sup>306</sup>

<sup>298</sup> Vgl. beispielhaft *National Standards* 2007, S. 16, 19, 28, 31.

<sup>299</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 15 f.

<sup>300</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 16.

<sup>301</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 16.

<sup>302</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 17.

<sup>303</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 19.

<sup>304</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 21.

<sup>305</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 21.

<sup>306</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 21.

#### 4. Erstkontakt und weitere Kontakte

Die *Standards* treffen weiter Regelungen für die Umsetzung dieses *Sentence Plan*. An dieser Stelle finden sich nun auch die bislang bereits in den vorherigen Versionen der *Standards* enthaltenen Regelungen zu Erstkontakt und weiteren Kontakten.<sup>307</sup>

Wesentlicher Unterschied zu den bisherigen Versionen der *Standards* ist jedoch, dass hinsichtlich des Erstkontakts die Einteilung der Straffälligen in die vier Stufen (*tiers*) Berücksichtigung findet. So hat bei Straffälligen der Stufe vier, die zu einer *Community Order* verurteilt wurden, der Erstkontakt innerhalb von zwei Arbeitstagen stattzufinden, bei Straffälligen der Stufen eins bis drei innerhalb von fünf Arbeitstagen.<sup>308</sup> Hierbei handelt es sich um die vorgesehene Regel, Ausnahmen in Bezug auf einen früheren Erstkontakt sind jedoch ausdrücklich möglich, wenn dies erforderlich erscheint. Wie bereits die vorherigen Versionen sehen auch die *Standards* von 2007 eine ausführliche Information über Rechte und Pflichten im Rahmen des Erstkontakts vor.<sup>309</sup>

Hinsichtlich weiterer Kontakte im Rahmen der *Community Order* sehen die *Standards* lediglich vor, dass der *Offender Manager* ausreichend häufig Kontakt zum Straffälligen hält.<sup>310</sup> Eine Regelung, in welchen Abständen oder wie viele Kontakte mindestens durchgeführt werden sollen, wird hingegen nicht mehr aufrechterhalten. Es bleibt somit dem Ermessen des *Offender Managers* überlassen, wie er diese Vorgabe umsetzt. Bei der *Release on Licence* hat ein erster Kontakt am Tag der Entlassung aus der Haft zu erfolgen. Für Straffällige der Stufen zwei, drei und vier ist ein zweiter Kontakt innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Entlassung vorgesehen.<sup>311</sup> Bei der Supervision im Rahmen einer *Custodial Sentence* hat ein persönlicher Erstkontakt innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen.<sup>312</sup>

Im Rahmen eines *Supervision Requirements* innerhalb einer *Community Order* sehen die *Standards* wiederum unterteilt in die einzelnen Risikostufen Hausbesuche für diejenigen Straffälligen vor, denen aufgrund des *Assessment* ein hohes Risiko für *serious harm* bescheinigt wird. Diese haben innerhalb von zehn Arbeitstagen stattzufinden.<sup>313</sup> Normale Kontakte im Rahmen dieser Strafe haben bei Straffälligen der Stufe vier mindestens einmal in der Woche stattzufinden; bei Straffälligen der Stufe drei hat die ersten 16 Wochen der Strafe mindestens ein Kontakt in der Woche und anschließend mindestens ein Kontakt im Monat bis zum Ende der Strafe stattzufinden. Für Straffällige der Stufe zwei gilt mindestens ein Kontakt in der Woche für die ersten vier Wochen, dann mindestens ein Kontakt alle zwei Wochen für weitere zwölf Wochen und in der darauf folgenden Zeit bis zum Ende der Strafe mindestens ein Kontakt im Monat. Straffällige der Stufe eins haben lediglich zwei Kontakte über die gesamte Strafdauer hinweg einzuhalten.<sup>314</sup>

<sup>307</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 26 ff.

<sup>308</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 26.

<sup>309</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 26.

<sup>310</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 27.

<sup>311</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 29.

<sup>312</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 29.

<sup>313</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 30.

<sup>314</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 30.

## 5. Sonstige Regelungen

Hinsichtlich der einzelnen *Requirements* treffen die Standards Regelungen in Bezug auf den Zeitraum, in welchem die Maßnahme zu beginnen hat, beispielsweise muss eine *unpaid work* innerhalb von zehn Tagen aufgenommen werden.<sup>315</sup> Die *Standards* enthalten Regelungen über die Beziehung des Straffälligen zum *Offender Manager*, welche ein gegenseitiges Verständnis der Arbeit und eine Mitwirkung des Straffälligen unterstellen. Eine solche aktive Teilnahme des Straffälligen an der Maßnahme ist gewünscht und soll stets gefördert werden.<sup>316</sup> Erstmals mit einbezogen wurde in die Standards nun auch eine Arbeit mit dem Opfer der Straftat. Vorgesehen ist, dass das Opfer mit Informationen über den Strafprozess und die Art und Weise der Strafvollstreckung versorgt wird. Für gewisse Fälle ist auch ein direkter Kontakt zwischen Täter und Opfer vorgesehen. Das Opfer kann in manchen Fällen über den Strafverlauf in gewissen Abständen informiert werden.<sup>317</sup>

## 6. Regelmäßige Überprüfung von *Assessment* und *Sentence Plan*

Wesentliche Neuerung in den Standards im Zusammenhang mit NOMS ist die Dokumentation jeglicher Fortschritte und Veränderungen in der Entwicklung des Straffälligen. Diese Veränderungen sind vom *Offender Manager* unverzüglich an sämtliche Beteiligte weiterzugeben. Der *Offender Manager* hat das *Assessment* und den darauf basierenden *Sentence Plan* ständig mit den aktuellen Gegebenheiten insbesondere in Bezug auf mögliche Veränderungen beim Straffälligen zu überprüfen.<sup>318</sup> Die *Standards* geben hier vor, dass eine Überprüfung sofort zu erfolgen hat, sobald neue Informationen bekannt werden, die die Gültigkeit des bisherigen *Assessment* oder des *Sentence Plan* beeinflussen könnten. Zu diesen situativen Überprüfungen treten weitere, klar nach Zeitpunkt geregelte Überprüfungszeitpunkte hinzu, welche in den *Standards* festgehalten sind.<sup>319</sup>

## 7. Vorgehen bei Fehlverhalten

Wie bereits die vorherigen Versionen sehen auch die *Standards* von 2007 Regelungen für ein Einschreiten bei Übertretungen und Fehlverhalten des Straffälligen vor. Dabei ist ein dringendes und sofortiges Vorgehen vorgesehen für den Fall eines unentschuldigtem Fernbleibens von einem Termin oder eines sonstigen Nichteinhaltens von Auflagen, wodurch die Öffentlichkeit einem größeren Risiko ausgesetzt wird.<sup>320</sup> Hinsichtlich sonstigen Fehlverhaltens in Bezug auf ein Fernbleiben von Terminen oder Nichteinhalten von Auflagen blieben die Regelungen der bisherigen Versionen größtenteils erhalten, wurden jedoch weiterentwickelt. Der *Offender Manager* hat ein gewisses Ermessen, inwieweit er eine Erklärung des Straffälligen zu der Verfehlung für akzeptabel hält. Ist dem nicht so, ist ein weiteres Vorgehen weitgehend standardisiert. Es ergehen schriftliche Warnschreiben, zeigen auch diese keine Wirkung, wird das Gericht informiert.<sup>321</sup>

<sup>315</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 32.

<sup>316</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 50 ff.

<sup>317</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 53 f.

<sup>318</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 40 ff.

<sup>319</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 42.

<sup>320</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 45.

<sup>321</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 46 ff.

## 8. Der *Pre Sentence Report*

Im Vergleich zu den *National Standards* von 1992 sind die in den *National Standards* von 2007 enthaltenen Regelungen zum *Pre Sentence Report* eher kurz gehalten. Regelungen zum *Pre Sentence Report* finden sich in der Version von 2007 lediglich im Anhang. Die Definition des *Pre Sentence Report* ist nach wie vor enthalten. Die Ausrichtung des *Pre Sentence Report* hat sich jedoch etwas geändert. Ausgerichtet ist dieser nunmehr auf das *risk of serious harm*, die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit und die Faktoren, auf die sich Maßnahmen richten müssen, um eine Abkehr von einer weiteren Tatbegehung zu erreichen.<sup>322</sup> Zudem enthält der *Pre Sentence Report* in bestimmten Fällen nunmehr auch Informationen des Opfers. Die Erstellung des *Pre Sentence Report* erfolgt nunmehr anhand des *Offender Assessment System* und ist damit komplett standardisiert.

## C. Aufbau und Organisation des NOMS

Die Einführung des NOMS führte zur Eingliederung der Organisationsstruktur des *National Probation Service* in die neu geschaffene Organisation. Der *National Offender Management Service* war zunächst wie der *National Probation Service* zuvor dem *Home Office* unterstellt. Im Jahr 2007 wurde das *Ministry of Justice* geschaffen, welches seither für die Belange des *Probation Service* zuständig ist. Er wird wie zuvor von einem *National Director* geleitet und besteht nach wie vor aus 42 Dienstbezirken.<sup>323</sup> In jedem Bezirk fungiert ein Probation Board als Anstellungsträger der Bediensteten.

Der hierarchische Aufbau<sup>324</sup> des *National Probation Service* ist auch im NOMS gleich geblieben. Vorgesetzter aller ihm nachgeordneten Mitarbeiter in den einzelnen Bezirken ist danach nach wie vor jeweils der *Chief Executive Probation Officer*. Der *Chief Executive* hat die äußerste ausführende Verantwortung für die Arbeit mit den Tätern und ist dem Minister gegenüber verantwortlich. Der *Chief Probation Officer* ist verantwortlich für die Ausgaben in seinem Gebiet, für die Ausführung sämtlicher operativen Belange und auch für die Berichterstattung an das *Board*. Vom *Chief Probation Officer* wird erwartet, dass er in seinem Gebiet die Leitung übernimmt und die Richtlinien der Regierung und des *Probation Board* überbringt.<sup>325</sup>

Als sein Vertreter steht ihm der *Deputy Chief Probation Officer* zur Seite.<sup>326</sup> Jede Dienststelle hat eine Reihe von *Assistent Chief Probation Officers*, die für bestimmte geografische oder fachliche Bereiche zuständig sind. Sie werden von *Senior Probation Officers* unterstützt.<sup>327</sup> Das so genannte *Senior Management Team* setzt sich zusammen aus dem *Chief Probation Officer* und den *Senior Managers*. Von diesen werden die vom *Probation Board* vorgegebenen Richtlinien umgesetzt sowie sämtliche interne operative Belange abgehandelt. Über die letzten 20 Jahre hat sich der Aufgabenkreis der *Senior Manage-*

<sup>322</sup> Vgl. *National Standards* 2007, S. 59.

<sup>323</sup> Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 311.

<sup>324</sup> Vgl. Schaubild im Anhang 1, das die Entwicklungen der Organisation von *Probation Service* über den *National Probation Service* bis hin zum *National Offender Management Service* veranschaulichend darstellt.

<sup>325</sup> van Kalmthout/ Durnescu, *Probation in Europe*, S. 266.

<sup>326</sup> Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 311.

<sup>327</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 31.

*ment Teams* ausgeweitet. So gehören nun auch finanzielle und personelle Belange sowie Fähigkeiten zur Geschäftsentwicklung zu ihren Aufgaben.<sup>328</sup>

Die *Middle Managers* beinhalten die *Area Managers*, *Senior Probation Officers* und *Intervention Unit Managers*. Die Hauptaufgabe dieser Gruppe ist es, die Überbringung der Dienstleistung direkt beim Probanden zu steuern. Sie beaufsichtigen die ausführenden Fachleute (das *Offender Management Team*) und stehen in problematischen Fällen beratend zur Seite.<sup>329</sup> Zu einem solchen *Offender Management Team* gehören wiederum die *Probation Officers*, die neuerdings als *Offender Manager*<sup>330</sup> oder *Case Manager* bezeichnet werden, die *Probation Service Officers*, Büroangestellte und Hilfskräfte. Eine kleine Dienststelle verfügt über vier bis sechs Teams, größere haben 60 bis 70 Teams.<sup>331</sup> Die Schlüsselkompetenz der *Offender Manager* besteht nunmehr hauptsächlich in der Beurteilung des Risikos. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Arbeit mit Hochrisikotätern und denen, die das höchste Rückfallrisiko abzeichnen.<sup>332</sup> Die *Probation Service Officers* arbeiten in zwei Bereichen. Zum einen im *Offender Management* und zum anderen im Bereich der Interventionen. Sie treten für diejenigen Täter als *Offender Manager* auf, die ein geringes Risiko darstellen und für diejenigen, die eine *Community Order* durchlaufen, welche Interventionen mit höheren Beschränkungen erfordern.<sup>333</sup> Diejenigen *Probation Service Officers*, die im Bereich der Interventionen arbeiten, erledigen eine Reihe von Aufgaben wie beispielsweise die Betreuung der *unpaid work*, Gruppenarbeitsprogramme und Maßnahmen zur Resozialisierung, Initiativen zur Erwerbstätigkeit und Gerichtsarbeit.<sup>334</sup> Unterstützt werden die *Probation Officers* und die *Probation Service Officers* von Verwaltungspersonal, welches direkten Kontakt mit den Tätern hat.<sup>335</sup>

Neu eingeführt wurden mit NOMS die *Regional Offender Managers* (ROMs), welche dafür verantwortlich sind, dass die Arbeit der lokalen *Probation Areas* die gesteckten Dienstleistungsziele erfüllt (bezogen auf die staatlich betriebenen Einrichtungen) und die abgeschlossenen Verträge eingehalten werden (bezogen auf private Anbieter). Der Abschluss solcher Verträge mit privaten Dienstleistern fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der ROMs. Die ROMs sind in ihrer Region für die Reduzierung der Rückfälligkeit verantwortlich, welche Sie durch behördenübergreifende Partnerschaften mit anderen relevanten Bereichen erreichen wollen. Sie sollen die Grenzen zwischen *Prison* und *Probation Service* überwinden und damit als Bindeglied fungieren, indem sie sowohl für die Betreuung in der Haft als auch für die Bewährung zuständig sind. Mit einer Umstrukturierung innerhalb von NOMS im Jahr 2008 wurde die Position des *Prison Area Managers* und die des ROM zu einer Stelle zusammengeführt und mit *Director of Offender Management* bezeichnet.

---

<sup>328</sup> van Kalmthout/ Durnescu, *Probation in Europe*, S. 266.

<sup>329</sup> Ebd.

<sup>330</sup> Die für die inhaftierten Straffälligen zuständigen *Offender Manager* werden als *Offender Supervisor* bezeichnet.

<sup>331</sup> Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 311.

<sup>332</sup> van Kalmthout/ Durnescu, *Probation in Europe*, S. 266.

<sup>333</sup> Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 312.

<sup>334</sup> van Kalmthout/ Durnescu, *Probation in Europe*, S. 266.

<sup>335</sup> Ebd.

## D. Die Kernelemente des NOMS

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Entwicklungen in der englischen Bewährungshilfe lassen sich einige Kernelemente des neues Systems identifizieren, welche im Folgenden genauer beschrieben und dann schließlich für die Rechtsvergleichung herangezogen werden sollen. In England und Wales hat man sich für eine weitgehende Vereinheitlichung des Vorgehens im Rahmen der Bewährungshilfe mithilfe von Handlungs- und Verfahrensstandards entschieden. Anhand des standardisierten *Offender Assessment Systems*<sup>336</sup> erfolgt eine Einschätzung von *risk* und *need* der Straffälligen, was Voraussetzung ist für die Erstellung eines dem Risiko und den Bedarfen des Straffälligen entsprechenden *Sentence Plan*. Mithilfe einer durchgängigen Betreuung und der Beteiligung von ehrenamtlichen und privaten Dienstleistern soll dieser *Sentence Plan* dann umgesetzt werden. Grundlage dieser Vorgehensweise ist das neue *Sentencing Framework*, welches dafür sorgen soll, dass jeder Straffällige eine der Tat angemessene Strafe erhält.

### I. Das neue Betreuungskonzept

Die Vorgehensweise unter NOMS unterteilt sich in zwei Phasen. Zunächst wird anhand von OASys das *risk assessment* durchgeführt. An dieses *risk assessment* schließt sich sodann das *risk management* mit einer Behandlung des festgestellten Risikos an.

#### 1. Risk Assessment

##### a. Standardisierung durch das *Offender Assessment System*

Die Bewährungshilfe in England und Wales hat erst um die Jahrtausendwende begonnen, standardisierte Instrumente für das *Assessment* von *risk* und *need* zu verwenden. Bis Anfang der 1990er Jahre war diese Praxis in England und Wales noch weitgehend unbekannt. In den *National Standards* von 1992 war erstmals geregelt, dass die Bewährungshelfer routinemäßig eine Risikoeinschätzung anhand eines ausführlichen *Assessment* durchführen sollten.<sup>337</sup> Mit verstärkter Betonung wurde dies in die überarbeitenden *Standards* von 1995 und 2000 aufgenommen.<sup>338</sup> Es gab jedoch keine einheitliche Vorgehensweise, nach der eine Einordnung vorgenommen werden sollte, sodass dies letztlich dem Urteilsvermögen des Bewährungshelfers überlassen war. Im Rahmen der Modernisierungsentwicklungen haben *Probation* und *Prison Service* zwischen 1999 und 2003 gemeinsam ein System zur Beurteilung des Risikos entwickelt, das so genannte OASys.<sup>339</sup> Die Entwicklung des OASys war eine entscheidende Komponente der *What Works*-Agenda und damit Bestandteil der *Evidence-Based Practice*.<sup>340</sup> Das *Home Office* verfolgte mit der Einführung von OASys das nunmehr für NOMS vordergründige Ziel einer Reduzierung der Rückfälligkeit und einer wachsenden öffentlichen Sicherheit.<sup>341</sup> Mit OASys sollte eine systematische Einschätzung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf in Übereinstimmung mit den *What Works*-Prinzipien ermöglicht werden.<sup>342</sup> OASys wurde dafür geschaffen, den Praktikern zu helfen, korrekte und vertretbare Entscheidungen zu

<sup>336</sup> Im Folgenden kurz als OASys bezeichnet.

<sup>337</sup> Vgl. *National Standards* 1992, S. 15 ff.

<sup>338</sup> Vgl. *National Standards* 1995 und 2000.

<sup>339</sup> Hill, *BewHi* 4/2007, S. 347.

<sup>340</sup> Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 17; vgl. Kapitel 2, E.

<sup>341</sup> Hill, *BewHi* 4/2007, S. 347.

<sup>342</sup> Mayer, *BewHi* 2/2007, S. 157.

treffen und stellt damit einen strukturierten, auf wissenschaftlicher Forschung basierenden Ansatz zur Erfassung des Rückfallrisikos, der kriminogenen Faktoren und der Gefährlichkeit dar.<sup>343</sup> Als Ausgangspunkt für die Betreuung der Straffälligen gilt ein gutes *Assessment*, wobei dieses so früh wie möglich durchgeführt werden muss.<sup>344</sup>

Das *Assessment* Verfahren ist in ein ausgeprägtes Controlling- und Management- System eingebunden, welches in den *National Standards 2007* Erwähnung findet. So sind in regelmäßigen Abständen Berichterstattungen an das Gericht vorgesehen, in denen das Verfahren offen gelegt wird.<sup>345</sup> Das OASys beinhaltet ein für *Prison* und *Probation Service* gleichermaßen zugängliches Bewertungs-, Dokumentations- und Evaluationssystem.<sup>346</sup> OASys ist als computergestützte Version im Einsatz, wobei die beiden Dienste miteinander vernetzt sind.<sup>347</sup> Festgehalten werden in diesem System die *risks* und *needs* der Straffälligen, die anhand eines aufwändigen Verfahrens ermittelt werden. Des Weiteren zeigt das OASys sodann den aus den zuvor ermittelten *risks* and *needs* folgenden erforderlichen Interventionsbedarf des Straffälligen sowie die bereits umgesetzten Maßnahmen.<sup>348</sup> Entsprechende Interventionen werden sodann im Kontext der Kooperationen in NOMS eingeleitet, organisiert und begleitet. Die durch das OASys erlangten Daten liefern zugleich eine Grundlage für Analysen und Korrekturbedarfe des Systems selbst, verbunden mit einer ständigen Erfolgskontrolle.<sup>349</sup> Anhand dieser Daten kann schließlich sowohl auf individueller als auch auf aggregierter Ebene der Erfolg bzw. das Scheitern der Maßnahmen evaluiert werden. Gleichzeitig wird zudem mehr Transparenz sowie eine Vergleichbarkeit im Vorgehen und der Wirksamkeit in der Zielerreichung hergestellt. Aufgrund der grundlegenden Bedeutung des OASys für NOMS, soll das OASys im Folgenden ausführlich beschrieben werden.

#### b. *Assessing Risks* und *Assessing Needs*

Im Mittelpunkt des OASys stehen die beiden Termini *Assessing Risks* und *Assessing Needs*, welche zwingend erforderlich sind, um eine wirksame Klassifizierung der Straffälligen durchzuführen. *Assessing Risks* meint die Bestimmung des *criminogenic risks* und damit der Wahrscheinlichkeit, dass ein Straffälliger erneut Straftaten begeht. Hinzu kommt die Bestimmung des *risk of serious harm* und damit der Einschätzung der damit verbundenen mehr oder weniger schwerwiegenden Schäden für Einzelne und für die Gesell-

<sup>343</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 331.

<sup>344</sup> HM Government, 2006:27; Diese Vorgehensweise spiegelt sich wieder in dem Akronym **ASPIRE**, welches eine Zusammenfassung des Beaufsichtigungsprozesses beinhaltet. Dabei steht das **A** für *Assess*, das **S** und das **P** für *Sentence Plan*, das **I** für *Implement*, das **R** für *Review* und das **E** für *Evaluate*. Vgl. The NOMS National Offender Management Model, S. 7.

<sup>345</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 333.

<sup>346</sup> Damit wird die Bedeutung von OASys für NOMS deutlich. Es wurde festgelegt, dass ein effektives *Offender Assessment* und eine anschließende Überprüfung wichtige Komponenten des künftigen Erfolgs des NOMS sein werden. Mit NOMS wurde OASys als fester Bestandteil des Systems eingeführt. Mittlerweile ist OASys das nationale *risk* und *need assessment* Instrument in England und Wales und wird als das fortschrittlichste System seiner Art weltweit angepriesen, vgl. HM Government, 2006:11; Hill, BewHi 4/2007, S. 347.

<sup>347</sup> Ein weiterer Schritt wird dahin gehen, eine so genannte *area to area connectivity* einzuführen, bei der OASys Daten unter den *Prison* und *Probation Areas* gemeinsam genutzt werden. Hierdurch wird den Mitarbeitern des *Probation Service* ermöglicht, sämtliche vorherigen *Assessments* zu sehen, egal wo diese durchgeführt wurden. Vgl. Moore, *Probation in Europe*, S. 13.

<sup>348</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 331.

<sup>349</sup> Ebd., S. 333.



schaft.<sup>350</sup> Schwieriger gestaltet sich hingegen die Darstellung des Begriffs *Assessing Needs*, da der Begriff *need* eine ganze Reihe Übersetzungsmöglichkeiten bietet.<sup>351</sup> *Need Assessment* bezeichnet im Kern die Bewertung der Faktoren, die als (mit)ursächlich für kriminelles Verhalten angesehen werden, die also das individuelle Kriminalitätsrisiko beeinflussen und die folglich ein mehr oder weniger großes Behandlungserfordernis bzw. eine spezifische Reaktions- und Interventionsnotwendigkeit anzeigen.<sup>352</sup>

Beide Begrifflichkeiten zusammen meinen folglich Instrumente und Verfahren zur individuellen Straftäterklassifizierung, deren Ergebnisse als Grundlage für Vollzugs- und/ oder Bewährungspläne und auch als Basis für die fortlaufende Bewertung von Erfolg oder Misserfolg der eingeleiteten Maßnahmen dienen können.<sup>353</sup> Entscheidend geht es um professionelle Bedarfsdiagnosen, die den Umgang mit Straffälligen im Interesse einer Reduzierung von Rückfallrisiken steuern sollen, nicht um ein individuelles Bedürfnisempfinden.<sup>354</sup> Die Intention der Bewertung der *criminogenic risks* und *criminogenic needs* geht insoweit deutlich über eine psychologisch- psychiatrische Persönlichkeitsdiagnose hinaus.<sup>355</sup> Eingeschlossen werden auch Aspekte der Lebensweise und Lebenslage der Straffälligen.

### c. Der Ablauf des *Assessment*

OASys kommt bei allen über 18-jährigen Straffälligen zur Anwendung.<sup>356</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe der sozialen Dienste wurde OASys in zwei Fassungen entwickelt. Für die Zeit vor Inhaftierung und zur Betreuung vor Gericht findet Version 1 Anwendung. Nach Verurteilung zu einer Haftstrafe ist diese Version erweiterbar auf die ausführliche Version 2 mit Strafvollzug und Bewährung.<sup>357</sup> Das *Assessment* beginnt gemäß den *National Standards* mit einem *Initial Assessment*, ist jedoch ein Prozess, der sich über die gesamte Dauer der Strafe erstreckt. OASys kann insofern dazu benutzt werden, die Täter an gewissen Punkten im Rahmen ihrer Strafverbüßung erneut zu bewerten, um dadurch zu sehen, ob und wie sich ein Straffälliger verändert hat.<sup>358</sup> Nicht vorgesehen ist jedoch ein in die Tiefe gehendes *Assessment* für sämtliche Spezialgebiete.

Ein solches *Assessment* kann jedoch bei Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte ausgelöst werden.<sup>359</sup> Solche Anhaltspunkte entstehen selten aus einem einzelnen Abschnitt heraus, sondern basieren vielmehr auf einer Zusammenschau an Punkten (den so genannten

<sup>350</sup> Wirth, BewHi 4/2007, S. 324.

<sup>351</sup> Als mögliche Übersetzungen werden genannt „Bedarf“, „Bedürfnis“, „Bedürftigkeit“, „Erfordernis“, „Notwendigkeit“, von denen die hier gesuchte Bedeutung von allen ein bisschen enthält. Der „*need*“ Begriff im hier vorliegenden Sinn bezieht sich auf die *criminogenic needs* und muss damit auch in diesem Zusammenhang verstanden werden, vgl. Wirth, BewHi 4/2007, S. 324.

<sup>352</sup> Wirth, BewHi 4/2007, S. 324.

<sup>353</sup> Ebd.

<sup>354</sup> Ebd.

<sup>355</sup> Ebd.

<sup>356</sup> Für die unter 18-jährigen wird das *Assessment* Verfahren *ASSET* angewendet, bei dem im Vergleich zu OASys eine größere Gewichtung auf die (Selbst-)Einschätzung des Straffälligen gelegt wird. Bei diesem Verfahren werden insbesondere die Ausbildung und die persönlichen Bedarfe berücksichtigt. Eine Differenzierung nach Deliktgruppen hingegen wird nicht vorgenommen. Vgl. Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 332; Hill, BewHi 4/ 2007, S. 347; Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 70 ff.

<sup>357</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 332.

<sup>358</sup> Ebd., S. 334.

<sup>359</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 354.

scores), anhand derer der das *Assessment* durchführende *Probation Officer*<sup>360</sup> das Bedürfnis eines weiteren spezielleren *Assessment* erkennen kann.<sup>361</sup> Wird ein solches Bedürfnis festgestellt, kann ein weiteres *Assessment* in Auftrag gegeben werden.

Die erste Seite des Hauptteils von OASys verlangt Informationen zur Identifizierung des Straffälligen. Hierzu gehören Name, Geburtsdatum, Adresse, ethnische Herkunft, der Grund für das *Assessment* und die Einzelheiten zur Tat. Der weitere Ablauf von OASys untergliedert sich sodann in die fünf Schritte Risikofaktoren, Gefährlichkeitsbeurteilung, Auswertungsbogen, Interventionsplanung und Selbsteinschätzung.<sup>362</sup>

In einem ersten Schritt erfolgt die Erfassung der Risikofaktoren (*risk of reconviction and offending related needs*). Es werden Informationen erfasst, die für die Beurteilung des Rückfallrisikos relevant sind. Im Rahmen der Gefährlichkeitsbeurteilung (*risk of serious harm, risk to the individual and other risks*) erfolgt eine Bewertung der Gefährdung von Personal, dritten Personen und einer möglichen Selbstgefährdung. Im Auswertungsbogen (*summary sheet*) werden alle relevanten Informationen zusammengefasst und die Punktwerte dargestellt. Bei der Interventionsplanung (*sentence planning*) werden die Interventionsziele und die dafür nötigen Maßnahmen formuliert. Die Selbsteinschätzung im so genannten *self assessment questionnaire* enthält eine Selbstbewertung problematischer Bereiche durch die Straffälligen selbst mit dem Ziel, das Bild zu vervollständigen und zusätzliche relevante Informationen zu erhalten.

#### (1) Die Risikofaktoren

Die Ermittlung der Risikofaktoren bildet den Hauptteil des OASys. Dieser Hauptteil untergliedert sich wiederum in 13 so genannte Dimensionen, womit die einzelnen Themenbereiche gemeint sind. Bei den ersten 12 Dimensionen handelt es sich um wissenschaftlich begründete Bereiche als Indikatoren für eine Rückfälligkeit.<sup>363</sup> Die 13. Dimension betrifft den Bereich der Gesundheit und dient als Quelle für weitere, hierzu gegebenenfalls einzuleitende Interventionen.<sup>364</sup> Am Ende der Beantwortung der jeweiligen Fragen zu den jeweiligen Bereichen der Dimensionen 1 - 12 erfolgt eine Bewertung des Risikos nach Punkten (*scores*), wobei die 13. Dimension von der Bewertung ausgenommen ist.

---

<sup>360</sup> Dieser *Probation Officer* wird im Folgenden als *Assessor* bezeichnet.

<sup>361</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 348 ff.

<sup>362</sup> Moore, Probation in Europe, S.12.

<sup>363</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/ 2007, S. 333.

<sup>364</sup> Ebd.

## (2) Die 13 Dimensionen

<b>Kriminogene Faktoren</b>	
<p>Dimension 1:</p> <p>Das Tatverhalten</p>	<p>Sobald die Informationen betreffend die Tat eingegeben wurden, können die ersten Punkte/ Bewertungen für zwei eigene (<i>distinct</i>), aber ähnliche (<i>similar</i>) tatsächliche (<i>actuarial</i>) Risikofaktoren (<i>predictors</i>) abgegeben werden. In der <i>Community Sentence</i> wird die <i>Offender Group Reconviction Scale</i> (OGRS2) verwendet, während auf die Täter in der Haft die <i>Sentence Planning Risk Predictor Scale</i> (SPP) verwendet wird. Es ist damit zu rechnen, dass diese beiden (<i>predictors</i>) in naher Zukunft durch eines ersetzt werden, das sog. OGRS3.</p>
<p>Dimension 2:</p> <p>Die Analyse der Tat</p>	<p>Dieser Abschnitt soll dazu dienen, einen detaillierten Überblick über die Taten zu geben, um jedem, der diese Bewertung liest, ein genaues Bild über das Geschehene zu liefern. Dieser Bereich umfasst die Analyse der Tat, Opferinformationen und die Bereiche der Intervention. Faktoren, die für die Bewertung des Risikos ernsthafter Gefahr von Bedeutung sind, sollten hier besonders hervorgehoben werden.</p>
<b>Soziale und ökonomische Faktoren</b>	
<p>Dimension 3:</p> <p>Unterkunft</p>	<p>Ein Mangel an einer dauerhaften und ordentlichen Unterkunft oder ein plötzlicher Wechsel der Unterkunfts-lage kann zu einer erheblichen Veränderung in der Wahrscheinlichkeit der Wiederbegehung führen. Aus diesem Grund ist dieser Abschnitt einer derjenigen innerhalb von OASys, die der größten Dynamik unterliegen.</p>

<p>Dimension 4:</p> <p>Beschäftigung, berufliche Bildung und Vermittlungsfähigkeit</p>	<p>Einige Studien haben belegt, dass Straftäter dazu neigen, weniger gebildet zu sein als andere Gruppen in der Gesellschaft (Vgl. oben unter <i>What Works</i>). Es gibt zudem eindeutige Forschungen dazu, dass Arbeitslosigkeit in engem Zusammenhang zur Wiederbegehung und hohen Rückfälligkeitsraten steht. Die Fragen betreffend die Bildung und berufliche Bildung versuchen sowohl den Bildungsbedarf des Täters als auch dessen Einstellung zur Bildung und beruflichen Bildung zu identifizieren. Die Fragen zur Vermittlungsfähigkeit sollen die Beschäftigungsgeschichte des Täters und dessen Einstellung zur Arbeit erforschen.</p>
<p>Dimension 5:</p> <p>Finanzverwaltung und Einkommen</p>	<p>Dieser Abschnitt konzentriert sich darauf, welches Einkommen ein Täter hat und darauf, wie mit diesem Einkommen umgegangen wird.</p>
<p>Dimension 6:</p> <p>Beziehungen</p>	<p>Seit vielen Jahren bereits gibt es Beweise dafür, dass bei männlichen Tätern eine starke persönliche Beziehung ein schützender Faktor gegen eine Rückfälligkeit ist. Auch gibt es Beweise dafür, dass für junge Täter eine unterstützende Familie als ein schützender Faktor gegen weitere Tatbegehung agieren kann. OASys wird diesen Faktoren gerecht, indem auf die Zufriedenheit der Täter mit ihrer Beziehungssituation und der Stabilität innerhalb dieser Beziehung Augenmerk gelegt wird.</p>
<p>Dimension 7:</p> <p>Lifestyle und Umgang</p>	<p>Dieser Abschnitt konzentriert sich darauf, wo die Täter ihre Zeit verbringen, mit wem sie sie verbringen, was sie tun und wie diese Faktoren mit einer Rückfälligkeit zusammenhängen.</p>
<p>Dimension 8:</p> <p>Drogenmissbrauch</p>	<p>In diesem Abschnitt soll ermittelt werden, welche Art von Drogenmissbrauch beim Täter vorliegt und welche Auswirkungen er auf das Leben des Täters hat. Neben allgemeinen Fragen zum Drogenmissbrauch gibt es eine Aufstellung, welche detaillierten Informationen zum Typ der konsumierten Drogen und wie bzw. wie häufig diese genommen werden, enthält.</p>

<p>Dimension 9:</p> <p>Alkoholmissbrauch</p>	<p>Ein Alkoholmissbrauch wird in OASys in Bezug auf eine Rückfälligkeit als weniger bedeutend betrachtet als ein Drogenmissbrauch. In diesem Abschnitt wird das Augenmerk auf den Alkoholkonsum, den Grad des Konsums und ein gewaltbereites Verhalten im Zusammenhang mit Alkohol geworfen.</p>
<b>Persönliche Faktoren</b>	
<p>Dimension 10:</p> <p>seelisches Wohlbefinden</p>	<p>Bei den meisten Menschen mit psychischen Problemen oder Menschen, die unter Depressionen oder Angstzuständen leiden, ist die Wahrscheinlichkeit, ein Straftäter zu werden, gering. Jedoch können solche Probleme in Zusammenhang mit der Tatbegehung stehen, sodass sich daraus ein Bedürfnis für bestimmte Personen ableitet. Solche Probleme werden in Abschnitt 10 des OASys angesprochen.</p>
<p>Dimension 11:</p> <p>Gedanken und Verhalten</p>	<p>Mit diesem Abschnitt wird untersucht, wie der Straftäter mit den Problemen des alltäglichen Lebens umgeht und wie er oder sie zu anderen Personen steht. Nicht alle Täter haben Schwierigkeiten damit, Probleme zu lösen oder einen Mangel an interpersonellen Fähigkeiten, jedoch fallen einige Täter in diese Kategorie. Des Weiteren gibt es einen Zusammenhang zwischen impulsivem und aggressivem Verhalten und bestimmten schweren Straftaten.</p>
<p>Dimension 12:</p> <p>Haltung der Täter</p>	<p>Dieser Abschnitt bewertet die pro-kriminelle Haltung der Täter, deren Einstellung zur Aufsicht und zum Aufsichtspersonal und die Haltung der Täter zu ihrem eigenen Verhalten. Einstellungen /Haltung ist schwierig objektiv zu bewerten, beim <i>assessor</i> ist insoweit ein feinfühliges Urteilsvermögen gefragt.</p>

Dimension 13:	Dieser Abschnitt enthält keine Informationen, die für eine Rückfallwahrscheinlichkeit oder das Potential, ernsthaften Schaden anzurichten, von Bedeutung sind. Dieser Abschnitt beinhaltet wichtige Informationen für die Praktiker, die bei der Auswahl der einzelnen Interventionen wie beispielsweise <i>unpaid work</i> und <i>Electronic Monitoring</i> , von Bedeutung sind.
---------------	--

Zu jeder Dimension wird eine bestimmte Anzahl standardisierter Fragen, so genannte „Items“, gestellt, gefolgt von einem Textfeld, in welches der Assessor weitere, unterstützende Informationen eintragen kann.<sup>365</sup> Es gibt zwei weitere Felder, welche erfragen, ob dieser Punkt in Zusammenhang mit dem Tatverhalten und der Wahrscheinlichkeit, dass der Täter ernsthaften Schaden anrichtet, steht. Die Risikoeinschätzung erfolgt als Summe der Items zwar automatisiert im Hintergrund.<sup>366</sup> Dennoch ist es erforderlich, dass der Assessor die Ergebnisse einzeln hinsichtlich ihrer Relevanz für die Straffälligkeit einschätzt, sodass diesen hier ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zukommt.

#### d. Die Gefährlichkeitsbeurteilung

Anhand der ermittelten Risikofaktoren erfolgt sodann eine Beurteilung der individuellen Gefährlichkeit. Die Antworten, die sich aus den vorstehend beschriebenen Dimensionen ergeben, werden je nach Ausmaß der gegebenen Problematik bewertet.<sup>367</sup> Die zahlenmäßige Summe der Bewertungen ergibt den Wert des Vorliegens eines *risk of serious harm*.<sup>368</sup> Die Bezeichnung *risk of serious harm* wird in OASys als „*an event which is life threatening and/ or traumatic, and from which recovery, whether physical or psychological, can be expected to be difficult or impossible*“ definiert.<sup>369</sup> Frei übersetzt bedeutet dies eine Erscheinung, die lebensbedrohlich und/ oder traumatisch ist und von der eine Genesung, sei es in körperlicher oder psychischer Hinsicht, erwartungsgemäß schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist.

Um das *risk of serious harm* des Einzelnen für sich selbst und andere zu beurteilen, enthält OASys *risk of harm*-Formulare, die Informationen aus vorhergehenden Bereichen umfassend und systematisch zusammenziehen.<sup>370</sup> Hierdurch wird es dem Assessor ermöglicht, sachkundige Entscheidungen in den jeweils relevanten Bereichen zu treffen.<sup>371</sup> Die entscheidende Kompetenz hinsichtlich der Bewertung der erfassten Risikofaktoren liegt damit beim *Offender Manager*, sodass diesem trotz Standardisierung eine große Verantwortung zukommt.

Die Komponente *risk of serious harm* in OASys untergliedert sich wiederum in die Verfahrensschritte *Screening*, vollständige Analyse des *risk of serious harm*, Zusammenfassung

<sup>365</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 333.

<sup>366</sup> Ebd.

<sup>367</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 352.

<sup>368</sup> Ebd.

<sup>369</sup> Ebd.

<sup>370</sup> Moore, Probation in Europe, S. 12.

<sup>371</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 352.

und schließlich Erstellung des *risk management plan*.<sup>372</sup> Die in den Abschnitten 1 bis 12 identifizierten Faktoren, die einen Anhaltspunkt für die Gefahr eines *serious harm* geben, werden in dem Abschnitt *screening* erfasst. Im Rahmen der Analyse erfolgt eine Klassifizierung in eine der vier von den *National Standards 2007* vorgesehenen Stufen (*tier 1* bis 4)<sup>373</sup>. Die Zuordnung ist dynamisch und kann sich im Verlauf der Betreuung in beide Richtungen ändern. Allen Gruppen liegt das Bestrafungsmoment zugrunde. Die Gruppen 2-4 erfordern aufwärts zunehmend zusätzliche Beratungs-, Hilfs-, Begleit-, Restriktions- und Kontrollbehandlungen.<sup>374</sup> Die Systemressourcen werden auf die Gruppe der gefährdetsten, gefährlichsten und behandlungsbedürftigsten Straffälligen<sup>375</sup> (Gruppe 3 und 4) konzentriert.

Bei den Straffälligen aus Gruppe 1 steht die Straffunktion (*Punish*) im Vordergrund.<sup>376</sup> Bei dieser Gruppe erfolgen möglichst wenig eingreifende Reaktionen, welche eher einen verwaltenden Charakter haben, ohne dass eine weitere Intervention erfolgt. Bei der zweiten Gruppe steht neben der Bestrafung die Hilfe (*Punish and Help*) im Vordergrund. Vorgesehen ist, den Straffälligen zu motivieren und diesen gegebenenfalls an andere Hilfesysteme zu verweisen, Unterstützungsleistungen anzubieten und Problemlösungsstrategien zu entwickeln.<sup>377</sup> Erst ab der dritten Gruppe beginnen die typischen Behandlungsprogramme. Dort lautet die Zielsetzung *Punish and Help and Change*, wobei der Schwerpunkt auf *Change* liegt. Es erfolgt eine sorgfältige Planung der Vermittlung in spezifische Programme zur Änderung auffälliger Verhaltensweisen.<sup>378</sup> Die vierte Gruppe - *Punish and Help and Change and Control* - ist geprägt von kontrollierenden und einschränkenden Maßnahmen.<sup>379</sup> Diese Gruppe bilden hauptsächlich Mehrfachtäter und als sehr gefährlich eingestufte Straftäter.

Die Einteilung in die vier Stufen erfolgt anhand der von den *National Standards 2007* vorgegebenen Täterprofile.<sup>380</sup> Diese klassifizieren sich nach dem vorhandenen Risiko und qualifizieren sich von *low* über *medium* und *high* bis hin zu *very high*.<sup>381</sup> Bei Straffälligen, die der Stufe *low* zuzuordnen sind, bestehen derzeit keine Anzeichen für eine Verursachung von *serious harm*.<sup>382</sup> Die Stufe *medium* greift, wenn identifizierbare Anzeichen für ein *risk of serious harm* bestehen.<sup>383</sup> Danach birgt der Straffällige die Möglichkeit in sich, *serious harm* zu begehen, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sich in dem Täter das Risiko verwirklicht, solange nicht ein Wandel in den Lebensverhältnissen eintritt.<sup>384</sup> Auf der Stufe *high* bestehen ebenfalls identifizierbare Anzeichen für ein *risk of serious harm*, jedoch könnte hier das mögliche Ereignis jederzeit eintreten und die Auswirkungen wären erheblich.<sup>385</sup> Bei Straffälligen auf der Stufe *very high* besteht ein unmittelbar bevorstehendes *risk of serious harm*. Die Wahrscheinlichkeit, dass das mögliche Ereignis eintritt, ist

---

<sup>372</sup> Ebd.

<sup>373</sup> Vgl. Kapitel 4, B., III.

<sup>374</sup> Vgl. *National Standards 2007*, S. 5.

<sup>375</sup> Vgl. *National Standards 2007*, S. 5.

<sup>376</sup> Vgl. *National Standards 2007*, S. 5; *The NOMS Offender Management Model*, S. 17.

<sup>377</sup> Vgl. *National Standards 2007*, S. 5; *The NOMS Offender Management Model*, S. 17.

<sup>378</sup> Vgl. *National Standards 2007*, S. 5; *The NOMS Offender Management Model*, S. 17.

<sup>379</sup> Vgl. *National Standards 2007*, S. 5 f.; *The NOMS Offender Management Model*, S. 17.

<sup>380</sup> Diese Täterprofile basieren auf dem *Offender Management Model*, vgl. *The NOMS Offender Management Model*, S. 18.

<sup>381</sup> Vgl. *National Standards 2007*, S. 6; Hill, *BewHi 4/2007*, S. 352.

<sup>382</sup> Hill, *BewHi 4/2007*, S. 352.

<sup>383</sup> Ebd.

<sup>384</sup> Hill, *BewHi 4/2007*, S. 352.

<sup>385</sup> Ebd.

größer als die, dass nichts passiert, und die Auswirkungen wären erheblich.<sup>386</sup> Die Straffälligen der Stufe *low* werden der Gruppe 1 und 2 zugeordnet, je nach Ausprägung der Gegebenheiten.<sup>387</sup> Bei Straffälligen der Stufe *medium risk of serious harm* besteht die Möglichkeit der Einordnung in die Gruppen 1 bis 3, ebenfalls abhängig von der individuellen Ausprägung der Gegebenheiten.<sup>388</sup> Eine Einordnung in Gruppe 3 erfolgt beispielsweise bei Straffälligen, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit besteht. Der Gruppe 4 werden Straffällige zugeordnet, denen ein *high* oder *very high risk of serious harm* bescheinigt wurde. Bei dieser Gruppe steht der Schutz der Öffentlichkeit im Vordergrund.<sup>389</sup>

Die Analyse wird dadurch vervollständigt, dass der *Assessor* eine Zusammenfassung erstellt, welche hervorhebt, wer gefährdet ist, wann die Gefahr am größten ist und welche Umstände/ Lebensverhältnisse das Risiko wahrscheinlich erhöhen oder reduzieren.<sup>390</sup> Schließlich wird ein *Risk Management Plan* für all diejenigen Täter erstellt, die den Stufen *medium*, *high* oder *very high* angehören. Der *Assessor* muss genau bestimmen, wie das beim Täter vorhandene Risiko von dem jeweiligen Dienst behandelt werden muss.<sup>391</sup> Der *Risk Management Plan* soll aus diesem Grund mehr bewirken, als nur festzuhalten, dass ein Risiko besteht. Bei der Dokumentation des *risk of serious harm* hat der *Assessor* aufgrund der Eigenschaft von OASys als „offenes“ Dokument<sup>392</sup> zu beachten, dass keine empfindlichen Informationen dokumentiert werden, welche eventuell Opfer, Mitarbeiter oder andere gefährden.

#### e. Das *Summary Sheet*

Die Schlüsselinformationen des *Assessment* werden im *summary sheet* zusammengefasst.<sup>393</sup> Darin aufgeführt werden die Faktoren, die in Zusammenhang zur Tatbegehung stehen wie beispielsweise eine Suizidgefahr und die Gefahr einer Selbstschädigung oder Flucht. Aufgenommen werden weiter die Bewertung des Rückfallrisikos und das Ergebnis der Gefährlichkeitsbeurteilung. Bei der elektronischen Version des OASys wird die Bewertung der abgefragten Punkte automatisch in das *summary sheet* übertragen.<sup>394</sup> Für die Mitarbeiter ist das *summary sheet* sehr nützlich, da es sämtliche wichtigen Informationen auf einen Blick enthält. Darüber hinaus ist es ein Dokument, das ausgedruckt an die Partnerbehörden und Einrichtungen weitergeleitet werden kann und insofern Hilfe dabei leistet, die geeignete Intervention festzulegen. Das Auswertungsergebnis wird sodann mit dem Straffälligen besprochen und dadurch für diesen transparent gemacht.

#### f. Der *Self Assessment Questionnaire*

Die Selbsteinschätzung dient dem Ziel, das Bild durch die Perspektive des Straffälligen zu ergänzen und weitere, möglicherweise noch nicht ausreichend einbezogene Problembereiche zu identifizieren.<sup>395</sup> Mit dem *Self Assessment Questionnaire*<sup>396</sup> wird Straffälligen eine

<sup>386</sup> Ebd.

<sup>387</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 6.

<sup>388</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 6.

<sup>389</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 6.

<sup>390</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 352.

<sup>391</sup> Ebd.

<sup>392</sup> Eine Kopie hiervon kann beispielsweise auch dem Straffälligen ausgehändigt werden.

<sup>393</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 348 ff.

<sup>394</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 353.

<sup>395</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 333; Hill, BewHi 4/2007, S. 354; Moore, Probation in Europe 2006, S. 12.



Möglichkeit gegeben, darzulegen, wie sie ihr Leben sehen.<sup>397</sup> Es besteht die Möglichkeit, ihre eigene Vorstellung der *needs* darzulegen, was wiederum als Folge die Motivation zur Teilnahme an dem *Assessment* Prozess mit sich bringt.<sup>398</sup> Der fertiggestellte SAQ ist insoweit wichtig, als er das Gericht über die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit und das *risk of serious harm* informiert und zudem Elemente für den *Sentence Plan* liefert. Da sich die Vorstellung der Praktiker von den Problemen der Täter von der Sichtweise der Täter über ihre Bedarfe unterscheidet, kann ein vollständiger SAQ Diskussionsstoff für den zukünftigen Weg fördern.<sup>399</sup> Die Ausführung zu regelmäßigen Intervallen durch die gesamte Strafe hinweg ist im Rahmen der *best practice* erwünscht, jedoch nicht verbindlich.<sup>400</sup> Der *Self Assessment Questionnaire* besteht aus 28 *Items*, die vom Täter dahingehend bewertet werden sollen, ob diesbezüglich ein Problem vorliegt und bejahendenfalls, ob dieses Problem einen Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko hat.<sup>401</sup> Als letztes *Item* erfolgt eine Einschätzung des eigenen Rückfallrisikos auf einer Skala mit den Abstufungen „sicher nicht“, „unwahrscheinlich“, „eher wahrscheinlich“ und „sehr wahrscheinlich“.<sup>402</sup>

## 2. *Risk Management*

Mit *Risk Management* wird der Prozess bezeichnet, der sich aufgrund der im Rahmen des *Assessment* gewonnenen Daten anschließt. Es handelt sich um den zweiten Teil der Kernaufgabe des neuen Betreuungskonzepts.

### a. Verschmelzung der beiden Dienste und der Gedanke der einheitlichen Betreuung

Mit NOMS wurden die bislang getrennt und unabhängig voneinander arbeitenden Dienste des *Prison* und des *Probation Service* miteinander verbunden. Nachteil des bisherigen Systems war schlichtweg eine mangelnde Kommunikation unter den beiden Diensten sowie der Umstand, dass beide Dienste selbständig und unabhängig voneinander nebeneinander her arbeiteten. So wurden Maßnahmen in der Haft und in der an diese anschließenden Bewährungszeit nicht aufeinander abgestimmt.<sup>403</sup> Zudem wechselte der Betreuer mehrfach während der Dauer der Strafvollstreckung. Jedenfalls kam es zu einem Wechsel des Betreuers von der Verbüßung in der Haft zu der Betreuung in der Bewährungszeit, da die beiden Dienste hier nicht übergreifend tätig waren. Die Konzentration richtete sich auf die Unterhaltung der beiden Dienste und nicht auf deren Zusammenarbeit.<sup>404</sup> Mit der Zusammenführung wurden diese Hürden, zumindest dogmatisch, überwunden und eine einheitliche Betreuung und Kommunikation der beiden Dienste erreicht. Nach dem Vorschlag von Carter wurde eine Person für die Betreuung des Täters über die gesamte Strafvollstreckung hinweg zuständig.<sup>405</sup> Dieses Prinzip des *end-to-end offender management* beinhaltet sowohl die Täter, die eine Haftstrafe verbüßen, als auch diejenigen, die zu einer *Community Sentence* verurteilt werden. Damit wurde eine Zusammenarbeit zwischen den Diensten in der Haft und denen der Bewährungshilfe erreicht, welche durch eine elektronische Vernetzung mit OASys unterstützt wird. Mit einer engen Zusammenar-

---

<sup>396</sup> Kurz: SAQ.

<sup>397</sup> Moore, *Probation in Europe*, S. 13.

<sup>398</sup> Matt/ Hentschel, *BewHi 4/2007*, S. 334.

<sup>399</sup> Moore, *Probation in Europe*, S.13.

<sup>400</sup> Hill, *BewHi 4/2007*, S. 354.

<sup>401</sup> Vgl. Anhang 2.

<sup>402</sup> Mayer, *BewHi 2/2007*, S. 160.

<sup>403</sup> Vgl. Carter Report, S. 33 ff.

<sup>404</sup> Vgl. Carter Report, S. 4.

<sup>405</sup> Vgl. Carter Report, S. 33 f.

beit können praktische Hilfen beispielsweise bei Obdachlosigkeit, bezüglich Arbeit und Bildung sowie Beratung bei Drogenmissbrauch, insbesondere im Übergang von Inhaftierung zu Betreuung durch den *Probation Service* zugänglich gemacht werden.

Beim Umgang mit den Straffälligen im Rahmen der einheitlichen Betreuung wird mit dem NOMS *Offender Management Model* auf die vier Prinzipien *Consistency*, *Continuity*, *Commitment* und *Consolidation* besonderer Wert gelegt.<sup>406</sup> *Consistency* (Konsistenz) wird einerseits dahingehend verstanden, dass dem Klienten Konsistenz durch das Prinzip der zentralen Zuständigkeit eines einzigen *Offender Managers* nach dem Motto *one offender - one manager* hergestellt werden soll, andererseits aber auch dahingehend, dass eine einheitliche und konsistente Politik verfolgt, einheitliche und konsistente Anforderungen gestellt und einheitliche und konsistente Informationen vermittelt werden sollen.<sup>407</sup> Mit *Continuity* (Kontinuität) ist gemeint, dass eine kontinuierliche Betreuung durch möglichst die gleichen Personen über die gesamte Dauer der Betreuung erfolgen soll.<sup>408</sup> Die zu betreuenden Personen sollen dazu veranlasst werden, in ihrer Arbeit Überzeugung, Motivation und Engagement zu sehen und dies auch zu zeigen und nicht einfach die Arbeit ausführen (*Commitment*).<sup>409</sup> Die Maßnahmen und Veränderungen sollen nicht als kurzfristige verstanden werden, sondern auf lange Sicht und sollen nachhaltig in das Leben der Straffälligen einfließen, sodass es zu einer wechselseitigen Verstärkung von Neuem und Normalem kommt (*Consolidation*).<sup>410</sup>

#### b. Das *Offender Management Team* und der Ablauf der Betreuung

Hauptaufgabe des *Probation Personals* ist die Aufsicht und Betreuung (*Supervision*) von Straffälligen, die diesem durch das Gericht im Rahmen von *Community Sentences* unterstellt wurden.<sup>411</sup> Zuständig für die Betreuung der Straffälligen ist ein *Offender Management Team*<sup>412</sup>, bestehend aus einem *Offender Manager*, einer Verwaltungskraft sowie entsprechenden Personen zur Durchführung von Interventionen und der Supervision des Straffälligen (*offender manager, offender supervisor, key workers and case administrators*).<sup>413</sup>

Das *Offender Management* orientiert sich an dem Prinzip der *end-to-end* Betreuung, was bedeutet, dass der *Offender Manager* den Straffälligen von Anfang bis Ende und damit in sämtlichen Stadien, die der Straffällige durchläuft, betreut. Er ist über den gesamten Zeitraum der zentrale Ansprechpartner, führt das *Assessment* durch und organisiert zentral die notwendigsten Maßnahmen.<sup>414</sup> Der *Offender Manager* bleibt zentral zuständig, unabhängig davon, ob der Straffällige in Haft kommt oder der Bewährung unterliegt.

Die Betreuung der Straffälligen beginnt bereits vor der Gerichtsverhandlung und dient in diesem Stadium der Erstellung des *Pre Sentence Report* für das entscheidende Gericht im Vorfeld der Verurteilung. In diesem Zusammenhang führt der *Offender Manager* das

<sup>406</sup> Diese vier Prinzipien werden als die vier C's beschrieben, vgl. The NOMS Offender Management Model, S. 6.

<sup>407</sup> The NOMS Offender Management Model, S. 6.

<sup>408</sup> The NOMS Offender Management Model, S. 6.

<sup>409</sup> The NOMS Offender Management Model, S. 6.

<sup>410</sup> The NOMS Offender Management Model, S. 6.

<sup>411</sup> Mutz, BewHi 4/2004, S. 312.

<sup>412</sup> Vgl. Kapitel 4, C.

<sup>413</sup> [www.noms.homeoffice.gov.uk/managing-offenders/end-to-end/](http://www.noms.homeoffice.gov.uk/managing-offenders/end-to-end/), zuletzt besucht am 15.01.11.

<sup>414</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S.338.

*Risk* und *Need Assessment* anhand von OASys durch, woraus die Einteilung der Straffälligen in Gruppen der Stufen 1 bis 4 (*tier 1 bis 4*)<sup>415</sup> erfolgt, aus denen schließlich der Betreuungsbedarf resultiert.<sup>416</sup> Ausgegangen wird stets von einem einzelfallspezifischen Reaktionsbedarf.<sup>417</sup> Angestrebt wird, eine dem Einzelfall angemessene Reaktion zu bestimmen, die sich an der Art und der Schwere der Tat orientiert. Gleichzeitig soll nach dem *least necessary* Prinzip darauf geachtet werden, dass die für einen Erfolg notwendige Intervention die am wenigsten eingreifende ist.<sup>418</sup> Die Betreuung endet mit dem Ende der Bewährungszeit und schließt im Idealfall mit einer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft ab.

Ziel des *end-to-end Offender Management* ist, dass die gesamte Betreuung in einer Hand beim *Offender Manager* bleibt und es erfolgt nach dem *Offender Management Model*<sup>419</sup>, das als Weiterung früherer *Case Management* Ansätze das Gegenstück zu fragmentierter Einzelfallhilfe in unterschiedlichen Organisationen bildet. Es führt dem Anspruch nach sowohl die politischen Anforderungen als auch die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und empirischer Praxiserfahrungen zusammen.

Der *Offender Manager* veranlasst die Umsetzung des *Sentence Plan*, welche als *implementation* im Sinne eines Vermittlungsansatzes (*brokerage approach*) bezeichnet wird. Der *Sentence Plan* führt geeignete Leistungen unterschiedlicher Anbieter für den jeweils einzelnen Klienten zusammen.<sup>420</sup> Hierfür wählt der *Offender Manager* die geeigneten Maßnahmen bzw. Interventionen aus, koordiniert die erforderlichen Schritte, stellt den Kontakt zwischen den Beteiligten her und überwacht, dass der Straffällige an der Intervention teilnimmt bzw. die Auflagen einhält.<sup>421</sup> Dabei soll der *Offender Manager* den gesamten Ablauf der Betreuung organisieren und die Übersicht über sämtliche Interventionen und Maßnahmen behalten.<sup>422</sup> Gleichzeitig soll er den Klienten, dessen alleiniger Ansprechpartner er ist, motivieren, die spezifischen Dienste zu nutzen.<sup>423</sup> Die Aufgabe besteht darin, einen systematischen Aufbau und angemessenen Ablauf der Interventionen

<sup>415</sup> Vgl. Kapitel 4, D., I., d.

<sup>416</sup> Siehe Kapitel 4, D., I., 2.

<sup>417</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 337.

<sup>418</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 337, 339.

<sup>419</sup> Das *Offender Management Model* bildet damit die Grundlage des Betreuungskonzepts unter NOMS. Im Kern enthält es folgende Elemente: Der *Offender Manager* entwickelt auf der Grundlage eines systematischen *Assessment* einen Vollzugs- und Behandlungsplan. In die Erstellung werden der Straffällige und sonstige zuständige Dienste mit einbezogen. Der Behandlungsplan hat für die gesamte Betreuung Geltung, gleich ob mit oder ohne Haftphase und beinhaltet die notwendigen Maßnahmen. Hierdurch entsteht ein einheitlicher und transparenter Behandlungsstrang. Zudem wird vermieden, dass unterschiedliche Reaktionen und Interventionen durch verschiedene Bereiche zur Anwendung kommen, vgl. The NOMS Offender Management Model, S. 1-47.

<sup>420</sup> The NOMS Offender Management Model, S. 30; Wirth, BewHi 4/2007, S. 327.

<sup>421</sup> Wird eine *Community Order* nicht eingehalten oder komplett geleistet, ist der *Probation Officer* verpflichtet, eine Warnung auszusprechen. Leistet der Straffällige auch dieser Warnung keine Folge, verständigt der *Probation Officer* das Gericht. Dort ist zunächst ein so genannter Friedensrichter (*justice of peace*) zuständig. Der Richter hat sodann die Möglichkeit, den Straffälligen vorzuladen oder einen Haftbefehl zu erlassen. Steht sodann zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Auflagen nicht eingehalten wurden, so kann der Richter die Auflagen erweitern, eine neue Strafe verhängen und dabei so verfahren, als sei es die eigentliche Verurteilung, oder den Straftäter für eine Zeit von nicht mehr als 51 Wochen ins Gefängnis bringen. Der Richter verfügt zudem über die Kompetenz, die *Community Order* insgesamt zu widerrufen und den Täter in Haft zu bringen. Vgl. Criminal Justice Act 2003, Schedule 8, Part 2.

<sup>422</sup> The NOMS National Offender Management Model, S. 13 ff.

<sup>423</sup> The NOMS National Offender Management Model, S. 13 ff.

zu gewährleisten und dadurch Doppelanforderungen oder widersprüchliche Maßnahmen zu vermeiden. Der *Offender Manager* ist Ansprechpartner für alle Beteiligten hinsichtlich der den Straffälligen betreffenden Belange.<sup>424</sup> Außerdem prüft und bewertet er die Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse anhand wiederholter *Assessments* (*review* und *evaluation*) und leitet erforderlichenfalls Planfortschreibungen bzw. Korrekturen von Behandlungs-, Kontroll- und Verwaltungsleistungen (*treatment, supervision, administration*) ein.<sup>425</sup>

An der beschriebenen Aufgabe des *Offender Manager* wird deutlich, dass sich dessen Rolle im Rahmen des NOMS von der des klassischen Bewährungshelfers als „Freund“ des Straffälligen gelöst hat und sich vielmehr in Richtung eines Sozialpolizisten entwickelt. Der Bewährungshelfer soll nun nicht mehr nur kontrollieren, ob der Proband die gerichtlichen Auflagen einhält, sondern soll diesem bei der Lösung allgemeiner sozialer Probleme behilflich sein.<sup>426</sup>

### (1) Der Interventionsplan

Wichtigstes Ergebnis des OASys *Assessment* ist die Erstellung des Interventionsplans oder auch *Sentence Plan* genannt. Dieser wird mithilfe der ausgewerteten Ergebnisse erstellt. Die Funktion des *Sentence Plan* ergibt sich bereits aus dessen Bezeichnung und besteht darin, die Strafe hinsichtlich sämtlichem Vorgehen zu planen und umfasst die gesamte Dauer der Strafe.<sup>427</sup> Der *Sentence Plan* enthält zunächst das Interventionsziel, welches beispielsweise in der Wiederaufnahme des Kontakts zur Familie bestehen kann. Beschrieben wird, wie die Auflagen der Strafe zu erfüllen sind und wie das im *Assessment* festgestellte Risiko behandelt werden soll.<sup>428</sup> Enthalten sind eine Erfolgsmessung, welche den Weg zum Interventionsziel beschreibt, die dafür geplanten Maßnahmen, die Personen, die diese Maßnahmen durchführen und der dafür zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen.<sup>429</sup> Das *Sentence Planning* stellt sicher, dass die mit dem Täter durchgeführten Maßnahmen angemessen und effektiv sind, mit klarer Verbindung zu den *criminogenic needs* des Täters und den geplanten Interventionen.<sup>430</sup> Je nach Bedarf werden weitere, vertiefende Abklärungen ausgelöst, z.B. bei Drogenkonsum, Sexual- oder Gewaltstraftaten, psychischen Störungen etc. Ein OASys-Interventionsplan kann beispielsweise folgendermaßen aussehen:

---

<sup>424</sup> The NOMS National Offender Management Model, S. 13 ff.

<sup>425</sup> The NOMS Offender Management Model, S. 31.

<sup>426</sup> Smartt, BewHi 4/2009, S. 406.

<sup>427</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 22.

<sup>428</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 21.

<sup>429</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 348 ff.; vgl. National Standards 2007, S. 22.

<sup>430</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 21.

OASys Bereich	Interventionsziel	Erfolgsmessung	Geplante Schritte	Durchführende	Zeitlicher Rahmen
Beziehungen	Wiederaufnahme des Kontakts zur Familie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Briefe geschrieben</li> <li>• Telefonanrufe durchgeführt</li> <li>• Besuche gemacht</li> <li>• Berichte des Straffälligen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktaufnahme durch Straffälligen</li> <li>• Einzelgespräche zur Vorbereitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klient</li> <li>• Bewährungshelfer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn in zwei Wochen</li> <li>• Dauer 4 Monate</li> </ul>

Quelle: Mayer, BewHi 2/2007, S.159

Der *Sentence Plan* führt jedes Risiko einer Rückfälligkeit auf, womit nicht nur das *risk of serious harm* gemeint ist.<sup>431</sup> Basierend auf dem *What Works*-Gedanken wird der Straffällige aktiv in den Prozess der Risikobewältigung mit einbezogen.<sup>432</sup> Der *Sentence Plan* beinhaltet daher Ziele, die gemeinsam mit dem Straffälligen entwickelt werden. In dem Plan sollten Ziele enthalten sein, die dem Täter etwas Positives, Realistisches und Erreichbares geben, auf das er hin arbeiten kann.

Die Generierung des Interventionsplans erfolgt über die Einschätzung der einzelnen *Items* der Erfassung der Risikofaktoren nach ihrer Relevanz für das Rückfallrisiko. Am Ende eines jeden Abschnitts wird der *Assessor* aufgefordert, zu bewerten, ob ein bestimmter Problembereich, zum Beispiel Alkoholmissbrauch, eine Verbindung zum Rückfallrisiko hat oder nicht (*linked to offending behavior*). Aus den entsprechend eingeschätzten Themenbereichen ergibt sich dann der Interventionsbedarf. Der OASys-Interventionsplan basiert auf einer Liste von problematisch ausgeprägten Merkmalen des Straffälligen und seines derzeitigen Lebensvollzugs.

Der Interventionsplan wird auf regelmäßiger Basis aktualisiert, für Strafentlassene in der Regel alle 16 Wochen, für Strafgefangene kann dies auch in längeren Abständen erfolgen.<sup>433</sup> Dokumentiert und erfasst werden gleichfalls die Veränderungen (positive wie negative) während des Erfassungszeitraumes, damit die geeigneten Interventionen eingeleitet und erforderlichenfalls angepasst werden können, um den Straffälligen in seinem Verhalten, welches zur Straffälligkeit geführt hat, zu beeinflussen.<sup>434</sup> Damit ist das OASys ein so genanntes *living document*<sup>435</sup>, was besagt, dass alle Veränderungen jeweils zeitnah

<sup>431</sup> Hill, BewHi 4/2007, S. 353.

<sup>432</sup> Vgl. Kapitel 2, E.

<sup>433</sup> Vgl. Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 334.

<sup>434</sup> Vgl. ebd.

<sup>435</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 334.

und deutlich dokumentiert werden. Es findet mithin ein kontinuierliches *Assessment* und *Monitoring* statt.<sup>436</sup>

## (2) Der *Risk Management Plan*

Der *Risk Management Plan* wird für all diejenigen Straffälligen erstellt, die im Rahmen der Gefährlichkeitsbeurteilung der Stufe *high* und *very high* zugeordnet werden. In diesem wird die Behandlung des festgestellten Risikos erfasst und geplant. Bislang ist der *Risk Management Plan* noch kein integraler Bestandteil des *Sentence Plan* innerhalb von OASys. Der *Offender Manager* muss somit beide Pläne separat im Auge behalten und insbesondere prüfen, ob beide Pläne, insbesondere hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen, miteinander übereinstimmen.<sup>437</sup>

### c. Ausbildung des *Probation* Personals

Um die Qualität der Arbeit des *Probation Service* zu verbessern und auf lange Sicht zu erhalten, legte man in England und Wales bereits vor langer Zeit großen Wert auf eine Qualifizierung der Mitarbeiter. Hierfür hat die englische Regierung bereits im Jahr 1930 den ersten *Probation Officer Training* Kurs eingeführt. Im Jahr 1946 wurde ein spezielles Trainingscenter eingeführt. Für einige Zeit war man von der Auffassung, dass eine eigenständige Ausbildung der *Probation Officer* zur Verbesserung der Qualität erforderlich ist, abgekehrt. Bis zum Jahr 1996 wurde das *Probation Training* Teil der *social work education*. Im Jahr 1998 wurde das *Probation Training* sodann wieder als eigenständige Ausbildung eingeführt. Das Diplom in *Probation Studies* (DipPS) ersetzte das Diplom in Sozialarbeit als Voraussetzung für die Tätigkeit als *Probation Officer*.<sup>438</sup> Die Veränderung wurde einerseits von den gesetzlichen Veränderungen in der Bewährungshilfe durch den *CJA* von 1991 und andererseits durch die Veränderungen durch die *National Standards*, die *What Works*-Agenda und die Einführung des *National Probation Service* ausgelöst.<sup>439</sup> Im Rahmen dieser Entwicklungen kam vermehrt die Frage auf, ob das Diplom in Sozialarbeit die Anforderungen der Ausbildung eines *Probation Officers* erfüllt, da diese vielmehr zu Mitarbeitern der Strafjustiz anstelle von Sozialarbeitern wurden.<sup>440</sup> Das neue Diplom in *Probation Studies* kombiniert einen Universitätsabschluss (*approved degree*) mit einer anerkannten Qualifikation in *Probation Training* (*National Vocational Qualification Level 4 in community justice*). Dabei wird nunmehr weniger Wert auf Sozialarbeit gelegt, sondern vielmehr auf umfangreiche Belange der *Probation*.<sup>441</sup> Das Diplom in *Probation Studies* wurde im Zuge der Einführung berufsspezifischer Standards geschaffen.<sup>442</sup>

<sup>436</sup> Vgl. National Standards 2007.

<sup>437</sup> Vgl. National Standards 2007, S. 22.

<sup>438</sup> Whitehead/ Thompson, Knowledge and the Probation Service, S. 47.

<sup>439</sup> Ebd.

<sup>440</sup> Whitehead/ Statham, The history of probation, S. 197.

<sup>441</sup> van Kalmthout/ Durnescu, Probation in Europe, S. 267.

<sup>442</sup> Die Ausbildung beginnt mit dem so genannten *Foundation Practice Portfolio*, das in sieben Arbeitsfelder der Bewährungshilfepraxis untergliedert ist. Nachdem dies erfolgreich abgeschlossen ist, beginnt die *National Vocational Qualification in community justice*, welche gleichzeitig den Übergang zwischen Phase 1 und Phase 2 der zweijährigen Ausbildung bildet. Im Rahmen der *National Vocational Qualification* müssen zwölf Einheiten innerhalb von 16 Monaten absolviert werden. Gleichzeitig muss innerhalb der zweijährigen Ausbildung zudem ein Universitätsabschluss auf relevantem Gebiet erfolgen. Vgl. Whitehead/ Statham, The history of Probation, S. 197.

Die Ausbildung zum *Probation Officer* dauert zwei Jahre und endet mit dem Diplom-Abschluss. Während der Dauer der Ausbildung bezeichnet man die Anwärter als *Trainee Probation Officers*. Im Rahmen des zweijährigen *Probation Trainings* müssen die Kandidaten Kompetenzen in sämtlichen Bereichen nachweisen. Die *Trainee Probation Officers* müssen sowohl an akademischen Lehrveranstaltungen der Universität teilnehmen als auch praktische Tätigkeiten in ihrer *Probation Area* im *Probation Team* ausführen. Hierzu gehört die Versorgung des Gerichts mit Informationen über den Beschuldigten, insbesondere die Vorbereitung der *Pre Sentence Reports*, die Mitarbeit bei der effektiven Beaufsichtigung der Täter sowohl bei der *Community Sentence* als auch nach Entlassung aus der Haft, Unterstützung der Täter vor und nach der Entlassung aus der Haft, Hilfestellung an die Gemeinden bei der Verhinderung von Straftaten, Verbindungen herstellen zwischen den Probanden und Behörden und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Sinne einer Reduzierung der Kriminalität. Hierdurch soll ein praxisnahes Erlernen des Berufs ermöglicht werden.<sup>443</sup> Die *Trainee Probation Officers* werden während ihrer Ausbildung beaufsichtigt von einem *Probation Officer*, der speziell für die Ausbildung von *Trainee Probation Officers* abgestellt wurde und die Bezeichnung *Practice Development Assessor* führt. Dieser soll die Theorie mit der Praxis verbinden und die Fähigkeiten des *Trainee Probation Officer* in Bezug auf das *Assessment* und die Auswahl der Interventionen schulen.<sup>444</sup> Die Ausbildung der *Probation Officer* erfolgt somit spezifisch auf die Bewährungsbelange ausgerichtet.

## II. Die Einführung der *Contestability*

Der von Carter gewählte Begriff *Contestability* bezeichnet die Beteiligung privater Unternehmen am Erbringen der Dienstleistung auf dem Gebiet des *Prison* und *Probation Service* und die dadurch entstehende Bedrohung durch den geschaffenen Wettbewerb.<sup>445</sup> Ursprünglich stammt der Begriff aus dem Bereich Finanzen.<sup>446</sup> *Contestability* ist damit kein Synonym für Wettbewerb; *Contestability* geht vielmehr zurück auf eine Situation, in der sich die Anbieter einer ernsten Bedrohung durch den Wettbewerb ausgesetzt sehen. Es schien zunächst verwirrend, ob *Contestability* nicht nur eine andere Form der Privatisierung im Bereich der *Prison* und *Probation Services* sein sollte. Die *National Association of Probation Officers*<sup>447</sup> sprach sich mit dem Slogan *keep Probation, keep it public* gegen die Einführung der *Contestability* aus.<sup>448</sup> Damit wurde kritisiert, dass mit der Einführung des NOMS die Möglichkeit der Beteiligung des privaten und des ehrenamtlichen Sektors eröffnet wurde. Carter hingegen vertritt in seinem Bericht die Auffassung, dass mit der Einführung der *Contestability* und dem dadurch erfolgten Zugang der Dienste zum Wettbewerb eine größere Kosteneffektivität der Dienste sowohl für den Strafvollzug als auch für die Bewährungshilfe erreicht werde.<sup>449</sup> Dieser Auffassung folgte schließlich auch das *Home Office*, indem es mit NOMS eine *Contestability* eingeführt hat. Für die Erbringung der kosteneffektivsten Leistung von *Prison* und *Probation Service* sei es erforderlich, neue

<sup>443</sup> Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 197.

<sup>444</sup> Ebd.

<sup>445</sup> Vgl. Carter Report, S. 5; 34.

<sup>446</sup> Die *Contestability* Theorie wurde in den frühen 1980er Jahren von dem amerikanischen Wirtschaftswissenschaftler Will Baumol entwickelt. Baumol erkannte, dass die monopolistischen Anbieter nicht unbedingt einem Wettbewerb ausgesetzt sein müssen, um wettbewerbsfähig zu handeln, sie müssen jedoch die Bedrohung durch den Wettbewerb wahrnehmen.

<sup>447</sup> Kurz: NAPO.

<sup>448</sup> Burke, *From Probation to the National Offender Management Service*, S. 17.

<sup>449</sup> Burke, *From Probation to the National Offender Management Service*, S. 17, vgl. Carter Report 2003, S. 25.

Anbieter auf den Markt zu lassen.<sup>450</sup> So entstehe ein Wettbewerb hauptsächlich um Kosteneffizienz.

Die Einführung der *Contestability* nimmt auf den *Probation Service* in zweierlei Hinsicht Einfluss.<sup>451</sup> Zum einen muss sich der *Probation Service* mitsamt seiner einzelnen Bereiche mit den Anbietern aus dem privaten und ehrenamtlichen Bereich um Aufträge bemühen. Zum anderen wird größeres Gewicht auf Partnerschaften gelegt. Der *National Probation Service* blickte insoweit bereits auf eine längere Geschichte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zurück.<sup>452</sup> Eine solche bestimmte den *Probation Service* bisher bei der Aufsicht der Täter (*contracting for supervision services*), bei der Kriminalitätsbekämpfung in der Gesellschaft (*community crime prevention*), beim Fokus auf spezielle Tätergruppen (*targeting special groups*) und bei der koordinierten Sozialplanung und Sozialleistung (*coordinated social planning and provision*).<sup>453</sup>

Zwar ist die Beteiligung privater Unternehmen am System der Strafjustiz eine relativ neue Entwicklung, jedoch gibt es in manchen Bereichen bereits seit längerer Zeit eine solche Beteiligung, beispielsweise wird das *Electronic Monitoring* seit dessen Einführung von privaten Anbietern durchgeführt.<sup>454</sup> Manche unterstützende Dienste werden ebenfalls von privaten Unternehmen betrieben wie beispielsweise manche Einrichtungen oder die IT. Somit wurde hierdurch eine Beteiligung des *private sector* an der Erbringung öffentlicher Dienste geschaffen, dennoch kommt diese Beteiligung nicht der *Contestability* gleich, da hierfür ein Wettbewerb zwischen privatem und öffentlichem Bereich voraussetzende Eigenschaft ist und die *Contestability* eben nur durch die damit verbundene Bedrohung durch die Konkurrenz entsteht. Bei der Erbringung eines Dienstes durch ausschließlich private Anbieter entsteht diese Situation gerade nicht.

Am weitesten ausgeprägt ist das Prinzip der *Contestability* im Bereich der Privatisierung der Gefängnisse, bei der die öffentliche Hand als Gefängnisbetreiber mit solchen der privaten Hand um Verträge konkurriert.<sup>455</sup> Die Erfahrung des Strafvollzugsdienstes mit der Nutzung privater Anbieter ist dabei außerordentlich positiv.<sup>456</sup> Viel bedeutender jedoch ist, dass die Bedrohung durch die *Contestability* im Betrieb von Gefängnissen zu drastischen Verbesserungen in der Verwaltung und zur Reduzierung der Kosten bei einigen der schwierigsten staatlich betriebenen Gefängnissen (*public sector prisons*) geführt hat.<sup>457</sup>

Von der *Contestability* erwartet die Regierung eine gesteigerte Qualität, verbesserte Standards und eine Kostenersparnis.<sup>458</sup> Ein weiterer Aspekt ist eine wachsende Innovation und Vielfalt in der Dienstleistung.<sup>459</sup> Damit ist gemeint, dass die Angebote der privaten Dienstleister stets unterschiedlich ausgestaltet sind und insoweit auch die meist nur lokale Ausrichtung der privaten Anbieter zu einer Mannigfaltigkeit der Dienstleistung führt.<sup>460</sup> Die privaten Anbieter haben viel eher als die öffentliche Hand die Möglichkeit, technologische Innovationen zu verwenden. Mit der *Contestability* wird insoweit die Kreativität in der Er-

<sup>450</sup> Vgl. Blunkett, *Reducing Crime - Changing Lives*, S.14.

<sup>451</sup> Burke, *From Probation to the National Offender Management Service*, S. 17 ff.

<sup>452</sup> Ebd.

<sup>453</sup> Burke, *From Probation to the National Offender Management Service*, S. 17.

<sup>454</sup> Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 59.

<sup>455</sup> Burke, *From Probation to the National Offender Management Service*, S. 18.

<sup>456</sup> Vgl. Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 69 ff.

<sup>457</sup> Vgl. ebd.

<sup>458</sup> Burke, *From Probation to the National Offender Management Service*, S. 17.

<sup>459</sup> Ebd., S. 19.

<sup>460</sup> Ebd.



bringung der Dienstleistung gefördert sowie eine Ausrichtung der Dienstleistung auf die Belange und Bedürfnisse einer Region.<sup>461</sup>

NOMS und dessen Unterstützung durch die *Contestability* wird als eine flexible, innovative und unbürokratische Art und Weise gesehen, frisches Denken in Problembereiche einzubringen mit dem Vorteil, weniger risikoscheu zu sein und die Fähigkeit zu besitzen, Ideen schnell in die Praxis umzusetzen.<sup>462</sup> Mit der Öffnung des Markts für private und ehrenamtliche Anbieter entsteht ein großes Netzwerk an Partnerschaften. Hierdurch werden nicht nur Ressourcen erweitert, sondern auch vorhandene Ressourcen ideal ausgeschöpft. *Contestability* beinhaltet zudem den Zwang für den öffentlichen Bereich, dem vermeintlichen Nutzwert von Kosten nachzueifern, wenn dieser weiter an der Dienstleistung beteiligt bleiben wollen. Es wird vertreten, dass der private Sektor höhere Standards an Effizienz und Effektivität bieten kann und dass ein gemischter Markt der Dienstleistung mit wirtschaftlichen Organisationen, die als Schrittmacher fungieren, an sich besser ist, als ein Monopol an staatlicher Versorgung.<sup>463</sup>

In der Praxis sieht die Einbindung der *Contestability* in das System so aus, dass der *National Offender Manager* die Kontrolle über das gesamte Budget für die Betreuung der Täter hat. Der *Regional Offender Manager* schließt Verträge mit den Anbietern betreffend Haftplätze, *community punishment* und Interventionen und überwacht deren Einhaltung. Der jeweilige Leiter der privaten Anbieter ist dem *Regional Offender Manager* gegenüber für die Durchführung der Verträge verantwortlich ist.<sup>464</sup>

### III. Das neue *Sentencing Framework*

Mit dem *CJA* von 2003 neu eingeführt wurde ein völlig überarbeitetes Sanktionskonzept. Damit wurden die Sanktionsmöglichkeiten innerhalb des *CJA* von 2003 in einem Kapitel zusammengefasst. In diesem *Sentencing Framework* sind Regelungen enthalten betreffend den Zweck der Strafe bis hin zu deren Verbüßung. Erreicht werden sollte hierdurch eine einheitliche Sanktionierung der Täter in England und Wales. Besonderer Wert wurde einerseits auf den Zweck der Bestrafung und andererseits auf die Angemessenheit der Strafe, gemessen an der Schwere der Tat, gelegt.<sup>465</sup> Die einzelnen Sanktionsmöglichkeiten, welche das neue *Sentencing Framework* vorsieht, wurden bereits im Rahmen des *CJA* von 2003 dargelegt, sodass hierauf verwiesen wird.<sup>466</sup>

Wichtigste und für die vorliegende Arbeit relevanteste Neuerung, welche der *CJA* von 2003 mit sich brachte, ist die neu geschaffene *Community Sentence*, die die bisher da gewesene *Community Sanctions and Measures* ersetzt. Von dieser „neuen“ Sanktion versprach man sich großen Erfolg, da eine Wiedereingliederung alltagsnah in der Gesellschaft erfolgen soll.<sup>467</sup> Eine *Community Sentence* beinhaltet bzw. besteht aus einer

---

<sup>461</sup> Ebd., S. 17 ff.

<sup>462</sup> Ebd., S. 19.

<sup>463</sup> So die *NOMS-men*. Dabei handelt es sich um einige Personen aus dem Innenministerium, welche die Entwicklung entscheidend mit vorangetrieben werden. Vgl. Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 53.

<sup>464</sup> Vgl. Carter Report 2003, S. 36; Burke, *From Probation to the National Offender Management Service*, S. 22.

<sup>465</sup> Criminal Justice Act 2003, Part 12, Chapter 1, Section 142, 143.

<sup>466</sup> Vgl. Kapitel 4, B., I.

<sup>467</sup> Vgl. Kapitel 2, E.

*Community Order*.<sup>468</sup> *Community Orders* sind alle Strafen - außer Geldstrafen - und Maßnahmen, bei denen dem Täter nicht die Freiheit entzogen, sondern, weil er in der Gesellschaft verbleibt, die Freiheit durch ihm auferlegte Verpflichtungen nur beschränkt wird. Eine *Community Order* besteht aus mindestens einer Auflage, einem *Requirement*.<sup>469</sup> Wie eingangs bereits erwähnt bildet die *Community Order* die Strafe selbst, sodass es sich nicht um Auflagen im Verständnis des deutschen Strafrechtssystems handelt.<sup>470</sup> Die Sanktionen der neuen *Community Sentences* sind darauf ausgelegt, durch Kombination der einzelnen Auflagen entweder eine Bestrafung oder eine Veränderung beim Täter zu erreichen oder aber Kontrolle oder Hilfe bereitzustellen.<sup>471</sup> Besonders wichtig ist die nunmehr geschaffene Möglichkeit, eine Bestrafung mit Resozialisierung durch die Bestrafung in der Gesellschaft zu kombinieren. Ziel aller Maßnahmen soll die Reduzierung der Rückfälligkeit sein. Als *Requirements* im Sinne einer *Community Order* zählen<sup>472</sup>:

<i>Supervision</i>	Bei der <i>Supervision</i> wird der Straftäter vom <i>Probation Service</i> beaufsichtigt. Der Proband muss regelmäßige Termine mit dem <i>Probation Officer</i> wahrnehmen. Diese Auflage wird in der Regel mit anderen Auflagen kombiniert.
<i>Community Payback</i>	Unter der Maßnahme <i>Community Payback</i> , bislang <i>Community Service</i> oder auch <i>unpaid work</i> genannt, ist eine Art gemeinnützige Arbeit zu verstehen.
<i>Offending Behaviour Programme</i>	Beim <i>Offending Behaviour Programme</i> muss der Straftäter an einem Programm teilnehmen, das entweder als Gruppen- oder Einzelmaßnahme durchgeführt wird. Das Programm ist darauf ausgerichtet, die Verhaltensweisen und Einstellungen der Täter anzusprechen, die zu kriminellm Verhalten führen wie beispielsweise Programme für Trunkenheitsfahrer, Drogensüchtige oder Sexualstraftäter.

<sup>468</sup> Criminal Justice Act 2003, Part 12, Chapter 1, Section 147.

<sup>469</sup> Criminal Justice Act 2003, Part 12, Chapter 2, Section 177.

<sup>470</sup> Vgl. Kapitel 1.

<sup>471</sup> Vgl. The NOMS Offender Management Model.

<sup>472</sup> Criminal Justice Act 2003, Part 12, Chapter 2, Section 177.

<i>Curfew</i>	Täter, die zu einer <i>Curfew</i> Maßnahme verurteilt werden, müssen sich zu gewissen Zeiten in ihrer Wohnung aufhalten. Der <i>Curfew</i> ist eine Art Hausarrest, der bis zu sechs Monate dauern kann und in der Regel durch <i>Electronic Monitoring</i> überwacht wird.
<i>Drug Rehabilitation</i>	Die <i>Drug Rehabilitation</i> dient dazu, die Abhängigkeit von Drogen und den Hang zum Drogenmissbrauch zu beenden. Hierfür muss sich der Straffällige einer speziellen Behandlung unterziehen. Auf Anforderung hat der Straftäter Proben abzugeben, sodass der Erfolg der Therapie überprüft werden kann. Für diese Auflage ist das Einverständnis des Täters erforderlich.
<i>Alcohol treatment</i>	Bei der Auflage <i>Alcohol Treatment</i> muss der Täter an einer Therapie teilnehmen, die die Abhängigkeit oder Tendenz zum Alkoholmissbrauch reduzieren soll. Auch bei dieser Auflage ist das Einverständnis des Täters erforderlich.
<i>Mental health treatment</i>	Für die Auflage <i>Mental Health Treatment</i> muss das Gericht davon überzeugt sein, dass der mentale Zustand des Täters eine Therapie erfordert. Wird dies bejaht, muss der Täter der Auflage zudem zustimmen.
<i>Residence</i>	Die Auflage <i>Residence</i> schreibt dem Täter den Aufenthalt an einem speziellen Ort für eine bestimmte Dauer vor. Gemeint sind hiermit anerkannte Einrichtungen, die vom <i>Probation Service</i> geleitet werden.
<i>Exclusion</i>	Bei der <i>Exclusion</i> wird dem Täter für eine gewisse Zeit untersagt, einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Gegend aufzusuchen. Überwacht wird diese Auflage in der Regel mit <i>Electronic Monitoring</i> .

<i>Attendance centre</i>	Straftätern im Alter zwischen 18 und 24 Jahren kann die Auflage <i>Attendance Centre</i> gemacht werden. In diesem Fall müssen sich die Täter zwischen 16 und 36 Stunden in dieser Einrichtung aufhalten. Die Teilnehmer konzentrieren sich auf die Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten und stellen sich gleichzeitig ihrem Tatverhalten.
<i>Prohibited activity</i>	Im Rahmen der so genannten <i>Prohibited Activity</i> werden dem Täter bestimmte Aktivitäten untersagt. Beispielsweise darf der Täter nicht zu einem Fußballspiel oder in eine Kneipe gehen. Die Auflage kann sich auf einen einzelnen Tag oder auf eine vom Gericht festgelegte Zeitspanne beziehen.
<i>Specified activity</i>	Schließlich besteht die Möglichkeit, dem Täter für einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen bestimmte „aktive“ Handlungen aufzuerlegen ( <i>Specified Activities</i> ). In Betracht kommt insoweit insbesondere eine Wiedergutmachung beim Opfer (vergleichbar mit dem TOA) oder eine Verbesserung bestimmter Kenntnisse wie Rechnen oder Lesen.

## 1. Strafzumessung anhand der Täterprofile

Bei der Anwendung der Sanktionen findet nunmehr die anhand von OASys vorgenommene Einteilung der Straffälligen in die vier Gruppen Berücksichtigung.<sup>473</sup> So sind die Auflagen *Community Payback*, *Specified Activity*, *Curfew* und die Teilnahme an einem *Attendance Centre* als Maßnahmen der Gruppe 1 mit vordergründigem Zweck *punish* zu sehen, während die *Supervision* und die Teilnahme an *Offending Behaviour Programmes* den Zweck *change* und damit die Veränderung des Täters zum Ziel haben (*tier 3*). Mit dem Verbot bestimmter Aktivitäten - *Prohibited Activity*, der *Exclusion* und der *Residence* wird vorwiegend Kontrolle ausgeübt und findet daher auf die Straffälligen der Gruppe 4 Anwendung. Eine Hilfeleistung im Sinne der Gruppe 2 erfolgt durch das Angebot von Drogen-, Alkohol- und Psychotherapien.<sup>474</sup>

Über die Art und die Anzahl der zu verhängenden Auflagen entscheidet das Gericht in Abhängigkeit von der Schwere der Tat, der Gefahr für die Öffentlichkeit, dem *risk of serious harm* und dem *risk of reconviction*. So erhält ein Straffälliger der Stufe *low*, der eine Tat begangen hat, die vom Gericht als nicht schwerwiegend eingestuft wird, beispielsweise eine *Community Order* mit nur einer Auflage.

<sup>473</sup> Vgl. Kapitel 4, D., I., 1., d.

<sup>474</sup> The NOMS Offender Management Model.

## 2. *Community Payback*

Das neu geschaffene *Requirement Community Payback* meint „etwas zurückzahlen“ oder der Gesellschaft „etwas zurückgeben“. Dabei müssen die Straffälligen die gemeinnützige Arbeit in der Öffentlichkeit augenscheinlich und möglichst beispielhaft und umsonst ausführen und erfüllen.<sup>475</sup> Hierfür müssen die Straffälligen bei der Arbeit orangene Westen tragen, damit unmissverständlich erkennbar ist, dass es sich um Straffällige handelt, die gemeinnützige Arbeit ableisten. Den *Community Service* gab es in dieser Form zwar schon vor dem *CJA* von 2003, jedoch wurde dessen vermehrte Anwendung nun forciert. Richter des *Crown Court* können anstelle einer Haftstrafe zwischen 40 und 300 Stunden pro Jahr als *Community Punishment* anordnen. Der Proband muss sich mindestens einmal pro Woche beim Bewährungshelfer vorstellen und mindestens sechs Stunden pro Woche die ihm zugeordnete Arbeit erfüllen.<sup>476</sup> Typische Arbeitsprojekte sind beispielsweise Graffiti entfernen, Straßenreinigung, Garten- und Landschaftsarbeit, Bau- und Straßenbauprojekte, Recycling und Renovierungsprojekte beispielsweise in Altersheimen, Krankenhäusern und Kindergärten.<sup>477</sup> Teil des *Community Payback Scheme* ist es, dass jedermann eine gemeinnützige Arbeit als Projekt vorschlagen kann, welche beispielsweise zur Verschönerung einer Wohngegend oder Ähnlichem beiträgt. *Community Payback* - Strafmaßnahmen, die gemeinnützige Arbeit beinhalten, werden momentan nur für Bagatelldelikte im Bereich der leichten Kriminalität von den Gerichten angeordnet.

## 3. Die elektronische Überwachung

### a. Der Anwendungsbereich

Verhängt das Gericht die Auflage *Curfew* oder *Exclusion*, so muss es zudem die elektronische Überwachung (*Electronic Monitoring*) anordnen, um sicherzustellen, dass die Auflage auch eingehalten wird. Die Höchstdauer der Anordnung von *Curfew* und *Youth Rehabilitation Order*<sup>478</sup> beträgt drei Monate.<sup>479</sup> Innerhalb dieser Dauer kann die Anordnung zwischen einem und sieben Tagen die Woche und zwei bis zwölf Stunden am Tag angesetzt werden.<sup>480</sup> Eine elektronische Überwachung kann jedoch auch zusätzlich bei jeder anderen *Community Order* angeordnet werden. Für Häftlinge, die eine Freiheitsstrafe von ab drei Monaten und unter vier Jahren verbüßen, besteht die Möglichkeit des *Home Detention Curfew*. Er erlaubt den Häftlingen, bereits den Zeitraum von zwei Wochen bis vierhalb Monate vor Ende der Haftverbüßung, abhängig von der Länge der zu verbüßenden Strafe, in Freiheit verbringen zu können. Die vorgesehene Höchstdauer dieser Maßnahme beträgt sechs Monate.<sup>481</sup> Die Möglichkeit der elektronischen Überwachung wurde bereits mit dem *CJA* von 1991 in das Sanktionssystem von England und Wales eingeführt, jedoch wurde deren Anwendung mit dem *CJA* von 2003 konkretisiert und ausgeweitet. Bevor eine solche Maßnahme verhängt wird, muss sich das Gericht, entsprechend dem neuen Gedanken der Angemessenheit der Strafe, davon überzeugen, dass der vorgesehene *Curfew* für den Täter passend ist. Des Weiteren muss die Anordnung Religion,

<sup>475</sup> Smartt, BewHi 4/2009, S. 406.

<sup>476</sup> Smartt, BewHi 4/2009, S. 407.

<sup>477</sup> Ebd.

<sup>478</sup> Bei jugendlichen Straffälligen wird die Auflage als *Youth Rehabilitation Order* bezeichnet.

<sup>479</sup> Chui/ Nellis, Moving Probation Forward, S. 246.

<sup>480</sup> Seit 1999 wurde das *Electronic Monitoring* bereits auf 200.000 Straffällige angewendet.

<sup>481</sup> Im ersten Jahr nach Einführung des *Home Detention Curfew* wurden 16.000 Häftlinge anhand dieser Maßnahme entlassen. Hiervon haben 95% die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen, während nur 5% ins Gefängnis zurückgerufen wurden.

Arbeit, Bildung und Voraussetzungen aller anderen Strafen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Verhängung einer solchen Maßnahme die Ausübung und Verfolgung irgendwelcher anderer Abläufe nicht beeinträchtigt.<sup>482</sup>

b. Die technische Realisierung und Ausführung der elektronischen Überwachung

Die elektronische Überwachung erfolgt mit Hilfe von Funksignalen (*radio frequency technology*). Zur Anwendung kommt in England das Passivsystem, bei dem der Proband nicht permanent, sondern lediglich zu festen oder unregelmäßigen Zeiten vom computergesteuerten Überwachungssystem angerufen wird.<sup>483</sup> Der *basic tag* wird normalerweise als Armband am Arm oder am Knöchel getragen und ist ein fortschrittlicher manipulationssicherer Funksender, der durch eine stationäre Einheit mit der Telefonleitung in der Wohnung des Straffälligen verbunden ist und damit Informationen übermittelt, ob der *Curfew* eingehalten wird.<sup>484</sup> Mit Hilfe unterschiedlicher Identifikationsmethoden (Codeleser, Stimmdetektoren Monitor) wird überprüft, ob der Angerufene tatsächlich der überwachte Proband ist.<sup>485</sup> Entfernt sich der Straffällige entgegen der Auflagen mit der Fussfessel aus dem Haus, wird dies von der Basisstation registriert, die per Radiofrequenz mit der Fessel am Gelenk verbunden ist. Die Basisstation leitet den Alarm an die Zentrale weiter. Neue Geräte sind zudem mit einer GPS-Ortung ausgestattet, sodass der Aufenthaltsort des flüchtigen Straffälligen bestimmt werden kann. Der Straffällige erhält einen Überwachungsanruf. Wird dieser nicht beantwortet, werden Außendienstmitarbeiter des ausführenden Dienstleisters geschickt, um die Situation zu überprüfen.

In dieser Grundform ist die Beteiligung des *Probation Service* zunächst nicht erforderlich. Die Überwachung der Einhaltung des *Curfew* wird von privaten Vertragspartnern übernommen, welche eine unbefugte Abwesenheit verfolgen und die Straffälligen nötigenfalls zurück zu Gericht bringen.<sup>486</sup> Die Bewährungshelfer sind hier lediglich insofern beteiligt, als sie dem Gericht im Rahmen des *Pre Sentence Report* über die Eignung berichten und zudem mit zusätzlichen Berichten an das Gericht, wenn ein Straffälliger erneut bestraft werden muss.<sup>487</sup> Eine weitere Beteiligung des *Probation Service* und die einzuleitenden Maßnahmen hängen sodann vom Einzelfall ab. Ist der Überwachte auf Kautionsleistung, alarmiert der Dienstleister bereits nach 15 Minuten unerlaubter Abwesenheit die Polizei. Geht es um eine Bewährungsstrafe, wird zunächst der Bewährungshelfer informiert, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Ist die elektronische Überwachung die Strafe selbst, sodass kein Bewährungshelfer involviert ist, verwaltet und überwacht der private Dienstleister den Fall allein.<sup>488</sup>

*Electronic Monitoring* wurde von Beginn an vertraglich an private Unternehmen vergeben und wird ausschließlich von solchen durchgeführt. Der Staat bietet hierzu keine Konkurrenz. Die *Contestability* findet mithin auf das *Electronic Monitoring* keine Anwendung. Wird ein neuer Überwachungsauftrag an einen privaten Dienstleister erteilt, muss der

<sup>482</sup> van Kalmthout/ Derks, *Probation and Probation Services*, S. 169.

<sup>483</sup> Ostendorf, ZRP 1997, S. 474.

<sup>484</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 148; Whitfield, *The Magic Bracelet*, S. 122 f.

<sup>485</sup> Whitfield, *The Magic Bracelet*, S. 123.

<sup>486</sup> Hough, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 59 ff.

<sup>487</sup> Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 148 f.

<sup>488</sup> Bei einem Verstoß wird in der Regel ein Warnbrief verschickt. Werden jedoch Geräte manipuliert oder häufen sich Abwesenheitszeiten auf mehr als zwei Stunden, so werden gerichtliche Maßnahmen eingeleitet. Vgl. [www.stern.de/politik/ausland/fussfessel-in-grossbritannien-schwerkriminelle-machen-keine-probleme-1597697.html](http://www.stern.de/politik/ausland/fussfessel-in-grossbritannien-schwerkriminelle-machen-keine-probleme-1597697.html), zuletzt besucht am 28.08.10.

Straffällige innerhalb von 24 Stunden besucht und mit der Fussfessel ausgestattet werden. Dieses Vorgehen wurde vertraglich mit den privaten Betreibern vereinbart.<sup>489</sup> Im Gerichtsurteil wird bestimmt, dass sich der Straffällige bis zu dem Zeitpunkt, an dem er die Fussfessel am Gelenk hat, nicht mehr vor die Tür bewegen darf.

---

<sup>489</sup> So wurde dies beispielsweise mit dem Betreiber Serco vertraglich vereinbart. Vgl. [www.stern.de/politik/ausland/fussfessel-in-grossbritannien-schwerkriminelle-machen-keine-probleme-1597697.html](http://www.stern.de/politik/ausland/fussfessel-in-grossbritannien-schwerkriminelle-machen-keine-probleme-1597697.html), zuletzt besucht am 28.08.10.





## **Teil II: Die deutsche Bewährungshilfe: Entwicklung und zentrale Elemente**

### **Kapitel 1: Entwicklung, rechtliche und organisatorische Grundlagen, Stellung der Bewährungshelfer und Betreuungsprozess**

#### **A. Hintergrund und kurze Historie**

Der Gedanke einer Hilfe für Straffällige als eine besondere Form der Strafaussetzung zur Bewährung lässt sich in Deutschland in Ansätzen bis ins 19. Jahrhundert zurück verfolgen.<sup>490</sup> Neben weltanschaulich gebundenen, überwiegend kirchlichen Vereinigungen, die sich mit der Hilfe für Gefangene befassten, entstanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts freie Organisationen der Gefangenenfürsorge.<sup>491</sup> Die Vereinigungen hatten bei ihrer Gründung vorwiegend das Ziel, die Zustände im Strafvollzug selbst zu verbessern und für die Entlassenen zu sorgen. Die Organisationen der Gefangenenfürsorge waren überwiegend Schutzvereine, welche ihren Zweck vor allem darin sahen, solchen entlassenen Gefangenen, die würdig und gewillt waren, ein ehrbares Fortkommen zu suchen, den Wiedereintritt in die Gesellschaft durch materielle und moralische Unterstützung zu ermöglichen.<sup>492</sup> Diese Entwicklung setzte sich bis ins Deutsche Reich fort. Im Zuge des NS-Regimes wurden diese Entwicklungen sodann weitgehend zerstört, sodass nach den Kriegereignissen und dem völligen Zusammenbruch am Ende des zweiten Weltkrieges ein völliger Neuanfang unternommen werden musste.<sup>493</sup>

In Berlin bestand nach Ende des II. Weltkrieges eine besondere politische Lage, bedingt durch wirtschaftliche Not und politische Zerrissenheit.<sup>494</sup> Unter Einfluss der englischen Alliierten gab es intensive Bemühungen, die rechtliche Situation für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende zu verbessern. Hierfür fand im Mai 1949 eine Tagung zu Stand und Neuordnung der Gerichtsbarkeit statt, die erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Bewährungshilfe sowohl in Berlin als auch später in der Bundesrepublik hatte. Es wurden Initiativen zur praktischen Erprobung von Bewährungshilfe mit dem Ziel der gesetzlichen Fixierung eingeleitet. Angedacht war, das englische Probation-System in das deutsche Strafrecht zu integrieren. Um sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen, reisten Jugendrichter und -staatsanwälte nach England; es fanden Besprechungen mit dem Referenten des britischen Innenministeriums zu Fragen der Probation statt. Entsprechend diesem Austausch wurden Vorschläge gefordert, wie die Bewährung Jugendlicher bei der Aussetzung des Strafverfahrens gehandhabt werden solle. Es wurden

<sup>490</sup> Spettmann, Bewährungshilfe in Niedersachsen, S. 2; Damian, Die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Aussetzung des Strafrestes, S. 72 f.

<sup>491</sup> Wahl, Zur Entwicklung der deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfevereinigungen, S. 101 ff.

<sup>492</sup> Für Vertiefungen hierzu vgl. Wahl in: Kerner, Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, S. 101 f.

<sup>493</sup> Vgl. Wahl, Zur Entwicklung der deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfevereinigungen, S. 103.

<sup>494</sup> Berlin war in 4 Sektoren der 4 Besatzungsmächte unterteilt.

sodann zwei Möglichkeiten der Bewährung geschaffen. Zum einen im Rahmen der Probation, womit die Bewährung vor abschließender gerichtlicher Entscheidung gemeint war. Und zum anderen die Aussetzung eines Strafrests in Anlehnung an das amerikanische Parole-Verfahren. Sinn der Probation sollte sein, den Jugendlichen erst gar nicht mit einem Strafmakel zu belasten. Der erste deutsche Bewährungshelfer für Jugendliche, welcher seinerzeit als Bewährungsfürsorger bezeichnet wurde, nahm im Oktober 1950 seinen Dienst in Berlin auf.<sup>495</sup>

Im restlichen Bundesgebiet außerhalb Berlins wurden entscheidende Impulse in Richtung einer gesetzlich fixierten Bewährungshilfe im Rahmen der „Godesberger Gespräche“ angestoßen. Da sich das Dritte Reich und der Zweite Weltkrieg besonders negativ auf die Jugend ausgewirkt hatten, stand auch hier zunächst die Jugendkriminalität im Fokus der Gespräche. An diesen Gesprächen federführend beteiligt waren der damalige Oberlandesgerichtspräsident Lingemann, der Bonner Landgerichtsdirektor a.D. Ludwig Clostermann und der seinerzeit im Bundesministerium der Justiz tätige Ministerialrat Alfons Wahl. Clostermann war zuvor als Jugendrichter tätig gewesen und hatte den Gedanken praktiziert, dem jugendlichen Straftäter vor der Verurteilung eine Chance zur Bewährung zu geben.<sup>496</sup> Aus diesen Gesprächen entwickelte sich der Gedanke, die Strafaussetzung zur Bewährung mit der Beordnung eines Bewährungshelfers im Strafgesetzbuch zu verankern.<sup>497</sup>

Alfons Wahl hatte die Idee, die Aufgabenstellung und Einwirkungsmöglichkeiten eines Bewährungshelfers einem breiteren Kreis sichtbar zu machen. Hierfür machte er sich die Pläne des Bundesministerium des Innern zu nutze, welche eine überregionale Förderung der Jugend durch einen Bundesjugendplan vorsahen. Wahl erreichte, dass Mittel für eine experimentelle praktische Versuchsreihe für straffällige Jugendliche bewilligt wurden. Mit dieser Versuchsreihe sollten Erfahrungswerte für die geplante gesetzliche Verankerung der Strafaussetzung zur Bewährung unter Beordnung eines Bewährungshelfers gewonnen werden. Vorgesehen war die Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern an verschiedenen Orten und in verschiedenen Ländern.<sup>498</sup> Als weitere Schritte mussten zunächst Gesetzesänderungen in JGG und StGB vollzogen und eine Stelle mit ausreichender Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, die sodann Anstellungsverträge abschließen und Verwaltungsaufgaben übernehmen konnte. So wurde unter Zusammenwirken von Wahl, Lingemann und Clostermann am 18. Juli 1951 der „Verein Bewährungshilfe Godesberg e.V.“ mit Sitz in Bad Godesberg gegründet.<sup>499</sup> Dieser sollte die Betreuung der Versuchsreihe übernehmen und fungierte insoweit als Anstellungsträger der ersten Bewährungshelfer(innen) in der Versuchsreihe. Im Rahmen dieser ersten Versuchsreihe ab dem Jahr 1951 waren die Bewährungshelfer zunächst an die örtlichen Jugendgerichte angebunden. In den Städten Bonn, Essen, Freiburg, Hannover und Stuttgart nahmen jeweils zwei Bewährungshelfer ihre Tätigkeit auf.<sup>500</sup> Der rechtliche Rahmen der Tätigkeit im Rahmen der Versuchsreihen war die Strafaussetzung im Wege der Gnade, da es eben eine gesetzliche Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung noch nicht gab.

<sup>495</sup> Für vertiefende Hinweise siehe Beckmann, *Bewährungshilfe in Berlin*, S. 213 ff.

<sup>496</sup> Wahl, *Bewährungshilfe während der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages*, S. 92.

<sup>497</sup> Reiners, *Aussensicht der Innensicht*, S. 27.

<sup>498</sup> Wahl, *Bewährungshilfe während der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages*, S. 94.

<sup>499</sup> Ebd., S. 95. Dieser Verein wurde später in Deutsche Bewährungshilfe e.V. umbenannt und trägt heute die Bezeichnung DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Für Vertiefungen zum DBH-Fachverband vgl. Kerner/ Lehmann, *BewHi* 1/2004, S. 18 ff.

<sup>500</sup> Reiners, *Aussensicht der Innensicht*, S. 28.

Nachdem kurze Zeit später sodann weitere Gelder aus dem Bundesjugendplan zur Verfügung standen, wurde 1952 eine zweite Versuchsreihe in den Städten Delmenhorst, Dortmund, Duisburg, Hamburg und München gestartet. Dieses Mal waren die Bewährungshelfer an die Jugendämter angebunden.

Die erste gesetzliche Verankerung der Strafaussetzung zur Bewährung fand daraufhin am 01.10.1953 Einzug in das Jugendgerichtsgesetz.<sup>501</sup>

Wahl hatte von Anfang an auch betreffend Erwachsene den Gedanken, die Strafaussetzung zur Bewährung mit der Möglichkeit der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu schaffen. Diesen Ansatz wollte er im Rahmen des 3. StrÄG umsetzen. Weiter hatte er die Idee einer früheren Entlassung im Rahmen einer bedingten Entlassung mit Bewährungshilfe.<sup>502</sup> Auch diese Idee fand breiten Zuspruch, sodass mit dem 3. StrÄG schließlich der Besserungszwecke der Strafe anerkannt wurde und die Strafaussetzung für Freiheitsstrafen von nicht mehr als 9 Monaten und eine im Gegensatz zum JGG nicht obligatorische Bestellung eines Bewährungshelfers zur Einführung gelangte.<sup>503</sup> Die Änderungen des StGB traten zum 01.01.1954 in Kraft.<sup>504</sup> Auf diese Weise nahm die Bewährungshilfe als Kernstück moderner Kriminalpolitik Einzug in das deutsche Sanktionssystem.<sup>505</sup> Die ersten Bewährungshelfer für Erwachsene nahmen deutschlandweit ihre Tätigkeit im September 1954 auf.<sup>506</sup>

Mit dem ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts (1.StrRG) im Jahr 1969 wurde das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung, welches sich bislang bewährt hatte, erheblich erweitert. Die Anwendung der Bewährungsstrafe wurde auf Verbrechen und auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ausgeweitet, in Ausnahmefällen sollte sogar eine Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren möglich sein, wie dies heute üblich ist. Für Freiheitsstrafen unter sechs Monaten und guter Sozialprognose war eine Strafaussetzung vorgeschrieben.<sup>507</sup>

Die Strafaussetzung zur Bewährung wird heute in der Fachöffentlichkeit vielfach als „dritte Spur“ bezeichnet oder als Sanktionsform, die zwischen Geldstrafe und Vollzug einer Freiheitsstrafe angesiedelt ist.<sup>508</sup> Seit ihrer Einführung ist eine stetig zunehmende Anwendungspraxis zu erkennen, wodurch die Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde.<sup>509</sup> Die kriminalpolitische Bedeutung

<sup>501</sup> Das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 16.02.1923 sah zwar eine Strafaussetzung auf Probe ausdrücklich vor. Damals war es allerdings noch nicht vorgesehen, dem Verurteilten einen Bewährungshelfer zur Seite zu stellen. Vgl. RJGG in der Fassung vom 1923. Im Rahmen des Nationalsozialismus wurde die jedoch in der Fassung vom 06.11.1943 wieder aufgegeben.

<sup>502</sup> Wahl, Bewährungshilfe während der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, S. 94 f.

<sup>503</sup> Brause, BewHi 2/2002, S. 194, 195; Kerner/ Hermann/ Bockwoldt, Strafaussetzung und Bewährungshilfe, S. 6. Das 3. StrÄG war nicht das erste Kapitel der Strafaussetzung, aber nach Hanspeter Damian ein wichtiger, vielleicht sogar der wichtigste Grenz- und Markstein ihrer Geschichte und Entwicklung. Es gab der Strafaussetzung zur Bewährung eine zukunftsweisende Form. Vgl. Damian, Die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Aussetzung des Strafrestes, S. 55 ff.

<sup>504</sup> Diese Änderung des JGG galt als Schrittmacher für das Erwachsenenstrafrecht.

<sup>505</sup> Glörfeld, Wer A hört..., in: Sicherheit durch Strafe?, S.195; Tröndle/ Fischer, Vor § 56, Rn. 1.

<sup>506</sup> Beckmann, Bewährungshilfe in Berlin, S. 213 ff.

<sup>507</sup> Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts, verkündet am 25. Juni 1969, BGBl. I S. 645; vgl. Tröndle/ Fischer, vor § 56, Rn. 7.

<sup>508</sup> Vgl. Kerner/ Hermann/ Bockwoldt, Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe, S. 6.

<sup>509</sup> Ende der 70er Jahre „überholte“ die Zahl der Strafaussetzungen die Fälle der unbedingten Freiheitsstrafe. Als Ursache wird die Strafrechtsreformgesetzgebung von 1969 genannt, wel-

der Bewährungsstrafe hat seit deren Einführung stark zugenommen. Die Gerichte haben die neu eingeführte Sanktion von Anfang an in relativ großem Umfang in die aktuelle Rechtsprechung umgesetzt, sowohl bei der primären Aussetzung als auch bei der sekundären Aussetzung (Strafrestaussetzung). In letzterem Bereich sind Personenkreis und Wachstum jedoch geringer ausgeprägt als im Bereich der primären Aussetzung.<sup>510</sup>

Eine deutliche Zunahme ist im Rahmen der Strafaussetzung bei der Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers zu verzeichnen.<sup>511</sup> Dies zeigt, dass sich die Strafaussetzung zur Bewährung in der Strafpraxis durchgesetzt hat und sich zu der zentralen Maßnahme zur Haftvermeidung und Haftverkürzung entwickelt hat. Schon 1990 wurden ca. 67% aller verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt und knapp 30% aller Strafgefangenen vorzeitig auf Bewährung aus dem Vollzug entlassen.<sup>512</sup> Heute werden fast 3/4 der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.<sup>513</sup> Auch die Zahl der bestehenden Bewährungsaufsichten ist in den letzten Jahren weiter angestiegen.<sup>514</sup> Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich hinter der Gesamtzahl auch Mehrfachunterstellungen verbergen, sodass die Zahl der tatsächlichen Probanden niedriger ist.<sup>515</sup>

Das Vertrauen der Gerichte in die Bewährungshilfe hat mittlerweile sogar dazu geführt, dass mehr und mehr auch solche Straffällige zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, die durch ungünstige persönliche und soziale Verhältnisse und durch wiederholte Straffälligkeit und Bestrafung vorbelastet sind. Damit wird offensichtlich die Erwartung verbunden, gerade bei als besonders gefährdet geltenden Verurteilten durch gezielte Maßnahmen und Angebote der Bewährungshilfe die Resozialisierung günstiger beeinflussen zu können als durch eine Freiheitsstrafe. Da die erwartete Verringerung der Anzahl an Gefängnisinsassen bislang noch nicht eingetreten ist, die Erwartungen an eine solche jedoch nach wie vor groß sind, wird weiterhin die kriminalpolitische Forderung erhoben, die Bewährungshilfe als Sozialen Dienst mit dem Ziel der verantwortbaren Haftvermeidung und Haftreduzierung auszubauen und zu strukturieren.<sup>516</sup>

---

che in Zusammenhang mit einem Wandel politischer Grundeinstellungen steht. Vgl. Sommer, S. 80.

<sup>510</sup> Kerner/ Hermann/ Bockwoldt, Strafaussetzung und Bewährungshilfe, S. 13.

<sup>511</sup> Hier sei beispielhaft erwähnt, dass im Jahr 1963 bei 56.450 zu einer Bewährungsstrafe verurteilten rund 1.600 einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt wurden. Im Jahr 1980 bei 65.621 entsprechenden Personen waren es bereits 11.000, vgl. Kerner/ Hermann/ Bockwoldt, Strafaussetzung und Bewährungshilfe, S. 13. Im Jahr 2000 wurden ca. 151.000 Probanden von ca. 2.400 Bewährungshelfern betreut, im Jahr 2006 waren es 174.000. Vgl. Statistisches Bundesamt, Reihe 5, Fachserie 10 (Bewährungshilfe), Tabelle 1. Siehe auch Anhang 4.

<sup>512</sup> Vgl. Kaiser/ Kerner/ Schöch, Strafvollzug, S. 544.

<sup>513</sup> Vgl. Tabelle in Anhang 3: Strafaussetzung bei Erwachsenen.

<sup>514</sup> Vgl. Anhang 4: Bestehende Bewährungsaufsichten nach Unterstellungsgründen.

<sup>515</sup> Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, Kommentar zum StGB, vor § 56 Rn. 5. Bis zum Jahr 2005 wurde in den Statistiken im Rahmen der Unterstellungen zwischen Einfach- und Mehrfachunterstellungen unterschieden. Seit 2006 wird diese Unterscheidung nicht mehr vorgenommen.

<sup>516</sup> Kaiser/ Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, S. 128 ff.; Cornel/ Kawamura-Reindl/ Maelicke/ Sonnen, Handbuch der Resozialisierung, Rn. 52.

## B. Aufgabenstellung und strukturelle Organisation der deutschen Bewährungshilfe

### I. Die wesentliche Bedeutung des Föderalismus für Entwicklung und konkrete Gestaltung von Bewährungshilfe insgesamt

Für die Institution Bewährungshilfe findet sich keine bundesgesetzliche Regelung. Vielmehr bestimmen das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz in den §§ 56 StGB und 21 JGG lediglich, dass es eine Bewährungshilfe in Form des Bewährungshelfers geben muss. Die gesetzliche Grundlage ist damit im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz geregelt und hat somit für die gesamte Bundesrepublik Deutschland einheitliche Geltung. Der Föderalismus macht jedoch die Umsetzung der Aufgaben der Justiz und damit auch der Bewährungshilfe zur Ländersache, sodass die tatsächliche Organisation, Dienstaufsicht und Umsetzung der Bewährungshilfe in jedem Bundesland unterschiedlich sein kann und hier folglich nicht allgemein gültig vorgestellt werden kann.<sup>517</sup>

Aufgrund der nur wenigen verbindlichen bundesgesetzlichen Regelung haben die Länder einen großen Gestaltungsspielraum, den sie zunehmend nutzen.<sup>518</sup> Künftig besteht damit die Möglichkeit, innerhalb einer Nation, nämlich der Bundesrepublik Deutschland, 16 verschiedene (Organisations-) Systeme der Bewährungshilfe zu haben, was jedoch gerade internationalen Entwicklungen entgegenläuft.<sup>519</sup> Manche bezeichnen diese Entwicklung als chaotisch frei nach dem Motto „*Chaos als System*“, da eine strategische Steuerung nicht mehr zu erkennen sei.<sup>520</sup> Zutreffend wird dieses Szenario als bunt und widersprüchlich bezeichnet.<sup>521</sup> Es widerspricht jeglicher Nutzung von Synergieeffekten durch Fachdiskussionen auf Bundesebene.

Einige Länder haben den gesetzlichen Auftrag durch landesrechtliche Vorschriften konkretisiert und ergänzt. So zum Beispiel Baden-Württemberg mit dem Justizsozialarbeitergesetz<sup>522</sup> und Bayern mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.<sup>523</sup> Hessen hat ein Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen.<sup>524</sup> In Rheinland-Pfalz besteht ein Landesgesetz

<sup>517</sup> Auch die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug liegt nunmehr bei den Ländern, sodass auch hier innerhalb der Bundesrepublik 16 verschiedene Regelungen möglich sind. Das StVollzG gilt nach Art. 125 a I GG als partikulares Bundesrecht fort, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Bisher haben nur 5 der 16 Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich um Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. In den übrigen 11 Bundesländern gilt das StVollzG fort. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Länder über kurz oder lang nachziehen werden. Vgl. Arloth, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Einleitung, Rn. 6 f.

<sup>518</sup> Maelicke, BewHi 1/2006, S. 40.

<sup>519</sup> So beispielsweise die in dieser Arbeit dargestellten Entwicklungen in England, die gerade eine Vereinheitlichung des Systems im ganzen Land erreichen wollen.

<sup>520</sup> Maelicke, BewHi 1/2006, S. 39.

<sup>521</sup> So Maelicke, BewHi 1/2006, S. 40.

<sup>522</sup> Auf diesem Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz (JSG) aus dem Jahr 1979 beruht das heute geltende Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS). Zu den Besonderheiten in Baden-Württemberg vgl. vertiefend unter Kapitel 3, A.

<sup>523</sup> Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBl. 2003, Seite 30) IV - 5500/03; JMBl. 2004, 132. Einzelheiten hierzu werden an anderer Stelle ausführlich dargelegt.

<sup>524</sup> Vgl. BewHiOrgG HE 1990, GVBl. I 1990, 563, 564.

über den Sozialdienst der Justiz.<sup>525</sup> In Schleswig-Holstein wurde bereits im Jahr 1996 ein Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz erlassen, welches die Ziele und Aufgaben der Bewährungshilfe und deren strukturelle Organisation regelt.<sup>526</sup>

## II. Die strafrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Grundlagen von Bewährungsstrafe und Bewährungshilfe

Die Bewährungsstrafe ist in §§ 21 JGG und 56 StGB geregelt. Dabei handelt es sich nicht um eine Strafe eigener Art, sondern um eine Strafe, die streng akzessorisch an eine Freiheitsstrafe geknüpft ist, sodass die Freiheitsstrafe die eigentliche Strafe bildet, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Es gibt daher keine isolierte Bewährungsstrafe.

Nach § 56 StGB wird die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, *wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.* Die Voraussetzungen des § 21 JGG lauten für die Jugendstrafe nur geringfügig anders, indem gefordert wird, *dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.* In beiden Fällen erforderlich ist also eine günstige Sozialprognose in Verbindung mit einer positiven Erwartungsklausel, welche vom Tatrichter im Erkenntnisprozess gestellt wird. In die Prognoseentscheidung sind das Vorleben des Straffälligen und die Umstände der Tat einzubeziehen.

Zur Anwendung gelangt eine Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht für Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von zwei Jahren, unabhängig davon, ob es sich um eine Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens handelt.<sup>527</sup> Diese Unterscheidung ist vollständig weggefallen. Bei einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten ist eine Strafaussetzung zur Bewährung bevorzugt in Betracht zu ziehen.<sup>528</sup> Bei Jugendlichen können lediglich Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden.<sup>529</sup>

Weiterer Anwendungsfall der Bewährungsstrafe ist die *Strafresta*ussetzung zur Bewährung. Bei positiver Führung im Justizvollzug sieht das Gesetz sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche die Möglichkeit vor, den Strafrest unter den Voraussetzungen der §§ 88 und 89 JGG und § 57 StGB zur Bewährung auszusetzen.

Die Bewährungshilfe im eigentlichen Sinne - damit gemeint ist die Betreuung durch einen Bewährungshelfer - kommt jedoch nicht in allen Fällen zum Tragen. Das Strafgesetzbuch sieht nicht für jeden Fall der Strafaussetzung zur Bewährung die Bestellung eines Bewährungshelfers vor. Eine solche wird lediglich dann vorgenommen, wenn *dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.*<sup>530</sup> Den Regelfall beschreibt das Gesetz mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten und einem Alter des Verurteil-

<sup>525</sup> Vgl. Landesgesetz über den Sozialdienst der Justiz Rheinland-Pfalz.

<sup>526</sup> Vgl. Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz Schleswig-Holstein, GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 274.

<sup>527</sup> Tröndle/ Fischer, § 56 Rn. 2.

<sup>528</sup> Vgl. § 56 III StGB.

<sup>529</sup> Vgl. § 21 JGG.

<sup>530</sup> Vgl. § 56 d StGB.

ten von bis zu 27.<sup>531</sup> Im Rahmen dieses Regelfalles bedarf es keiner gesonderten Feststellung, ob eine Unterstellung angezeigt ist.<sup>532</sup> Bei Jugendlichen hingegen ist die Bestellung eines Bewährungshelfers gemäß § 24 JGG obligatorisch, zumindest für die Dauer von zwei Jahren.<sup>533</sup> Die Bewährungszeit umfasst bei Erwachsenen einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren, § 56 a StGB. Bei Jugendlichen hingegen ist eine Bewährungszeit gemäß § 22 JGG von zwei bis maximal drei Jahren vorgesehen.

Das Gesetz gibt in § 56 d StGB und § 24 JGG die Aufgabe des Bewährungshelfers und der Bewährungshilfe insgesamt vor.<sup>534</sup> Hiernach soll der Bewährungshelfer der verurteilten Person *helfend und betreuend* zur Seite stehen.<sup>535</sup> Der Bewährungshelfer soll im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen überwachen und dem Gericht über die Lebensführung in gewissen Zeitabständen berichten. Bei Jugendlichen soll der Bewährungshelfer zudem *die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken*.<sup>536</sup>

In Anlehnung an § 56 d Abs. 3 StGB, § 24 III JGG unterscheidet man somit zwischen der Betreuungs- und der Überwachungstätigkeit.<sup>537</sup> Für die Betreuungstätigkeit gelten in erster Linie die fachlichen Standards der Sozialpädagogik bzw. der Sozialarbeit.<sup>538</sup> Kern der Betreuungstätigkeit ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu dem Verurteilten, aus dem heraus die weiteren Aktivitäten entwickelt werden können. Welche Aktivitäten im Einzelnen angewendet werden, ist von der Lebenssituation des Verurteilten und seinen spezifischen Problemen abhängig. Die Betreuung wird beispielsweise durch Unterstützung bei der Wohnraumsuche, Hilfe bei der Regelung von Sozialleistungsansprüchen, die Unterstützung bei der Schuldenregulierung, die Vermittlung von Arbeitsstellen oder Maßnahmen der beruflichen Förderung, die Vermittlung von Therapieplätzen und die Hilfe bei akuten persönlichen Krisen geleistet. Leitlinie der Betreuung ist das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“.<sup>539</sup> Die Bewährungshilfe soll anhand von Methoden der Sozialarbeit versu-

---

<sup>531</sup> Vgl. § 56 d II StGB.

<sup>532</sup> Tröndle/ Fischer, § 56 d Rn. 3.

<sup>533</sup> Ostendorf, Nomos Kommentar zum JGG, § 25, Rn. 1.

<sup>534</sup> Diese Norm trägt zwar die Überschrift *Bewährungshilfe*, inhaltlich ist jedoch allein die Rede vom Bewährungshelfer. Damit kommt wiederum das Konzept des Föderalismus zum Ausdruck. Vorgeschrieben wird bundeseinheitlich, dass es einen Bewährungshelfer geben muss, der die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Aufgaben erfüllen muss. Die Institution Bewährungshilfe wird jedoch aufgrund der Länderkompetenz in Bezug auf Organisation der Aufgabenerfüllung nicht geregelt.

<sup>535</sup> Vgl. § 56 d III StGB, § 24 III JGG.

Bis zum 31.03.1970 hatte der für Erwachsene zuständige Bewährungshelfer lediglich die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen und Weisungen zu überwachen. Die Tätigkeit war somit auf eine Kontrolltätigkeit beschränkt. Lediglich der für Jugendliche zuständige Bewährungshelfer sollte auch helfend und betreuend tätig sein. Ab April 1970 wurde dies geändert und die Hilfefunktion auch für Erwachsene Probanden ausgeweitet. Vgl. Böhm, BewHi 3/1995, S. 297-301. Seither blieben die für die Bewährungshilfe geltenden Grundnormen im Wesentlichen unverändert.

<sup>536</sup> Vgl. § 24 III JGG.

<sup>537</sup> Oder auch als Hilfe und Kontrolle bezeichnet.

<sup>538</sup> Cornel/ Kawamura-Reindl/ Maelicke/ Sonnen, Handbuch der Resozialisierung, Rn. 35 ff.

<sup>539</sup> Cornel/ Kawamura-Reindl/ Maelicke/ Sonnen, Handbuch der Resozialisierung, Rn. 35 ff.; Wegener, Grundsätzliche und konzeptionelle Überlegungen zur gegenwärtigen und künftigen Bewährungshilfe und zum Berufsverständnis, S. 17 f.

chen, die Probanden zu befähigen, zukünftig innerhalb bestehender Normen straffrei leben zu können.<sup>540</sup>

Die Betreuung dient damit nicht dazu, dem Straffälligen eine umfassende Dienstleistung zu bieten, sondern vielmehr dazu, die Fähigkeiten des Straffälligen zur eigenständigen Lebensbewältigung zu fördern, sodass dieser auch nach Beendigung der Unterstellung zu einem straffreien Leben in der Lage ist. Die Überwachungstätigkeit wird vom Gesetz in § 56 d Abs. 3 Satz 2 bis 4 StGB, §§ 24 III S. 2, 25 JGG im Vergleich zur Betreuungstätigkeit recht ausführlich beschrieben. Es werden drei Anforderungen gestellt. Der Bewährungshelfer muss die Erfüllung von Auflagen und Weisungen überwachen. Er muss dem Gericht in regelmäßigen Abständen über die Lebensführung des Straffälligen berichten, wobei das Gericht die Abstände der Berichterstattung bestimmt.<sup>541</sup> Er muss aber auch gröbliche oder beachtliche Verstöße gegen Auflagen und Weisungen dem Gericht mitteilen.

### III. Organisationsformen der Bewährungshilfe in den Bundesländern

#### 1. Organisation als Sozialer Dienst der Justiz

Die Organisationsstruktur von Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht befindet sich seit einigen Jahren in einem Reformierungsprozess. Viel diskutiert wurde dabei die Zusammenführung der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht zu einem einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz. Eine fachlichen Aufgliederung in mehrere selbständige Fachdienste sei historisch, nicht jedoch fachlich begründet.<sup>542</sup> Als Konsequenz hieraus entsteht die Forderung, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und Täter-Opfer-Ausgleich zu einem Sozialen Dienst der Justiz zusammenzuführen.<sup>543</sup> Für die Zusammenführung wird angeführt, dass hierdurch eine durchgängige Betreuung ermöglicht und die Kooperation unter den Diensten gestärkt werde.<sup>544</sup> Ein einheitlicher sozialer Dienst bündle die fachlichen Ressourcen, erzeuge erhebliche Synergieeffekte und mache Sozialarbeit innerhalb der Justiz erkennbar.<sup>545</sup> Der Soziale Dienst der Justiz mit seinen verschiedenen Fachbereichen müsse einer zentralen Aufgabenstellung zugeordnet werden.<sup>546</sup> Dadurch könne eine Hilfe so früh wie möglich und in jedem Stadium des Strafverfahrens angeboten werden. Als Ziele einer solchen Zusammenführung sind nach hier vertretener Ansicht unter anderem die Verkürzung der Entscheidungs- und Lenkungswege, die Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften von der Nebenaufgabe der Verwaltung der sozialen Dienste zu nennen. Durch die Integration der bisher getrennten Dienstzweige kann eine durchgängige Betreuung ohne Reibungsverluste ermöglicht werden.<sup>547</sup> Das Übergangsmanagement zwischen den einzelnen Fachbereichen wird durch die Verschlinkung und Bündelung der Organisationsstruktur entschei-

<sup>540</sup> Vgl. Tröndle/ Fischer, § 56 d, Rn. 5; Wegener, Grundsätzliche und konzeptionelle Überlegungen zur gegenwärtigen und künftigen Bewährungshilfe und zum Berufsverständnis, S. 10 f.

<sup>541</sup> Vgl. § 56 d III S. 3 StGB, §§ 24 III S. 2, 25 JGG.

<sup>542</sup> So formuliert beispielsweise von Rensmann, BewHi 3/2007, S. 231.

<sup>543</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 231.

<sup>544</sup> van Heek/ Marks, Inhaltlich-konzeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe, S. 12; Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 285.

<sup>545</sup> Wegener, Organisatorisch-strukturelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 43 = Rensmann, BewHi 3/2007, S. 231; Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 285.

<sup>546</sup> Wegener, Organisatorisch-strukturelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 43 = Rensmann, BewHi 3/2007, S. 231.

<sup>547</sup> Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 285.



dend verbessert. Erreicht wird eine neue fachliche Qualität, welche die resozialisierenden Effekte sowohl für die Probanden als auch für die Justiz verbessert.

Mittlerweile haben die meisten Bundesländer diesen Modernisierungsgedanken in die Tat umgesetzt.<sup>548</sup> Die Bundesländer Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen sind mittlerweile die Einzigen, bei denen die drei Fachbereiche Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht noch unabhängig voneinander selbständig bestehen. In Bremen und Berlin besteht bereits seit den 90er Jahren ein zusammengefasster Sozialer Dienst der Justiz, der die ambulanten Maßnahmen organisiert. Seit dem 01.06.08 besteht in Nordrhein-Westfalen ein „Ambulanter Dienst der Justiz“. Einige Bundesländer haben als Spezialisierung zudem eine eigene Jugendbewährungshilfe eingeführt.<sup>549</sup>

Zunehmend werden für den Umgang mit besonders rückfallgefährdeten und gefährlichen Probanden Spezialisierungen eingeführt, wie in Hessen mit der konzentrierten Führungsaufsicht oder der Einstellung von Sicherheitsmanagern.<sup>550</sup> In Niedersachsen wurde zum 01.01.09 der Ambulante Justizsozialdienst eingerichtet, mit dem Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu einem Dienst zusammengeführt wurden.<sup>551</sup> Diese Zusammenführung ist Ergebnis des Reformprojekts JustuS, welches in den Jahren 2006 bis 2009 untersucht hat, wie sich die Sozialen Dienste der Justiz reformieren lassen.<sup>552</sup> Durch die Zusammenlegung der beiden Fachbereiche wurde ein moderner und effektiver zweistufiger Verwaltungsaufbau geschaffen. In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Fachbereiche mit Datum des 01.07.05 zu einer eigenständigen Organisation zusammengeführt. In Baden-Württemberg wurden die Fachbereiche ebenfalls zusammengeführt und gleichzeitig auf den freien Träger NEUSTART<sup>553</sup> übertragen.

## 2. Strukturelle Organisation

Arbeitgeber der hauptamtlichen Bewährungshelfer ist in nahezu allen Ländern die Justiz. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer sind Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes des jeweiligen Bundeslandes. Private hauptamtliche Bewährungshelfer gibt es derzeit im Regelfall nicht.<sup>554</sup> Zumeist ist jedoch in den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen eine Zusammenarbeit mit privaten Trägern der Straffälligenhilfe ausdrücklich vorgesehen. Besonderheiten ergeben sich für NEUSTART in Baden-Württemberg. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer sind dort zwar aktuell noch überwiegend Beamte des Landes Baden-Württemberg. Frei werdende Stellen werden jedoch nicht mehr mit Beamten, sondern mit Angestellten und ehrenamtlichen Bewährungshelfern besetzt.<sup>555</sup> In Baden-Württemberg sind die Bewährungshelfer nicht mehr organisatorisch den Landgerichten und Amtsgerichten zugeordnet, sondern in neu geschaffenen Einrichtungen des Landes tätig, die von dem freien Träger betrieben werden.<sup>556</sup> Die verbeamteten Bewäh-

<sup>548</sup> So etwa in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

<sup>549</sup> Beispielsweise hat Hessen mit der Einführung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz am 01.01.08 das Projekt „Jugendbewährungshilfe“ geschaffen.

<sup>550</sup> Reckling, FS 4/2008, S. 173.

<sup>551</sup> [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>552</sup> [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>553</sup> Eine detaillierte Erörterung erfolgt in Kapitel 3, A.

<sup>554</sup> Kötter, BewHi 3/2004, S. 211.

<sup>555</sup> Sterzel, BewHi 2/2007, S. 173.

<sup>556</sup> Vgl. unter

rungs- und Gerichtshelfer wurden dem privaten Unternehmen NEUSTART gGmbH unterstellt. Die Fachaufsicht wird an sich vom Justizministerium des Landes ausgeübt. Jedoch ist der Vorstand des freien Trägers zur Ausübung der Fachaufsicht und des fachlichen Weisungsrechts ermächtigt.<sup>557</sup> Die Dienstaufsicht wird im Wesentlichen durch den freien Träger ausgeübt, wobei einschneidende Maßnahmen beim Dienstgeber, dem Land Baden-Württemberg, belassen wurden.<sup>558</sup>

In den Bundesländern Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen gehören die Bewährungshelfer organisatorisch nach wie vor zu den Landgerichten. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts. Die Fachaufsicht wird durch das aufsichtsführende Amtsgericht ausgeführt.<sup>559</sup> Die Bewährungshelfer haben den Anweisungen des Amtsgerichts Folge zu leisten und sind diesem gegenüber zur Abgabe von Berichten verpflichtet.

In den Ländern, die bereits einen Sozialen Dienst der Justiz unter Zusammenführung von Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht geschaffen haben, sind die Bewährungshelfer den Sozialen Diensten der Justiz unterstellt.<sup>560</sup> Diese wiederum sind organisatorisch dem Präsidenten des Landgerichts unterstellt. Eine wesentliche Veränderung zu der bisherigen Organisationsstruktur mit der Selbständigkeit der Fachbereiche ergibt sich für das Bundesland Bremen. Dort wurde die Dienst- und Fachaufsicht an den Referenten der Sozialen Dienste der Justiz übertragen.<sup>561</sup> In den Übrigen, durch einen Sozialen Dienst der Justiz organisierten Bundesländern wird die Dienst- und Fachaufsicht nach wie vor vom Präsidenten des Landgericht bzw. dem zuständigen Amtsgericht ausgeübt.

Die Arbeitssituation in der Bewährungshilfe zeichnet sich in allen Bundesländern durch ein Unterordnungsverhältnis der einzelnen Bewährungshelfer unter den Richter aus. Der Richter ist Herr des Verfahrens. Gemäß § 56 d IV 2 StGB, § 25 JGG hat der Bewährungshelfer etwaigen Anweisungen des Gerichts Folge zu leisten.<sup>562</sup> Der Bewährungshelfer ist damit selbst nicht Entscheidungsträger, diese Aufgabe verbleibt allein beim Richter. Den unmittelbaren Kontakt zum Probanden hingegen üben ausschließlich die Bewährungshelfer aus.<sup>563</sup>

### 3. Personelle Organisation

In personeller Hinsicht besteht innerhalb der Bewährungshilfe ein hierarchischer Aufbau. Auch insoweit ist wiederum zwischen den Organisationsstrukturen unter NEUSTART, unter den Sozialen Diensten und der traditionellen Variante mit getrennten Fachbereichen zu unterscheiden.

---

[www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1238844/index.html?ROOT=1155174](http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1238844/index.html?ROOT=1155174), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>557</sup> Sterzel, BewHi 2/2007, S. 173.

<sup>558</sup> Kötter, BewHi 3/2004, S. 216; Sterzel, BewHi 2/2007, S. 173.

<sup>559</sup> Vgl. Organigramm des Landes Bayern in Anhang 5.

<sup>560</sup> Zur Verdeutlichung der Organisationsstruktur findet sich im Anhang ein Organigramm der Bewährungshilfe in Bayern, welches nach wie vor die klassische Selbständigkeit der Fachbereiche Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht aufweist und zum Vergleich ein Organigramm der Bewährungshilfe des Bundesland Bremen, welches die Zusammenführung der Fachbereiche zu einem Sozialen Dienst der Justiz bereits vollzogen hat.

<sup>561</sup> Vgl. Handbuch Bremen, S. 19.

<sup>562</sup> Vgl. Tröndle/ Fischer, § 56 d Rn. 3; Ostendorf, Nomos Kommentar zum JGG, § 25 Rn. 13.

<sup>563</sup> Sommer, Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang, S. 72.

Die NEUSTART gGmbH wird von einem Geschäftsführer für wirtschaftliche Angelegenheiten und einem Geschäftsführer für Sozialarbeit und Organisation der Einrichtungen geleitet.<sup>564</sup> Diese werden vom Alleingesellschafter, dem Verein NEUSTART, bestellt und durch einen Expertenstab für EDV, Marketing, Personal, Recht und Sozialarbeit unterstützt.<sup>565</sup> Das neue Betreuungskonzept konzentriert sich auf neun NEUSTART Organisationseinheiten, die in denjenigen Regionen und Städten ihren Sitz gefunden haben, wo die Einwohneranzahl dies erforderte.<sup>566</sup> Die jeweiligen Amtsgerichtsbezirke wurden diesen neun Einheiten zugeteilt. Die operativen Einheiten werden von den Einrichtungsleitern geführt, welche von Abteilungsleitern und Teamleitern unterstützt werden.<sup>567</sup> Die Teams werden sodann durch die haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshelfer gebildet.

Am Beispiel Bremen zeigt sich, dass die Sozialen Dienste der Justiz von einem Referenten geleitet werden, welchem gleichzeitig ein Vertreter zur Seite gestellt ist. Unterstützt und beraten werden die Referenten von der Teamsprecherkonferenz.<sup>568</sup> Die einzelnen Dienststellen werden von der Teamkonferenz und dem stellvertretenden Referenten geleitet. Betrieben werden die Dienststellen von den Arbeitsgruppen, welche aus Sozialarbeitern, dem Teamsekretariat und Verwaltungskräften bestehen.<sup>569</sup> Die Arbeitsgruppen üben die eigentlichen Aufgaben der Bewährungshilfe aus.<sup>570</sup>

Bei der traditionellen Organisationsstruktur mit getrennten Fachbereichen zeigt sich am Beispiel Bayern, dass die Bewährungshelfer in fachlicher Weisung direkt dem Richter des Tatgerichts unterstellt sind und in dienstlichen Angelegenheiten einem leitenden Bewährungshelfer unterstehen. Einen leitenden Bewährungshelfer gibt es bei jedem Landgericht. Dieser ist organisatorisch für die fachliche Qualität der Bewährungshilfe zuständig.<sup>571</sup> Der leitende Bewährungshelfer ist weiter unmittelbarer Fachvorgesetzter der Bewährungshelfer und Servicekräfte.<sup>572</sup> Die Servicekräfte haben die Aufgabe, die Bewährungshelfer in Bezug auf Schreib- und Verwaltungstätigkeiten zu entlasten und den Unterstützungsbereich zu verstärken.<sup>573</sup> Es ist vorgesehen, jeweils sechs Bewährungshelfern eine Servicekraft zuzuordnen.<sup>574</sup> Verglichen mit den Entwicklungen in Baden-Württemberg und Bremen zeigt sich in Bayern deutlich ein Festhalten an der klassischen hierarchischen Struktur ohne eine Arbeit in Teams.

---

<sup>564</sup> Vgl. [www.neustart.at/DE/de/Ueber\\_Neustart/Wir\\_ueber\\_uns/Aufbauorganisation/](http://www.neustart.at/DE/de/Ueber_Neustart/Wir_ueber_uns/Aufbauorganisation/), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>565</sup> Vgl. [www.neustart.at/DE/de/Ueber\\_Neustart/Wir\\_ueber\\_uns/Aufbauorganisation/](http://www.neustart.at/DE/de/Ueber_Neustart/Wir_ueber_uns/Aufbauorganisation/), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>566</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 211;

vgl. [www.neustart.at/DE/de/Ueber\\_Neustart/Wir\\_ueber\\_uns/Aufbauorganisation/](http://www.neustart.at/DE/de/Ueber_Neustart/Wir_ueber_uns/Aufbauorganisation/), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>567</sup> Vgl. [www.neustart.at/DE/de/Ueber\\_Neustart/Wir\\_ueber\\_uns/Aufbauorganisation/](http://www.neustart.at/DE/de/Ueber_Neustart/Wir_ueber_uns/Aufbauorganisation/), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>568</sup> Vgl. Handbuch Bremen, S. 23.

<sup>569</sup> Vgl. Organigramm der Sozialen Dienste in Bremen in Anhang 6; vgl. Handbuch Bremen, S. 18 ff.

<sup>570</sup> Vgl. Handbuch Bremen, S. 21.

<sup>571</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 17.

<sup>572</sup> Ebd.

<sup>573</sup> Ebd., S. 18.

<sup>574</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 17.

#### IV. Rolle und Aufgaben des Bewährungshelfers, insbesondere das sog. doppelte Mandat

##### 1. Stellung des Bewährungshelfers

Die Bestellung eines Bewährungshelfers bei Erwachsenen ist in Deutschland nicht automatisch vorgesehen, wenn eine Bewährungsstrafe verhängt wird. In Anbetracht der Anwendungsfälle der Bewährungsstrafe stellt die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zwar nicht den Regelfall dar, es ist jedoch in den vergangenen Jahren eine leichte Zunahme der Unterstellungen zu verzeichnen.<sup>575</sup> Ein Straffälliger wird, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, gemäß § 56 d I StGB nur dann unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt, wenn dies angezeigt ist, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.<sup>576</sup> Dies geschieht insbesondere dann, wenn weniger einschneidende Weisungen gemäß § 56 c I StGB keinen Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur dann gestellt werden kann, wenn der Straffällige einem Bewährungshelfer unterstellt wird.<sup>577</sup> Die erzieherische Zielsetzung des Jugendstrafrechts rechtfertigt hingegen die obligatorische Bestellung eines Bewährungshelfers bei Jugendlichen und solchen Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.<sup>578</sup>

Wird ein solcher bestellt, erfolgt die Betreuung der verurteilten Personen durch haupt- oder ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer. § 56 d Abs. 5 StGB sieht nach seinem Wortlaut explizit eine Betreuung durch ehrenamtliche Bewährungshelfer vor. Auch im JGG ist nach § 24 Abs. 1 S. 2 eine Betreuung durch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer möglich, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. In Deutschland finden sich zwar überwiegend hauptamtlich tätige Bewährungshelfer, jedoch vergrößert sich mittlerweile die Anzahl ehrenamtlich Tätiger.<sup>579</sup> Insbesondere der in Baden-Württemberg tätige NEUSTART setzt vermehrt auf ehrenamtliche Bewährungshelfer.<sup>580</sup> Durch berufliche Qualifikationen und Lebenserfahrung bieten ehrenamtliche Bewährungshelfer eine qualitative Ergänzung professioneller Sozialarbeit.<sup>581</sup> Mittlerweile haben sich die ehrenamtlichen Bewährungshelfer zu einem wichtigen Bestandteil der ambulanten Betreuung straffälliger Personen entwickelt und bilden durch ihr Spezialwissen auf verschiedenen Bereichen eine sinnvolle Ergänzung zur hauptamtlichen Form der Straffälligenbetreuung. Weiter spricht dafür, dass die ehrenamtlichen Bewährungshelfer aufgrund einer geringen Fallbelastung in der Regel über größere zeitliche Kapazitäten verfügen. Schließlich soll eine Resozialisierung innerhalb und nicht nur am Rande des Gemeinwesens erfolgen.

<sup>575</sup> Vgl. Heinz, KIS 1/2008, S. 73, Schaubild 24; vgl. auch Zweiter periodischer Sicherheitsbericht des BMJ vom 15. November 2006, S. 605.

<sup>576</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 1, II.

<sup>577</sup> Vgl. Tröndle/Fischer, § 56 d, Rn. 2.

<sup>578</sup> Vgl. §§ 24 Abs. 1, 105 Abs. 1 JGG.

<sup>579</sup> Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, Nomos Kommentar zum StGB, § 56 d, Rn. 5; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 119.

<sup>580</sup> Vgl. Pressemitteilung vom 28.12.10 unter [www.neustart.at/DE/de/Presse/\\_Download/Broschueren/\\_pdfs/](http://www.neustart.at/DE/de/Presse/_Download/Broschueren/_pdfs/), zuletzt besucht am 12.11.11; näheres hierzu in Teil II, Kapitel 3, A.

<sup>581</sup> Vgl. Pressemitteilung vom 28.12.10 unter [www.neustart.at/DE/de/Presse/\\_Download/Broschueren/\\_pdfs/](http://www.neustart.at/DE/de/Presse/_Download/Broschueren/_pdfs/), zuletzt besucht am 12.11.11.

## 2. Ausbildung des Bewährungshelfers

Bewährungshelfer ist in Deutschland keine Profession, die erlernt wird. Es gibt keine spezielle Ausbildung zum Bewährungshelfer. Die hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Deutschland sind überwiegend Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen. Voraussetzung ist somit ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine staatliche Anerkennung.<sup>582</sup> Für die ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestehen keine gesetzlichen Voraussetzungen an deren Qualifikation.

Die Bewährungshelfer haben die Möglichkeit, eine berufsbezogene Zusatzausbildung zu machen oder verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.<sup>583</sup> Es liegt also an jedem Bewährungshelfer selbst sich entsprechend fortzubilden. Ein einheitliches Qualifizierungsniveau besteht nicht. Berufspolitisch ist die Fort- und Weiterbildung der Bewährungshelfer jedoch an zentraler Stelle anzusiedeln. Sowohl die Anstellungsträger als auch der DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik<sup>584</sup> und die angeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften bzw. Berufsstandsorganisationen wollen mit einschlägigen Bildungsangeboten dazu beitragen, die Bewährungshilfe auf hohem Niveau zu halten.<sup>585</sup>

## 3. Hilfe und Kontrolle als Arbeitsgrundlage

Die soeben beschriebene, gesetzlich vorgegebene Aufgabe der Bewährungshilfe ist damit von einer Doppelrolle geprägt, welche auch als das doppelte Mandat bezeichnet wird.<sup>586</sup> Es ergibt sich die Anforderung, dem Probanden Hilfe zu leisten, gleichzeitig aber auch Kontrolle auszuüben. Dem Kontrollaspekt liegt ein hoheitlicher Aspekt mit Zwangscharakter zugrunde, während der Hilfeaspekt durch einen auf Freiwilligkeit beruhenden Dienstleistungscharakter geprägt ist.<sup>587</sup> Aus dieser Perspektive arbeitet die Bewährungshilfe in einem Spannungsfeld aus Hilfe, die der Proband freiwillig wünscht, und Überwachung, unter der er zwangsweise steht. Die Bewährungshelfer müssen die Probanden betreuen und ihnen helfend zur Seite stehen, gleichzeitig aber die Einhaltung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen zur Verhinderung neuer Straftaten kontrollieren.<sup>588</sup> Dabei wird die Ausgestaltung dieses gesetzlichen Auftrags von keiner Stelle näher konkretisiert, sodass diese mehr oder minder jedem Bewährungshelfer selbst überlassen bleibt. Es verwundert daher nicht, dass diese duale Konzeption der Bewährungshilfe eine Reihe von Fragen und Problemen aufwirft.<sup>589</sup>

Es liegt in der Natur der Sache, dass Hilfe und Kontrolle zwei voneinander zu unterscheidende Prozesse sind. Bislang wird im Rahmen eines klassischen therapeutischen Selbstverständnisses davon ausgegangen, dass Hilfe und Kontrolle sich gegenseitig ausschlie-

---

<sup>582</sup> Siehe hierzu bspw. Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 119.

<sup>583</sup> Kerner/ Hermann/ Bockwoldt, Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe, S. 55. Von dieser Möglichkeit hat in Deutschland bereits ein Großteil Gebrauch gemacht.

<sup>584</sup> Der DBH Fachverband ist aus dem Verein Deutsche Bewährungshilfe e.V. hervorgegangen, der seinerseits auf den 1951 gegründeten Verein Bewährungshilfe Godesberg e.V. zurückgeht, s. dazu oben Teil II, Kapitel 1, A.

<sup>585</sup> Reiners, BewHi 3/2005, S. 285 ff.

<sup>586</sup> So Wolfgang Klug, beispielhaft in BewHi 4/2002, S. 426 ff; Kurze, BewHi 3/1998, S. 224 ff.

<sup>587</sup> Klug, BewHi 2/2005, S. 183.

<sup>588</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/ 2006, S. 22.

<sup>589</sup> Kähler, Soziale Arbeit in Zwangskontexten, S. 83 ff.

ßen<sup>590</sup>, wobei dieser Gegensatz von Hilfe und Kontrolle die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe im Prinzip von Beginn an begleitet. Beide Prozesse sind trotz ihrer strukturellen Gegensätzlichkeit von der Bewährungshilfe zu verwirklichen. Während Hilfe nur auf der Basis der freiwilligen Zusammenarbeit möglich ist, erfolgt Kontrolle auch gegen den Willen des Probanden. Die Bindung eines sozialarbeiterischen Arbeitsprozesses an Voraussetzungen wie „Freiwilligkeit“ und „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ sind Elemente eines Professionsverständnisses, das vom selbstmotivierten Klienten als Bedingung für das Zustandekommen eines Arbeitsprozesses ausgeht.<sup>591</sup>

Grundsätzlich muss jedoch angenommen werden, dass der Proband die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer als ein Zwangsverhältnis und damit als eine unfreiwillige Angelegenheit versteht.<sup>592</sup> Eine Freiwilligkeit könne auch nicht deswegen angenommen werden, weil der Proband es versäumt habe, Rechtsmittel gegen die Unterstellung einzulegen.<sup>593</sup>

Aus dieser Problemstellung folgt, dass das von der Bewährungshilfe auszuführende doppelte Mandat bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Diskussion in Wissenschaft und Praxis ist. Teils steht der Hilfs- teils der Kontrollaspekt im Brennpunkt der Diskussion. Manche Bewährungshelfer registrieren insoweit zu Beginn der Unterstellungszeit Misstrauen der Probanden gegenüber dem Bewährungshelfer, das erst allmählich vom Bewährungshelfer abgebaut werden müsse.<sup>594</sup> Deshalb stellt der Hilfeprozess häufig erst den Zugang zum Probanden her.

Andere stellen fest, dass die Probanden eher auf das konkrete Verhalten ihres Bewährungshelfers achten als sich mit der Doppelfunktion auseinanderzusetzen.<sup>595</sup> Die Probanden akzeptieren die Funktion als gegeben und nehmen die Kontrollseite gar nicht in vollem Umfang wahr. Aus Sicht mancher Bewährungshelfer ergibt sich, dass die Kontrollfunktion zu sehr problematisiert wird.<sup>596</sup> Andere jedoch sehen in der Praxis ein Risiko der Entstehung von Prozessverläufen, in denen hauptsächlich stattfindet, wozu die Probanden bereit sind, und in denen nicht oder nur unzureichend stattfindet, wozu die Probanden nicht bereit sind.<sup>597</sup> Auf diese Weise würden deliktbezogene Themen sehr viel häufiger in den Hintergrund geraten als andere Problembereiche.<sup>598</sup>

Kober schlägt als Lösung dieses Problems eine Einteilung der Klienten in verschiedene Gruppen vor, nach denen dann ein entsprechender Hilfs- und/ oder Kontrollprozess ausgelöst wird.<sup>599</sup> Die erste Gruppe bilden diejenigen Probanden, die ihre Probleme weitgehend selbstständig lösen können und den Bewährungshelfer lediglich als Fachmann für bestimmte Probleme brauchen.<sup>600</sup> Der Kontrollaspekt bleibe untergeordnet, das Rückfallrisiko sei bei Probanden dieser Gruppe als gering einzustufen.<sup>601</sup> Die zweite Gruppe

<sup>590</sup> Klug, BewHi 2/2005, S. 184.

<sup>591</sup> Klug, BewHi 2/2005, S. 184; Spettmann, Bewährungshilfe in Niedersachsen, S. 10.

<sup>592</sup> Kähler, Soziale Arbeit in Zwangskontexten, S. 84 f.

<sup>593</sup> Sommer, Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang, S. 70.

<sup>594</sup> Sommer, Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang, S. 70.

<sup>595</sup> Ebd.

<sup>596</sup> Ebd., S. 71.

<sup>597</sup> Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, Nomos Kommentar zum StGB, § 56 d, Rn. 9.

<sup>598</sup> Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, Nomos Kommentar zum StGB, § 56 d, Rn. 9.

<sup>599</sup> Von Kober als Cluster bezeichnet. Vgl. Kober, Bewährungshilfe und Ursachen des Widerrufs, S. 121 ff.

<sup>600</sup> Kober, Bewährungshilfe und Ursachen des Widerrufs, S. 130 ff.

<sup>601</sup> Ebd.

kennzeichnet sich durch ein gescheitertes Lebensmanagement. Das mühsam aufrechterhaltene Gebäude des Funktionierens steht ständig in der Gefahr, plötzlich vollständig zusammenzuberechnen.<sup>602</sup> Diese Probanden akzeptieren den Hilfeprozess und kooperieren entsprechend. Die für den Kontrollprozess notwendigen Informationen werden im Laufe des Hilfeprozesses bekannt, sodass Hilfe- und Kontrollprozess de facto zusammenfallen.<sup>603</sup> Bei der dritten Gruppe fehlt den Probanden die Fähigkeit, mit gesteckten Grenzen umzugehen.<sup>604</sup> Neben dem klar erkennbaren Hilfeprozess muss hier eine deutliche Kontrolle erfolgen.<sup>605</sup> Die vierte Gruppe bilden die höchst rückfallgefährdeten Probanden. Hilfe erscheint hier schwierig, da der Proband in der Regel deutlichen Widerstand leistet und sich die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer damit als Machtkampf gestaltet.<sup>606</sup> Bei dieser Gruppe werden die Voraussetzungen des Hilfeprozesses als nicht gegeben gesehen, sodass allein der Kontrollprozess zur Anwendung kommt.<sup>607</sup> Wichtig erscheint jedoch auch hier, die Möglichkeit für einen Hilfeprozess stets offen zu halten.<sup>608</sup>

Klug fasst darauf basierend den Kreis der Probanden als diejenigen Menschen zusammen, die offen oder versteckt Hilfe annehmen, für die Bewährungshilfe keine Hilfe darstellt, die insbesondere Beziehungsangeboten misstrauisch bis feindselig gegenüberstehen, die aber für die öffentliche Sicherheit eine potenzielle Gefährdung darstellen.<sup>609</sup> Eine Bewährungshilfe, die sich lediglich an einer Freiwilligkeit orientiert, würde genau diese Personen nicht als Zielgruppe annehmen.<sup>610</sup> Die Kontrolle dürfe deshalb nicht vernachlässigt werden, es bedürfe vielmehr einer an den Erfordernissen des Einzelfalls und an fachlichen Kriterien orientierten Mischung aus Hilfe und Kontrolle.<sup>611</sup> Dabei könne die Kombination jeweils so aussehen, dass einer der beiden Prozesse je nach Bedarf betont werde oder eben allein der Kontrollprozess ausgeübt werde.<sup>612</sup> Eine Hilfe ohne jegliche Kontrolle sei jedoch aufgrund des gesetzlichen Auftrags ausgeschlossen.<sup>613</sup> Schließlich lasse es hoffen, dass in den Fällen, in denen ausschließlich ein Kontrollprozess stattfindet, ein Anstoß zu einem Hilfeprozess gegeben werde.<sup>614</sup>

Wie sich diese Diskussion noch entwickeln wird, bleibt abzuwarten. In der Praxis scheint man sich in den letzten Jahren mit diesem Spannungsverhältnis gut arrangiert zu haben. Das professionelle Selbstverständnis der Bewährungshilfe geht nunmehr von einem Vorrang des Hilfe- und Betreuungsaspekts bei gleichzeitiger Anerkennung der Überwachungs- und Berichterstattungsfunktion aus.<sup>615</sup> Diese sozialarbeiterische Schwerpunktsetzung entspricht nicht nur der gesetzlichen Formulierung, sondern deckt sich auch mit den Erwartungen der Strafrichter.<sup>616</sup> Keinesfalls jedoch darf man sich dazu verleiten lassen,

---

<sup>602</sup> Ebd., S. 180.

<sup>603</sup> Ebd., S. 170 ff.

<sup>604</sup> Kober, *Bewährungshilfe und Ursachen des Widerrufs*, S. 208 ff.

<sup>605</sup> Ebd.

<sup>606</sup> Ebd., S. 226 ff.

<sup>607</sup> Ebd., S. 244 ff.

<sup>608</sup> Klug, *BewHi 2/2005*, S. 186.

<sup>609</sup> Ebd.

<sup>610</sup> Ebd.

<sup>611</sup> Ebd.

<sup>612</sup> Ebd.

<sup>613</sup> Ebd.

<sup>614</sup> Ebd.

<sup>615</sup> Kurze, *BewHi 3/1998*, S. 224.

<sup>616</sup> Rieger, *BewHi 2/2004*, S. 171 f.

Kontrolle als Hilfe zu verschleiern.<sup>617</sup> Hilfe und Kontrolle müssen vielmehr als integraler Bestandteil der eigenen Professionalität verstanden werden.

#### a. Der Hilfeprozess

Unter den aktuellen Gegebenheiten wird der Hilfeprozess insbesondere dann ausgelöst, wenn beide Seiten, also sowohl Bewährungshelfer als auch Proband einen Bedarf sehen und eine Kooperationsbereitschaft des Probanden besteht.<sup>618</sup> Der Hilfeaspekt erfüllt insofern in vollem Umfang den auf freiwilliger Anerkennung zweier Individuen beruhenden Dienstleistungscharakter. Dieser wird teilweise als Koproduktion zwischen einem Dienstleister (Bewährungshelfer) und einem die Dienstleistung annehmenden Nutzer (Proband) beschrieben.<sup>619</sup>

Wie bereits erwähnt sind im Hilfeprozess Beratung, Unterstützung und praktische Hilfe beim Umgang mit Behörden wie beispielsweise dem Arbeitsamt, Sozialamt, Ausländeramt, der Führerscheinstelle usw. vorgesehen. Der Bewährungshelfer gibt dem Probanden Information über Beratungsstellen, z.B. Suchtberatung, Ehe- und Erziehungsberatung Beratung und hilft bei der Vermittlung von Therapien. Des Weiteren ist im Hilfeprozess eine Unterstützung und praktische Hilfe bei persönlichen und finanziellen Problemen vorgesehen. Die Bewährungshilfe soll in diesem Zusammenhang die Probanden lehren, Verantwortung für die Taten zu übernehmen. Dies geschieht beispielsweise durch Wiedergutmachung, Schuldenregulierung und Täter-Opfer-Ausgleich.

Um die Hilfe bestmöglich zu gewährleisten, arbeitet die Bewährungshilfe mit verschiedenen Einrichtungen und Organisationen zusammen, wobei der Bewährungshilfe durch den Gesetzgeber in diesem Bereich keine Vorgaben gesetzt sind. Die Hilfe- und Betreuungspflicht ist umfassend. Sie besteht für alle Umstände, die für ein straffreies Leben Bedeutung erlangen können. Besondere Bedeutung gewinnt der Hilfeprozess auch durch den Umstand, dass er - als „freiwilliger Bereich“ - nicht der richterlichen Sanktionspraxis unterliegt. Das Nichteinhalten von Absprachen und die Verweigerung von Aufgaben führen im Hilfeprozess eben nicht zu gerichtlichen Sanktionen, sondern fordert den Bewährungshelfer heraus, die gesteckten Ziele und die vereinbarte Vorgehensweise erneut sozialpädagogisch zu überprüfen.<sup>620</sup>

#### b. Der Kontrollprozess

Der Kontrollprozess wird nach den aktuellen Gegebenheiten insbesondere in drei Fällen ausgelöst. Zum einen dann, wenn zwar ein relevanter (Hilfe-) Bedarf, jedoch derzeit keine Kooperationsbereitschaft des Probanden besteht. Oder aber es besteht ein relevanter Bedarf, eine Hilfe durch die Bewährungshilfe ist gegenwärtig, jedoch nicht möglich oder notwendig. Schließlich unterfällt der Proband dem Kontrollprozess, wenn gegenwärtig kein relevanter Bedarf besteht, sodass keine Hilfe angeboten werden muss und nur der Kontrollprozess greift.<sup>621</sup>

<sup>617</sup> Kerner, BewHi 1980, S. 72 f.

<sup>618</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 22.

<sup>619</sup> Klug, BewHi 2/2005, S.183.

<sup>620</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 24.

<sup>621</sup> Das Folgende stützt sich im Wesentlichen auf Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 22 ff.



Im Rahmen des Kontrollprozesses agieren die Bewährungshelfer als Organ der Justiz. Weder für sie noch für die Klienten ist eine völlig autonome Gestaltung dieses Prozesses möglich. Auftraggeber ist der Richter, der über die Auflagen entscheidet. Ziel des Kontrollprozesses ist es, mit den Methoden der Sozialarbeit das Rückfallrisiko zu minimieren, die Gefährlichkeit und die Rückfallwahrscheinlichkeit richtig einzuschätzen sowie situationsadäquat zu reagieren. Ziel ist es aber auch, zu erkennen, wann ein Proband bereit ist, freiwillig das Hilfsangebot anzunehmen.

Kontrollaufgaben des Bewährungshelfers sind vorwiegend die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen. Die Erstellung von Berichten an die Gerichte über Lebensführung, neue Straftaten, Erfüllung der Auflagen/ Weisungen und über den Kontakt zur Bewährungshilfe ist ebenfalls Kernaufgabe des Kontrollprozesses. Der Bewährungshelfer verfügt über ausreichende Ermessensspielräume und Möglichkeiten der Interpretation.<sup>622</sup> Nicht Schutz von Rechtsgütern, sondern Lösung menschlicher Probleme ist dessen Aufgabe.<sup>623</sup> Unterschieden wird zwischen direkter und indirekter Kontrolle. Erstere bezieht sich auf die unmittelbaren Kontakte zu den Probanden, letztere auf Akteninhalt und Berichtswesen. Oberstes Gebot für die Ausübung der Kontrolle stellt die Offenheit gegenüber dem Probanden dar. Berichte müssen mit dem Probanden gemeinsam erstellt werden. Der Proband muss wissen, welche Daten aufgenommen und weitergeleitet werden. In besonders gelagerten Fällen kann Kontrolle tatsächlich eine Hilfe sein, nämlich wenn das eigene Steuerungsvermögen des Probanden beeinträchtigt ist, wie beispielsweise bei Suchtkrankheiten. Durch gezielte Betreuung und Kontrolle muss ein Ausspielen verhindert werden.

#### 4. Ablauf der Betreuung und Einführung von Standards

Hinsichtlich der konkreten Tätigkeiten der Bewährungshelfer und damit der Ausführung des zuvor beschriebenen gesetzlichen Auftrags existieren nur wenige normative Vorgaben. Die Ausführung der Bewährungshilfe im Rahmen des gesetzlichen Auftrags ist weitgehend dem Bewährungshelfer überlassen. Mittlerweile haben manche Bundesländer ein Handbuch zum Ablauf der Betreuung verfasst, welches die Vorgehensweise vereinheitlichen und damit standardisieren soll.<sup>624</sup> Damit soll eine einheitliche Betreuung unter Gesichtspunkten der Qualitätssicherung gewährleistet werden. Die enge Verbindung zwischen Qualitätssicherung und Standardisierung wird bereits an der Bezeichnung des Handbuchs deutlich, welches sowohl in Nordrhein-Westfalen, in Sachsen-Anhalt als auch in Bayern den Titel „Qualitätsstandards“ trägt, lediglich in Bremen wird die Bezeichnung „Handbuch“ verwendet. Sowohl als Handbuch als auch als Qualitätsstandards bilden diese lediglich einen Leitfaden für die einzelnen Bewährungshelfer und haben damit keinen bindenden Charakter. Im Idealfall läuft die Betreuung der Straffälligen auch in den übrigen Bundesländern entsprechend ab, jedoch bleibt dort die Ausgestaltung im Einzelfall durchweg der individuellen Handhabung des jeweiligen Bewährungshelfers überlassen.

Im Folgenden wird der Ablauf dargestellt, wie er idealerweise erfolgen sollte und von den Ländern Bayern, Bremen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen in den Standards

---

<sup>622</sup> Spiess, Strafaussetzung und Bewährungshilfe, S. 37.

<sup>623</sup> Sommer, Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang, S. 76.

<sup>624</sup> So geschehen in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Auch in Hessen ist die Einführung eines standardisierenden Handbuchs geplant, ein erster Entwurf liegt bereits vor. Die Einführung ist jedoch noch nicht vollzogen.

geregelt wurde, unter Einbeziehung der geregelten Besonderheiten der jeweiligen Bundesländer.

Die Betreuung der Probanden beginnt mit der Anordnung der Unterstellung im gerichtlichen Urteil. Die Fallverteilung erfolgt entweder durch namentliche Benennung des Bewährungshelfers in der richterlichen Bestellung oder nach dem Geschäftsverteilungsplan.<sup>625</sup> In Nordrhein-Westfalen erfolgt die konkrete Ausgestaltung der Fallverteilung vor Ort durch den Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes bzw. durch den Gruppenleiter unter den dort gegebenen Bedingungen und unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte, der Arbeitsbelastung und des Kollegialprinzips.<sup>626</sup> Mit Rechtskraft des Urteils beginnt sodann auch die Bewährungszeit. Der Bewährungshelfer beginnt seine Tätigkeit mit der Kenntnis von der gerichtlichen Entscheidung. Voraussetzung für die Betreuung des Probanden ist die Kenntnis der Situation des Probanden. Eine erste Information darüber erlangt der Bewährungshelfer durch die Urteilsbegründung, die dem Bewährungshelfer durch das Gericht zu überlassen ist.

#### a. Der Erstkontakt

Der Bewährungshelfer nimmt sodann innerhalb kurzer Zeit nach Kenntnis von der gerichtlichen Entscheidung Kontakt zum Probanden auf. In Bayern ist hierfür ein Zeitraum von zwei Wochen vorgesehen<sup>627</sup>, in Nordrhein-Westfalen binnen sieben Tagen.<sup>628</sup> In Sachsen-Anhalt beginnt mit der Erstkontaktaufnahme die so genannte Eingangsphase, die spätestens nach drei Monaten endet.<sup>629</sup> Die Erstkontaktaufnahme erfolgt in der Regel schriftlich, kann jedoch auch mündlich per Telefon oder persönlich durch Bürobesuch des Probanden, Hausbesuch, Besuch in der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugsanstalt, Krankenhaus, Besuch in Therapieeinrichtungen oder Treffen an einem neutralen Ort erfolgen. Sinnvoll erscheint ein Hausbesuch zu Beginn der Unterstellung, damit sich der Bewährungshelfer einen persönlichen Eindruck über die Lebensverhältnisse verschaffen kann. Ein Zutrittsrecht des Bewährungshelfers zur Wohnung des Probanden besteht jedoch lediglich im Jugendstrafrecht gemäß § 24 Abs. 3 S. 4 JGG, nicht jedoch im Erwachsenenstrafrecht.<sup>630</sup> Reagiert der Proband nicht auf den ersten Kontaktversuch, erfolgen bis zu zwei weitere Versuche. Erfolgt auch hierauf keine Reaktion des Probanden, überprüft der

---

<sup>625</sup> Das Gesetz sieht in § 56 d Abs. 4 S.1 StGB vor, dass die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer vom Gericht zu bestellen ist. Dies wird dahingehend ausgelegt, dass die Bestellung namentlich erfolgen muss. Die Auswahl des Bewährungshelfers dürfe damit nicht der Organisation der Bewährungshilfe überlassen werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Auswahl entsprechend den Bedürfnissen des Verurteilten getroffen wird und nicht Geschäftsverteilungsschlüssel und Belastungsquoten eine Entscheidung mitbestimmen. Der Benennung solle allerdings eine Anfrage an die Bewährungshilfe vorausgehen, welcher Bewährungshelfer am besten für die jeweilige Betreuung geeignet ist. Aufgrund der Fallbelastung der Bewährungshilfe und einer damit eventuell entstehenden ungleichen Fallverteilung wird in der Regel nach einem Geschäftsverteilungsplan vorgegangen. Die Fallverteilung kann auch durch einen Koordinator erfolgen. Bei der Auswahl des Bewährungshelfers finden die persönlichen Kenntnisse des Probanden oder seiner Familie, die speziellen Erfahrungen mit kulturellen und sozialen Randgruppen sowie spezielle Fachkenntnisse für besondere Problemlagen Berücksichtigung. Bei weiblichen Probanden ist die Geschlechtszugehörigkeit des Bewährungshelfers von Bedeutung. Vgl. Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paefgen, Kommentar zum StGB, § 56 d, Rn. 4.

<sup>626</sup> Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen, S. 16.

<sup>627</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 10.

<sup>628</sup> Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen, S. 17.

<sup>629</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 5.

<sup>630</sup> Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paefgen, Nomos Kommentar zum StGB, § 56 d, Rn. 10.

Bewährungshelfer gemäß der Qualitätsstandards in Sachsen-Anhalt die Erreichbarkeit im Rahmen eines Hausbesuchs, die Standards der übrigen Länder sehen die Meldung an das aufsichtsführende Gericht vor.<sup>631</sup> In Bayern und Sachsen-Anhalt ist für die Anzeige bei Gericht in den Qualitätsstandards eine Frist von höchstens acht Wochen nach dem ersten Kontaktversuch vorgesehen.<sup>632</sup>

#### b. Das Erstgespräch

Nach der erfolgreichen Kontaktaufnahme erfolgt binnen kurzer Zeit das Erstgespräch. In Bayern soll dies binnen vier Wochen stattfinden<sup>633</sup>, in Sachsen-Anhalt binnen fünfzehn Arbeitstagen.<sup>634</sup> Im Erstgespräch soll die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gefunden werden. Der Bewährungshelfer informiert den Probanden unter anderem über die Aufgaben der Bewährungshilfe, die rechtlichen Grundlagen, die Rechte und Pflichten des Bewährungshelfers und sein Rollenverständnis, die Berichtspflicht gegenüber Gericht und Führungsaufsichtsstelle, die Schweigepflicht des Bewährungshelfers gegenüber Dritten, die Verpflichtung des Bewährungshelfers, ihm bekannt gewordene Tatsachen als Zeuge vor Gericht zu offenbaren, Rechte und Pflichten des Probanden und über gerichtliche Auflagen und Weisungen. In Bayern ist vorgesehen, dass der Bewährungshelfer und der Proband gemeinsam die Gesamtsituation unter Berücksichtigung vorhandener Probleme sowie Ressourcen bewerten und gemeinsam den Bedarf klären.<sup>635</sup>

Des Weiteren findet eine Datenerhebung anhand eines in der EDV- Datenbank vorhandenen standardisierten Musters statt.<sup>636</sup> In Bremen erstellt der Bewährungshelfer gemäß § 23 des Handbuchs einen Arbeitsplan. Es handelt sich dabei um eine schriftliche Planung, *„die unter Berücksichtigung der Auflagen und Weisungen der auftraggebenden Stelle Angaben über Art, Umfang, Dauer und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen enthält. Die Klienten sind an der Aufstellung des Plans zu beteiligen. Der Arbeitsplan ist entsprechend der Entwicklung der Klienten fortzuschreiben.“*<sup>637</sup> In Sachsen-Anhalt ist die Erhebung von Daten zur Person vorgesehen, Sofortmaßnahmen werden umgehend eingeleitet.<sup>638</sup> Der weitere Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Proband findet insbesondere in den Diensträumen der Bewährungshilfe, bei Hausbesuchen oder in sonstigen Einrichtungen statt.<sup>639</sup> Der Bewährungshelfer soll jedoch für den Probanden auch außerhalb der üblichen Sprechstunden, erforderlichenfalls auch außerhalb der Dienstzeiten, erreichbar sein.<sup>640</sup>

Aus § 56 c Abs. 2 StGB bzw. dem jeweiligen Bewährungsbeschluss ergibt sich die Pflicht des Probanden, Kontakt zum Bewährungshelfer zu halten.<sup>641</sup> Auch in den Bundesländern, die noch keine Standards geschaffen haben, werden mit dem Probanden Ziele vereinbart

<sup>631</sup> Vgl. Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 6; Bayern, S. 10; Nordrhein-Westfalen, S. 18.

<sup>632</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 10; Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 6.

<sup>633</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 10.

<sup>634</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 5.

<sup>635</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 11.

<sup>636</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 11.

<sup>637</sup> Handbuch Bremen, § 23.

<sup>638</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 7.

<sup>639</sup> Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen, S. 20; Qualitätsstandards Bayern, S. 19 f.

<sup>640</sup> Handbuch Bremen, § 18.

<sup>641</sup> Vgl. Tröndle/ Fischer, § 56 c, Rn. 7.

und Absprachen getroffen im Hinblick auf die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie auf den Hilfe- und Betreuungsbedarf.<sup>642</sup>

### c. Weitere Kontakte

Die Kontakthäufigkeit richtet sich nach den Lebensumständen, insbesondere nach dem Hilfebedarf und der notwendigen Kontrolle des Probanden. In Sachsen-Anhalt bestimmt der Bewährungshelfer die Kontaktdichte.<sup>643</sup> Diese ist in den Qualitätsstandards also nicht mit einem gewissen Zeitabstand festgehalten, sondern verbleibt nach wie vor im Ermessen des jeweiligen Bewährungshelfers. In Nordrhein-Westfalen wird aufgrund der Aufsichtspflichten des Bewährungshelfers mindestens alle acht Wochen ein persönliches Kontaktgespräch geführt. Längere Intervalle oder ausschließlich andere Kontaktarten (z.B. Telefonate, E-Mail-Verkehr) sind zu begründen.<sup>644</sup> In Bayern besteht gemäß den Qualitätsstandards die Möglichkeit einer Reduzierung der Kontaktdichte insbesondere bei den Probanden, die keinen Bedarf aufweisen, bereits durch andere Stellen ausreichend betreut werden oder auch über die Eingangsphase der Unterstellung hinaus zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer bereit sind und bei denen sich aus Sicht des Bewährungshelfers keine Anhaltspunkte für Erfolg versprechende sozialpädagogische Maßnahmen und für eine konkrete Rückfallgefahr ergeben.<sup>645</sup> Jedoch steht der Bewährungshelfer dem Probanden auch hier bei einem erkennbar auftretenden Bedarf zur Verfügung.<sup>646</sup> Die Kontaktdichte kann auf einen persönlichen Kontakt pro Quartal reduziert werden, nicht jedoch für Risikoprobanden.<sup>647</sup>

In Sachsen-Anhalt sehen die Qualitätsstandards weitere Schritte in den auf das Erstgespräch folgenden Kontakten vor. Der Bewährungshelfer hat gewisse Analysen und Bewertungen vorzunehmen, aus denen sich sodann die durchzuführenden Maßnahmen und der Betreuungsbedarf ergeben sollen. So ist in den Folgegesprächen eine Sozial- und Kriminalanamnese zu erstellen. Hierfür erhebt der Bewährungshelfer die für die Fallbewertung relevanten Sozialdaten, erfasst die Delinquenzentwicklung und schätzt die soziale Kompetenz des Probanden ein. Entwicklungen über die Dauer der Bewährungszeit werden fortlaufend überprüft und dokumentiert.<sup>648</sup> Auf der Grundlage dieser Sozial- und Kriminalprognose wird der Hilfebedarf ermittelt.<sup>649</sup> In diesem Zusammenhang wird sodann auch die Veränderungsbereitschaft des Straffälligen ermittelt.

Vorgesehen ist weiter die Beurteilung der Gefährlichkeit und des Risikos durch den Bewährungshelfer. Dies soll durch die Analyse der aktuellen Straftat geschehen und ggf. die Progredienz mit einbeziehen.<sup>650</sup> Insoweit wird auch eine Rückfallwahrscheinlichkeit bewertet. Für die Fallbewertung in Sachsen-Anhalt wird der Bewährungshelfer durch ein Fallbewertungsteam unterstützt.<sup>651</sup> Nicht geregelt wird in den Standards allerdings, wie diese sämtlichen Analysen durchzuführen sind und auf welche Daten es ankommt. Auch geht nicht hervor, welchen Umfang die Analysen einnehmen sollen, sodass eine präzise

<sup>642</sup> Vgl. Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, Nomos Kommentar zum StGB, § 56 d, Rn. 10 ff.

<sup>643</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 7.

<sup>644</sup> Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen, S. 17.

<sup>645</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 20.

<sup>646</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 20.

<sup>647</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 20.

<sup>648</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 8.

<sup>649</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 9.

<sup>650</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 8.

<sup>651</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 12.

Arbeitshilfe für den Bewährungshelfer den Standards nicht entnommen werden kann. Vorgesehen ist weiter eine Standardisierung der Schritte Hilfe und Kontrolle, wenngleich auch hier die Formulierung eher knapp ausgefallen ist, mit einem jeweils enorm gestalteten Ermessensspielraum des Bewährungshelfers, sodass eine Verbesserung der Qualität im Sinne eines einheitlichen Vorgehens nicht möglich erscheint.<sup>652</sup>

d. Berichterstattung an das Gericht

Weitere Kernaufgabe des Bewährungshelfers ist die Berichterstattung an das Gericht. Der Bewährungshelfer nimmt im Sinne von § 56 d Absatz 3 und 4 StGB, § 25 JGG im Erstbericht, anlassbezogen oder auf Anfrage des Gerichts zeitnah, Stellung zu der allgemeinen Lebensführung des Probanden, insbesondere zur persönlichen Situation sowie zu Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken, dem Stand der Erfüllung von Auflagen und Weisungen und zu weiteren Ermittlungs- und Strafverfahren.<sup>653</sup> Die Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt sehen die Erstellung des Erstberichts spätestens zum Ende der Eingangsphase, also nach drei Monaten seit Beginn der Betreuung vor.<sup>654</sup> Weiter finden sich in den Standards Regelungen zu Anlass und Inhalt der Berichte sowie zu den formalen Anforderungen.<sup>655</sup>

e. Das Ende der Betreuung

Die Betreuung durch den Bewährungshelfer endet mit Ablauf der Unterstellungszeit, mit einem bestandskräftigen Aufhebungsbeschluss, mit einem rechtskräftigen Widerrufsbeschluss, durch eine rechtskräftige Einbeziehung in ein neues Urteil oder aus anderen Gründen (z.B. Tod).<sup>656</sup> In Nordrhein-Westfalen besteht nach Ablauf der Unterstellungszeit die Möglichkeit einer weiteren Betreuung für einen angemessenen Zeitraum auf freiwilliger Grundlage, insbesondere um eine begonnene Therapievorbereitung abzuschließen oder bei der Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung der Bewährungszeit aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Sekundärverfahrens.<sup>657</sup> Zum Ablauf der Unterstellungszeit führt der Bewährungshelfer ein abschließendes Gespräch mit dem Probanden, um den Bewährungsverlauf zu bilanzieren und zu reflektieren.<sup>658</sup>

---

<sup>652</sup> Vgl. Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt.

<sup>653</sup> Tröndle/ Fischer, § 56 d, Rn. 5.

<sup>654</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 13.

<sup>655</sup> Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, S. 26 f.

<sup>656</sup> Vgl. Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen, S. 23; Qualitätsstandards Bayern, S. 22; vgl. § 56 a StGB, § 56 d StGB, § 56 f StGB, § 56 g StGB.

<sup>657</sup> Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen, S. 17.

<sup>658</sup> Vgl. Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, Nomos Kommentar zum StGB, § 56 d, Rn. 13.

## **Kapitel 2: Die deutsche Bewährungshilfe im Wandel - Zur jüngeren Diskussion um Veränderungen bzw. Modernisierungsbedarf**

### **A. Modernisierungsbedarf: Überblick über die zentralen Themen und Argumente**

Wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt, findet schon seit einiger Zeit der Modernisierungsgedanke Einzug in die deutsche Bewährungshilfe. Die Notwendigkeit von Innovationen in der Bewährungshilfe und in den Sozialen Diensten der Justiz tritt immer mehr zu Tage. Auf der Tagesordnung erscheinen unter anderem die Themen Risikokontrolle, Qualitätssicherung, organisatorische Umstrukturierung und eine Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen.<sup>659</sup> Der Bewährungshilfe wird gesagt, sie müsse besser, effizienter und am besten auch billiger werden.<sup>660</sup> Sie müsse verbindliche Qualitätsstandards ausweisen, um sich neu zu orientieren.<sup>661</sup> Die Bewährungshilfe müsse in fachlicher und organisatorischer Hinsicht weiterentwickelt werden.<sup>662</sup> Die Arbeitsformen und Strukturen müssen an die geänderten Bedingungen und neuen Einsichten angepasst werden.<sup>663</sup> Von Seiten der Bewährungshelfer wird verstärkt ein personeller Ausbau und damit eine Senkung der Fallzahlen gefordert.<sup>664</sup> Jedoch wird angezweifelt, ob eine solche Verringerung der Fallzahlen unter den gegebenen Arbeitsbedingungen auch den Bewährungserfolg erhöht, da die erhöhte Kontrolldichte auch einen gegenteiligen Effekt erzielen könnte.<sup>665</sup>

Der erhebliche Entwicklungsbedarf in der Bewährungshilfe wurde davon ausgelöst, dass sich die Anforderungen an die Beschäftigten der Bewährungshilfe sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in den vergangenen Jahren dramatisch verändert haben. In den vergangenen Jahren ist eine Zunahme der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen zu erkennen, die sodann durch die ebenfalls zunehmende Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen zur Bewährung aufgefangen wird.<sup>666</sup> Hinzu kommt, dass sich die Klientel verändert hat.<sup>667</sup> So haben die Bewährungshelfer heute mit verdichteten Problemlagen bei den Klienten, mit einem anwachsenden Ausländeranteil, mit einer starken Zunahme von süchtigen Gefangenen, mit mehr psychisch gestörten Gefangenen und mehr gewalttätigen Gefangenen zu kämpfen.<sup>668</sup> Dem Strafvollzug ist es nicht gelungen

---

<sup>659</sup> Rieger, BewHi 2/2004, S. 167; Klug, beispielhaft in BewHi 2/2005, S. 183 ff.; Roth, BewHi 4/2005, S. 402 ff.; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 227 ff.; Them/ Dietrich, BewHi 2/2007, S. 99 ff.

<sup>660</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 402.

<sup>661</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 402; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 229; Klug, BewHi 3/2007, S. 241.

<sup>662</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 227.

<sup>663</sup> van Heek/ Marks, Inhaltlich-kozeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 12; Maelicke/ Simmedinger, Sozialarbeit und Strafjustiz, S. 37.

<sup>664</sup> Kurze, BewHi 3/1998, S. 231 ff.; Cornel/ Kawamura-Reindl/ Maelicke/ Sonnen, Handbuch der Resozialisierung, Rn. 58.

<sup>665</sup> Cornel/ Kawamura-Reindl/ Maelicke/ Sonnen, Handbuch der Resozialisierung, Rn. 58.

<sup>666</sup> Für Vertiefungen vgl. Heinz, KIS 1/2008, S. 57 ff.

<sup>667</sup> Vgl. Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, Nomos Kommentar zum StGB, Vor §§ 56 ff., Rn. 6.

<sup>668</sup> Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, Nomos Kommentar zum StGB, vor §§ 56 ff., Rn. 6; Klug, BewHi 3/2007, S. 235.

gen, die Kriminalitätsentwicklung und die Rückfälligkeit erkennbar positiv zu beeinflussen.<sup>669</sup> Dies führte zunehmend zu einer Resignation bei den Beteiligten. Aus diesem Grund wird es zutreffend für immens wichtig erachtet, dieser Resignation seitens der Sozialdienste in der Justiz mit einem positiven und methodischen Zukunftsentwurf zu begegnen.<sup>670</sup> Es zeigt sich die Notwendigkeit, sich der sozialarbeiterisch-konzeptionellen und methodischen Grundlagen zu vergewissern und das Repertoire neu zu bestimmen.

Die Diskussion um Fallzahlen wird auch dadurch überlagert, dass über die spezialpräventive Wirkung der Bewährungshilfe wenig bekannt ist bzw. dass „Hilfeangebote von Sozialarbeit bis Individualtherapie... strukturnotwendig marginal“ sind, „insofern und eben weil sie regelmäßig den totalen Lebenszusammenhang ausblenden“.<sup>671</sup> Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass insbesondere Ansätze, die nur von persönlichen Defiziten ausgehen und auf Verhaltensänderung abzielen, nur begrenzte Ergebnisse aufweisen können. Neuere Untersuchungen zeigen auf, dass Hilfeangebote, die an der aktuellen Lebenssituation der Probanden ansetzen und die soziale Integration verbessern, das Widerrufrisiko vermindern können.<sup>672</sup> Neben der Vorstrafenbelastung müssen insbesondere Probleme der sozialen Integration als Risikofaktor betrachtet werden. Insbesondere im Falle einer ungünstigen Prognose komme deshalb einer Einflussnahme auf das Gefährdungspotential im Bereich der sozialen Integration besondere Bedeutung zu.<sup>673</sup> Eine Veränderung von Lebenslagen insgesamt erweise sich also für die weitere biographische Entwicklung der Probanden als effektiver als eine nur kriminalpädagogisch begründete und angestrebte Verhaltensänderung.<sup>674</sup> Um so wichtiger sei in diesem Zusammenhang auch die Einbeziehung und die vorrangige Leistungsfähigkeit der zuständigen Sozialleistungsträger wie der Jugend- und Sozialhilfe, der Arbeitsverwaltung, der Wohnraumversorgung, der Schuldnerberatung etc.<sup>675</sup>

Eine besonders wichtige und dringend notwendige Fortentwicklung der Arbeitsweise der Bewährungshilfe liege in der Entwicklung neuer Arbeitsformen.<sup>676</sup> Die bislang in Deutschland traditionell vorherrschende Einzelfallarbeit müsse neuen Methoden angepasst werden, um der veränderten Problemstruktur der Probanden Rechnung zu tragen.<sup>677</sup> Diese Notwendigkeit folge daraus, dass viele der heute dominanten Probleme der Probanden mit der Einzelfallarbeit nicht mehr zu lösen seien.<sup>678</sup> Wo die Methode der Einzelfallarbeit an ihre Grenzen stoße, trete häufig die Verwaltung der Probanden an die Stelle der Arbeit mit dem Probanden.<sup>679</sup> Solange jedoch bei einem großen Teil der Bewährungshelfer die Betonung auf die völlige Freiheit, die adäquate Methode selbst zu bestimmen, gelegt werde, scheine eine Fortentwicklung der Arbeitsweise der Bewährungshilfe insgesamt er-

<sup>669</sup> Vgl. Jehle/ Albrecht/ Hohmann-Fricke/ Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 53 f.

<sup>670</sup> So Roth, BewHi 4/2005, S. 402 ff.; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 227 ff.; Klug, BewHi 3/2007, S. 235 ff.

<sup>671</sup> Cornel/ Kawamura-Reindl/ Mealicke/ Sonnen, Handbuch der Resozialisierung, Rn. 58; Kerner/ Hermann/ Bockwoldt, Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe, S. 171.

<sup>672</sup> Vgl. What Works- Studie in den USA und England; Teil I, Kapitel 2, E.

<sup>673</sup> Engels/ Martin, Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe, S. 9.

<sup>674</sup> Engels/ Martin, Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe, S. 7 ff.

<sup>675</sup> Ebd.

<sup>676</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230.

<sup>677</sup> Ebd.

<sup>678</sup> Ebd.

<sup>679</sup> Maelicke/ Simmedinger, Sozialarbeit und Strafjustiz, S. 37.

schwert.<sup>680</sup> Von den Befürwortern wird diese Arbeitsweise als wichtige Differenzierung der Bewährungshilfe hervorgehoben<sup>681</sup>, von den Kritikern als fehlende Darstellbarkeit der Arbeit und als Sozialamt im Sinne von „Glaubenslehre“ bewertet, die modernen fachlichen Anforderungen nicht mehr entspreche.<sup>682</sup>

Zur Antwort auf die Frage, wie eine Modernisierung und damit verbunden eine Verbesserung der Bewährungshilfe aussehen könne und solle, haben sich verschiedene Meinungen und Ansätze herausgebildet. Nach Klug gilt es vor allem drei methodische Probleme zu lösen. Hierzu gehört der Umgang mit Hoch- Risiko- Tätern, der Übergang zu anderen Diensten in der Justiz im Sinne einer Vernetzung der Dienste und die Integration der Behandlungsmethoden in den Alltag.<sup>683</sup> Hierfür sieht Klug die Notwendigkeit drei Kernpunkte umzusetzen. Die Standardisierung der Prozessschritte für Hilfe und Kontrolle, die Integration modularer Behandlungsbausteine, die sich am Leitbild einer *Evidence-Based Practice* orientieren und die Schaffung von Kriterien, an denen sich jedes zukünftige Modell der Bewährungshilfe messen lassen müsse.<sup>684</sup> Klug hält eine Sicherstellung der Qualität der Bewährungshilfe nur für möglich, wenn diese an den Kriterien Effizienzorientierung, Standardisierung und Modularisierung, *Evidence-Based Practice*, *risk-management* und *result-driven management* gemessen werde.<sup>685</sup> Insoweit stellt Klug zutreffend fest, dass die Kosteneffizienz zukünftig angesichts der Knappheit der öffentlichen Mittel ein wichtiges Thema sein wird, sodass diese als ein absolutes Markenzeichen für Qualität stets zu beachten sein wird.<sup>686</sup> Zur Steigerung der Effizienz müsse eine klare Differenzierung in Klientengruppen erfolgen.<sup>687</sup> Klug hält ein einheitliches Qualitätsniveau in den zentralen Anforderungen nur durch Standards für erreichbar.<sup>688</sup> Eine Modularisierung als Angebot zur fachlichen Interventionsgestaltung ergänze die Standards und gebe ihnen die nötige inhaltliche Tiefe.<sup>689</sup>

Die Frage nach dem *What Works* ist nach Klug das neue Paradigma einer modernisierten Sozialen Arbeit.<sup>690</sup> In diesem Zusammenhang sei es sowohl ein wissenschaftliches Prinzip (Risikoprinzip) als auch politisch angeraten, die höchste Aufmerksamkeit den gefährlichsten Tätern zukommen zu lassen.<sup>691</sup> Deshalb werde es unvermeidbar sein, die Arbeitsabläufe der Bewährungshilfe wesentlich stärker als bisher nach den Ideen des Risikomanagements (Risikoeinschätzung, Risikominimierende Interventionen, Beobachtung von Risikofaktoren) zu organisieren.<sup>692</sup> Hierfür müsse die Rolle des Bewährungshelfers an der des *Case Managers* orientiert werden.<sup>693</sup> Dieses Gesamtkonzept von Klug erscheint bedeuten, wenn nicht gar zukunftsweisend, für die Entwicklung der deutschen Bewährungshilfe. Die Ansatzpunkte orientieren sich an Entwicklungen anderer Länder, so bei-

---

<sup>680</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230.

<sup>681</sup> Maelicke/ Simmedinger, Sozialarbeit und Strafjustiz, S. 37.

<sup>682</sup> Ebd.

<sup>683</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 237.

<sup>684</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 240 f.

<sup>685</sup> Ebd.

<sup>686</sup> Ebd., S. 246.

<sup>687</sup> Kerner/ Hermann Bockwoldt, Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe, S. 13 f., Klug, BewHi 3/2007, S. 247.

<sup>688</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 247.

<sup>689</sup> Ebd., S. 240.

<sup>690</sup> Ebd., S. 247.

<sup>691</sup> Ebd.

<sup>692</sup> Ebd.

<sup>693</sup> Ebd., S. 241.



spielsweise an England oder den USA, in denen diese Schritte bereits umgesetzt wurden und bereits gute Ergebnisse erzielt werden konnten.<sup>694</sup>

Auch andere Stimmen fordern zur Qualitätsverbesserung der Bewährungshilfe zunächst die Ausrichtung an einer schriftlichen Konzeption, welche durch Handlungs- und Dokumentationsstandards geprägt sein müsse.<sup>695</sup> Hierdurch werde eine Einheitlichkeit erreicht und Messkriterien für eine Qualitätssicherung geschaffen.<sup>696</sup> Entwicklungen in anderen Ländern<sup>697</sup> haben gezeigt, dass die Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Kriminalitätsbekämpfung unumgänglich ist.<sup>698</sup> Manche halten hinzukommend eine Veränderung in der Organisation der Bewährungshilfe für erforderlich.<sup>699</sup>

Auch von den Bewährungshelfern selbst kommen Modernisierungsansätze. Diese beziehen sich ebenfalls auf eine Verbesserung der Qualität mithilfe der Entwicklung von Standards. Eine Qualitätssicherung soll durch die Festlegung von Standards bzw. Richtlinien für die Arbeit der Bewährungshilfe, durch die Übernahme neuer Methoden der Sozialarbeit sowie durch die Entwicklung neuer Instrumente erreicht und weiterentwickelt werden.<sup>700</sup> Ziel dieser Standards sei unter anderem, die Reproduzierbarkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz in der Arbeit jedes einzelnen Bewährungshelfers sicherzustellen.<sup>701</sup> Die Dokumentation der eigenen Arbeit bilde nach Gaiser einen wichtigen Bestandteil der Qualitätssicherung, der im Jahr 2000 ausführte, dass „... die Selbstkontrolle und die Legitimation nach außen eine strukturierte und systematisch geführte Dokumentation in der sozialen Arbeit“ erfordere.<sup>702</sup> Den Bewährungshelfern sei ein Instrument an die Hand zu geben, das die Individualität und Lebenssituation der Bewährungsunterstellten in einem (selbst-)definierten Rahmen/ Umfang erfasse, die gewonnenen Informationen für die Betreuungsarbeit nutzbar zu machen und schließlich zu dokumentieren.<sup>703</sup> Durch eine stärkere Strukturierung und Vereinheitlichung bzw. durch die Verwendung einer standardisierten Form werde nach Brack der Überblick und die Auffindbarkeit wichtiger Angaben, die interorganisationelle Vergleichbarkeit der Daten für den fachlichen und beruflichen Austausch, die evaluationsrelevante Datenanlage und -struktur sowie der Aufwand und die Qualität, durch weniger subjektiv geprägte Inhalte und Reduktion auf das Notwendige verbessert.<sup>704</sup>

Im Folgenden soll ein Überblick über die wesentlichen Punkte der einzelnen Neuerungsansätze gegeben werden. Die Übergänge zwischen den einzelnen Modernisierungsansätzen sind fließend. Es wurde - soweit möglich - versucht, die einzelnen Punkte zu trennen, jedoch ist dies an manchen Stellen weder möglich noch in der Sache sinnvoll.

<sup>694</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, D., I.

<sup>695</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 229; Klug, BewHi 3/2000, S. 267; van Heek/ Marks, Inhaltliche-konzeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 7 f.

<sup>696</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 229; Klug, BewHi 3/2000, S. 267; Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 37 f.

<sup>697</sup> So beispielsweise in den USA und England.

<sup>698</sup> So beispielsweise Klug, BewHi 3/2007, S. 241; Roth, BewHi 4/2005, S. 405; Mayer/Schlatter/Zobrist, BewHi 1/2007, S. 38 f..

<sup>699</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230 f.

<sup>700</sup> van Heek/ Marks, Inhaltlich-konzeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 10 .

<sup>701</sup> Ebd., S. 10 f.

<sup>702</sup> So Wolfgang Gaiser im Jahr 2000.

<sup>703</sup> So ebenfalls Gaiser im Jahr 2000.

<sup>704</sup> So Ulrich Brack im Jahr 2000.

## B. Modernisierungsbedarf hinsichtlich der konzeptionellen Grundausrichtung

Von mehreren Seiten wird zunächst für erforderlich erachtet, die Arbeit an einer konzeptionellen Grundausrichtung zu orientieren, frei nach dem Motto „*die Basis einer jeden Veränderung sei eine konzeptionelle Grundausrichtung*“.<sup>705</sup> Nur so könne die Bewährungshilfe erfolgreich sein. Van Heek und Marks statuierten, „*die Bewährungshilfe sei reich an Konzepten und arm an Konzeptionen*“.<sup>706</sup> Konsequenz dieser Analyse müsse die Entwicklung eines umfassenden und übergeordneten Orientierungssystems für das praktische Handeln sein. Ein solches System müsse Grundaussagen zu Leit- und Menschenbildern, Zielen und Werten, Maßnahmen, Methoden, Personalressourcen, Aufbau- und Ablaufstrukturen und Rahmenbedingungen sein.<sup>707</sup>

Van Heek und Marks kritisieren die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Strafaussetzung zur Bewährung.<sup>708</sup> Sie seien wenig konkret und handlungsleitend, es fehle ein klar formulierter Rechtsanspruch der Adressaten auf sachgemäße und fachgerechte Hilfe.<sup>709</sup> Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe gebe keine ausreichende Arbeitsanleitung für die Praxis.<sup>710</sup> Ein schriftliches Konzept solle insoweit ein Bindeglied zwischen Theorie und Praxis schaffen.<sup>711</sup> Es habe die Funktion, Träger-, Bewährungshelfer-, Praxis- und Probandeninteressen zu verbinden.<sup>712</sup> Zutreffend wird argumentiert, professionelles Handeln bestimme sich durch die begrifflich-theoretische Begründung und methodische Planung, durch die handlungspraktische Umsetzung eines solchen Konzepts und schließlich der Reflexion und Evaluation der Praxis.<sup>713</sup>

Auch die Entwickler des Fachkonzepts der risikoorientierten Bewährungshilfe<sup>714</sup> sehen das Fehlen der Darstellung konkreter, theoretisch fundierter Interventionsstrategien und -methoden als ein zentrales Defizit fachlicher Entwicklungsansätze.<sup>715</sup> Der Bedarf an fachlichen Konzepten als professionelle Notwendigkeit sozialer Arbeit und strukturierter professioneller Fachlichkeit erscheine unverändert groß.<sup>716</sup> Es müsse ein Fachkonzept entwickelt werden, welches den Mitarbeitenden eine fachliche Orientierung bei der Planung und Durchführung ihrer Interventionen bietet. Es stelle eine Einheitlichkeit der Durchführung der entsprechenden Dienstleistung sicher und beende den Zustand der Methodenbeliebigkeit, der sich nicht selten hinter dem Paradigma der individuellen Methodenfreiheit verberge.<sup>717</sup> Angebots- und Durchführungseinheitlichkeit stellen besonders aus Sicht der Probanden ein bedeutsames Qualitätskriterium dar. Es gehe um die Sicherheit, eine be-

<sup>705</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, 227 ff.; Roth, BewHi 4/2005, S. 403; Van Heek/ Marks, Inhaltlich-kozeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 9; Mayer/ Schlatter/ Zobrist, 1/2007, S. 47.

<sup>706</sup> Van Heek, Marks, Inhaltlich-kozeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 6.

<sup>707</sup> Ebd.

<sup>708</sup> Ebd., S. 8 f.

<sup>709</sup> Van Heek, Marks, Inhaltlich-kozeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 6.

<sup>710</sup> Ebd.

<sup>711</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403.

<sup>712</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403.

<sup>713</sup> Ebd.

<sup>714</sup> Klaus Mayer, Ursula Schlatter, Patrick Zobrist.

<sup>715</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 47 f.

<sup>716</sup> Ebd.

<sup>717</sup> Ebd.

stimmte soziale Dienstleistung nach bestimmten Standards zu erhalten, ohne dass es darauf ankomme, mit welcher Mitarbeiterin bzw. welchem Mitarbeiter man es zu tun bekomme.<sup>718</sup>

Vorgeschlagen wird ein theoretisches Konzept entsprechend dem ökosozialen Ansatz.<sup>719</sup> Dieser Ansatz bilde eine der wichtigsten Entwicklungen der Sozialen Arbeit der letzten Jahrzehnte.<sup>720</sup> Im Zentrum dieses Ansatzes steht die Interaktion zwischen einer Person und ihrer Umwelt. Mensch und Umwelt werden nicht als isolierte Einheiten betrachtet, sondern als aufeinander bezogene, sich gegenseitig beeinflussende Faktoren.<sup>721</sup> Dem ist zuzustimmen. Nur durch eine einheitliche Praxis kann eine Grundlage für eine Evaluation der Arbeit und ihrer Ergebnisse geschaffen werden, wofür die Vergleichbarkeit der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Ein Fachkonzept schafft eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis und stellt das berufliche Handeln damit auf eine Basis, die eine strukturierte Reflexion ermöglicht. Ein Fachkonzept dokumentiert nach innen und außen Anspruch und fachliche Kompetenz der Institution und ihrer Mitarbeitenden und ist im Rahmen der Qualitätssicherung ein Instrument der Legitimation angesichts eines sich verschärfenden Wettbewerbs um öffentliche Mittel.<sup>722</sup>

### C. Modernisierungsbedarf hinsichtlich der Qualitätssicherung der Arbeit der Bewährungshilfe

Die Standardisierung einzelner Prozessschritte steht in engem Zusammenhang mit einer konzeptionellen Grundausrichtung, da ein schriftliches Konzept gerade diese Standards enthalten würde. Standards werden als erforderlich erachtet, um ein Vorgehen in der Bewährungshilfe zu vereinheitlichen und Messkriterien für eine Qualitätssicherung zu schaffen.<sup>723</sup> Zutreffend wird argumentiert, dass eine Qualitätssicherung nicht möglich sei, solange es dem Bewährungshelfer überlassen bleibe, was er tue.<sup>724</sup> Die Sozialarbeiter beklagen häufig, dass Standards der Komplexität und Vielfalt der Einzelfälle nicht gerecht würden.<sup>725</sup> Dies könne nach Klug jedoch durch flexible modulare Behandlungsbausteine gelöst werden.<sup>726</sup> Auf diese Art und Weise bleibe eine gewisse Flexibilität und Freiheit der Bewährungshelfer erhalten, auf individuelle Problemlagen nach eigenem Ermessen zu reagieren, gleichzeitig kann jedoch das Verfahren insgesamt durch Prozessschritte geregelt werden.<sup>727</sup> Durch Standards sei es möglich Schritte zu regeln, die dem Befinden des einzelnen Bewährungshelfers entzogen sind und auch sein müssen, da nur eine einheitli-

---

<sup>718</sup> Ebd.

<sup>719</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 48; Germain/ Gitterman, Praktische Sozialarbeit, S. 134 ff.; Klug, BewHi 3/2000, S. 268 f.

<sup>720</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 48.

<sup>721</sup> Germain/ Gitterman, Praktische Sozialarbeit, S. 135 ff.

<sup>722</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 34.

<sup>723</sup> So zum Beispiel Roth, BewHi 4/2005, S. 404; Klug, BewHi 3/2007, S. 241 f.; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 229; van Heek/ Marks, Inhaltlich-kozeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 11.

<sup>724</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 240; Maelicke und Simmendinger haben schon in den 80er Jahren erkannt, dass „die Betonung auf das Einzelkämpfertum, auf die völlige Freiheit, die ihm adäquate Methode selbst zu bestimmen, (...) eine Fortentwicklung der Arbeitsweise insgesamt erschwert.“ Vgl. Maelicke/ Simmendinger, Sozialarbeit und Strafjustiz, S. 37.

<sup>725</sup> Hiermit begründen die Bewährungshelfer ihre bisherige Arbeitsweise.

<sup>726</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 235.

<sup>727</sup> Ebd., S. 240.

che Regelung, unabhängig von der individuellen Leistungsfestlegung durch den Bewährungshelfer, eine methodische Qualitätssicherung möglich mache.<sup>728</sup>

Eine Standardisierung sei allerdings nur bei denjenigen Schritten möglich, die von der Sache oder von der sozialarbeiterischen Ethik her auch verallgemeinerbar sind.<sup>729</sup> Die konkrete Problemlösung im Einzelfall hingegen könne richtigerweise nicht vollständig mit Standards beschrieben werden.<sup>730</sup> Neben den Standards bedarf es deshalb flexibler modularer Behandlungsbausteine (Programme), zugeschnitten auf verschiedene Täter- und Delikttypen, die nach dem Prinzip der Fallsteuerung eingebaut werden können.<sup>731</sup>

Bei der Entwicklung von Qualitätsstandards unterscheidet u.a. Roth richtigerweise drei Ebenen: Die Informations-, Prozess- und Dokumentationsstandards<sup>732</sup>, wobei die Informationsstandards in der Regel in den Dokumentationsstandards aufgehen. Auch Klug hält die Schaffung sowohl von Handlungs- als auch von Dokumentationsstandards für erforderlich, welche fließend ineinander übergehen.<sup>733</sup> Diese müssen aufgrund der Doppelfunktion der Bewährungshilfe sowohl im Hilfe- als auch im Kontrollprozess entwickelt werden.<sup>734</sup>

## I. Handlungsstandards

Um die Qualität der Arbeit nachweisen zu können und so dem Verlust der Aufträge entgegenzuwirken<sup>735</sup>, seien klar definierte Handlungsstandards notwendig. In den Standards müssen zunächst einmal Art der Qualität definiert werden.<sup>736</sup> Van Heek und Marks sehen Standards als qualitative Leistungsmerkmale, als Ausdruck eines Qualitätsniveaus, bezogen auf den Gegenstand und Umfang einer Leistung sowie auf die Art der Leistungserbringung.<sup>737</sup> Rensmann beschreibt Standards als *„Bausteine eines flächendeckenden Qualitätssicherungssystems. Sie gewährleisten eine systematische Reflexion der Ziele, Ergebnisse und eingesetzten Mittel, (die) Bündelung vorhandener und (den) Ausbau benötigter Ressourcen, (die) interne wie externe Kooperations- bzw. Vernetzungsnotwendigkeiten und (eine) kontinuierliche Führung der Qualitätsdebatte.“*<sup>738</sup>

Klug differenziert bei der Standardisierung richtigerweise zwischen den Prozessen Hilfe und Kontrolle. Im Rahmen des Hilfeprozesses hält Klug die Standardisierung folgender Schritte für erforderlich: Zum einen sei ein Hilfeplan zu erstellen, der die gemeinsamen Ziele zwischen Proband und Bewährungshelfer festhalte.<sup>739</sup> Der Hilfeplan solle als strategisches Instrument dazu dienen, die längerfristig angelegte Perspektive wach zu halten und solle verhindern, dass Sozialarbeiter genau so kurzfristig reagieren wie ihre Probanden.<sup>740</sup> Zum anderen müssen Interventionen standardisiert werden.<sup>741</sup> Die Interventionen

---

<sup>728</sup> Ebd.

<sup>729</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 240.

<sup>730</sup> Ebd.

<sup>731</sup> Ebd.

<sup>732</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403 ff.

<sup>733</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 243.

<sup>734</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 241 ff., So auch Roth, BewHi 4/2005, S. 404.

<sup>735</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 404.

<sup>736</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 404.

<sup>737</sup> Van Heek/ Marks, Inhaltlich-kozeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 11.

<sup>738</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 229.

<sup>739</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 242.

<sup>740</sup> Ebd.

im Einzelnen können zwar nicht beschrieben und standardisiert werden,<sup>742</sup> wichtig sei jedoch das Grundprinzip der Hilfestellung.<sup>743</sup> Standardisiert werden könne beispielsweise, dass nur diejenigen Leistungen angeboten werden, die beim Probanden in seinem sozialen Umfeld nicht vorhanden sind.<sup>744</sup> Die darüber hinaus notwendigen Interventionen, könnten nach Auffassung von Klug in ein Modularsystem eingebunden werden.<sup>745</sup> Klug schlägt die Erstellung von Arbeitshilfen für bestimmte Problem- und Aufgabenstellungen vor, die dann beim jeweiligen Bedarf Anwendung finden.<sup>746</sup>

Beim Kontrollprozess entscheide im Unterschied zum Hilfeprozess, bei dem der Proband an der Entscheidung beteiligt wird, der Bewährungshelfer darüber, welche Interventionen eingesetzt werden, um z.B. kriminogene Faktoren zu bearbeiten, Motivation zu fördern oder deliktspezifische Problemstellungen zu bearbeiten.<sup>747</sup> Eine Standardisierung könnte hier nach Klug mehrere Schritte beinhalten.<sup>748</sup> Nachdem im Rahmen der Bedarfsklärung die Gefährlichkeit eingeschätzt wurde, werden nun die Kontaktdichte, die bei Hoch-Risiko-Tätern höher sein müsse als bei nicht gefährlichen Tätern, die Interventionen zur Bearbeitung kriminogener Faktoren, die Überwachung von Auflagen und Weisungen und die Kooperation mit relevanten Stellen geplant.<sup>749</sup> Im Anschluss an beide Prozesse müssen diese standardisiert ausgewertet werden.<sup>750</sup>

## II. Dokumentationsstandards

Mit Dokumentationsstandards ist zunächst ein standardisiertes Vorgehen in Bezug auf Zeitpunkt und Umfang einer Datenaufnahme gemeint. Im Rahmen von Dokumentationsstandards müsse das methodische Vorgehen innerhalb des Hilfe- und des Kontrollprozesses festgehalten werden.<sup>751</sup> Zu entwickeln sei ein umfangreiches System, welches sämtliche Verfahrensschritte dokumentiere und anhand dieser gesammelten Daten eine Evaluation ermögliche.<sup>752</sup> Dieses Dokumentationssystem würde die Qualität hinsichtlich Inhalt, Umfang und Arbeitsweise gegenüber Probanden, Arbeitgeber und letztlich auch gegenüber Politik und anderen Kooperationspartnern transparent machen.<sup>753</sup> Insoweit solle bereits der Gesamtprozess aus Hilfe und Kontrolle mit einer standardisierten Datenaufnahme beginnen, bei der Daten für beide Prozesse gesammelt werden.<sup>754</sup> Diese Datenaufnahme erfolge idealerweise computergestützt. Solche Dokumentationsstandards zeigen auf, wie professionelle Verantwortlichkeit und Zuverlässigkeit im Umgang mit Informationen und Klienten konkret dokumentiert werden. Klug hält insoweit ein Vorgehen anhand der *Case Management* Methode für sinnvoll.<sup>755</sup> Anhand dieses Ansatzes würden sich aus den einzelnen methodischen Phasen die Dokumentationsmaterialien ergeben.<sup>756</sup>

---

<sup>741</sup> Ebd.

<sup>742</sup> Ebd.

<sup>743</sup> Ebd.

<sup>744</sup> Ebd.

<sup>745</sup> Ebd.

<sup>746</sup> Ebd.

<sup>747</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 242.

<sup>748</sup> Ebd., S. 241.

<sup>749</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 242.

<sup>750</sup> Ebd., S. 243.

<sup>751</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 404; Klug, BewHi 3/2007, S. 241.

<sup>752</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403.

<sup>753</sup> Ebd., S. 404.

<sup>754</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 241.

<sup>755</sup> Klug, BewHi 3/2000, S. 268; Zur Case-Management Methode vgl. Teil I, Kapitel 4, D., I., 2.

<sup>756</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403.

Ein Stammbblatt oder Erhebungsbogen dient zunächst der Erfassung der personenbezogenen Daten.<sup>757</sup> Die Ersterfassung - auch als *Intake* bezeichnet - dient der Aufnahme sämtlicher deliktbezogener Daten.<sup>758</sup> Mit dem *Assessment* wird die Bedarfserhebung dokumentiert, woraufhin sodann der Hilfeplan erfasst wird.<sup>759</sup> Vorgesehen ist weiter eine Dokumentation der Durchführung, der Helferkonferenz, der Verlaufsberichte und einer Abschlussbesprechung mit Auswertung.<sup>760</sup> Ein solches Vorgehen erscheint sinnvoll, da die Erfassung der relevanten Daten strukturiert vorgegeben ist und dabei neben der Transparenz auf längere Sicht eine Arbeitserleichterung beim Bewährungshelfer erreicht wird.

### III. SoPart - Justiz

In manchen Bundesländern sind Dokumentationssysteme bereits im Einsatz. Als Vorreiter begann das Land Nordrhein-Westfalen damit, eine Ausschreibung für ein computergestütztes Dokumentationssystem vorzunehmen. Den Zuschlag erhielt im April 2004 die Firma GAUSS- LVS mbH.<sup>761</sup> Die Firma GAUSS- LVS mbH entwickelte in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.v.) und den Landesarbeitsgemeinschaften von Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen- Anhalt, mit den Justizministerien dieser Länder sowie mit den Sozialen Diensten der Justiz Berlin ein System für die Sozialen Dienste der Justiz, das so genannte „SoPart-Justiz“, welches sodann im Jahr 2005 in Nordrhein- Westfalen erfolgreich pilotiert und inhaltlich weiterentwickelt wurde.<sup>762</sup> SoPart steht für Soziale Partner.

Im Dezember 2005 stattete das Hessische Justizministerium alle Bewährungshilfestellen mit SoPart als zentrale Lösung aus.<sup>763</sup> Im Juni 2007 folgte Sachsen- Anhalt, im Oktober 2007 Schleswig- Holstein.<sup>764</sup> Zu Beginn des Jahres 2010 wurde SoPart im Saarland eingeführt.<sup>765</sup> Das Land Berlin begann im September 2008 mit der Pilotierung der Anwendung in der Bewährungshilfe. Ende des Jahres 2010 beantragte auch Bayern die Ausstattung mit SoPart.<sup>766</sup>

Das SoPart- Justiz ist als Arbeitsinstrument für die Bewährungshilfe<sup>767</sup> ein System von modularisierten und teilstandardisierten Erhebungsbögen, wodurch die probandenbezogenen Informationsgewinnung und -verarbeitung optimiert wird.<sup>768</sup> SoPart wurde als com-

<sup>757</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403.

<sup>758</sup> Ebd.

<sup>759</sup> Ebd.

<sup>760</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 403.

<sup>761</sup> Them/ Dietrich, BewHi 2/2007, S. 103.

<sup>762</sup> Ebd., S. 99.

<sup>763</sup> Der Praxiseinsatz in Hessen begann zum 01. Januar 2006.

<sup>764</sup> Vgl. unter Neuigkeiten auf der Homepage der Fa. GAUSS- LVS GmbH, [www.gauss-lvs.de](http://www.gauss-lvs.de), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>765</sup> Vgl. unter Neuigkeiten auf der Homepage der Fa. GAUSS- LVS GmbH, [www.gauss-lvs.de](http://www.gauss-lvs.de), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>766</sup> Vgl. unter Neuigkeiten auf der Homepage der Fa. GAUSS- LVS GmbH, [www.gauss-lvs.de](http://www.gauss-lvs.de), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>767</sup> Das Arbeitsinstrument kann sowohl als IT-Fachanwendung als auch als Papierversion verwendet werden. Bei der IT-Fachanwendung wurde eine bereits bestehende Softwarelösung für die Sozialen Dienste der Justiz genutzt. So kann die IT-Anwendung für den gesamten Bereich der Sozialen Dienste der Justiz genutzt werden.

<sup>768</sup> So auch Them/ Dietrich, BewHi 2/2007, S. 99.

putergestützte Version entwickelt.<sup>769</sup> Die Besonderheit der Fachanwendung liegt in der fach- und behördenübergreifenden Programmgestaltung, die es ermöglicht die Datenbank landesweit gemeinsam zu nutzen.<sup>770</sup> Auch bei SoPart wirkt sich der Föderalismus im Hinblick auf eine bundesweite Anwendung entscheidend aus, sodass die in den einzelnen Bundesländern verwendeten SoPart Systeme nicht einheitlich sind. Im Folgenden soll die in Hessen angewandte Version von SoPart vorgestellt werden. SoPart wird in Hessen ausschließlich computergestützt angewendet.

## 1. Das Leistungsspektrum der Fachanwendung

Mit der Einführung von SoPart wurde die Papierakte als Falldokumentation insgesamt durch die elektronische Akte ersetzt. Geschaffen wurde ein System, welches durch das zur Verfügung stellen von detaillierten Datenmasken eine Vereinheitlichung der Betreuung fördern soll, in dem es dem Benutzer Punkte vorgibt, die dokumentiert werden sollen. Durch eine Automatisierung des Schriftverkehrs wird dieser erheblich beschleunigt und vereinfacht. Hierfür sind sämtliche Adressen der Beteiligten hinterlegt sowie Textbausteine von Standardschreiben, sodass die üblichen Informationsprozesse durch geringen Arbeitsaufwand erledigt werden können. Den Bewährungshelfern wird ein Instrument an die Hand gegeben, welches diese bei der Erhebung und Verwaltung betreuungsrelevanter Daten und der Durchführung der Bewährungshilfe insgesamt unterstützt. Mit SoPart wird ermöglicht, entsprechend der multiplen Problemlagen eine Vielzahl an Informationen über die Persönlichkeit und die Lebenslage des Probanden zu erheben. Eine Datenerfassung kann zu verschiedenen Zeitpunkten der Betreuung optional erfolgen, um Veränderungen in den Lebenslagen der Probanden zu dokumentieren und zu verfolgen.<sup>771</sup> Durch die modulhafte Erfassung werden sowohl der Tatsache multipler Problematiken der Probanden Rechnung getragen als auch der Notwendigkeit der individuellen Betreuungsarbeit. In der Anwendung kann der Bewährungshelfer sodann entsprechend den Bedürfnissen des Probanden die Module einsetzen, die zur Informationsbeschaffung in der aktuellen Betreuungssituation relevant sind.

## 2. Die Dokumentation mit SoPart

Das Instrument strukturiert sich in drei Ebenen.<sup>772</sup> Ebene eins bildet die *Informationsbasis* zur Abbildung individueller und kontextueller Besonderheiten der Probanden (Module zur Persönlichkeit und Lebenssituation). Ebene zwei gilt als *Dokumentations- und Planungshilfe* zur Erfassung und Steuerung des Betreuungs- und Resozialisierungsverlaufs (Entwicklung und Intervention). Auf der dritten Ebene erfolgt die *Evaluation* zur Bewertung des Betreuungsprozesses (Interaktion, Zielerreichung und Aufwand).

---

<sup>769</sup> In manchen Bundesländern ist SoPart auch als Papierversion verfügbar. Ausschlaggebend für die Erarbeitung einer Papierversion war die Tatsache, dass nicht in allen Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland PCs vorhanden sind, sodass man auch diejenigen Dienststellen das Instrument zur Verfügung stellen wollte, deren Ausstattungsstandards nicht so hoch ist. Die Papierversion kann mithin durchaus als Übergangs- oder Zwischenlösung betrachtet werden.

<sup>770</sup> Manche Bewährungshelfer kritisieren den Einsatz des Systems mit der Begründung, dass die Arbeit am Computer sich deutlich ausgeweitet hat.

<sup>771</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen.

<sup>772</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen.

Ebene eins des Arbeitsinstruments ist modular ausgestaltet.<sup>773</sup> Die Auswahl der Einzelmodule obliegt ausschließlich der Entscheidung des Bewährungshelfers und gestaltet sich fallorientiert. Das Dokumentationssystem soll dazu dienen, Probandendaten zu erfassen, Betreuungsverläufe zu dokumentieren und Bewertungen über die geleistete Arbeit zu treffen.<sup>774</sup> Für die Dokumentation und Planung der Betreuung finden sich Datenmasken zu Verwaltungsdaten (Aktenzeichen u.a. für die Verwaltung notwendige Informationen), Hilfeplanungen mit kurz-, mittel-, und langfristigen Zielsetzungen inkl. Maßnahmenplanung, Entwicklungsverläufen und Evaluationsmöglichkeiten. Ausgangspunkt des Systems ist zunächst eine umfangreiche Datenerfassung. Das System untergliedert sich in individuelle und lebenslagenbezogene Informationsbereiche, welche vom Bewährungshelfer, je nach Gegebenheit beim Probanden, modular ausgefüllt und vertieft werden können.<sup>775</sup>

Grunddaten zur Person	Name, Geburtsdatum, Wohnort, etc.
Gerichtliches Verfahren	Straftat, Gericht, Dauer der Bewährungsstrafe, Vorstrafen, etc.
Schule	Schulart, Schulabschluss, Probleme, etc.
Ausbildung	Art der Ausbildung oder Qualifikation, Abschluss, etc.
Arbeit	ausgeübter Beruf, Beschäftigungsverhältnisse, etc.
Wohnverhältnisse	Wohnort, Wohnform, etc.
wirtschaftliche Situation	Einnahmen, Ausgaben, Schuldensituation
Gesundheit	körperliche und psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen
Familiäre Beziehungen	Verhältnis zu den Eltern und anderen Verwandten, Partnerschaft und Kinder, etc.
Soziales Umfeld	Soziale Einbindung, Freunde, Peergroup, etc.
Freizeit	Freizeitverhalten, Sport, Vereinstätigkeit, etc.

<sup>773</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen.

<sup>774</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen.

<sup>775</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen.



Diese Daten werden als Stammdaten bezeichnet und erstrecken sich auf die gesamten privaten und beruflichen Lebensumstände des Probanden. Neben diesen Feldern mit Antwortvorgaben sieht das System offene Dateneingabefelder vor, in denen die Bewährungshelfer Zusatzinformationen eingeben können.<sup>776</sup> So eröffnet das System dem Bewährungshelfer stets die Möglichkeit einer Einschätzung zu Bereichen, wie Problemanalyse, Besonderheiten und Persönlichkeitsprofil oder Sonstigem.<sup>777</sup> Im Anschluss an die Erfassung der Stammdaten bietet das System die Möglichkeit, eine diagnostische Einschätzung vorzunehmen. Neben der Einschätzung an sich wird der Zeitpunkt dokumentiert und von wem die Einschätzung vorgenommen wurde.<sup>778</sup>

Nach der umfangreichen Datenerfassung bietet SoPart unter der Rubrik Hilfeplan die Möglichkeit, die den Probanden zukommenden Hilfen zu dokumentieren, Prognosen festzuhalten und Zielangaben zu den verschiedenen Bereichen wie Gesundheit, Arbeit/ Ausbildung, Finanzen, etc. zu definieren. Der Hilfeplan kann ausgedruckt und an den Probanden ausgegeben werden.

Für die Zielerreichung kann ein bestimmter zeitlicher Rahmen vorgegeben werden, welcher sodann anhand des Systems kontrolliert werden kann.<sup>779</sup> Zur Dokumentation der vom Gesetz vorgesehenen Kontrolle sieht die Anwendung spezielle Datenmasken vor, in die mit Datum und genauer Bezeichnung beispielsweise die Einhaltung von Auflagen dokumentiert und damit kontrolliert wird.<sup>780</sup> Dokumentiert werden kann wann der Proband welchen Teil der Auflage erfüllt hat. Im System erfasst und dokumentiert wird weiter die gesamte schriftliche Korrespondenz sowohl mit dem Klienten als auch mit sämtlichen sonstigen Stellen.<sup>781</sup> Hierfür sind zum einen Textbausteine hinterlegt, zum anderen kann mithilfe des Systems ein Rundschreiben an sämtliche beteiligte Stellen automatisch veranlasst werden.<sup>782</sup> Hierdurch wird die Fallhandhabung in zeitlicher Hinsicht erheblich vereinfacht. Wird einem Straffälligen die Teilnahme an einem Kurs zur Auflage gemacht, wird die Teilnahme hieran mit SoPart dokumentiert. Auch hierfür finden sich speziell angelegte Datenmasken, die eine detaillierte Dokumentation des Behandlungsablaufs ermöglichen.

#### IV. Bereits implementierte Standards

In manchen Bundesländern sind bereits zaghafte Entwicklungen hin zu der Einführung von Standards zu erkennen. Diese orientieren sich überwiegend an den geforderten Entwicklungen. Es fällt jedoch auf, dass die thematisierten Standardisierungen in den einzelnen Bundesländern erheblich unterschiedlich ausgestaltet werden. So weisen die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zwar Dokumente bzw. landesrechtliche Vorschriften auf, die eine Art Prozessstandard vorzugeben vermögen, jedoch lassen sich aus diesen nur schwerlich verbindliche und klar strukturierte Arbeitsprozesse vorgeben, anhand derer eine Qualität überprüft werden könnte.<sup>783</sup> Die Bundesländer Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen haben schriftliche Handlungsstandards in Form eines Handbuchs formuliert, die einzelne Schritte und damit das Vorgehen der Bewährungshilfe beschreiben und vereinheitlichen sollen. Geschaffen werden messbare Kriterien, wie die

<sup>776</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen.

<sup>777</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen.

<sup>778</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen.

<sup>779</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen, S. 158.

<sup>780</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen, S. 203-212.

<sup>781</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen, S. 262-337.

<sup>782</sup> Vgl. Handbuch SoPart Hessen, S. 262-337.

<sup>783</sup> Vgl. Standards Schleswig-Holstein, Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt.

Bewährungshilfe ablaufen soll. Bislang nicht richtig zu erkennen ist eine Unterscheidung zwischen Hilfe und Kontrolle, wie dies von Klug gefordert wird.<sup>784</sup> Eine solche lässt sich lediglich im Ansatz in Bayern erkennen, wo ein Hilfeplan und eine Einschätzung der Gefährlichkeit als Basis für Kontrollmaßnahmen zu erkennen ist.<sup>785</sup>

Dokumentationsstandards, etwa unter der Verwendung des vorstehend beschriebenen Systems SoPart, zeigen sich mehr und mehr. Aktuell ist dieses in sechs Bundesländern im Einsatz.<sup>786</sup> Insgesamt zeigt sich zu Recht eine allgemeine Tendenz zur Einführung von Standards (sowohl Handlungs- als auch Dokumentationsstandards) in allen deutschen Bundesländern. Eine qualitativ hochwertige und vor allem einheitliche Betreuung der Straffälligen kann nur geschehen, wenn ein Grundgerüst der Vorgehensweise beschrieben ist. So wird einerseits den Bewährungshelfern eine klare (Grund-)Vorgehensweise an die Hand gegeben, die durch verschiedene Module jedoch gleichzeitig Raum für individuelle Entscheidungen bietet. Auf der anderen Seite werden deutliche Kriterien geschaffen, an denen eine Qualität gemessen werden kann. Dieses Grundgerüst der Vorgehensweise muss durch eine standardisierte Dokumentation abgerundet werden, welche schließlich eine Wirksamkeitskontrolle ermöglicht.

#### **D. Modernisierungsbedarf hinsichtlich der Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeit der Bewährungshilfe**

Im Zentrum der Modernisierungserwägungen steht die Entwicklung einer *Evidence-Based Practice* in der deutschen Bewährungshilfe, die sich an der Wissenschaft orientiert und damit einen Nachweis für eine effektive Rückfallvermeidung führt.<sup>787</sup> Zu Recht, denn ein Fortschritt in der methodischen Qualität und die Erfüllung des Anspruchs an Professionalität in der Bewährungshilfe kann nur durch eine Orientierung an wissenschaftlichen Prämissen erfüllt werden.<sup>788</sup> Insbesondere die Vertreter der risikoorientierten Bewährungshilfe, welche auf der Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse beruht, fordern eine Modernisierung anhand der aktuellen Erkenntnisse aus der Wissenschaft.<sup>789</sup> Es wird gefordert, eine Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach englischem Vorbild in Anlehnung an die Beantwortung der *What Works*-Frage durch die Orientierung am individuellen Risiko eines Straffälligen einzuführen.<sup>790</sup> In Anbetracht der bereits erzielten Ergebnisse erscheint dies als richtiger Weg zu einer Qualitätsverbesserung. Voraussetzung hierfür ist jedoch, das Risiko aus theoretischen und praktischen Gründen näher zu charakterisieren. Auch Klug setzt bei seinem Gesamtkonzept voraus, dass zu Beginn der Prozessschritte Hilfe und/ oder Kontrolle eine Einschätzung der Gefährlichkeit erfolgt.<sup>791</sup> Wie diese Einschätzung erfolgen soll, also anhand welches *Assessment* Instruments,

<sup>784</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 2, B., II., 1.

<sup>785</sup> Vgl. Qualitätsstandards Bayern.

<sup>786</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 2, B., II., 3.

<sup>787</sup> Klug, BewHi 2/2005, S. 183 ff.; Roth, BewHi 4/2005, S. 402 ff.; Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 33 ff..

<sup>788</sup> So unter anderem Klug, BewHi 4/2002, S. 430 f.; BewHi 3/2007, S. 241.

<sup>789</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 33 ff.

<sup>790</sup> Klug, BewHi 4/2002, S. 430 f.; Roth, BewHi 4/2005, S. 406; Mayer/ Schlatter/Zobrist, BewHi 1/2007, 33.

<sup>791</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 242.

lässt Klug offen. Vorgeschlagen wird ein Rückgriff auf bereits getestete elaborierte Instrumente, welche die statistische<sup>792</sup> und die klinische<sup>793</sup> Methode verbinden.<sup>794</sup>

## I. Die Risiko- Gefährlichkeitsanalyse

Die Einschätzung der Gefährlichkeit und des von einem Straffälligen ausgehenden Rückfallrisikos erfolgt durch eine Risiko-Gefährlichkeitsanalyse. Mit validierten Instrumentarien können Risiken besser und schneller identifiziert werden, sodass damit ein wichtiger Beitrag zur öffentlichen Sicherheit geleistet werden könnte. Eine Risikoanalyse müsse daher zur unverzichtbaren Standardprozedur der Bewährungshilfe werden.<sup>795</sup> Eine fundierte Analyse des Falles, die jeweilige Einschätzung des aktuellen Rückfallrisikos, die Formulierung von Zielen und entsprechenden Interventionen, etwaige Änderung oder Ergänzungen von Auflagen und Weisungen sowie ständige Überprüfung der Entwicklung bilden die Basis für eine Gefährlichkeitsanalyse.<sup>796</sup>

Vorgeschlagen wurden bereits verschiedene Ansätze, wie eine solche Risiko-Analyse erfolgen könne. Insoweit besteht in Wissenschaft und Literatur Uneinigkeit. Im Folgenden sollen verschiedene Modelle vorgestellt werden. Im Kern ist jedoch allen Modellen gemein, dass zunächst diejenigen Faktoren ermittelt werden müssen, die auf ein individuelles Risiko einer Rückfälligkeit schließen lassen und diese in einem zweiten Schritt durch geeignete Interventionen behandelt - oder besser - verändert werden sollen.

### 1. Der *risk-needs-Assessment*- Ansatz von Andrews und Bonta

Der von Andrews und Bonta im Jahr 2003 formulierte *risk-needs* Ansatz legt zunächst die empirisch belegte Erfahrung zugrunde, dass rückfallpräventive Interventionen am wirkungsvollsten bei Straffälligen mit hohem Rückfallrisiko einzusetzen sind und nicht bei solchen mit geringem Rückfallrisiko.<sup>797</sup> Die Anpassung der Interventionsintensität an das Risikoniveau gelte als wichtiger Wirkfaktor bei der Verbesserung der Arbeitsergebnisse der Bewährungshilfe.<sup>798</sup> Als Konsequenz hieraus nehmen Andrews und Bonta eine Klassifizierung des Rückfallrisikos (*risk classification*) als wichtige Bedingung für wirksame Interventionsprogramme bei Straffälligen an.<sup>799</sup> Mit dem Begriff *risk* wird das Ausmaß des Rückfallrisikos bzw. die Wahrscheinlichkeit, mit der mit einem Rückfall gerechnet werden muss, bezeichnet.<sup>800</sup> Weiter wird in dem Ansatz von Andrews und Bonta die individuelle Ausprägung verschiedener Risikofaktoren (*criminogenic needs*) erhoben.<sup>801</sup> Die *needs*

<sup>792</sup> Die statistische Methode legt die These zugrunde, dass Ähnlichkeiten der Person und Umstände auch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu ähnlichem Verhalten im Einzelfall führen. Mit dieser Methode wird versucht, das wahrscheinlich zukünftige Verhalten des Einzelnen im Kontext des Verhaltens anderer vorherzusagen. Vgl. Klug, BewHi 2/2005, S. 190.

<sup>793</sup> Bei der klinischen Methode interviewt der Bewährungshelfer den Straffälligen, konsultiert dessen bisherige Aktenaufzeichnungen sowie psychiatrische Gutachten und beurteilt dann die Risiken des Straffälligen in freier Würdigung der Fakten mit Hilfe seines professionellen Wissens und seiner Erfahrung. Vgl. Klug, BewHi 2/2005, S. 189.

<sup>794</sup> Klug, BewHi 2/2005, S. 189.

<sup>795</sup> Klug, BewHi 4/2002, S. 431.

<sup>796</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 406.

<sup>797</sup> Mayer, BewHi 2/2007, S. 153; Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 2003, S. 260.

<sup>798</sup> Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 2003, S. 260.

<sup>799</sup> Ebd., S. 259 ff.

<sup>800</sup> Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 2003, S. 260.

<sup>801</sup> Ebd., S. 261.

kennzeichnen dabei alle Merkmale einer Person, die in irgendeiner Weise Einfluss auf ihr Rückfallrisiko haben.<sup>802</sup> Durch eine systematische Identifikation der Risikofaktoren wird die gezielte Bearbeitung dieser Faktoren ermöglicht.<sup>803</sup>

Andrews und Bonta haben basierend auf diesen Grundüberlegungen ein Instrument zur systematischen Erfassung der Risikofaktoren entwickelt. Das sog. LSI-R (*Level of Service Inventory- Revised*) bietet eine Liste von Faktoren, deren Erfassung eine standardisierte Bewertung des Rückfallrisikos und des damit verbundenen Interventionsbedarfs ermöglicht. Es gibt insgesamt 10 Bereiche mit 54 *Items*<sup>804</sup>, die persönliche und situative, statische und dynamische Variablen erfassen.<sup>805</sup> Die aufgelisteten Merkmale werden entweder als vorhanden oder nicht vorhanden markiert oder mit einem Punktwert gewichtet.<sup>806</sup> Die Auswertung der *Items* ergibt sodann einen *Summenscore*, der die Zuordnung des Straffälligen zu einer bestimmten Risikogruppe ermöglicht.<sup>807</sup> Auf diese Weise bietet das System eine systematische, standardisierte, theoriegestützte und statistisch abgesicherte Beurteilung.<sup>808</sup>

Das LSI-R basiert auf den als *big four* bezeichneten Prädiktoren.<sup>809</sup> Bei diesen Faktoren wurde ein empirischer Zusammenhang zur Rückfälligkeit von Straffälligen nachgewiesen, wobei diesen vier ein besonderes Gewicht zukommt.<sup>810</sup> Als *big four* werden die folgenden Faktoren bezeichnet<sup>811</sup>:

1	prokriminelle und antisoziale Einstellungen, Werteorientierungen und Glaubenssätze
2	soziale Unterstützung für prokriminelle Einstellungen und Verhaltensweisen durch Kontakt zu Personen mit kriminellem Lebensstil bzw. das Fehlen von persönlichen Kontakten zu Personen mit antikriminellem Lebensstil
3	problematische Persönlichkeitsmerkmale, Verhaltensstile oder Fertigungsdefizite wie Impulsivität, Risikofreude, geringes Einfühlungsvermögen in andere oder geringe Selbstkontrolle
4	kriminelle oder antisoziale Verhaltensweisen in der Vorgeschichte, die um so stärker wirksam sind, je früher sie aufgetreten sind, je breiter ungesetzliche oder antisoziale Verhaltensweisen und je unterschiedlicher die situativen Kontexte, in denen sie aufgetreten sind.

<sup>802</sup> Ebd.

<sup>803</sup> Ebd., S. 244 ff.

<sup>804</sup> Vergleichbar mit denen des OASys, vgl. Teil I, Kapitel 4, D., I., 1.c.

<sup>805</sup> Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 2003, S. 244 f.

<sup>806</sup> Ebd.

<sup>807</sup> Ebd.

<sup>808</sup> Mayer, *BewHi* 2/2007, S. 155.

<sup>809</sup> Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 2003, S. 244; Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 1994, S. 232.

<sup>810</sup> Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 1994, S. 232.

<sup>811</sup> Ebd.

Als Erweiterung gelten weitere Risikofaktoren aus unterschiedlichen Bereichen, die den Kreis auf *big eight* erweitern.<sup>812</sup>

5	ein belastetes familiäres Umfeld mit kriminellem Verhalten von Familienmitgliedern sowie Vernachlässigung und geringe elterliche Sorge und Zuwendung
6	geringer Bildungs- und Ausbildungsstand in Verbindung mit einem schulisch und beruflich unsteten Entwicklungsverlauf
7	Herkunft aus belasteten Wohngebieten mit einer hohen Kriminalitätsrate
8	ein hohes Maß an chronisch- psychischer Belastung durch ungünstige Lebensumstände, psychische Störungen und/ oder neurologische Leistungsbeeinträchtigungen

Das LSI-R ordnet die *big four* der Risikofaktoren den Bereichen „kriminelle Vorgeschichte“, „Soziales Umfeld/ Bekanntenkreis“, „Einstellungen“ und „Emotionale/ persönliche Probleme“ zu. Die Erweiterung auf die *big eight* erfolgt durch die Bereiche „Alkohol/ Drogen“, „Finanzen“, „Ausbildung/ Arbeit“, „Ehe/ Familie“, „Wohnen“ und „Freizeit“.<sup>813</sup>

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das LSI-R ein valides Instrument zur Risikoerfassung darstellt.<sup>814</sup> Gendreau und seinen Kollegen gelang der Nachweis, dass der *Summenscore* des LSI-R der präziseste Prädiktor aus einer Reihe unterschiedlicher Methoden und Instrumente ist.<sup>815</sup> In Deutschland wurde dieses System in einer adaptierten Fassung bislang nur als Stichprobe an Strafgefangenen angewendet.<sup>816</sup> Bereits hierbei zeigte sich eine gute Übertragbarkeit des Instruments.<sup>817</sup> Trotz dieser positiven Bilanz hält Mayer den Nutzen des LSI-R im Rahmen einer risikoorientierten Bewährungshilfe für eingeschränkt.<sup>818</sup> Mayer geht zutreffend von dem Grundsatz aus, dass die Bewährungshilfe, um sich auf diejenigen Faktoren zu konzentrieren, die im vorliegenden Einzelfall einen ursächlichen Zusammenhang zum Rückfallrisiko aufweisen, die in einem *Assessment*-prozess erhobenen Merkmale zunächst hinsichtlich ihrer Relevanz prüfen müsse.<sup>819</sup> Aus diesem Grund erscheine es wenig sinnvoll, Merkmale, die eine problematische Ausprägung aufweisen, im Rahmen einer *Summenscore*-bildung zur Bewertung des Rückfallrisikos heranzuziehen, obwohl diese für den vorliegenden Einzelfall nicht von Bedeutung sind.<sup>820</sup> Zur Veranschaulichung führt Mayer folgendes Beispiel an: „*Ein Mann, der seine Partnerin*

<sup>812</sup> Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 1994, S. 232.

<sup>813</sup> Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 2003, S. 244 f.; Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct* 1994, S. 232; Mayer, *BewHi 2/2007*, S. 154.

<sup>814</sup> Raynor et al., *Research Findings*, 2001, S. 1 ff.; Mayer, *BewHi 2/2007*, S. 155.

<sup>815</sup> Gendreau et al., *Criminology* 1996, S. 575 ff.; Mayer, *BewHi 2/2007*, S. 155.

<sup>816</sup> Vgl. Dahle, *Psychologische Kriminalprognose*, S. 51. Dies geschah im Jahr 2005. Es bestand jedoch ein geringer Stichprobenumfang und ein geringer Beobachtungszeitraum.

<sup>817</sup> Vgl. Dahle, *Psychologische Kriminalprognose*, S. 51 f.; Mayer, *BewHi 2/2007*, S. 155.

<sup>818</sup> Mayer, *BewHi 2/2007*, S. 156.

<sup>819</sup> Ebd.

<sup>820</sup> Ebd.

*schlägt, könne dies unabhängig von seiner finanziellen Situation, ohne Kontakt zu kriminellen Freunden und vor dem Hintergrund einer guten Ausbildung und einer zufriedenstellenden beruflichen und sozialen Stellung tun.*<sup>821</sup> Die Ursache und damit die auslösenden Faktoren können in einer solchen Situation vielmehr in der spezifischen Paardynamik und der Haltung des Mannes gesehen werden, die Gewalt in gewissen Momenten als notwendige Handlung zu betrachten, die in seinen Augen legitim ist, um der Partnerin ihren aus seiner Sicht untergeordneten Platz in der Partnerschaft zuzuweisen.<sup>822</sup>

In einem solchen Fall würden die üblichen Merkmale keine Ausprägung aufweisen, die auf ein hohes Risiko hinweisen, eine geringe Anzahl von Merkmalen sei in einer Art und Weise konstatiert, die unter bestimmten Umständen auf ein sehr hohes Rückfallrisiko hinweisen.<sup>823</sup> Auch in der Literatur wird dieses Problem gesehen und als Scheinrelevanz bezeichnet.<sup>824</sup> Diese zeichnet sich dadurch aus, dass immer dieselben Kriterien auf immer dieselbe Art gewichtet werden. Daraus ergibt sich ein Einfluss auf die Beurteilung, unabhängig von ihrer tatsächlichen Bedeutung, für den jeweils vorliegenden Einzelfall.<sup>825</sup> Beispielsweise können Faktoren wie psychosoziale Belastung durch Arbeitslosigkeit, schlechte soziale Integration oder Geldsorgen in einem Fall bedeutsam sein, in einem anderen Fall jedoch wiederum keinerlei Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko aufweisen.<sup>826</sup> Aus diesem Grund entbinde der Einsatz eines guten Instruments wie des LSI-R nicht von der Aufgabe, ein hypothetisches Delinquenzmodell für den jeweiligen Klienten zu entwickeln, das die bedeutenden von den nicht bedeutenden Risikofaktoren trennt.<sup>827</sup>

## 2. Das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe

### a. Ausgangspunkt

Als Konsequenz daraus, haben Mayer, Schlatter und Zobrist zur Modernisierung der Bewährungshilfe das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe erarbeitet, welches in der Schweiz im Einsatz ist.<sup>828</sup> Mit dem Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe wird nicht nur ein Instrument zur Risikoanalyse vorgelegt, sondern ein Gesamtkonzept, welches die Konzentration auf das Risiko zum zentralen Aspekt gemacht hat. Wenngleich sich die Bedingungen, unter denen in der Schweiz Bewährungshilfe durchgeführt wird, von denen in Deutschland unterscheiden, kann das Fachkonzept dennoch einen Beitrag zur Professionalisierung der Bewährungshilfe in Deutschland leisten.

Das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe basiert auf dem Grundgedanken, dass sich die Arbeit der Bewährungshilfe auf die Kernaufgaben konzentrieren und dazu bestimmte Kompetenzen entwickeln müsse.<sup>829</sup> Ausgangspunkt des Konzepts ist die Überlegung, welcher zentrale Auftrag der Bewährungshilfe gesetzlich und gesellschaftlich ge-

---

<sup>821</sup> Ebd.

<sup>822</sup> Ebd.

<sup>823</sup> Ebd.

<sup>824</sup> Vgl. beispielsweise Urbaniok, Sexualstraftaten, S.143 ff.

<sup>825</sup> Urbaniok, Sexualstraftaten, S. 147; Mayer, BewHi 2/2007, S. 156.

<sup>826</sup> Mayer, BewHi 2/2007, S. 156.

<sup>827</sup> Ebd.

<sup>828</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 33 ff. Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe wurde bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich entwickelt. Mayer hat dieses Konzept später in einem Buch veröffentlicht, vgl. Mayer in: Mayer/ Schildknecht, S. 291 ff. Inhaltlich entspricht das Buchkapitel dem zitierten Aufsatz.

<sup>829</sup> Die folgende Darstellung der risikoorientierten Bewährungshilfe stützt sich im Wesentlichen auf Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 33 ff.

stellt wird, was eindeutig mit dem Ziel „verurteilte Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren und sozial zu integrieren“ zu beantworten ist.<sup>830</sup> Im Vordergrund soll dabei bei diesem Konzept die Risikoorientierung sein, was bedeutet, dass sich alle Interventionen der Bewährungshilfe am Rückfallrisiko der Straffälligen orientieren müssen. „*Risikoorientierte Bewährungshilfe fokussiert auf Einstellungen, Verhaltensweisen und Lebensumstände, die das Rückfallrisiko erhöhen. (...) Risikoorientierung bedeutet, dass alle Interventionen der Bewährungshilfe sich am Rückfallrisiko der straffälligen Person orientieren.*“<sup>831</sup>

Voraussetzung hierfür ist wiederum die Identifizierung derjenigen Merkmale und Lebensbedingungen der Straffälligen, die einen risikofördernden Einfluss haben. Der Kern der Bewährungshilfe soll also in der Identifikation und Bearbeitung der Risikofaktoren einer erneuten Straffälligkeit der Probanden verstanden werden mit dem Ziel, das individuelle Rückfallrisiko signifikant zu senken.

#### b. Die Risiko-Gefährlichkeitsanalyse der risikoorientierten Bewährungshilfe

Bei der Risiko-Gefährlichkeitsanalyse im Rahmen des Konzepts der risikoorientierten Bewährungshilfe werden zwei aufeinander abgestimmte Prozesse unterschieden. Zunächst werden in einem ersten Schritt alle individuellen Risikofaktoren identifiziert, bevor dann in einem zweiten Schritt an der Minderung des Rückfallrisikos durch Bearbeitung der relevanten Faktoren gearbeitet werden kann. Dementsprechend untergliedert sich das Vorgehen nach dem Prinzip der risikoorientierten Bewährungshilfe, entsprechend dem englischen Vorbild, in die zwei Hauptabschnitte *Risiko-Assessment* und *Risiko-Management*.

##### (1) Das Risiko-Assessment

Das Risiko-Assessment erfüllt zwei Kernfunktionen. Zum einen werden systematisch alle möglichen und für den Einzelfall relevanten Risikofaktoren eines Straffälligen erfasst und zum anderen erfolgt eine Gewichtung des Rückfallrisikos.<sup>832</sup> Risikofaktoren werden als Problembereiche verstanden, die ursächlich zur Entstehung von Risikosituationen und kriminellen Verhaltensweisen beitragen. Dabei können diese problematischen Faktoren sowohl in Lebensbedingungen als auch in persönlichen Eigenschaften und Verhaltens-tendenzen begründet sein. Erforderlich sei daher, dass ein Risiko-Assessment über die Erfassung der verschiedenen Lebensbereiche hinaus auch Einstellungen, Fertigkeiten und Verhaltensgewohnheiten im Sinne der *criminogenic needs* erfasse.

Bei der Gewichtung des Rückfallrisikos ist zunächst die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Rückfall zu erwarten ist, entscheidend für die Bewertung des Risiko-Potentials. Weiter kommt es darauf an, mit welchem möglichen Schaden für Opfer ein Rückfall verbunden wäre. Dieser Aspekt wird besonders im Hinblick auf eine Gefährlichkeitsbeurteilung als bedeutsam erachtet.

Das Assessment wird anhand eines eigens dafür entwickelten Assessmentinstruments durchgeführt. Aufgrund der Bedeutung des Assessments im Rahmen des Konzepts der risikoorientierten Bewährungshilfe wird das Assessmentinstrument damit zum zentralen

<sup>830</sup> Mayer, BewHi 2/2007, S. 167.

<sup>831</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 33 ff.

<sup>832</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 39 f.; Hierin besteht auch der Unterschied zu dem vorerwähnten System LSI-R. Bei diesem fehlt es an der ursächlichen Verknüpfung der Relevanz der einzelnen Risikofaktoren mit dem Risiko der Rückfälligkeit im vorliegenden Einzelfall.

Bestandteil des Konzepts. Aufgabe des Instruments ist die Bestimmung des risiko- und problemorientierten Interventionsbedarfs. Der Gedanke dahinter ist, dass hierdurch die klassische Arbeit der Bewährungshilfe an den Problemen in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Finanzen, Wohnen, Beziehungen und Freizeitaktivitäten mit den neuen Methoden der Einstellungsänderung und des Fertigkeitstrainings verbunden werden soll. Das Ergebnis des *Assessment* bildet ein umfassender Interventionsplan, mit dem eine Konzentration auf die Probleme erfolgt, die einen direkten Bezug zum Rückfallrisiko haben.

## (2) Das Risiko-*Management*

An das Risiko-*Assessment* schließt sich sodann denklogisch der Prozess des Risiko-*Management* an, welcher den Straffälligen dazu befähigen soll, seine Chancen auf Legalbewährung durch geeignete Verhaltensstrategien zu erhöhen. In einem strukturierten risikoorientierten Interventionsprogramm stehe daher die Förderung von Kompetenzen im Vordergrund, persönliche Risikosituationen frühzeitig zu erkennen, die Entstehung solcher kritischer Situationen nach Möglichkeit zu vermeiden und diese, falls Letzteres nicht möglich sei, rückfallfrei zu bewältigen. Mit dem Risiko-*Management* wird letztlich eine Beeinflussung der Risikofaktoren angestrebt. Hierfür nehmen die Verfasser des Konzepts der risikoorientierten Bewährungshilfe bei den Risikofaktoren eine Unterscheidung in statische und dynamische Faktoren vor. Als statische Risikofaktoren werden diejenigen Faktoren bezeichnet, die nicht mehr veränderbar sind, wie zum Beispiel ungünstige Lernerfahrungen in Kindheit und Jugend oder Schulversagen. Die dynamischen Faktoren hingegen sind noch beeinflussbar, sodass diese Risikofaktoren den Ansatzpunkt des Risiko-*Management* bilden. Risiko-*Management* meint damit ein Vorgehen anhand von Interventionen mit dem Ziel, das im *Assessment* festgestellte Rückfallrisiko zu reduzieren. Die hierfür vorgesehenen Interventionsmethoden sind standardisiert und aufeinander aufbauende Ziele.

## (3) Die einzelnen Arbeitsschritte

Die einzelnen Arbeitsschritte der vorstehend beschriebenen Prozesse Risiko-*Assessment* und Risiko-*Management* werden als Interview, Fallkonzeption, Interventionsplanung, Durchführung und Evaluation bezeichnet.

Das *Assessment* beginnt mit einem ausführlichen Interview mit dem Straffälligen. Es erfolgt eine Befragung anhand eines standardisierten Erhebungsinstruments. Hierzu untergliedert sich das *Assessment* in die drei Themenbereiche Anlassdelikt und Vorgeschichte, Probleme und Risikofaktoren sowie Interventionen. Jeder dieser Themenbereiche besteht aus verschiedenen Abschnitten und besteht aus einer Reihe von konkret formulierten Fragen, die dazu dienen, zu einer Einschätzung des jeweiligen Risikobereichs zu gelangen. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Hergang des Anlassdelikts bzw. der Anlassdelikte, denn erst in Verbindung mit dem Tatgeschehen werden risikorelevante Problembereiche als solche kenntlich. Aus diesem Grund werden im Themenbereich *Anlassdelikt und Vorgeschichte* die Art des Anlass-Delikts, vorherige Delikte, Jugenddelikte, die vor dem 18. Lebensjahr begangen wurden und neue Delikte, die seit dem Anlassdelikt begangen wurden, erhoben. Abgefragt werden auch besondere Tatmerkmale, wie die Androhung oder der tatsächliche Einsatz von Gewalt oder Waffen, der Grad der Planung und Vorbereitung der Tat und das Ausmaß der Entschlossenheit, die Tat durchzuführen. Auch Merkmale einer bisherigen Deliktgeschichte werden abgefragt.

Mit dem zweiten Themenbereich wird gezielt nach Faktoren gesucht, aus denen Rückfallrisiken entstehen können. Als innere Anzeichen kommen Stimmungen und emotionale



Zustände wie zum Beispiel Wut, Frustration oder Langeweile in Betracht, als äußere Hinweiszeichen sind bestimmte Situationsmerkmale oder Verhaltensweisen anderer Leute zu nennen. Abgefragt werden weiter Handlungsmotive, da auch hierin Ursachen für kriminelle Verhaltensweisen liegen können. Mit den persönlichen Risikofaktoren werden Bedingungen, die nicht von Situation zu Situation variieren, sondern über verschiedene Situationen hinweg konstant sind und als zeitlich überdauernde Eigenschaften der Probanden betrachtet werden können, erhoben. Hierzu zählen die Art und Weise, auf die Probanden mit dem Delikt umgehen, die Fertigkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, um die persönlichen Risikosituationen ohne einen Rückfall bewältigen zu können, Einstellungen, Fertigungsdefizite und Verhaltenstendenzen, die die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall erhöhen, psychische Störungen sowie der Konsum von Substanzen, die das Erleben und Verhalten beeinflussen wie Drogen, Alkohol und Psychopharmaka. Erfragt werden die Lebensbereiche Bildung und Arbeit, Finanzen, Wohnen, Partnerschaft und Familie sowie Aktivitäten und Kontakte.

Im Themenbereich Intervention wird zusätzlich zum bereits erhobenen Veränderungsbedarf eine Einschätzung der Motivation und Kooperationsbereitschaft des Probanden und eine Aufstellung noch notwendiger Abklärungen abgegeben.

Im Anschluss an das Interview wird die Fallkonzeption entwickelt. Die individuelle Fallkonzeption wird dabei als hypothetisches Bedingungsmodell verstanden, das für das Rückfallrisiko relevante Problembereiche in einen inhaltlichen Zusammenhang stellt. Für den jeweiligen Einzelfall werden Hypothesen über die Art und Weise entwickelt, wie bestimmte Problembereiche das Rückfallrisiko beeinflussen und welche Veränderungsziele geeignet sind, das Rückfallrisiko zu senken. Im Ergebnis entsteht ein zweigliedriges Verfahren, in dem zwischen risikorelevanten und nicht risikorelevanten Problembereichen differenziert wird.

Die Interventionsplanung stützt sich sodann auf die Fallkonzeption. Mit der Interventionsplanung wird festgelegt, wie die identifizierten Risikofaktoren beeinflusst werden sollen, um das Risiko zu senken. Dabei erfolgt jeweils eine auf den Einzelfall zugeschnittene Planung der Interventionen. Die Interventionsplanung schließt den *Assessment*-Prozess der risikoorientierten Bewährungshilfe ab. An das *Assessment* schließt sich das *Risiko-Management* mit der Durchführung der Interventionen an. Diese werden entweder durch die Bewährungshilfe selbst, so bei risikoorientierten Interventionen, oder durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter durchgeführt. Sämtliche Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse werden laufend evaluiert. Ermöglicht wird so die Feststellung, ob die Interventionen wie geplant umgesetzt werden konnten und ob die in der Fallkonzeption formulierten Interventionsziele erreicht wurden.

### c. Das *Assessment*-Instrument der risikoorientierten Bewährungshilfe

Von den Autoren des Konzepts der risikoorientierten Bewährungshilfe wird für das *Assessment* die Verwendung des Instrument KLIPS<sup>833</sup> vorgeschlagen. KLIPS ist ein Arbeitspapier, das die im Rahmen des *Assessment* erhobenen Daten festhält. Die Beantwortung der Fragen erfolgt anhand von unterschiedlichen Antworttypen.<sup>834</sup> Es besteht die Möglich-

<sup>833</sup> KLIPS steht für Klienten-Assessment und Interventions-Planungs-System. In Zürich, wo das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe bereits im Einsatz ist, findet KLIPS Anwendung, jedoch noch im Stadium der Erprobung und Weiterentwicklung.

<sup>834</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 53.

keit die standardisierten Antworten anzukreuzen, die standardisierten Antworten um weitere Antworten zu ergänzen, die nicht vorformuliert sind und Bemerkungen und Ergänzungen zu den angekreuzten Antworten abzugeben. Durch die Standardisierung der Antworten wird eine bessere Vergleichbarkeit der Fälle ermöglicht. Vorgesehen sind freie Felder zur Ergänzung von Detailinformationen oder Antworten, die nicht vorformuliert sind. KLIPS untergliedert sich in fünf Module.<sup>835</sup>

Das Modul I mit dem Titel *Intake* nimmt deliktbezogene Daten, Einschätzungen aus Gutachten und die aktuelle Situation auf. Im Modul II werden Daten aus dem *Assessment*-Gespräch aufgenommen, wie personen- und umweltbezogene Risikofaktoren, personen- und umweltbezogene Ressourcen und Schutzfaktoren und Veränderungsperspektiven. Das Modul III enthält die Selbsteinschätzung in Bezug auf Risikofaktoren, Schutzfaktoren, Ressourcen und Veränderungsperspektiven. Die im Modul IV enthaltene Fallkonzeption beinhaltet ein funktionales Bedingungsmodell. Abgeschlossen wird das *Assessment* durch das Modul V, dem Interventionsplan, welcher den Interventionsbedarf in Bezug auf Person und Umwelt, die Veränderungsziele, Ressourcen und Schutzfaktoren sowie die Interventionen und deren Durchführung enthält.

#### d. Die Interventionsmodule der risikoorientierten Bewährungshilfe

Als Konsequenz des *Assessment* sieht das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe modulare Interventionen vor, die eine individuelle Anpassung im Einzelfall sowie eine bedarfsorientiert unterschiedliche Intensivierung ermöglichen. Die einzelnen Module verfolgen aufeinander aufbauende Teilziele, deren Erreichung einzelne Stationen des angestrebten Veränderungsprozesses markieren. Das erste Modul kennzeichnet sich durch ein Arbeitsbündnis, das dem Straffälligen angeboten werden soll. In diesem werden zunächst sämtliche Informationen im Sinne einer Auftrags- und Rollenklärung vermittelt. In dem daran anschließenden Beziehungsangebot wird dem Straffälligen mitgeteilt, auf welche Weise mit ihm gearbeitet werden soll, um mögliche negative Erwartungen von Beginn an so wenig wirksam wie möglich werden zu lassen. Mit dem Modul Deliktverarbeitung soll die Bereitschaft des Straffälligen, an einer Verhaltensänderung zu arbeiten, gefördert werden. Hierfür wird er angeleitet, sich mit dem Delikt auseinanderzusetzen.

Zunächst werden in der Deliktrekonstruktion vorausgehende Bedingungen, der Delikthergang auf verschiedenen Ebenen und nachfolgende Bedingungen des Delikts erarbeitet. Ziel dieses Vorgehens ist es, Bagatellisierungen, Verleugnungen und Auslassungen entgegenzutreten. In weiteren Schritten wird geklärt, wer für die einzelnen Aspekte die Verantwortung trägt, was die Ursache für die Deliktbegehung war und was damit erreicht werden sollte. Unter Einbeziehung aller Betroffenen werden die Konsequenzen des Delikts erörtert, um die Auswirkungen der Tat zu verdeutlichen. In der Risikoerklärung wird der Straffällige für sein persönliches Rückfallrisiko sensibilisiert. Ihm wird verdeutlicht, dass nur nachhaltige Verhaltensänderungen zu einer Verringerung des Risikos führen können.

In der Zielklärung werden in der Veränderungsbilanzierung die Pro- und Contra-Faktoren im Geiste auf eine Waage gelegt, um zu prüfen, ob sich die Anstrengungen einer Verhal-

---

<sup>835</sup> Vgl. Vortrag Patrick Zobrist, erhältlich als PDF unter <http://www.bewaehrungshilfe.de/site/uploads/VortragZobristADBSaarbrcken.pdf>, zuletzt besucht unter 12.11.11.

tensänderung lohnen könnten. Schließlich werden in der Zielvereinbarung konkrete Veränderungsziele vereinbart.

Mit dem Handlungsplan werden die bewältigungsorientierten Interventionsmodule eingeleitet. Aus dem Handlungsplan soll hervorgehen, über welche kognitiven, sozialen und Selbstmanagementfertigkeiten ein Proband verfügen sollte, um Risikosituationen bewältigen zu können. Umfasst sind die Bereiche Wahrnehmen, Vorbeugen und Bewältigen. Verfolgt wird zum einen das Ziel, mit dem Probanden Situationen zu erfassen, in denen die Gefahr eines Rückfalls besteht und zum anderen die Erarbeitung von Alarmsignalen, an denen der Proband selbst erkennen kann, dass er in eine Risikosituation gerät. Mit Vorbeugestrategien sollen Möglichkeiten erarbeitet werden, die den Proband befähigen sollen, die Entstehung von Risikosituationen zu verhindern. Die Entwicklung von Bewältigungsstrategien verfolgen den Zweck, durch den gezielten Einsatz von Verhaltensweisen zu verhindern, in einer Risikosituation rückfällig zu werden. Falls erforderlich ist ein Fertigkeitstraining vorgesehen, bei dem Fertigkeiten gefördert werden, über die der Proband nicht oder nicht ausreichend verfügt um seinen Handlungsplan umzusetzen und sein strukturelles Rückfallrisiko zu reduzieren.

Die Einstellungsveränderung dient dazu, im Verlauf der Interventionen deutlich werdende problematische Einstellungen, die zur Erhöhung eines Rückfallrisikos beitragen können, zu bearbeiten. Mit dem Modul Transfersicherung wird das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe abgerundet. Es erfolgt die Übertragung der geförderten Fertigkeiten in den Alltag der Probanden. Damit wird letztlich dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ Rechnung getragen.

## II. Risikokontrolle durch Behandlungsmodule

Klug hält im Rahmen seines Gesamtkonzepts, ebenso wie die Entwickler des Konzepts der risikoorientierten Bewährungshilfe, ein Vorgehen anhand von modularen Behandlungsbausteinen für erforderlich. Als Konsequenz einer Risiko-Gefährlichkeitsanalyse seien modulare Behandlungsbausteine zu integrieren, die sich am Leitbild der *Evidence Based Practice* orientieren.<sup>836</sup> Mit den Modulen sollen entsprechend einem Baukastensystem konkrete Behandlungs- und Veränderungsprogramme entwickelt werden, die vorbereitend und ergänzend zur therapeutischen Hilfe wichtige Einsichten heutiger wissenschaftlicher Forschung berücksichtigen.<sup>837</sup> Es müssen Methoden eingesetzt werden, die wirken und deren Wirksamkeit wissenschaftlich bewiesen ist.<sup>838</sup>

Diese Haltung geht zurück auf die *What Works*-Agenda in den USA und England.<sup>839</sup> Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass diejenigen Interventionen eine bessere Wirkung zeigen, die das Risiko-, das Bedürfnis- und das Ansprechbarkeitsprinzip erfüllen.<sup>840</sup> Beim Risikoprinzip seien Maßnahmen in ihrer Intensität und Dosierung sorgfältig auf den Grad der Störung abgestimmt.<sup>841</sup> Das Hauptaugenmerk müsse hiernach auf Hoch- Risiko-Täter gelegt werden, da diese Zielgruppe von kei-

<sup>836</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 243.

<sup>837</sup> Ebd.

<sup>838</sup> Ebd.

<sup>839</sup> Vgl. unter Teil I, Kapitel 2, E.

<sup>840</sup> Vgl. unter Teil I, Kapitel 2, E; für weitere Nachweise vergleiche Sherman et al., *Evidence-Based Crime Prevention*.

<sup>841</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 405; Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 39 f.

nem anderen Hilfesystem erfasst werde.<sup>842</sup> Das Bedürfnisprinzip sorgt dafür, dass die Behandlung nicht auf allgemeine Persönlichkeitsveränderungen abzielt, sondern auf die jeweils spezifischen kriminogenen Faktoren.<sup>843</sup> Beim Ansprechbarkeitsprinzip sind die Interventionen den zumeist konkreten Denk- und Lernweisen der antisozialen Klientel angepasst.<sup>844</sup>

Wissenschaftliche Evidenz für die Wirksamkeit gibt es für das Modelllernen, Rollenspiele, abgestufte Erprobung, Verstärkung, konkrete Hilfestellungen, Ressourcen-Bereitstellung und kognitive Umstrukturierung.<sup>845</sup> Diese Methoden zielen nicht auf irgendwelche Persönlichkeitsauffälligkeiten, sondern auf solche Klientenmerkmale, die nach dem empirischen Kenntnisstand kriminogene Faktoren sind.<sup>846</sup>

Die Gemeinsamkeiten erfolgreicher Programme werden von Müller-Isberner zusammengefasst.<sup>847</sup> Danach müssen diese hochstrukturiert, behavioral oder kognitiv-behavioral ausgerichtet sein, mit Integrität und Enthusiasmus betrieben werden und eher auf hohe Risiken zielend als auf niedrige.<sup>848</sup> Die zu entwickelnden Behandlungsmodule müssen sich an diesen Kriterien messen lassen. Klug setzt insoweit voraus, dass allen Programmen und Konzepten ein strukturiertes Vorgehen zugrunde liegt und diese Programme in den Alltag integriert werden.<sup>849</sup> Denkbar seien Module für Aufgabenstellungen wie Motivationsdefizite, Gewalttätigkeit, Sexualstraftäter, Betrüger und Alkoholdelikte.<sup>850</sup> Mit einem Modul zur Veränderung von Motivationsdefiziten sollen die Probleme angegangen werden, dass der Proband die Hilfeangebote nicht annehmen möchte. Dabei legt Klug die Annahme zugrunde, dass eine mangelnde Motivation ein starkes Indiz für ein fortbestehendes Risiko ist.<sup>851</sup> Des Weiteren hält Klug deliktorientierte Trainingsmodule sowie Module zur Behandlung von Hochrisikotätern für erforderlich.<sup>852</sup>

Die Annahme von Klug erscheint zutreffend und daher ein richtiger Weg im Hinblick auf eine Verbesserung der Bewährungshilfe. Die zu schaffenden Behandlungsmodule müssen sich an den wissenschaftliche Ergebnissen der *What Works*- Studien orientieren. Nur so kann den unterschiedlich ausgeprägten Bedarfen der Probanden erfolgreich Rechnung getragen werden.

---

<sup>842</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 243.

<sup>843</sup> Ebd., S. 244.

<sup>844</sup> Roth, BewHi 4/2005, S. 405.

<sup>845</sup> Ebd.

<sup>846</sup> Ebd.

<sup>847</sup> Müller-Isberner, Psychiatrische Kriminaltherapie, S. 1-6.

<sup>848</sup> So auch Cornel/ Nickolai, *What Works?*, S. 32.

<sup>849</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 244, 237.

<sup>850</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 244.

<sup>851</sup> Klug, BewHi 2/2005, S. 192.

<sup>852</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 243.

## E. Modernisierungsbedarf hinsichtlich ergänzender organisatorischer Veränderungen

Die meisten Konzepte zur Verbesserung der Bewährungshilfe halten Veränderungen in der organisatorischen Struktur für erforderlich. Vertreten wird, dass sich die Rolle des Bewährungshelfers am *Case Management* Ansatz orientieren müsse.<sup>853</sup> Rensmann, van Heek und Marks beschreiben das Erfordernis der Abkehr vom Grundsatz „*alle können alles und sind für alles zuständig*“ und fordert eine Aufhebung des Prinzips der „*Alleinzuständigkeit*“ eines Bewährungshelfers dort, „*wo aus fachlichen Gründen andere Betreuungsformen sinnvoll erscheinen*“.<sup>854</sup> In der Modernisierungsdiskussion wird weiter die Einrichtung eines Sozialen Dienstes der Justiz gefordert, wie er in einigen Bundesländern bereits geschaffen wurde.<sup>855</sup> Dieser Ansatz wird durch die Forderung nach einer über diese Fachbereiche hinaus gehenden, idealerweise auch überregional, wenn nicht gar bundesweiten, Vernetzung mit anderen sozialen Dienstleistern ergänzt.<sup>856</sup> Rensmann, van Heek und Marks halten zudem eine Neubestimmung der Dienst- und Fachaufsicht für erforderlich.<sup>857</sup>

### I. *Case Management*

Die Probleme der Probanden gestalten sich vielschichtig und betreffen die unterschiedlichsten Lebensbereiche. Aufgrund dessen weisen viele Probanden auch in nicht risikorelevanten Bereichen einen Interventionsbedarf auf. Dies macht es erforderlich, auch in diesen Bereichen Hilfe zu leisten. Es ist jedoch weder vom Gesetz vorgesehen noch tatsächlich umsetzbar dem Bewährungshelfer aufzubürden, in sämtlichen Bereichen Hilfe zu leisten. Aus diesem Grund ist ein Umdenken in der Rolle des Bewährungshelfers erforderlich. Diese müsse sich fortan am *Case Management* Ansatz orientieren.<sup>858</sup> Erreicht werden müsse ein sozialarbeiterisches Verständnis der Sozialen Dienste der Justiz als *Case Manager*.<sup>859</sup> Danach übernimmt der Bewährungshelfer die Fallsteuerung und überprüft die Zielerreichung.<sup>860</sup>

*Case Management* ist eine Methode Sozialer Arbeit, bei der verschiedene Hilfsangebote koordiniert werden, um eine möglichst gute Abstimmung auf den Unterstützungsbedarf der Probanden zu erreichen und eine Doppelspurigkeit und Interferenzeffekte zu minimieren.<sup>861</sup> Der Bewährungshelfer als *Case Manager* hätte sodann die primäre Aufgabe, Übergänge herzustellen, Dienste miteinander zu vernetzen und für den Probanden zu erschließen.<sup>862</sup> Er übernimmt idealtypisch die Fallsteuerung und trifft mit dem Probanden zusammen die Entscheidung über die Behandlung von Problemen und Risikofaktoren und schaltet dann bei Bedarf Kollegen oder externe Dienste ein.<sup>863</sup>

<sup>853</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 241.

<sup>854</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230.

<sup>855</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230; Klug, BewHi 3/2007, S. 244; vgl. oben Teil II, Kapitel 2, A. und B.

<sup>856</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 244; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 233.

<sup>857</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 232 ff.

<sup>858</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 244.

<sup>859</sup> Ebd., S. 241.

<sup>860</sup> Ebd.

<sup>861</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 50 f.

<sup>862</sup> Klug, BewHi 3/2000, S. 269.

<sup>863</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 241.

Weiter solle der *Case Manager* inhaltlich und technisch zentral dafür verantwortlich sein, dass vorangegangene Maßnahmen gemäß Resozialisierungsplan weitergeführt werden, Module und andere Hilfen zur Zielerreichung zugeschaltet werden und die Übergabe an einen anderen *Case Manager* gelinge.<sup>864</sup> Dieses Prinzip schließe insbesondere nicht aus, dass sich Bewährungshelfer auf bestimmte Problemlagen spezialisieren, im Gegenteil, dies sei sogar der Sache förderlich.<sup>865</sup> So hält Klug den Aufbau von Spezialisierungen innerhalb der Bewährungshilfe für eine Konsequenz aus einem *Case Management* Verständnis der Bewährungshilfe.<sup>866</sup> Aus risikoorientierter Perspektive komme der Bewährungshilfe dabei die Rolle der Spezialisierung auf die Verhinderung erneuter Straffälligkeit zu.<sup>867</sup> Die Koordination der Unterstützungsprozesse müsse dabei nicht unbedingt von der Bewährungshilfe durchgeführt werden, sondern könne auch bei einer Person eines anderen sozialen Dienstes sein.<sup>868</sup> Für das *Case Management* könne vielmehr die Person zuständig sein, die in einem möglichst langfristig oder auf längere Sicht immer wiederkehrenden Kontakt mit dem Probanden stehe und somit die beste Betreuungskompetenz gewährleisten könne.<sup>869</sup>

Eine Ausnahme müsse jedoch für diejenigen Fälle gelten, bei denen ein Rückfall aus Sicht der Gesellschaft derart gravierend wäre, dass sämtliche Unterstützungsprozesse aus der Sicht der Bewährungshilfe koordiniert werden sollten.<sup>870</sup> In diesen Fällen müsse das *Case Management* von der Bewährungshilfe durchgeführt werden.<sup>871</sup> Nach Klug könne dies entsprechend dem Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe aussehen, bei denen für die Betreuung der „gemeingefährlichen“ Straffälligen eine spezialisierte Abteilung zuständig ist.<sup>872</sup> In Anbetracht der Vielschichtigkeit der heute bestehenden Probleme bei den Straffälligen erscheint ein solches Vorgehen nicht nur zeitgeistlich, sondern vielmehr dringend erforderlich.

## II. Wegfall der Einzelunterstellung

Rensmann, van Heek und Marks folgen nicht dem *Case Management* Ansatz, sondern halten eine organisatorische Veränderung in anderer Ausprägung für erforderlich. Sie vertreten die Auffassung, die Bewährungshilfe müsse sich dort fortentwickeln, wo die klassischen Arbeitsformen der Einzel- und Gruppenarbeit nicht ausreichen.<sup>873</sup> Dies müsse vor allem für besondere Problemstellungen oder Tätergruppen wie Betrüger, Suchtabhängige, Gewalttäter, Sexualstraftäter, Überschuldungen, Persönlichkeitsstörungen, etc. gelten.<sup>874</sup> Hierauf müsse mit spezifischen Konzepten eingegangen werden.<sup>875</sup> Aufgrund dieser Problemstellungen müsse die bislang vorherrschende Fallverteilung überdacht und dahingehend korrigiert werden, vorhandene Ressourcen und Neigungen sowie persönliche Erfahrungen und spezielle Fachkenntnisse als Kriterien heranziehen.<sup>876</sup> Gefordert wird die Abkehr von der Einzelunterstellung hin zur Durchführung der Betreuungsmaß-

<sup>864</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 241.

<sup>865</sup> Klug, BewHi 3/2000, S. 269.

<sup>866</sup> Ebd.

<sup>867</sup> Ebd.

<sup>868</sup> Mayer/ Schlatter/ Zobrist, BewHi 1/2007, S. 51.

<sup>869</sup> Ebd.

<sup>870</sup> Ebd.

<sup>871</sup> Ebd.

<sup>872</sup> Klug, BewHi 2/2008, S. 173 f.

<sup>873</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230.

<sup>874</sup> Ebd.

<sup>875</sup> Ebd.

<sup>876</sup> Ebd.

nahmen in ihrer Gesamtheit durch Arbeitsgruppen.<sup>877</sup> So entstünden Spielräume für die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Durchführung des Aufgabenspektrums.<sup>878</sup> Rensmann schlägt insoweit vor, dass jede Dienststelle ihr spezifisches Profil in eigener Verantwortung entwickelt und beschreibt und die Fallverteilung anhand dieser Kriterien selbst vornimmt.<sup>879</sup> Hierdurch könne den unterschiedlichen personellen Ressourcen der Mitarbeiter im Hinblick auf bestimmte Betreuungsbedarfe der Probanden Rechnung getragen werden.<sup>880</sup> Weiter führe dies zu einer internen Differenzierung der Betreuungs-, Beratungs- und Therapieangebote und mobilisieren Eigenverantwortung und Kreativität.<sup>881</sup>

Nachteilig an diesem Gedanken ist jedoch, dass ein einheitliches Vorgehen im Sinne einer Standardisierung und Messbarkeit der Qualität nicht möglich erscheint und zudem die Probleme der Probanden die Ressourcen und Fachkenntnisse der Bewährungshelfer übersteigen. Dieser Problematik trägt der *Case Management* Ansatz Rechnung, der durch die gezielte Koordination der jeweils erforderlichen Hilfe aus den unterschiedlichsten Bereichen auf die verschiedenen Probleme der Probanden einwirken kann. Ein einheitliches Vorgehen ist dadurch ermöglicht, gleichzeitig bleibt Raum für eine gewisse Kreativität des Bewährungshelfers durch die ihm überlassene Koordination der einzelnen Hilfsangebote.

### III. Neubestimmung der Dienst- und Fachaufsicht

Rensmann hält weiter eine Neubestimmung der Dienst- und Fachaufsicht für erforderlich.<sup>882</sup> Kritisiert wird hauptsächlich die Durchführung durch berufsfremde Personen<sup>883</sup>, welche vielfach mit wenig Engagement erfolge, da es eine zusätzliche Leistung ohne Honorierung sei.<sup>884</sup> Problematisch sei die Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht durch berufsfremde vor allem dort, wo deren Erkenntnisse Einfluss auf Strukturen und Inhalte der Arbeit haben, wie beispielsweise bei Beförderungen.<sup>885</sup> Rensmann schlägt vor, die Sozialen Dienste in den Kompetenzen dahingehend zu stärken und die Dienst- und Fachaufsicht auf diese zu übertragen.<sup>886</sup>

In Bremen wurde dieser Vorschlag bereits umgesetzt. Die Dienst- und Fachaufsicht wird dort bereits durch den Referenten der Sozialen Dienste der Justiz durchgeführt.<sup>887</sup> Dieser ist von Beruf Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge und damit nicht mehr berufsfremder Jurist. Eine Aufsicht setzt an sich sowohl in dienstlicher als auch in fachlicher Hinsicht eine gewisse Kenntnis der Tätigkeit voraus. Dies erscheint für einen berufs- und damit fachfremden juristischen Berufsträger zunächst schwierig zu sein, da er von der Sozialarbeit vom Grunde her zunächst wenig versteht. Die Ausführung der Dienst- und hauptsächlich der Fachaufsicht steht jedoch in engem Zusammenhang zu strafrechtlichen Vorschrif-

---

<sup>877</sup> Ebd.

<sup>878</sup> Ebd.

<sup>879</sup> Ebd.

<sup>880</sup> Ebd.

<sup>881</sup> Ebd.

<sup>882</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230.

<sup>883</sup> In den meisten Bundesländern wird die Dienstaufsicht vom Präsidenten des Landgerichts und die Fachaufsicht vom jeweiligen Strafrichter ausgeführt und damit von Juristen. Vgl. Teil II, Kapitel 1, B., IV.

<sup>884</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 232.

<sup>885</sup> Ebd., S. 232 f.

<sup>886</sup> Ebd., S. 233.

<sup>887</sup> Vgl. Handbuch Bremen, S. 19; vgl. Teil II, Kapitel 1, B. IV.

ten und damit zu einer juristischer Tätigkeit, sodass hier entsprechende Kenntnisse erforderlich sind. Eine Ausführung der Dienst- und Fachaufsicht durch einen Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen erfordert somit zumindest eine spezielle (juristische) Fachkenntnis.

#### IV. Vernetzung mit anderen Diensten

Als weiteres wichtiges Ziel für eine methodische Qualität in der Bewährungshilfe wird die Vernetzung der Dienste mit anderen sozialen Diensten der Justiz gesehen.<sup>888</sup> Bislang erfolgte eine kooperative Zusammenarbeit nur sehr begrenzt. Nach Geiger und Steinert könne eine optimale soziale Hilfe am ehesten durch ein funktionierendes Zusammenwirken von interner und externer Sozialarbeit geleistet werden.<sup>889</sup> Bislang funktioniere eine Zusammenarbeit der Dienste untereinander nicht optimal, vielmehr arbeiten diese nebeneinander her.<sup>890</sup> Die vorstehend zitierten Autoren haben im Rahmen einer Studie über die Gestaltung der Schnittstelle zwischen den verschiedenen Diensten herausgefunden, dass die Sozialen Dienste in der Justiz unkoordiniert, punktuell und ineffektiv arbeiten.<sup>891</sup>

Nach Klug erscheinen zur Erreichung dieses Ziels folgende Prämissen erwägenswert: Die Konzentration müsse zunächst auf die Sozialen Dienste der Justiz gerichtet werden, statt auf unrealistische Erwartungen an einen „großen Wurf“ aller ambulanten, kommunalen und freien Träger.<sup>892</sup> Weiter müsse die Konzentration auf die Entwicklung eines gemeinsamen, prozessorientierten Denkens gerichtet werden, statt auf die einseitigen Erwartungen alles verändernder organisatorischer Bedingungen.<sup>893</sup> Man müsse sich auf „die Überwindung „kultureller“ Unterschiede zwischen extramuraler und intramuraler Sozialarbeit konzentrieren, statt auf die folgenlose Forderung nach „justizferner“ Sozialarbeit und das Beharren auf die Fiktion der „Besonderheiten“ sozialer Arbeit in der JVA.“<sup>894</sup> Im Zuge der Vernetzung mit anderen Diensten müsse auch eine stärkere Einbeziehung der Träger der Jugend- und Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtsverbände und der Vereine der Straffälligenhilfe erfolgen.<sup>895</sup> Zu den zentralen Aufgaben der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz müsse die Mitwirkung bei Auf- und Ausbau von Netzwerken für Straffällige gehören.<sup>896</sup> Durch ein solches Netzwerk könne erreicht werden, Kenntnisse aus den sozial-räumlichen Lebensbedingungen der Klienten auszutauschen oder Formen der Kooperation und der Koproduktion weiterführender Betreuungsformen zu entwickeln und umzusetzen.<sup>897</sup> Die Bündelung von Personen und Fachlichkeiten durch gezielte Kooperationen bis

<sup>888</sup> So Klug, BewHi 3/2007, S. 244 f.; Geiger/ Steinert, Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“, S. 74; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230 f.; Wegener, Organisatorisch-strukturelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 43.

<sup>889</sup> Geiger/ Steinert, Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“, S. 55; Klug, BewHi 3/2007, S. 244.

<sup>890</sup> Geiger/ Steinert, Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“, S. 55; Klug, BewHi 3/2007, S. 244.

<sup>891</sup> Geiger/ Steinert, Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“, S. 55.

<sup>892</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 244.

<sup>893</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 244.

<sup>894</sup> Klug, BewHi 3/2007, S. 244.

<sup>895</sup> Klug, BewHi 3/2000, S. 268 f.; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230 f.

<sup>896</sup> Klug, BewHi 1/2007, S. 26; BewHi 3/2000, S. 269.

<sup>897</sup> Wegener, Organisatorisch-strukturelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 17.



hin zu gemeinsamer Trägerschaft könne Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Sozialarbeit verbessern.<sup>898</sup>

Aufgrund der derzeit gestiegenen Problematik in den Bereichen Schulbildung, Arbeitslosigkeit und Finanzen, erscheint eine Vernetzung mit Sozialen Diensten aus diesen Bereichen zur Bündelung der Ressourcen unumgänglich. Eine Untersuchung von Heinz Cornel aus dem Jahr 2000 hat ergeben, dass die Mehrheit der Probanden (58%) keinen Schulabschluss haben und weitere 19% lediglich über einen Hauptschulabschluss verfügen.<sup>899</sup> Die Durchschnittverschuldung der Probanden lag im Jahr 2000 bei 13.000 DM.<sup>900</sup> Des Weiteren waren zwischen 50% und 85% der Probanden arbeitslos.<sup>901</sup> Diese Untersuchung macht deutlich, dass sich die einzelfallbezogene Hilfe in erster Linie auf die persönliche Hilfe und Beratung beschränken muss, hierfür jedoch, gerade in den Bereichen Lebensunterhalt, Arbeit, Wohnen, Schuldenregulierung ausreichende Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Es wird daher zunehmend und dahingehend auch zutreffend gefordert, einzelfallübergreifende Aktivitäten zu implementieren, die zugleich die Ausgestaltung der Bewährungshilfe als sozialen Dienst bedingen.<sup>902</sup>

Mit der Zusammenführung der Fachbereiche Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht zu den Sozialen Diensten der Justiz wurde ein wichtiger Schritt in Richtung einer Vernetzung gegangen, wenngleich der geforderte und durchaus sinnvolle Weg noch nicht zu Ende beschritten wurde. In Sachsen ging man noch weiter und schuf eine, für Deutschland bislang Einzigartige, Vernetzung der Sozialen Dienste des Justizvollzugs mit den übrigen Sozialen Diensten Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe. Hinzu kommt in einigen Bundesländern die Implementierung des Dokumentationssystems SoPart Justiz, welches einen elektronische Datenaustausch und auch -zugriff ermöglicht. Zwar wird hierdurch auf Landesebene eine Zusammenarbeit der unterschiedlichen beteiligten Stellen verbessert, jedoch ergeben sich auf Bundesebene kaum Veränderungen. Für die Zukunft wird deshalb gelten, hieran zu arbeiten und eine Vernetzung mit anderen Bereichen weiter voran zu treiben.

## **F. Modernisierungsbedarf hinsichtlich der Qualifizierung der Bewährungshelfer**

Eine Qualitätssicherung in der Bewährungshilfe setzt im Weiteren voraus, Mitarbeiter durch entsprechende Ausstattung und Selbstverpflichtungen in die Lage zu versetzen, ihrem Auftrag nachzukommen. Die Bewährungshelfer stoßen mit der aktuell gegebenen Ausbildungssituation häufig insoweit an ihre Grenzen, als Verknüpfungen der Sozialen Arbeit mit rechtlichen Themenkreisen, insbesondere mit dem Strafrecht auftreten.<sup>903</sup> Auf diese Problematik ist jedoch das Studium der Sozialen Arbeit überhaupt nicht ausgerichtet. Gerade Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer werden im Laufe eines Ermittlungsverfahrens von ihren Probanden oft um Informationen gebeten, ohne dass ihre Ausbildung sie darauf vorbereitet.<sup>904</sup> Ein fundiertes Wissen um die Durchführung von Erhebungen und deren Auswertung sowie über juristisches Denken würde mehr Sicherheit in

---

<sup>898</sup> Ebd.

<sup>899</sup> Cornel, BewHi 3/2000, S. 311.

<sup>900</sup> Ebd., S. 314.

<sup>901</sup> Ebd., S. 315 f.

<sup>902</sup> Rensmann, BewHi 3/2007, S. 230 f.

<sup>903</sup> Vgl. Reiners, BewHi 3/2005, S. 285 ff.

<sup>904</sup> Reiners, BewHi 3/2005, S. 285 f.

der Prognose über das Verhalten seines Probanden und in der Zusammenarbeit mit dem Strafrichter führen, der bei seiner Entscheidung über eine erneute Strafaussetzung auf die Erkenntnisse des Bewährungshelfers zurückgreifen muss.<sup>905</sup>

Konsequenz müsse somit zumindest sein, dem Bewährungshilfepersonal entsprechende Fortbildungen und fachliche Beratung anzubieten.<sup>906</sup> Die inhaltliche Ausgestaltung habe auf der Grundlage konkreter Anforderungsprofile zu erfolgen.<sup>907</sup> Sie müsse Teil eines Personalentwicklungskonzeptes sein, welches zu einer Förderung der individuellen Leistungsfähigkeit, zum Ausgleich von Defiziten und zur Qualifizierung von Führungsaufgaben beitrage.<sup>908</sup> Als Instrumente der Personalentwicklung gelten Mitarbeitergespräche, Fortbildungsmaßnahmen, selbstreflexive Beratungsformen (Supervision) und Coaching.<sup>909</sup> Insofern sei es sinnvoll, ein Personalentwicklungskonzept in Zusammenarbeit des jeweiligen Mitarbeiters mit einem zuständigen Fachberater zu erstellen.<sup>910</sup> Fachberater könnte ein Angehöriger der Sozialen Dienste sein.<sup>911</sup> Reiners geht sogar noch weiter und fordert eine Professionalisierung der Bewährungshelfer.<sup>912</sup> Er vertritt die Auffassung, dass es mit dem aktuellen fragmentarischen Wissen nicht gelingen werde, sich als professioneller Dienstleister im Justizbetrieb und in der Sozialen Arbeit allgemein zu profilieren.<sup>913</sup>

Reiners hält es insoweit für erforderlich, den Bewährungshelfer als solchen zu professionalisieren. Dazu gehöre - im Anschluss an das Studium der Sozialarbeit - ein eigener genuiner Ausbildungsgang „Bewährungshelfer“.<sup>914</sup> Das Curriculum müsse neben juristisch-kriminologischen Inhalten darüber hinaus Komponenten wie Leitung und Personalmanagement, Kommunikation/ Präsentation/ Moderation, Personalauswahl, Personalbeurteilung, Personalentwicklung, Leitungsverantwortung, Leitungsrolle, Qualitätsmanagement, Beratungs- und Interventionsprozesse enthalten.<sup>915</sup> Eine solche weiterführende Ausbildung solle zwar an einer Hochschule erfolgen, jedoch berufsbegleitend. Ein weiterer, sehr wichtiger Punkt im Zusammenhang mit einer Professionalisierung der Bewährungshelfer müsse sodann auch sein, dass den Bundesländern ihr Recht zur Ausgestaltung der Bewährungshilfe belassen wird, gleichzeitig jedoch ein bundesweiter Standard in der Ausbildung der Bewährungshelfer geschaffen würde.

---

<sup>905</sup> Reiners, BewHi 3/2005, S. 286.

<sup>906</sup> Reiners, BewHi 3/2005, S. 288.

<sup>907</sup> Ebd.

<sup>908</sup> Reiners, BewHi 3/2005, S. 288; Rensmann, BewHi 3/2007, S. 232.

<sup>909</sup> Rensmann, BewHi 3/2005, S. 232.

<sup>910</sup> Ebd.

<sup>911</sup> Ebd.

<sup>912</sup> Vgl. Reiners, BewHi 3/2005, S. 287.

<sup>913</sup> Vgl. Ebd.

<sup>914</sup> Vgl. Reiners, BewHi 3/2005, S. 288; in Anlehnung an die englische Ausbildung des *Probation Officer*.

<sup>915</sup> Vgl. Reiners, BewHi 3/2005, S. 288.

### Kapitel 3: Privatisierungstendenzen und Gegenbewegungen in der deutschen Bewährungshilfe

Im Rahmen der Modernisierungsdebatte kommt immer wieder die Frage nach einer Privatisierung der Bewährungshilfe auf. Bei den Diskussionen über Reformen im Bereich der Bewährungshilfe stellt die Privatisierung das jüngste Reizthema der Strukturreformdebatte dar. In Anbetracht der Geschichte der deutschen Bewährungshilfe verwundert es nicht, dass eine Privatisierung der Bewährungshilfe nicht von vornherein abgelehnt wird. Denn der erste Vorläufer, der Verein Bewährungshilfe e.V., war ein privater Anstellungsträger aller „Erst-Bewährungshelfer“.<sup>916</sup> Die aktiven Bewährungshelfer wurden sodann erst später in den Staatsdienst übernommen und verbeamtet.<sup>917</sup>

Die aktuelle Diskussion lehnt sich nun wieder an diesen Ursprung der Bewährungshilfe an und stellt eine Entstaatlichung der Bewährungshilfe in den Raum. Leistungsträger soll nicht länger die öffentliche Hand, sondern beispielsweise ein frei-gemeinnütziger Träger sein.<sup>918</sup> Eine Privatisierung der Bewährungshilfe ist jedoch umstritten, da nicht zweifelsfrei geklärt ist, welcher Zweck mit einer Privatisierung erreicht werden soll, welche Vor- und Nachteile die Abkopplung vom öffentlichen Dienst bringen und wie die „private“ Bewährungshilfe bisher hoheitliche/ staatliche Aufgaben umsetzen soll. Anders als bei typischen Dienstleistern, die kosten- und gewinnorientiert arbeiten können und müssen, könne die Sozialarbeit mit Straftätern und die Umsetzung von an die Justiz gekoppelten Aufgaben gar keinen finanziellen Vorteil haben, auch wenn sie von einem privaten Betrieb umgesetzt würden.<sup>919</sup>

Als Argumente für eine Privatisierung werden eine größere personelle, finanzielle und organisatorische Flexibilität, eine leichtere Umsetzung moderner Managementmethoden, bessere fachliche Profilierungschancen und höhere Innovationsfähigkeit angeführt.<sup>920</sup> Von den Befürwortern der Privatisierung wird weiter angeführt, dass die jeweiligen Länder Kosten sparen würden, auch aufgrund der entstehenden Konkurrenz zwischen einzelnen Trägern und der damit verbundenen Lohnabsenkung.<sup>921</sup> In dieser Annahme sehen manche das „*trojanische Pferd ministerieller Sparkommissare: Versprochen werde Qualität und heraus sprängen Mittelkürzung und die Aushöhlung fachlicher Standards*“.<sup>922</sup> Die Befürworter würden vom „*Goldenen Kalb*“ der Privatisierung geblendet, weil sie ihnen alles zugleich verspreche: Kostenersparnis und Qualität, Freiheit von justiziellen Zwängen, fachliche Quantensprünge, Innovationsschübe und Arbeitsmotivation.<sup>923</sup> Mit ihr werde die Bewährungshilfe billiger und besser.<sup>924</sup>

Die Kritiker einer Privatisierung hingegen führen an, entsprechende Reformen seien auch in staatlicher Trägerschaft möglich.<sup>925</sup> Gerade die personelle wie organisatorische Einbindung in die Justiz bringe einen strategischen Vorteil im öffentlichen Ansehen, in der Zu-

<sup>916</sup> Kerner, BewHi 1/2006, S. 43; vgl. oben unter Teil II, Kapitel 1, A.

<sup>917</sup> Kerner, BewHi 1/2006, S. 43.

<sup>918</sup> Kötter, BewHi 3/2004, S. 212; Rieger, BewHi 2/2004, S. 173.

<sup>919</sup> So Kerner, BewHi 1/2006, S. 44.

<sup>920</sup> Rieger, BewHi 2/2004, S. 174.

<sup>921</sup> Kötter, BewHi 3/2004, S. 216; Rieger, BewHi 2/2004, S. 174.

<sup>922</sup> Rieger, BewHi 2/2004, S. 173.

<sup>923</sup> Ebd.

<sup>924</sup> Ebd.

<sup>925</sup> Kerner, BewHi 1/2006, S. 43 ff.; Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 14 ff.

sammenarbeit mit den Richtern und im Hinblick auf eine verlässliche Bestandssicherheit.<sup>926</sup>

Anlass der Privatisierungsdebatte scheinen damit weniger fachliche Überlegungen zu sein.<sup>927</sup> Vielmehr hege die Politik in erster Linie ein Interesse an möglichen Spareffekten, die sie sich von einer Privatisierung verspricht.<sup>928</sup> Darüber hinaus bestehe hinsichtlich einer Privatisierung für die Politik gegenwärtig ein hoher öffentlicher Symbolwert. Qualitative Verbesserungen seien wohl nur wünschenswerte Nebeneffekte.<sup>929</sup> Eine wirklich privatisierte Bewährungshilfe, die sich an Kriterien von Gewinn und Verlust orientiert werde es nach Kerner jedoch ohnehin nie geben, da es aufgrund des staatlichen Strafanspruchs und der damit verbundenen Verpflichtung des Staates als Gewährleistungsträger keinen echten Markt von Angebot und Nachfrage geben könne.<sup>930</sup>

Auch die Schaffung von Qualitätsstandards für die Sozialarbeit der Bewährungshilfe sei nicht von der Art der Trägerschaft abhängig.<sup>931</sup> Als Mittelweg vertreten einige die Auffassung, dass eine frei-gemeinnützige Trägerschaft am besten geeignet sei, die ebenso notwendige wie unvermeidlich abhängige Unabhängigkeit sozialer Arbeit auszubalancieren.<sup>932</sup> Die freie Trägerschaft symbolisiere mehr organisatorische und fachliche Unabhängigkeit.<sup>933</sup> Schon aufgrund eigener Bestands- und Wachstumsinteressen müsse ein freier Träger größeren Wert auf Öffentlichkeitsarbeit und politische Einflussnahme innerhalb und außerhalb des justiziellen Bereichs legen.<sup>934</sup> Schließlich aber habe ein freier Träger keinen Dienstherrn, der seine öffentlichen Stellungnahmen kontrolliere und bei Bedarf unterbinde.<sup>935</sup>

Die Auffassung von Kerner, dass es eine wirkliche Privatisierung mangels Vorhandensein eines Marktes von Angebot und Nachfrage nicht geben könne, leuchtet ein. Auch die Einführung von Standards kann keinesfalls von der Trägerschaft abhängig sein, was manche deutsche Bundesländer bereits unter Beweis gestellt haben. Eine Privatisierung mag zwar neue Impulse für eine Qualitätsverbesserung der Bewährungshilfe liefern, jedoch gibt es keinen ersichtlichen Grund, warum eine Reformierung nicht auch in staatlicher Hand erfolgen kann. Zwar erscheinen Vorteile einer Privatisierung dahingehend denkbar, dass optimierte Lösungen fortlaufend erzielt werden und dass Veränderungen aller Art schneller und fachgerechter erreicht werden können als im Rahmen der staatlichen Bürokratie.<sup>936</sup> Der sinnvollere Weg scheint jedoch zu sein, einen Wettbewerb der noch nicht privaten Bewährungshilfe mit freien Vereinigungen, unter verbleibender erheblicher Einflussnahme des Staates, zu schaffen, entsprechend dem englischen Prinzip der *Contestability*.

Der Streit scheint noch lange nicht entschieden zu sein, zumal eine bundeseinheitliche Regelung aufgrund des Föderalismus ohnehin nicht in Betracht kommt. Vereinzelt gibt es in Deutschland bereits Privatisierungsansätze, jedoch auch klare Gegner einer Privatisierung, so das Bundesland Bayern. Wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, hat

<sup>926</sup> Rieger, BewHi 2/2004, S. 174.

<sup>927</sup> Ebd.

<sup>928</sup> Ebd.

<sup>929</sup> Ebd.

<sup>930</sup> Kerner, BewHi 1/2006, S. 44.

<sup>931</sup> Kerner, BewHi 1/2006, S. 45.

<sup>932</sup> Rieger, BewHi 2/2004, S. 176.

<sup>933</sup> Ebd.

<sup>934</sup> Ebd.

<sup>935</sup> Ebd.

<sup>936</sup> So auch Kerner, BewHi 1/2006, S. 45.

das Land Baden-Württemberg die Bewährungshilfe auf einen freien Träger übertragen, Bayern hingegen hat sich für eine Strukturreform in staatlicher Hand entschieden.<sup>937</sup> Privatisierungsansätze zeigen sich zudem in der Durchführung der elektronischen Überwachung. Im Folgenden sollen diese jüngsten Entwicklungen näher dargelegt werden.

## A. Die Reform in Baden-Württemberg: Übertragung der Bewährungshilfe auf NEUSTART

### I. Zielsetzung und dogmatische Grundlage

In Baden-Württemberg wurde, wie schon oben kurz angesprochen, die Privatisierungsdiskussion bereits in die Praxis umgesetzt.<sup>938</sup> Zielsetzung der Übertragung auf die NEUSTART gGmbH ist die Schaffung von einheitlichen fachlichen Standards für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich sowie transparente Qualitätssicherungsmaßnahmen für alle Dienstleistungen.<sup>939</sup> Zudem soll durch die Nutzung des Know-hows des freien Trägers die Qualität der Leistung verbessert und eine im Vergleich zum staatlichen System größere Effizienz erreicht werden.<sup>940</sup>

Nach einer Erprobungsphase an zwei Modellstandorten wurde die Bewährungshilfe zum 01.01.07 in Baden-Württemberg flächendeckend privatisiert.<sup>941</sup> Gesetzliche Grundlage ist das vom baden-württembergischen Landtag verabschiedete Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS), das im Juli 2004 in Kraft getreten ist.<sup>942</sup> Das LBGS regelt die Möglichkeiten, dem beliebigen freien Träger die Dienstleistungsergebnisse der Landesbeamten und -angestellten zu überlassen und Dienstherrenbefugnisse kraft Verordnung dem freien Träger zur Ausübung zu übertragen.<sup>943</sup> Daneben garantiert das LBGS die Fach- und Finanzaufsicht des Landes über den freien Träger.<sup>944</sup> Bei der Übertragung der Aufgaben auf einen freien Träger handelt es sich deshalb nicht um eine übliche Privatisierung, da sich das Land keineswegs aus der Verantwortung für die Durchführung der übertragenen Aufgabenbereiche zurück-

<sup>937</sup> Einzelheiten und Vertiefungen siehe in den folgenden Kapiteln.

<sup>938</sup> Baden-Württemberg nimmt insoweit eine Vorreiterrolle ein, wenngleich die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer eine Privatisierung ablehnt und sich für qualitative und strukturelle Verbesserungen im staatlichen System ausgesprochen hatte. Vgl. Gerz, BewHi 1/2004, S. 28.

<sup>939</sup> Steindorfner, FS 5/2007, S. 206; Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 284.

<sup>940</sup> Steindorfner, FS 5/2007, S. 207.

<sup>941</sup> Sterzel, BewHi 2/2007, S. 172; Steindorfner, FS 5/2007, S. 207; Zwinger, FS 5/2007, S. 209; Stelly, BewHi 3/2008, S. 277. Im Januar 2005 wurde in den Landgerichtsbezirken Stuttgart und Tübingen ein Pilotprojekt zur Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe durchgeführt. Dieses Projekt diente der Vorbereitung der flächendeckenden Aufgabenübertragung an einen freien Träger in ganz Baden-Württemberg. Bei dem Privatisierungskonzept handelt es sich um ein Gesamtkonzept für die Bewährungshilfe in Baden-Württemberg. Das Pilotprojekt wurde wissenschaftlich begleitet. Ziel dieser Begleitforschung war es, die bei der Übertragung auf einen freien Träger stattfindenden Veränderungsprozesse zu erfassen und zu dokumentieren. Hierdurch wurde ermöglicht, die praktischen Umsetzungsschwierigkeiten des Pilotprojekts zu analysieren und an entsprechenden Lösungskonzepten mitzuwirken, welche sodann auch verallgemeinert werden können. Vgl. Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 286.

<sup>942</sup> Vgl. LBGS unter <http://dejure.org/gesetze/LBGS>. Wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt stützt sich dieses Gesetz im Wesentlichen auf das Justizsozialarbeitergesetz. Für vertiefende Hinweise vgl. Kerner, Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart.

<sup>943</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 210; § 7 LBGS.

<sup>944</sup> Steindorfner, BewHi 1/2006, S. 10; § 7 LBGS.

zieht.<sup>945</sup> Vielmehr bleiben Bewährungs- und Gerichtshilfe Aufgaben, deren gute Erfüllung in der Verantwortung des Landes liegt und auch künftig dort bleiben wird. Diese Aufgaben werden auch weiterhin ohne materielles Gewinnstreben und damit gemeinnützig geleistet.<sup>946</sup> Sowohl die finanzielle als auch die inhaltliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bleiben beim Staat, der die Bewährungshilfe auch weiterhin zu 100% finanziert und über die gesetzlich und vertraglich abgesicherte Fachaufsicht die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben sicherstellt.

## II. Neue Kompetenzen

Das Land hat in einem auf zehn Jahre angelegten Vertrag die Aufgaben der Bewährungshilfe auf die NEUSTART<sup>947</sup> gGmbH<sup>948</sup> als Beliehenen übertragen. Die im Generalvertrag vorgesehenen Leistungsmengen sind die Durchführung der Bewährungshilfe einschließlich Führungsaufsicht in bisherigem Umfang, Erhebungen im Rahmen der Gerichtshilfe in bisherigem Umfang, die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit in bisherigem Umfang bis 31.12.07, die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene in bisherigem Umfang bis 31.12.07 und sodann ein stufenweiser qualitativer und quantitativer Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs auf die doppelte Leistungsmenge ab 01.01.08 (bis 31.12.16).<sup>949</sup>

Geschaffen wurde eine Leistungsstruktur für die Dienst- und Fachaufsicht in Verbindung mit einer EDV-unterstützten Falldokumentation als Grundlage des Berichtswesens.<sup>950</sup> Hierfür wurde der Vorstand des freien Trägers zur Ausübung der Fachaufsicht und des fachlichen Weisungsrechts ermächtigt. Im Übrigen unterliegt der freie Träger der Fachaufsicht des Justizministeriums.<sup>951</sup> Statusverändernde Maßnahmen wie Versetzungen oder Beförderungen bleiben weiter dem Dienstgeber, dem Land Baden-Württemberg, vorbehalten.<sup>952</sup>

Mit NEUSTART soll auf lange Sicht das Beamtentum in der Bewährungshilfe abgeschafft werden, indem künftig frei werdende Stellen nicht mehr mit Beamten, sondern mit Ange-

<sup>945</sup> Steindorfner, FS 5/2007, S. 207.

<sup>946</sup> Ebd.

<sup>947</sup> [www.neustart.org](http://www.neustart.org).

<sup>948</sup> Die NEUSTART gGmbH ist eine Tochter des österreichischen Vereins NEUSTART, der dort bereits seit 50 Jahren Bewährungshilfe betreibt. Gegründet wurde die gemeinnützige GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 24.05.2004, vgl. Ayass/ Nagel, BewHi 3/2004, S. 253 ff. Es handelt sich um eine Art unvollendete Privatisierung, weil die gGmbH ein Non-Profit-Unternehmen ist. Demgegenüber gehen auch in Deutschland einzelne Entwicklungen, namentlich in Hünfeld in Hessen, zumindest in Teilen auf eine echte Privatisierung hinaus, nämlich der Übertragung von bestimmten Aufgabenbereichen an ein echtes For-Profit-Unternehmen. In Hessen wurde der Serco GmbH das Vertrauen geschenkt, einer Tochtergesellschaft der britisch börsennotierten Unternehmensgruppe Serco.

<sup>949</sup> Vgl. Generalvertrag NEUSTART.

Mit einer Klage zum Verwaltungsgericht Sigmaringen setzte sich ein beamteter Bewährungshelfer gegen die Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe an eine gemeinnützige GmbH in freier Trägerschaft ohne die Beteiligung des Landes Baden-Württemberg zur Wehr (Az.: 6 K 512/07). Das Verwaltungsgericht Sigmaringen setzte das Verfahren aus und legte die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Überlassung von Beamten an einen nicht-staatlichen Träger im Bereich der Strafjustiz auf vorläufige Dauer verfassungsrechtlich auf stabilem Boden steht (BVerfG 2BvL 15/08).

<sup>950</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 211.

<sup>951</sup> Sterzel, BewHi 2/2007, S. 173.

<sup>952</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 211.

stellten oder ehrenamtlichen Helfern besetzt werden.<sup>953</sup> Mit Hilfe der ehrenamtlichen Bewährungshelfer sollen weitere spezifische Fachkenntnisse in die Organisation eingebracht und die personelle Basis für die möglichen Bezugspersonen der Probanden erweitert werden.<sup>954</sup> Derzeit sind in Baden- Württemberg rund 420 hauptamtliche Bewährungshelfer im Einsatz. Ehrenamtliche Bewährungshelfer sind dort vorgesehen, wo die Betreuung sich hauptsächlich auf die Bewältigung von Alltagsfragen konzentriert und deren Bearbeitung Zeit erfordert. Dies ist vor allem in den mittleren Betreuungsstufen der Fall. Als ehrenamtliche Bewährungshelfer kommen vor allem Menschen mit viel praktischer Lebenserfahrung und Spezialkenntnissen in Betracht. Insgesamt sind im Konzept in Baden-Württemberg bis 2016 1000 ehrenamtliche Bewährungshelfer vorgesehen, etwa 360 davon sind schon im Einsatz.<sup>955</sup>

Das Land stellt weiterhin die Räume und Einrichtungszentralen, Außenstellen und Sprechstellen zur Verfügung. Die Kosten für die technische Ausstattung, die Möblierung und die Betriebsmittel hingegen werden von der NEUSTART gGmbH aus dem Entgelt getragen. In jeder Region ist eine Einrichtungszentrale mit Arbeitsplätzen für alle Mitarbeiter eingerichtet. Die Außenstellen sind Dienstort der dort tätigen Mitarbeiter, welche über eine technische Vollausrüstung mit PC und Telefon sowie einem Sekretariat verfügen. Kontakte mit weit entfernt wohnenden Klienten finden in Sprechstellen oder in Außensprechstunden statt. Sprechstellen werden dort eingerichtet, wo der Weg in die zentrale Einrichtung für Klienten aus zeitlichen und/ oder finanziellen Gründen nicht zumutbar erscheint. Außensprechstunden werden in fremden Räumlichkeiten abgehalten. Eine technische Ausstattung ist dort nicht vorgesehen.

### III. Neue Vorgehensweise

Das Leitbild von NEUSTART orientiert sich an drei zentralen Grundsätzen: Vergangenheit - verarbeiten, Gegenwart - bewältigen, Zukunft - sichern.<sup>956</sup> Das NEUSTART Konzept sieht insoweit eine schrittweise Lösung der Probleme vor, welche künftig in jedem Fall nach Auftragsübernahme mit einer gründlichen sozialarbeiterischen Erhebung beginnt. Das Erhebungsgespräch sieht die Sammlung von Informationen über die Geschichte und Situation des Klienten (Arbeit, Wohnen, Finanzen, Gesundheit, psychosoziale Situation, Delinquenz) vor, welche als Entscheidungsgrundlage zur Auswahl des geeigneten Bewährungshelfers sowie einer ersten Einschätzung der sinnvollen Betreuungsstufe dient. Nach der Ersterhebung erfolgt sodann die Fallvergabe, welche nicht mehr rein nach formalen Kriterien erfolgt, sondern nach fachlichen Gesichtspunkten und Auslastungskriterien. Ebenso erfolgt die Differenzierung der Klienten nach der notwendigen Betreuungsintensität. Diese wiederum leitet sich aus der Zahl und der Schwierigkeit der identifizierten Problembereiche der Klienten ab.

Die Betreuungsintensität spannt einen Bogen von einer Intensivbetreuung (wesentliche Probleme in mindestens vier Lebensbereichen, mindestens 2,5 Betreuungskontakte im Monat) bis zum formellen Kontakt (keine gravierenden Probleme in der Betreuung zu be-

---

<sup>953</sup> Sterzel, BewHi 2/2007, S. 173; Zwinger, FS 5/2007, S. 211.

<sup>954</sup> Sterzel, BewHi 2/2007, S. 173; Zwinger, FS 5/2007, S. 211; Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 284.

<sup>955</sup> Die folgende Darstellung von NEUSTART stützt sich im Wesentlichen auf Zwinger, FS 5/2007, S. 209 ff. Nach Inspektion der Homepage von NEUSTART unter [www.neustart.org](http://www.neustart.org), stellt sich die Lage entsprechend dar.

<sup>956</sup> [www.neustart.org](http://www.neustart.org).

arbeiten, Betreuungskontakte auf Anforderung des Klienten oder des Gerichts). Im Laufe der Betreuung wird regelmäßig standardisiert überprüft, ob eine weitere Unterstellung unter einen Bewährungshelfer noch notwendig und gerechtfertigt ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Unterstellung auf Vorschlag des Bewährungshelfers vom Richter aufgehoben werden. Hat ein Proband mehr als die Hälfte der Unterstellungszeit hinter sich, erfolgt alle sechs Monate eine Überprüfung der Möglichkeit einer Beendigung der Betreuung. Hierfür wird der Zusammenhang zwischen Deliktverhalten, sozialer und persönlicher Problemlagen des Klienten analysiert. Wurden alle Betreuungsziele erreicht und besteht kein weiterer Hilfebedarf, kommt es in der Folge zur Anregung der Aufhebung einer Unterstellung.

Die genannten Maßnahmen erfordern zur Steuerung und Evaluation eine saubere, EDV-gestützte elektronische Klientendokumentation, welche mit NEUSTART eingerichtet wurde. Diese umfasst die Situationsanalyse mit sozialarbeiterisch relevanten Informationen und Zielformulierungen, das Arbeitskonzept mit der Gesamtheit der eingetragenen Ziele und den detaillierten Arbeitsschritten sowie die Verlaufsdocumentation mit Informationen zum Kontakt, einem kurzen Hinweis auf die behandelten Themen bzw. einem Anker für das nächste Treffen. Hierfür wurden alle Mitarbeiter mit moderner EDV ausgestattet, vernetzt und entsprechend geschult. Sie nutzen nunmehr eine moderne Fachsoftware zur elektronischen Klientendokumentation, mittels einer Online-Rechtsdatenbank wurde ein Zugriff auf die einschlägigen aktuellen Rechtsvorschriften und entsprechende Kommentierungen geschaffen.<sup>957</sup> Grundlegende Neuerung ist die Optimierung der professionellen Vernetzung mit den Vereinen der freien Straffälligenhilfe, gerade aber auch mit dem Justizvollzug.<sup>958</sup>

#### IV. Zukunftsperspektive mit NEUSTART

NEUSTART hat zu den bereits beschriebenen Entwicklungen ein Konzept vorgelegt, das die Situation bzw. die Betreuung von aus der Strafhaft entlassenen Klienten verbessern soll, da dieser Zeitabschnitt generell ein hohes Rückfallrisiko birgt. Als Ziel wurde definiert, dass jeder aus der Haft entlassene Klient spätestens eine Woche nach seiner Entlassung den ersten Kontakt mit einem Bewährungshelfer haben soll und dass möglichst viele im Vollzug vorhandene, für die Betreuung relevanten Informationen zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen. Insoweit hat NEUSTART vorgeschlagen, für die Entlassungsvorbereitung, in der Phase der Übergänge - von ambulanter Betreuung zur Inhaftierung, von der Inhaftierung zur ambulanten Betreuung - direkte Kooperationskontakte zwischen den für die Betreuung zuständigen Mitarbeitern des Strafvollzugs und NEUSTART zu schaffen.<sup>959</sup> Dadurch würde eine deutliche Verkürzung des notwendigen Erhebungszeitraums erreicht, sodass eine wesentlich schnellere Betreuungsaufnahme ermöglicht würde.<sup>960</sup> Erreicht würde eine durchgehende Betreuung im Sinne des *Case Management* Ansatzes, nach englischen Vorbild.<sup>961</sup>

Das Know-How des freien Trägers bringt den Vorteil, Veränderungen schneller umsetzen zu können und auf neue Situationen flexibler reagieren zu können als der Staatsapparat. Tragendes Argument der Übertragungsentscheidung war jedoch eine Steigerung der Kos-

<sup>957</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 209 ff.; Steindorfner, FS 5/2007, S. 207.

<sup>958</sup> Steindorfner, FS 5/2007, S. 207.

<sup>959</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 214.

<sup>960</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 214.

<sup>961</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 214; Klug, FS 1/2008, S. 9 ff.



ten-Nutzen-Effektivität, da ein freier Träger hierauf erheblich mehr abstellen muss, wie der Staat selbst. Ein freier Träger muss schließlich stets um Folgeaufträge- bzw. Folgeverträge bemüht sein und sich somit stets aufs Neue beweisen. Vor diesem Hintergrund betrachtet, erscheint die Übertragungsentscheidung ein Schritt in die richtige Richtung zu sein, um Qualitätsverbesserungen und Veränderungen umzusetzen. Ein freier Träger kann hierfür neue Impulse setzen. Gleichzeitig behält der Staat bzw. das Land Baden-Württemberg nach wie vor entscheidende Aufsichts- und Mitspracherechte und letztlich die Finanzaufsicht. Dennoch wird es sicherlich nicht ohne Weiteres gelingen, die Erfolge des NEUSTART Österreichs eins zu eins auf Baden-Württemberg zu übertragen, da sich die Grundgegebenheiten wie Gesetzeslage, Rechtslage und sonstige Strukturen bereits unterscheiden.<sup>962</sup> Jedoch kann sich die baden-württembergische NEUSTART sicherlich die Erfahrungen der österreichischen NEUSTART zu nutze machen und mit dieser Erfahrung und dem professionellen Umgang mit Krisen und sonst Unerwartetem umzugehen wissen. Die Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die - hoffentlich erfolgreiche und qualitätsverbesserte - Durchführung der Bewährungshilfe bleibt indes abzuwarten.

## **B. Die Reform in Bayern: Strukturreform des weiterhin staatlichen Systems der Bewährungshilfe**

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, verfolgt Bayern anstelle einer Privatisierung bereits seit Jahren konsequent den Weg einer umfassenden Strukturreform des staatlichen Systems der Bewährungs- und Gerichtshilfe und versucht auf diesem Weg die Effizienz der Aufgabenerledigung, trotz der hohen und kontinuierlich weiter steigenden Belastung zu verbessern. Die Landesjustizverwaltung erkennt in der Privatisierung der Bewährungshilfe keine Sparpotentiale, da der Staat den privaten Träger in vollem Umfang finanzieren müsse. Eine Finanzierung über Gebühren scheidet aus.<sup>963</sup> Dennoch war man in Bayern in den letzten Jahren bemüht, trotz der gestiegenen Geschäftszahlen die individuelle Belastung jedes Bewährungshelfers in Bayern in erträglichen Grenzen zu halten.<sup>964</sup> Eine Strukturreform wurde vom bayrischen Staatsministerium der Justiz in den vergangenen Jahren schrittweise umgesetzt. Hierfür befassten sich Bewährungshelfer des Landgerichts München in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Klug sowie Diplom-Sozialpädagogin Schaitl von Oktober 2001 bis Januar 2004 unter anderem mit Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation in der Bewährungshilfe, der Führungsstruktur, der Vernetzung mit Schnittstellen der Sozialarbeit sowie der Konzept- und Methodenentwicklung.<sup>965</sup> Zum Ziel gesetzt hatte man sich die Entwicklung von Qualitätsstandards sowie die Optimierung der Betreuung und Überwachung von Probanden mit besonderen Problemlagen.<sup>966</sup> Die Kernpunkte dieser Reform werden im Folgenden in Kürze dargestellt.

### **I. Organisatorische Veränderungen**

Im Rahmen der Strukturreform wurden zunächst organisatorische Veränderungen vorgenommen. Geschaffen wurde eine Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayrischen Justiz. Diese nahm am 01. Dezember 2002 ihre Arbeit auf und wurde mit zahlreichen Aufgaben konzeptioneller, beratender und koordinierender Art mit landesweiter Zu-

<sup>962</sup> Kerner, BewHi 1/2006, S. 46.

<sup>963</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 14 ff.

<sup>964</sup> Vgl. Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 14 ff.

<sup>965</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 18.

<sup>966</sup> Ebd.

ständigkeit ausgestattet.<sup>967</sup> Die Fachaufsicht wird vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz ausgeübt.<sup>968</sup> In allen Fragen der Bewährungs- und Gerichtshilfe arbeitet diese Stelle vertrauensvoll mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Generalstaatsanwälten bei diesen Gerichten, den Präsidenten der Landgerichte, den leitenden Oberstaatsanwälten und den leitenden Bewährungshelfern zusammen.<sup>969</sup>

Wichtige Neuerung ist die Schaffung von Empfehlungen samt Kriterien für Vorstellungsgespräche, welche von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe entwickelt wurden, um damit ein landesweit einheitliches Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Bewährungshilfedienst einzuführen.<sup>970</sup> Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung und zur Qualitätssicherung wurden Leitfäden für die Geschäftsprüfung der Dienststellen der Bewährungshilfe erarbeitet, um eine Prüfung nach bayernweit einheitlichen Maßstäben zu ermöglichen.<sup>971</sup> Mit einem ausgewogenen Fortbildungsprogramm soll die Fachkompetenz der bayrischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer weiter ausgebaut und vertieft werden.<sup>972</sup>

Zur Förderung der fachlichen Qualität der Bewährungshilfe wurde bei jedem Landgericht ein leitender Bewährungshelfer bestellt, wobei auch hier ein Anforderungsprofil erstellt wurde und den zuständigen Landgerichtspräsidenten Kriterien für ihre Auswahlentscheidung an die Hand geben soll.<sup>973</sup> Die richtige Auswahl und die zielorientierte Qualifizierung der leitenden Bewährungshelfer sei wesentliche Voraussetzung für die Qualität der Arbeit in der Bewährungshilfe und für das Betriebsklima an den Dienststellen.<sup>974</sup> Der leitende Bewährungshelfer ist unmittelbarer Fachvorgesetzter der Bewährungshelfer und Servicekräfte.<sup>975</sup> Zur Entlastung der Bewährungshelfer von Schreib- und Verwaltungstätigkeiten sowie einer Verstärkung des Unterstützungsbereichs wurden Servicekräfte eingestellt.<sup>976</sup> Vorgesehen ist die Zuordnung mindestens einer Servicekraft für jeweils sechs Bewährungshelfer.<sup>977</sup> Zudem wurden neue Stellen für den gehobenen Sozialdienst geschaffen.<sup>978</sup> Organisatorische Veränderungen gab es auch bei der Betreuung von Risikopanden. Bei diesen ist nunmehr die Einbindung der leitenden Bewährungshelfer in die Kontrolle und Unterstützung aus fachlicher Sicht zwingend vorgesehen.<sup>979</sup> Diese Einbindung erfolgt in Form einer fachlichen Beratung der Bewährungshelfer, verbunden mit einem engen Informationsaustausch. Angeboten wird weiter die Beratung und Unterstützung der Bewährungshelfer, insbesondere in Krisensituationen und Beratungsgruppen, in denen Bewährungshelfer die Möglichkeit haben, Probleme aus der täglichen Praxis darzustellen, zu denen Lösungsmöglichkeiten angeboten werden.<sup>980</sup> Die Fallverantwortung verbleibt jedoch auch in diesen Fällen beim Bewährungshelfer. Vorgesehen ist weiter,

---

<sup>967</sup> Ebd., S. 16.

<sup>968</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 18.

<sup>969</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>970</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 17.

<sup>971</sup> Ebd.

<sup>972</sup> Ebd.

<sup>973</sup> Ebd.

<sup>974</sup> Ebd.

<sup>975</sup> Ebd.

<sup>976</sup> Ebd., S. 18.

<sup>977</sup> Ebd.

<sup>978</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 18.

<sup>979</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 3/2007, S. 256.

<sup>980</sup> Ebd.

Risikoprobanden ausschließlich erfahrenen Bewährungshelfern zu unterstellen, welche in der Regel eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Bewährungshelfer haben.<sup>981</sup>

## II. Der Hilfeplan

Als weitere Neuerung brachte die Strukturreform in Bayern mit sich, dass im Rahmen des Hilfeprozesses von den Bewährungshelfern zusammen mit dem Probanden auf der Grundlage des bereits festgestellten Bedarfs ein Hilfeplan erstellt wird, in dem insbesondere Ziele formuliert, Verantwortlichkeiten geklärt, Prioritäten gesetzt und die Vorgehensweisen abgestimmt werden.<sup>982</sup> Der Bewährungshelfer koordiniert die im Hilfeplan vereinbarten Maßnahmen und lenkt ihren Ablauf. Er beobachtet auch die Hilfeprozesse, die nicht selbst, sondern von spezialisierten Diensten durchgeführt werden.<sup>983</sup> Insoweit ist hier in Ansätzen ein Vorgehen entsprechend dem *Case Management* Ansatz zu erkennen. Im ganzen Verlauf wird geprüft, ob die gesteckten Ziele auch erreicht wurden. Zu Recht verspricht man sich durch die gezielte Einbeziehung spezialisierter Dienste einen Zeit- und Synergiegewinn, da es gerade in Zeiten steigender Probandenzahlen und zunehmender Problemlagen gilt, vorhandene Potentiale auszuschöpfen.<sup>984</sup> Dem Bewährungshelfer komme dabei aber nicht die Funktion eines bloßen Fallmanagers zu, vielmehr konzentriere sich die Bewährungshilfe auf originäre sozialarbeiterische Fähigkeiten, indem sie den gemeinsam definierten Bedarf der Probanden zielführend und mit den besten Mitteln und Methoden, auch unter Einbeziehung anderer Dienste bearbeite.<sup>985</sup>

## III. Der Umgang mit Risikoprobanden

An sich gehört es nicht zu den gesetzlich bestimmten Aufgaben der Bewährungshelfer, die Gefährlichkeit sowie das Rückfallrisiko des Probanden fachlich einzuschätzen. Die Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 07. April 1987 weist dem Bewährungshelfer jedoch folgende Aufgabe zu:

*„Die Gefährlichkeit eines Probanden muss nicht von vornherein gegeben sein; sie kann während einer Bewährungszeit zeitweise auftreten und auch wieder entfallen. Jeder der Verantwortlichen - ...Bewährungshelfer - muss in seinem Verantwortungsbereich darauf achten, ob ein Verurteilter, der entlassen werden soll oder der sich in Freiheit befindet, für die Allgemeinheit gefährlich ist. Ist davon auszugehen, muss er die Gesamtheit seiner Maßnahmen danach ausrichten. ...“<sup>986</sup>*

Damit wird dem Bewährungshelfer indirekt die Aufgabe zugewiesen, die Gefährlichkeit des Probanden einzuschätzen. Weiter weist ihm das Gesetz die Aufgabe zu, im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten die Lebensführung des Probanden zu beobachten, insbesondere hinsichtlich Rückfallrisiken und Gefährdungsmomenten sowie hierüber dem Gericht zu berichten. Eine gewisse Einschätzung der Gefährlichkeit sowie des Rückfallrisikos bleibt damit unumgänglich.

---

<sup>981</sup> Ebd.

<sup>982</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 12; Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 23.

<sup>983</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 13; Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 23 f.

<sup>984</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 24; Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 285.

<sup>985</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 24.

<sup>986</sup> Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 07. April 1987, Gz.: 4263 - II - 2509/85.

Die Beobachtung der Lebensführung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einer Einschätzung darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmter Täter erneut Straftaten begeht (Wahrscheinlichkeitsaussage) und einer Einschätzung darüber, welche Arten von Taten zu erwarten sind (Tatbestandsaussage).<sup>987</sup> Wenn es anhand von bestimmten Kriterien wahrscheinlich ist, dass von einem Täter gravierende Straftaten zu erwarten sind, ist er als gefährlich einzustufen.

Die bayrische Bewährungshilfe definiert den Risikoproband als „*Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei dem der erneute Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für Leib und Leben Anderer mit sich bringen würde*“.<sup>988</sup> Für diese so genannten Risikoprobanden hat das Bayrische Staatsministerium der Justiz bereits mit der Verwaltungsvorschrift vom 07. April 1987 detaillierte Bestimmungen erlassen, die die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen verbessern und zur Minimierung der Gefahren für die Allgemeinheit beitragen sollen.<sup>989</sup> Anhand von wissenschaftlichen Erkenntnissen wurde eine Kriterienliste entwickelt, die als Arbeitsgrundlage für die Bewährungshelfer betreffend der Frage dient, auf welche Umstände der Lebensführung sie - im Hinblick auf Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente - zu achten haben.<sup>990</sup> Die Kriterien sind die Vorgeschichte unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, der kriminellen Vorgeschichte und einer Analyse der Anlasstat, die aktuelle Situation, wobei die Persönlichkeit, soziale Kompetenz und soziale Situation eine Rolle spielen, der gegenwärtige gesundheitliche Zustand im Allgemeinen und in Bezug auf die Krankheit oder Störung und die Auseinandersetzung mit der Tat und Therapiefragen.<sup>991</sup>

Für Risikoprobanden sind in Bayern zusätzliche Leistungen vorgesehen.<sup>992</sup> Der Bewährungshelfer vereinbart pro Monat mindestens einen persönlichen Kontakt mit dem Probanden.<sup>993</sup> Er entwickelt mit diesem und gegebenenfalls weiteren Beteiligten einen Rückfallvermeidungsplan, aus dem sich insbesondere Reaktionsmöglichkeiten in Gefährdungssituationen ergeben.<sup>994</sup> Bei Anzeichen für Gefährdungssituationen regt der Bewährungshelfer einen „Runden Tisch“ mit dem Gericht, Vertretern der Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Jugendamts und anderen an, um die Entwicklung in einem Einzelfall zu erörtern und eine koordinierte Vorgehensweise zu vereinbaren.<sup>995</sup> Bei Gefahr in Verzug informiert der Bewährungshelfer die örtlich zuständige Polizeiinspektion unter Angabe der die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen.<sup>996</sup> Mit diesem Vorgehen hat sich die bayrische Bewährungshilfe entschlossen, zwischen Risikoproband und Nicht-Risikoproband zu unterscheiden und damit einen wichtigen Schritt in Richtung einer *Evidence-Based Crime Prevention* zu machen.

<sup>987</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 3/ 2007, S. 250 ff.

<sup>988</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 14.

<sup>989</sup> Vgl. Verwaltungsvorschrift des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz vom 07. April 1987, Gz.: 4263 - II - 2509/85.

<sup>990</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 3/ 2007, S. 252; vgl. Qualitätsstandards Bayern, S. 15.

<sup>991</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 3/ 2007, S. 252.

<sup>992</sup> Ebd., S. 249 f.

<sup>993</sup> Vgl. Qualitätsstandards Bayern, S. 17.

<sup>994</sup> Vgl. Qualitätsstandards Bayern, S. 17 f; Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 3/2007, S. 256.

<sup>995</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 18.

<sup>996</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 18.

#### IV. Qualitätsstandards

Im Rahmen der Strukturreform wurden in Bayern Qualitätsstandards entwickelt und schließlich eingeführt.<sup>997</sup> Zentrale Ziele waren die fachliche Arbeit der Bewährungshilfe in Bayern zu analysieren und durch Standards einheitlich in Form einer EDV-gestützten Falldokumentation<sup>998</sup> zu dokumentieren, Qualitätsprozesse an allen Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern systematisch zu begleiten und Qualität zu sichern. Allem voran ging der Gedanke, die Reformfähigkeit der Bewährungshilfe in staatlicher Trägerschaft unter Beweis zu stellen.<sup>999</sup> Zur Entwicklung der Standards wurden die einzelnen Prozesse der Bewährungshilfe unter wissenschaftlicher Begleitung untersucht und anhand der ausgewerteten Daten praxisgerechte Standards entwickelt.<sup>1000</sup> Diese dienen als Handbuch für die Bewährungshelfer und der Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise im gesamten Bundesland. Die Qualitätsstandards wurden an anderer Stelle bereits näher beschrieben, sodass hierauf verwiesen wird.<sup>1001</sup>

#### C. Unterschiedliche Modelle im besonderen Bereich der elektronischen Überwachung

In der jüngeren Vergangenheit viel diskutiert wurde in Deutschland eine elektronische Überwachung von Straffälligen, wie sie im europäischen und nicht-europäischen Ausland bereits seit längerer Zeit Anwendung findet. Brennpunkt der Diskussion war jüngst die elektronische Überwachung zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern nach deren Haftentlassung als Ersatz für die Sicherungsverwahrung, die insbesondere im Falle einer nachträglichen Anordnung im Dezember 2009 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für unzulässig befunden wurde.<sup>1002</sup> Viele Bundesländer standen damit vor dem Problem, dass Straftäter, die zum Teil hochgefährlich sind, aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden müssen. Dies führte zu einer Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Das hierfür erlassene Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 20.12.2010 trat zum 01.01.2011 in Kraft.<sup>1003</sup> Die elektronische Überwachung (mithilfe der elektronischen Fußfessel) ist nun explizit für die Fälle vorgesehen, in denen eine Freilassung nicht zu verhin-

<sup>997</sup> Vgl. Klug, ZfStrVo 2/05, S. 93.

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe hat die Diskussion um Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie die Erstellung von Standards in der Bewährungshilfe aufgegriffen und ein Konzept zur Entwicklung von landesweit verbindlichen Standards in der bayrischen Bewährungshilfe vorgelegt. Dieses Konzept wurde von Herbst 2003 bis Ende 2007 umgesetzt.

<sup>998</sup> Verwendet wird das System RESODAT. Es unterstützt nicht nur die Aufgaben in der Geschäftsstelle, sondern mit der Schuldenregulierung, der papierlosen Führung der Dienstregister und Dienststatistiken sowie Bibliotheksfunktionen auch den Arbeitsplatz jedes einzelnen Bewährungshelfers. Im Jahr 2000 wurden landesweit alle Bewährungshelfer und Servicekräfte mit vernetzten Rechnern ausgestattet.

<sup>999</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 19.

<sup>1000</sup> Diese dienen als Handbuch für die Bewährungshelfer und der Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise im gesamten Bundesland. Die Qualitätsstandards wurden in Teil II, Kapitel 1, C. III. bereits näher beschrieben.

<sup>1001</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 1, C. III.

<sup>1002</sup> Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.09, Az.: 19359/04. Mit Datum vom 10.05.10 wurde der von der Bundesrepublik Deutschland gegen dieses Urteil eingelegte Widerspruch zurückgewiesen, sodass das Urteil seither rechtskräftig ist; Renzikowski setzt sich in ZIS 6/2011, S. 531 ff. ausführlich mit dem Urteil des EGMR auseinander.

<sup>1003</sup> Vgl. BGBl. 2010, Teil 1 Nr. 68, S. 2300.

dem ist.<sup>1004</sup> Weiter ist die elektronische Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht vorgesehen. Damit hat die elektronische Überwachung offiziell Einzug in das deutsche Sanktionssystem gefunden.

Jedoch wird die elektronische Überwachung auch im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung in Deutschland vereinzelt bereits seit längerer Zeit praktiziert. Derzeit findet eine solche elektronische Überwachung in Baden-Württemberg und Hessen statt. Da die Durchführung der Überwachung in Baden-Württemberg ausschließlich von privaten Anbietern betrieben wird, kommt hierin der Privatisierungsgedanke zum Ausdruck, was zur Erwähnung der elektronischen Überwachung an dieser Stelle veranlasst. Die Ausgestaltung geht jedoch dahin, dass lediglich die technische Überwachung bzw. die Kontrolle, ob der Straffällige den Wochenplan einhält, von einem privaten Vertragspartner unternommen wird. Dieser Vertragspartner verständigt im Falle einer Abweichung sodann die Bewährungshilfe, welche sich um alles Weitere kümmert.<sup>1005</sup> In Hessen liegt die elektronische Überwachung hingegen in staatlicher Hand. Da jedoch die baden-württembergische Anwendung dem hessischen Vorbild folgt, soll diese dennoch kurz beschrieben werden. Zudem zeigt sich hierdurch, dass eine elektronische Überwachung nicht denknötwendig in privater Hand betrieben werden muss.

## I. Elektronische Überwachung in Hessen

### 1. Anwendungsbereich

Im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main wurde ein Pilotprojekt zur elektronischen Überwachung bereits im Jahr 2000 gestartet und erfolgreich durchgeführt.<sup>1006</sup> Im Anschluss

---

<sup>1004</sup> Vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 12 StGB. Der DBH-Fachverband beurteilte diese neu geschaffene Möglichkeit als kritisch. Cornel führt in der Stellungnahme des DGH-Fachverbandes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22.11.10 sinngemäß wie folgt aus: Es möge zwar Probanden der Führungsaufsicht geben, für die eine elektronische Kontrolle dieser Art angeraten erscheinen möge, jedoch könne dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch diese Probanden vermutlich eher auf eine funktionierende soziale Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung angewiesen seien als auf eher vorwiegend anonyme Kontrolle. Die große Gefahr wird deshalb darin gesehen, dass die knappen Ressourcen der Justiz und ihrer sozialen Dienste zum Teil auf allenfalls eingeschränkt brauchbare Vorrichtungen verwendet werden, anstatt sie sinnvoll und zielgerichtet allgemein brauchbar einzusetzen.

<sup>1005</sup> Artikel in Schwarzwälder Bote vom 30.07.09; vgl. Homepage des Justizministerium Baden-Württemberg unter <http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1259833/index.html>, zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>1006</sup> Das Pilotprojekt dauerte vom 02. Mai 2000 bis 30. April 2002 und wurde im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main nach niederländischem Modell durchgeführt. Während der zweijährigen Versuchsphase gab es insgesamt 153 Anfragen. Die Gerichte ordneten die elektronische Überwachung für 52 Menschen an. Es entfielen 26 Beschlüsse auf eine Bewährungsweisung, 10 auf einen Bewährungswiderruf, 14 auf Untersuchungshaftverschonung und 2 auf einen Gnadenentscheid. Die Überwachungsdauer reichte von 22 bis zu 357 Tagen, der Durchschnitt lag bei viereinhalb Monaten. In der Untersuchungsperiode beendeten 43 von 45 Teilnehmern die elektronische Überwachung. In 19 Fällen endete die Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt. Für 20 Personen verkürzte oder verlängerte sich der Überwachungszeitraum. Ein Abbruch erfolgte bei vier Überwachten. Im Rahmen einer Bewährungsweisung schlossen 11 von 21 Verurteilten die Überwachung innerhalb des festgelegten Zeitraums ab, zwei weitere Personen nach Verlängerung. In drei Fällen endete die Maßnahme zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund von persönlichen Lebensumständen. Bei einem Überwachten fiel der Wohnsitz fort. Ein Abbruch und Haftantritt erfolgte bei drei Personen. Bei einer Weisung zur Abwendung eines Bewährungswiderrufs endete für vier von neun Teilnehmern die Maßnahme ordnungsgemäß, für drei weitere Überwachte nach Verlängerung. Für zwei Betroffene verkürzte sich die Überwachungsdauer. Im Rahmen von Untersuchungshaftverschonung

daran wurde die elektronische Überwachung als fester Bestandteil des Systems auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Die elektronische Überwachung wird in Hessen als Bewährungsweisung verhängt.<sup>1007</sup> Auf der Grundlage des geltenden Rechts kommt eine elektronische Überwachung als Weisung zur Anwendung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung, der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls, in der Führungsaufsicht und im Rahmen eines Gnadenaktes entsprechend der Hessischen Gnadenordnung.<sup>1008</sup> Zwingende Voraussetzung ist dabei, dass der Proband in die Maßnahme einwilligt.<sup>1009</sup>

Die elektronische Überwachung wird in Hessen nicht als Sanktion, sondern als soziales Trainingsprogramm im Rahmen der Bewährung verstanden, bei dem eine künftig stete Lebensführung trainiert werden soll.<sup>1010</sup> Die Maßnahme soll zwar eine unbedingte Freiheitsstrafe vermeiden, jedoch in Hessen nicht als Ersatz für den Strafvollzug dienen.<sup>1011</sup> Man erhofft sich zudem einen positiven Einfluss auf die Rückfallprävention und die Resozialisierung.<sup>1012</sup> Darüber hinaus wird der Kontrollaspekt hervorgehoben, der die Sicherheit der Bevölkerung stärken soll.<sup>1013</sup> In den Bewährungsfällen soll mithilfe der elektronischen Fußfessel eine schlechte Sozialprognose so weit verbessert werden, dass eine Aussetzung zur Bewährung überhaupt erst möglich wird oder ein anstehender Bewährungswiderruf doch noch vermieden werden kann.<sup>1014</sup> Dadurch wird zur Anwendungsvoraussetzung, dass der Straffällige ohne die elektronische Fußfessel in Haft gekommen wäre oder aus einer solchen nicht hätte vorzeitig entlassen werden können.<sup>1015</sup> In Betracht kommen Probanden, deren Straffälligkeit in engem Zusammenhang mit einer Unzuverlässigkeit steht, denen mithilfe der elektronischen Fußfessel zu einer geordneten Lebensführung verholfen werden soll.<sup>1016</sup> Für den Straffälligen selbst bedeutet die elektronische Überwachung, dass er seinen Wohnbereich nur zu festgelegten Zeiten für bestimmte Zwecke wie Arbeit, Therapie, erlaubte Freizeitaktivitäten, verlassen darf. Die elektronischen Geräte überprüfen lediglich die Anwesenheit zu Hause, eine weitergehende Kontrolle außerhalb der Wohnung ist mit der in Hessen verwendeten Technik nicht möglich. Während der elektronischen Überwachung wird der Betroffene von einem Sozialteam unterstützt.

---

wurden 13 Personen überwacht. Zwei davon kamen in Untersuchungshaft, der eine weil er neue Straftaten beging, der andere weil er sein Einverständnis zurücknahm, vgl. Haverkamp, BewHi 2/2003, S. 176; Mayer, Das Modellprojekt Elektronische Fußfessel, S. 2 ff., 6 ff.

<sup>1007</sup> Haverkamp, BewHi 2/2003, S.165 ff; Werner, der Kriminalist, 02/2008, S. 55.

<sup>1008</sup> Vgl. Werner, der Kriminalist, 02/2008, S. 55. Seit dem 01.01.08 findet die elektronische Überwachung auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Anwendung. Dies regelt § 16 III des neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.

<sup>1009</sup> Werner, der Kriminalist, 02/2008, S. 55.

<sup>1010</sup> Werner, der Kriminalist, 02/2008, S. 55.

<sup>1011</sup> Vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 20.03.2000.

<sup>1012</sup> Kommissionsbericht Hessen, am 25.03.11 gefunden unter [www.bewaehrungshilfe-hessen.de/Kommissionsbericht.pdf](http://www.bewaehrungshilfe-hessen.de/Kommissionsbericht.pdf).

<sup>1013</sup> Kommissionsbericht Hessen, am 25.03.11 gefunden unter [www.bewaehrungshilfe-hessen.de/Kommissionsbericht.pdf](http://www.bewaehrungshilfe-hessen.de/Kommissionsbericht.pdf).

<sup>1014</sup> Werner, der Kriminalist 02/2008, S. 55.

<sup>1015</sup> Ebd.

<sup>1016</sup> Ebd.

## 2. Die verwendete Technik

In Hessen wird das in Westeuropa gängige Aktivsystem eingesetzt.<sup>1017</sup> Bei dieser Technik beschränkt sich die Kontrolle auf eine Überwachung im Wohnraum nach einem zuvor auferlegten Wochenplan.<sup>1018</sup> Die elektronischen Geräte stellen lediglich die An- und Abwesenheit des Probanden zu Hause fest.<sup>1019</sup> Der Proband trägt am Unterschenkel einen Sender<sup>1020</sup> mit einer Reichweite bis zu 80 Metern. Dieser Fußsender sendet ständig Signale an ein mit dem Telefon verbundenes Empfangsgerät. Die Aufzeichnungen übermitteln der Empfänger über die Telefonleitung in unregelmäßigen Intervallen an den Zentralrechner der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Der Zentralrechner vergleicht die Aufenthaltszeiten des Überwachten mit dem gespeicherten Wochenplan. Der Wochenplan enthält einprogrammierte Zeittoleranzen, um Verzögerungen, wie Behinderungen im Berufsverkehr, zu erfassen. Abweichungen vom festgelegten Tagesablauf werden vom Zentralrechner gemeldet.<sup>1021</sup> Sobald eine solche Abweichung gemeldet wird, wird der Bereitschaftsdienst per SMS verständigt.<sup>1022</sup>

## 3. Der Ablauf der elektronischen Überwachung

Die Durchführung der elektronischen Überwachung wird von der Projektgruppe „Elektronische Fußfessel“ durchgeführt, deren Aufgabe eine intensive sozialpädagogische Betreuung ist.<sup>1023</sup> Die fünfköpfige Projektgruppe setzt sich aus einem Projektmanager, drei Sozialarbeitern und einer Sekretärin zusammen, wobei der Projektmanager aus der Praxis der Bewährungshilfe stammt, die übrigen Mitarbeiter hingegen nicht.<sup>1024</sup>

Für die Teilnahme an der elektronischen Überwachung bestehen Aufnahmekriterien, die das hessische Ministerium der Justiz erlassen hat.<sup>1025</sup> Danach ist eine Einverständniserklärung des Teilnehmers und dessen Haushaltsangehörigen zu der Maßnahme erforderlich.<sup>1026</sup> Der Proband muss dem abgesprochenen Wochenplan zustimmen.<sup>1027</sup> Es bedarf des Weiteren eines festen Wohnsitzes im Raum Frankfurt a.M. und eines Telefonanschlusses.<sup>1028</sup> Voraussetzung ist weiter, dass der Straffällige eine sinnvolle Tagesbeschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausübt. Hierzu zählen eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, gemeinnützige Arbeit oder eine Therapie.<sup>1029</sup> Neben diesen Aufnahmekriterien wurden zudem Ausschlusskriterien entwickelt, wozu der akute Missbrauch von illegalen Betäubungsmitteln und Alkohol, totale körperliche Verwahrlosung sowie der begründete Verdacht erneuter Straffälligkeit gehören.<sup>1030</sup>

---

<sup>1017</sup> Dieses bildet das Gegenstück zu dem in England verwendeten Passivsystem, welches lediglich zu gewissen Zeiten Kontrollen vorsieht.

<sup>1018</sup> Ostendorf, ZRP 1997, S. 474.

<sup>1019</sup> Mayer, Modellprojekt elektronische Fußfessel, S. 58.

<sup>1020</sup> Die so genannte Fußfessel.

<sup>1021</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 170.

<sup>1022</sup> Werner, der Kriminalist, 02/2008, S. 56.

<sup>1023</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 171.

<sup>1024</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 171.

<sup>1025</sup> Vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.03.2000.

<sup>1026</sup> Vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.03.2000.

<sup>1027</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 171.

<sup>1028</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 171

<sup>1029</sup> Ebd.

<sup>1030</sup> Ebd.



Initiiert wird eine elektronische Überwachung durch eine Anfrage des zuständigen Gerichts, der Staatsanwaltschaft, dem Rechtsanwalt oder dem Betroffenen selbst.<sup>1031</sup> Von der Projektgruppe wird sodann die Eignung des Straffälligen und die Teilnahmevoraussetzungen für die elektronische Überwachung geprüft. Ist diese gegeben, nimmt der Sozialarbeiter Kontakt zu dem Straffälligen auf und vereinbart einen Gesprächstermin.<sup>1032</sup> Reagiert der Straffällige auch auf ein drittes Anschreiben nicht, so werden die Bemühungen um eine elektronische Überwachung eingestellt.<sup>1033</sup> Die Überwachung soll in der Regel bis zu sechs Monate andauern.<sup>1034</sup> Kommt ein Teilnehmer mit der elektronische Überwachung nicht zurecht, so kann er jederzeit die Beendigung beantragen.<sup>1035</sup> Mit der Unterzeichnung des Wochenplans durch den Straffälligen erklärt dieser seine Bereitschaft, dessen Ablauf zu befolgen und die Kontrollierbarkeit seines Wohnraums während der elektronischen Überwachung zu gewährleisten. Der gerichtliche Bewährungsbeschluss umfasst sodann den Wochenplan, der Grundlage für die Überwachung zur Umsetzung der Weisung ist.<sup>1036</sup>

Vorgesehen ist sodann, dass sich der Proband während seiner Tagesbeschäftigung außer Haus befindet, anschließend heimkehrt und sich dann zu Hause aufhält.<sup>1037</sup> Dieser Ablauf wird ergänzt durch situationsbedingte Zwischenphasen mit unterschiedlich langen Zeitspannen, beispielsweise 30 Minuten bis mehrere Stunden für den Arbeitsweg.<sup>1038</sup> Während dieser Überbrückungszeiten darf sich der Teilnehmer in und außerhalb der Wohnung befinden.<sup>1039</sup> Für die Wochenenden und Feiertage gibt es gesonderte Freizeitregelungen, bei denen den Überwachten regelmäßig täglich vier Stunden Freizeit zur Verfügung stehen. Zudem bestehen Ausnahmemöglichkeiten für familiäre Angelegenheiten (Geburtstag, Beerdigung) und besondere Ereignisse.<sup>1040</sup>

Begleitet wird die Maßnahme durch einen intensiven Kontakt zum Probanden. Mindestens einmal wöchentlich findet ein persönliches Gespräch mit dem Überwachten statt.<sup>1041</sup> Dabei wird jeder Besuch vorher angekündigt, es gibt keine Überraschungsbesuche.<sup>1042</sup> In den Gesprächen werden aktuelle Probleme und anstehende Änderungen des Wochenplans besprochen sowie Hilfen bei der Alltagsbewältigung geleistet. Durch eine individuelle pädagogische Betreuung wird versucht, den Bedürfnissen eines jeden Probanden gerecht zu werden.<sup>1043</sup>

Für den Fall, dass sich ein Überwacher nicht an den vereinbarten Wochenplan hält, ist das Projektteam verpflichtet, die Angelegenheit dem zuständigen Gericht vorzulegen.<sup>1044</sup> Die Kompetenz der Sozialarbeiter geht dann jedoch so weit, dass diese dem Gericht die ihres Erachtens geeigneten Maßnahmen zur Sanktionierung des Fehlverhaltens vor-

---

<sup>1031</sup> Ebd., S. 172.

<sup>1032</sup> Ebd.

<sup>1033</sup> Ebd.

<sup>1034</sup> Ebd., S. 174.

<sup>1035</sup> Ebd.

<sup>1036</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 168 f.

<sup>1037</sup> Werner, der Kriminalist, 02/2008, S. 55.

<sup>1038</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 173.

<sup>1039</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 173.

<sup>1040</sup> Ebd.

<sup>1041</sup> Ebd.

<sup>1042</sup> Ebd.

<sup>1043</sup> Ebd.

<sup>1044</sup> Ebd., S. 174.

schlagen dürfen.<sup>1045</sup> Die Sanktionsmöglichkeiten reichen dabei von einer Verwarnung bei leichten Regelverstößen über die Einbuße von Vergünstigungen, wie beispielsweise der Freizeit, bei größeren Regelabweichungen bis hin zum Abbruch der elektronischen Überwachung und ggf. einem Widerruf der Strafaussetzung bei schwerwiegenden Verstößen wie beispielsweise Manipulationen an der Technik.<sup>1046</sup>

## II. Elektronische Überwachung in Baden- Württemberg

In Baden-Württemberg wurde am 18.11.08 ein vom baden-württembergischen Justizminister erstellter Gesetzesentwurf zur Anhörung freigegeben, wonach im Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe der Einsatz von Hausarrest mit elektronischer Aufsicht ermöglicht wird.<sup>1047</sup> Nach Aussage des seinerzeitigen Justizministers Ulrich Goll können dadurch „Menschen vor dem Gefängnis bewahrt werden, die da nicht hingehören“.<sup>1048</sup> Denn es handle sich um Täter, die ursprünglich lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt worden seien, diese jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht bezahlen konnten. Mit Beschluss des Landtags vom 29.07.09 wurde sodann ein zunächst auf vier Jahre angelegter Modellversuch für Strafgefangene beschlossen.<sup>1049</sup> Die elektronische Überwachung wird durch einen privaten Vertragspartner, die NEUSTART elektronische Aufsicht gGmbH<sup>1050</sup>, verwirklicht und soll noch vor Ablauf der vierjährigen Versuchsphase unter Beteiligung des Innenministeriums evaluiert werden.<sup>1051</sup> Sodann wird wohl darüber entschieden werden, ob es bei diesem Modellversuch bleibt, oder ob eine dauerhafte Einführung der elektronischen Überwachung in Betracht kommt.

### 1. Anwendungsbereich

Im Gegensatz zu dem Hessischen Pilotprojekt findet die Maßnahme in Baden-Württemberg auch auf echte Strafgefangene und nicht nur auf zur Bewährung verurteilte Straftäter Anwendung.<sup>1052</sup> Die Fußfessel soll als Alternative für Freiheitsstrafen dienen, die an Stelle von Geldstrafen verhängt werden.<sup>1053</sup> Auch Gefangene, die auf ihre Entlassung vorbereitet werden und solche, denen eine Vollzugslockerung, wie beispielsweise ein Freigang gewährt wurde, sollen künftig die Manschette tragen können.<sup>1054</sup> Insoweit startete in Baden-Württemberg am 01.10.10 ein neuer Modellversuch in den Justizvoll-

---

<sup>1045</sup> Ebd.

<sup>1046</sup> Haverkamp, BewHi 02/2003, S. 173.

<sup>1047</sup> Vgl. Homepage des Justizministerium Baden-Württemberg unter [www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html?ROOT=1153239&ARCHIV=1153564](http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html?ROOT=1153239&ARCHIV=1153564), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>1048</sup> Vgl. Homepage des Justizministerium Baden-Württemberg unter [www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html?ROOT=1153239&ARCHIV=1153564](http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html?ROOT=1153239&ARCHIV=1153564), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>1049</sup> Vgl. Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (kurz: EAStVollzG). Die Gesamtkosten des Modellversuchs werden auf 85.000 € geschätzt. Es wurde jedoch eine Regelung aufgenommen, nach der jeder Gefangene eine Kostenbeteiligung in Höhe von 20,00 € pro Tag zu leisten hat, vgl. [www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html?ROOT=1153239&ARCHIV=1153564](http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html?ROOT=1153239&ARCHIV=1153564)., zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>1050</sup> Die NEUSTART elektronische Aufsicht gGmbH ist eine Tochter der NEUSTART gGmbH. Vgl. Artikel in: Schwarzwälder Bote vom 30.07.09.

<sup>1051</sup> Vgl. § 14 EAStVollzG.

<sup>1052</sup> § 2 II EAStVollzG.

<sup>1053</sup> § 2 II a) EAStVollzG.

<sup>1054</sup> § 2 II b) EAStVollzG.

zugsanstalten Stuttgart-Stammheim, Ulm, Heimsheim, Rottenburg und Heilbronn.<sup>1055</sup> Auch in Baden-Württemberg ist Voraussetzung für die freiwillige Teilnahme am elektronischen Hausarrest, dass der Gefangene eine Wohnung sowie eine Beschäftigung hat und auch die mit ihm in der Wohnung lebenden Erwachsenen mit der elektronischen Aufsicht einverstanden sind.<sup>1056</sup>

## 2. Der Ablauf der elektronischen Überwachung

Die elektronische Überwachung funktioniert wie in Hessen über einen Sender, der am Körper befestigt wird und wie eine größere Armbanduhr aussieht. Der Sender meldet, ob sich der Träger einer Fußfessel zu den angeordneten Zeiten in seiner Wohnung aufhält oder aber wegen Therapie oder Berufstätigkeit abwesend ist.<sup>1057</sup> Zu Beginn der elektronischen Aufsicht wird auch in Baden-Württemberg ein Vollzugsprogramm und der vorgesehene Tages- oder Wochenablauf festgelegt.<sup>1058</sup> Der Gefangene hat während der gesamten Dauer der elektronischen Überwachung den Anweisungen der Mitarbeiter der zuständigen Stelle Folge zu leisten.<sup>1059</sup> Der Vollzugsplan kann auch in Baden-Württemberg neben Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Sport die Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien sowie Erziehungs- und Schulungsprogrammen vorsehen. Zudem sind Weisungen möglich, wo sich der Gefangene aufhalten muss, dass er sich in ärztliche Betreuung begeben muss oder dass er auf Alkohol oder andere Drogen verzichten muss.<sup>1060</sup> Der Gefangene hat kein Anrecht auf Freizeit außerhalb der Wohnung.<sup>1061</sup> Die Freizeit bestimmt sich in Abhängigkeit von der bereits anhaltenden Dauer der elektronischen Überwachung. So sind beispielsweise für Woche eins bis vier jeweils fünf Stunden Freizeit samstags und sonntags vorgesehen, für Woche fünf bis acht sodann acht Stunden jeweils samstags und sonntags und für Woche neun und folgende das gesamte Wochenende.<sup>1062</sup> Mit der Fußfessel kann ein Bewegungsprofil des Gefangenen erstellt oder seine An- oder Abwesenheit in der Wohnung festgestellt werden. Weichen die Anwesenheits- bzw. Abwesenheitszeiten von den Vorgaben im Vollzugsplan ab, wird die Aufsicht informiert.<sup>1063</sup> Bei Verstößen gegen die Anordnungen reichen die Konsequenzen von einer einfachen Verwarnung über die Streichung von Freizeit außerhalb der Wohnung bis hin zur Verlängerung der Maßnahme oder dem Abbruch und Rückführung in die Vollzugsanstalt.<sup>1064</sup>

---

<sup>1055</sup> Vgl. Homepage des Justizministerium Baden-Württemberg unter <http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1259833/index.html>, zuletzt besucht am 12.11.11; Auch dieser Modellversuch soll nach Ablauf der Versuchsphase, welche hier zunächst auf ein Jahr angelegt ist, vom Max-Planck-Institut evaluiert werden. Der Evaluationsbericht wird Mitte 2012 erwartet.

<sup>1056</sup> Vgl. § 4 EAStVollzG.

<sup>1057</sup> Vgl. § 3 EAStVollzG.

<sup>1058</sup> Vgl. § 5, 6 EAStVollzG.

<sup>1059</sup> Vgl. § 6 II EAStVollzG.

<sup>1060</sup> Vgl. § 3 III, 6 I EAStVollzG.

<sup>1061</sup> Vgl. § 7 II EAStVollzG.

<sup>1062</sup> Vgl. § 7 II EAStVollzG.

<sup>1063</sup> Vgl. § 8 EAStVollzG.

<sup>1064</sup> Vgl. § 8 EAStVollzG.



## Teil III: Systematischer Strukturvergleich der Bewährungshilfe in England und Deutschland

Im Rahmen des Vergleichs werden die in den Teilen I und II dieser Arbeit dargestellten Kernpunkte der Systeme verglichen. Beiden Systemen liegt eine gesetzliche Regelung zugrunde. Die Organisation der Institution Bewährungshilfe bzw. des *Probation Service* und die Hauptaufgabe „Betreuung der Täter“ werden im Folgenden rechtsvergleichend analysiert. Thematisiert wird in beiden Ländern eine Standardisierung gewisser Prozesse, die Einführung einer Risiko-Gefährlichkeitsanalyse und deren Dokumentation sowie die Dokumentation der gesamten Arbeit der Bewährungshilfe und des *Probation Service*. Eine Rolle in der Modernisierungsdiskussion spielt mittlerweile in beiden Ländern die Privatisierung der Bewährungshilfe oder Teilen derselben. In den folgenden Kapiteln wird zusammengefasst, wie die beiden Länder die sich im Wesentlichen ähnelnden Punkte im Rahmen der durchaus unterschiedlichen Systeme lösen.

### A. Hinführung zum Vergleich

Für den im Folgenden zu ziehenden Vergleich der beiden Bewährungshilfesysteme sollen die aktuell herrschenden Gegebenheiten herangezogen werden. In England wird daher der *National Offender Management Service* in seiner aktuell bestehenden Arbeitsform zum Vergleich herangezogen, die früheren Arbeitsformen des *Probation Service* und des *National Probation Service* gehören aufgrund der massiven Umstrukturierungen bereits der Vergangenheit an. Die Gegebenheiten vor Einführung des NOMS sollen daher nicht in den Vergleich mit einbezogen werden. Mit dem Rechtsvergleich sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Systeme und Arbeitsvorgänge aufgezeigt werden. In Deutschland sollen dabei auch die dargestellten Modernisierungsargumente in den Vergleich mit einfließen, um aufzuzeigen, ob die Lösungsansätze die von England vorgegebene Richtung einschlagen. Da ein allumfassender Vergleich der Systeme insgesamt den Umfang dieser Arbeit übersteigen würde, sollen hier lediglich die wesentlichen Kernpunkte der Systeme miteinander verglichen werden. Hierfür wurden diese zunächst in den Teilen I und II dieser Arbeit gesucht und identifiziert. Auf Basis der Analyse und Feststellungen in den vorangegangenen Teilen sollen diese Kernpunkte nun miteinander verglichen werden. Mit einer im Wesentlichen gleichen Ausgangsproblematik sind die beiden Länder unterschiedlich umgegangen. Während in Deutschland seit vielen Jahren lautstark über eine Anpassung an aktuelle Gegebenheiten und eine damit verbundene Modernisierung diskutiert wird, wurden in England und Wales in den letzten Jahren im Anschluss an Modernisierungsdiskussionen tiefgreifende Veränderungen bereits umgesetzt. Insgesamt betrachtet lassen sich jedoch trotz der vorhandenen Systemdivergenzen einige Konvergenzen der beiden Systeme finden.

### B. Grundsätzliche Gemeinsamkeiten

Beiden Ländern liegt zunächst einmal die gleiche kriminalpolitische Bedeutung der Bewährungshilfe zugrunde. Die Bewährungshilfe soll eine ambulante Alternative zum Strafvollzug bilden und als solche stärker ausgebaut werden, um hierdurch langfristig die Inhaftierungsquote weiter abzusenken.<sup>1065</sup> Insbesondere auf Tätergruppen leichter und mittlerer Kriminalität soll vermehrt mit der Bewährungshilfe eingewirkt werden, um die

<sup>1065</sup> Corniel/ Kawamura-Reindl/ Maelicke/ Sonnen, Handbuch der Resozialisierung, Rn. 52; Vgl. Carter Review.

Vollzugsanstalten dahingehend zu entlasten. Insofern liegt beiden Systemen die gleiche Ausgangssituation zugrunde. In den vergangenen Jahrzehnten wurden mehr und mehr Haftstrafen verhängt, sodass es damit zu einer Überbelegung der Gefängnisse gekommen ist.<sup>1066</sup> In England wurden beispielsweise aufgrund mangelnden Vertrauens der Richter in den *Probation Service* und die *Community Sentence* überwiegend Haftstrafen verhängt.<sup>1067</sup> Vertreten wurde lange Jahre die Theorie „*prison works*“.<sup>1068</sup>

Auch in Deutschland zeigen sich steigende Klientenzahlen, eine Veränderung der Straffälligenpopulation und damit verbunden eine Zunahme der Verhängung von Haftstrafen,<sup>1069</sup> was auch hier auf ein mangelndes Vertrauen bzw. eine nicht nachgewiesene Wirkung der Bewährungsstrafe zurückzuführen ist. Aufgrund begrenzter Kapazitäten der Haftanstalten und der erheblichen Kosten für die Inhaftierung bestand und besteht in beiden Ländern Bedarf, diese Situation zu ändern. Der jährliche Kostenaufwand für einen Strafgefangenen steigt stetig an und beträgt in Deutschland ein Vielfaches im Vergleich zu den Kosten, die für einen Probanden der Bewährungshilfe aufgewendet werden müssen<sup>1070</sup>, sodass allein dies aufgrund der immer knapper werdenden öffentlichen Mittel Anlass bietet, die Wirksamkeit der Bewährungshilfe weiter auszubauen.

Hinzu kommt die wissenschaftlich fundierte Erkenntnis, dass eine Verhinderung der Rückfälligkeit durch Haftstrafen nicht zu erreichen ist.<sup>1071</sup> Mit der verstärkten Anwendung der Bewährungsstrafe sollen also die Rückfallquoten gesenkt werden. Zwar lassen sich die Erfolgsquoten (gemessen am Rückfall) nicht zuverlässig vergleichen, aber international ist nachgewiesen, dass ambulante Alternativen zumindest nicht weniger kriminalitätsverhindernden Erfolg haben, als die geschlossene Unterbringung im Freiheitsentzug.<sup>1072</sup> Damit ist es jedoch noch nicht getan. Beide Vergleichsländer kämpfen mit begrenzten Kapazitäten der Bewährungshilfe und weisen als Gemeinsamkeit eine hohe Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer auf. In Hessen sind es im Durchschnitt 70,4 Bestellungen pro Bewährungshelfer.<sup>1073</sup> In anderen Bundesländern sind ähnlich hohe Fallzahlen bekannt.<sup>1074</sup> In der Praxis bedeutet dies, dass der Bewährungshelfer Tag für Tag abwägen muss, welchem Probanden nun die Priorität einzuräumen ist und welcher in der Betreuung noch abwarten kann bzw. muss. Dies führt wiederum dazu, dass der Bewährungshelfer oftmals „Feuerwehr“ spielen muss, anstatt kontinuierlich präventive Arbeit leisten zu können und sich damit auf die eigentliche sozialarbeiterische Tätigkeit konzentrieren zu können.

Diese Situation lag dem englischen *Probation Service* bis vor einigen Jahren ebenso zu Grunde, wie sie heute noch der deutschen Bewährungshilfe zu Grunde liegt. Mit Einführung des NOMS ist man sowohl die Problematik des mangelnden Vertrauens mit einer Wirksamkeitskontrolle als auch die Überlastung der Bewährungshelfer durch geschickte Verteilung der Ressourcen angegangen. In Deutschland ist eine solche Entwicklung in Ansätzen zu erkennen, auf das ganze Land betrachtet steckt sie jedoch noch in den Kinderschuhen.

<sup>1066</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, B., II.; Teil II Kapitel 2.

<sup>1067</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, B., II.

<sup>1068</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 2, E., I.

<sup>1069</sup> Matt/ Hentschel, BewHi 4/2007, S. 330 f.

<sup>1070</sup> Kaiser/ Kerner/ Schöch, § 20, Rn. 50ff.

<sup>1071</sup> Vgl. Rückfalluntersuchung des Bundesministerium der Justiz, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2010.

<sup>1072</sup> Kaiser/ Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, S.128 ff.

<sup>1073</sup> Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paefgen, Nomos Kommentar zum StGB, vor §§ 56 ff., Rn. 5.

<sup>1074</sup> Vgl. Tabelle im Anhang 7.

## Kapitel 1: Gesetzliche Grundlagen

Beiden Ländern liegt zunächst die Intention zugrunde, anhand von gesetzlichen Regelungen Vorgaben für das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe zu schaffen. Diese Aufgabe wird jedoch von den beiden Ländern unterschiedlich gelöst. In Deutschland spielt hier sicherlich der Föderalismus eine wichtige Rolle, welcher die Problematik schafft, dass, zumindest was die Organisation und die Durchführung der Bewährungshilfe betrifft, keine einheitliche Regelung auf bundesweiter Ebene geschaffen werden kann. Das folgende Kapitel untersucht, ob es Gemeinsamkeiten in der gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Bewährungshilfe Englands und Deutschlands gibt.

### A. Der *Criminal Justice Act* in England

Wie bereits in Teil I dieser Arbeit dargelegt, basiert das englische Rechtssystem auf der für das *common law* üblichen Fallmethode unter Ergänzung der *Acts of Parliament*.<sup>1075</sup> Für diese Arbeit erhalten die *Criminal Justice Acts* eine wesentliche Bedeutung, welche in unterschiedlichen Zeitabständen von der englischen Regierung erlassen wurden. Dabei brachte der *Criminal Justice Act* von 1991 für die Strafjustiz und damit auch für die Bewährungshilfe in England wesentliche Änderungen. Der *CJA* 1991 bildete den Grundstein für weitere bedeutende Veränderungen, welche sodann mit dem *Criminal Justice and Court Services Act 2000* und kurze Zeit später mit dem *Criminal Justice Act 2003* weiterentwickelt wurden. Der *Criminal Justice and Court Services Act 2000* bildete die Grundlage für den im Jahr 2001 neu geschaffenen *National Probation Service*, der *Criminal Justice Act 2003* bildete den Ausgangspunkt für die Einführung des *National Offender Management Service*.

#### I. *Purpose of Sentencing*

Auffallend ist, dass den *Criminal Justice Acts* kein allgemeiner Auftrag an den *Probation Service* zu entnehmen ist. Dem *Probation Service* wird vom Gesetzgeber damit nicht vorgegeben, welche Aufgabe er konkret und im Einzelnen am Probanden zu erfüllen hat. Festgehalten wird lediglich die Zielsetzung der Institution *Probation Service* als eine Art generalistischer Auftrag. Dem *Criminal Justice Act 2003* zu Folge besteht die Zielsetzung des *Probation Service* im Schutz der Öffentlichkeit, der Reduzierung der Rückfälligkeit, der Erreichung einer angemessenen und korrekten Bestrafung und der Resozialisierung der Täter.<sup>1076</sup> Dabei muss der Zweck der Bestrafung - der *purpose of sentencing* - stets im Auge behalten werden.<sup>1077</sup> Konkretisierungen des Handlungsauftrags an den *Probation Officer* ergeben sich vielmehr erst aus den *National Standards* und sonstigen Arbeitsanweisungen zu NOMS.

#### II. Das *Sentencing Framework*

Der *Criminal Justice Act 2003* enthält ein Kapitel, welches die Überschrift „*sentencing*“ trägt. Darin werden nicht nur sämtliche, der englischen Strafjustiz zur Verfügung stehende Sanktionsmöglichkeiten ausführlich aufgezählt und beschrieben, sondern auch sämtliche Bestimmungen betreffend eine Bestrafung insgesamt festgehalten.<sup>1078</sup> Die Sanktionsmög-

<sup>1075</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 2, B.

<sup>1076</sup> Vgl. *Criminal Justice Act 2003*, Part 12, Chapter 1, Section 142.

<sup>1077</sup> Vgl. *Criminal Justice Act 2003*, Part 12, Chapter 1, Section 142.

<sup>1078</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, D. III.

lichkeit bzw. der Sanktionsrahmen ergibt sich insoweit nicht aus der Strafnorm des kriminalisierten Delikt, sondern besteht unabhängig davon und steht im Entscheidungsermessen des Gerichts. Die einzelnen *Requirements* einer *Community Sanction* werden numerisch aufgezählt und sodann beschrieben. Enthalten sind hier zudem Punkte, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise der Zweck der Bestrafung.

### III. Organisatorische Regelungen des *Probation Service*

Gesetzliche Regelungen existieren in den *Criminal Justice Acts* für gewisse organisatorische Einrichtungen. Beispielsweise ist die Einrichtung des *Probation Board* und des *Sentencing Guidelines Council* in den *Criminal Justice Acts* vorgesehen. Im Anhang werden Aufbau und personelle Besetzung dieser Einrichtungen geregelt.<sup>1079</sup> Nicht zu finden ist allerdings eine Regelung zum Aufbau des *Probation Service* an sich. Der personelle Aufbau ergibt sich sodann aus den Regelungen des NOMS.

## B. Die Regelungen der §§ 21 JGG und 56 StGB

### I. Hilfe und Kontrolle

Das deutsche Gesetz beschreibt den Auftrag an die Bewährungshilfe mit einer Doppelrolle, welche Hilfe und Kontrolle gleichermaßen beinhaltet. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut soll der Bewährungshelfer dem Proband „helfend und betreuend zur Seite stehen“. Im nächsten Satz wird dem Bewährungshelfer sodann zudem die Aufgabe erteilt, die Einhaltung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen zu kontrollieren. Der Bewährungshelfer soll also auf der einen Seite dem Straffälligen bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens helfen und gleichzeitig die Einhaltung der gerichtlichen Auflagen überwachen und damit Kontrolle ausüben. Mit dieser Definition des Handlungsauftrags gibt das Gesetz der Bewährungshilfe somit nicht nur eine Arbeitsgrundlage an die Hand, sondern beschreibt gleichzeitig die Beziehung des Bewährungshelfers zum Probanden. Dabei ist dem gesetzlichen Auftrag bereits auf den ersten Blick zu entnehmen, dass dieser von gewissen Schwierigkeiten geprägt ist.<sup>1080</sup>

### II. Zielsetzung und organisatorische Vorgaben

Die allgemeine Zielsetzung der Institution Bewährungshilfe ist nicht im Gesetz festgehalten. Beschrieben wird diese, insbesondere von der Politik, mit der Reduzierung der Rückfälligkeit und Resozialisierung der Täter.<sup>1081</sup> Die mangelnde Regelung im Gesetz liegt vermutlich daran, dass der deutschen Gesetzgebung eher regelnder Charakter beikommt, sodass eine Zielsetzung häufig lediglich in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt. Auch Regelungen zur Organisation der Bewährungshilfe finden sich weder im StGB noch im JGG. Vielmehr bleibt die organisatorische Ausgestaltung aufgrund des Ländervorbehalts den Ländern überlassen. Sowohl dem StGB als auch dem JGG ist insoweit lediglich zu entnehmen, dass es eine Einrichtung mit dem Titel Bewährungshilfe und einen Bewährungshelfer geben soll. Für die Ausgestaltung dieser gesetzlichen Vorgaben besteht Gestaltungsspielraum. Die Länder haben hiervon in unterschiedlichem

<sup>1079</sup> Vgl. Criminal Justice Act 2003, Schedule 19.

<sup>1080</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 1, B. III.

<sup>1081</sup> In Bremen ist die Zielsetzung der Bewährungshilfe im Handbuch in § 2 enthalten; in den Qualitätsstandards Bayern findet sich zu Beginn auf S. 7 eine Zielsetzung; die Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen enthalten auf S. 9 Leitlinien und Ziele; in den Standards Sachsen-Anhalt findet sich die Leit- und Zielebene auf S. 2.



Ausmaß Gebrauch gemacht. Einige Länder haben die Organisation als Soziale Dienste der Justiz durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen konkretisiert. In Baden-Württemberg besteht neben den Sozialen Diensten die organisatorische Besonderheit der Bewährungshilfe durch den freien Träger NEUSTART. Regelungen zur Organisation finden sich zudem in den Handbüchern bzw. Qualitätsstandards der Länder Bayern, Bremen und Nordrhein- Westfalen.<sup>1082</sup> Damit zeigt sich, dass organisatorische Vorgaben von den entscheidenden Bundesgesetzen in Deutschland nicht getroffen werden und aufgrund des Ländervorbehalts auch nicht getroffen werden dürfen.

### III. Die Bewährungsstrafe

Wie bereits dargestellt setzt die Bewährungsstrafe in Deutschland voraus, dass der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und diese sodann zur Bewährung ausgesetzt wurde. Juristisch korrekt kann man in Deutschland also nicht von einer Bewährungsstrafe im eigentlichen Sinn und damit als Strafe eigener Art sprechen, sondern vielmehr von einer Freiheitsstrafe, die durch anschließenden Beschluss des Gerichts zur Bewährung ausgesetzt wird. Es sind klare gesetzliche Regelungen vorhanden, wann und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der Strafzumessung eine Bewährungsstrafe in Betracht kommt. Kernpunkt ist sowohl im StGB als auch im JGG die positive Sozialprognose. Die Bewährung und die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfer stellt somit nicht die eigentliche Strafe dar, sondern kann vielmehr als eine Art „Galgenfrist“ verstanden werden, innerhalb derer sich der Straffällige zu bewähren hat.

### C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen

Vom Grunde her besteht eine wesentliche Gemeinsamkeit bei der gesetzlichen Regelung beider Länder. Beide Länder kennen eine Bewährungsstrafe, welche vom Gesetz vorgesehen ist und sehen gewisse Regelungen hinsichtlich Organisation und Auftrag an die Einrichtung vor. Sowohl Deutschland als auch England haben sich mit dem Gedanken einer Bewährungsstrafe das Ziel der Reduzierung der Rückfälligkeit gesetzt, jedoch wurde dieses Ziel lediglich in England gesetzlich fixiert, in Deutschland hingegen ist dies eine ungeschriebene Zielsetzung. Es zeigt sich jedoch auch, dass es Differenzen in der gesetzlichen Ausgestaltung der Institution Bewährungshilfe gibt. Während in England im Laufe der Jahre immer mehr Regelungen hinsichtlich der Bewährungshilfe in die *Criminal Justice Acts* aufgenommen wurden, blieben in Deutschland die Regelungen hinsichtlich der Strafaussetzung unverändert.

In Deutschland geben sowohl das StGB als auch das JGG Voraussetzungen vor, wann und unter welchen Bedingungen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. In England und Wales hingegen liegt die Verhängung einer Bewährungsstrafe im Ermessen des Gerichts. Freilich gibt es die ungeschriebene Vorgehensweise, wonach eine *Community Sanction* bei Ersttätern und bei leichter Kriminalität angewendet werden soll. Der *Criminal Justice Act* schreibt vor, dass eine *Community Sanction* dann verhängt werden soll, wenn die Tat „schwer genug“ war, dass eine solche Strafe gerechtfertigt ist.<sup>1083</sup> Im Gesetz verankerte Voraussetzungen, für welche Tat eine *Community Sanction* verhängt werden soll, existieren hingegen nicht. Die Bewertung, wann eine Tat „schwer genug“ ist für die Verhängung einer *Community Sanction*, bleibt dem Beurteilungsspielraum des Gerichts

<sup>1082</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 1, C., III.

<sup>1083</sup> Criminal Justice Act 2003, Part 12, Chapter 1, Section 148.

überlassen. Dies mag vermutlich an der strukturellen Unterschiedlichkeit liegen. Das StGB und das JGG beschreiben die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung mit einer positiven Sozialprognose, welche in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Wann und unter welchen Voraussetzungen eine Freiheitsstrafe verhängt wird, wird im StGB und im JGG ebenfalls nicht geregelt. Insoweit geben StGB und JGG nur einen Strafraum vor, in dem das Gericht entscheiden kann. Der Sanktionsrahmen ist dabei an das jeweilige Delikt geknüpft. Bei der Strafzumessung besteht jedoch wiederum ein Gestaltungsspielraum des Gerichts. Aufgrund einer über viele Jahre entwickelten Praxis und des gesetzlich vorgegebenen Strafraums kommt es nicht vor, dass Täter der leichten Kriminalität im Falle einer Erstbegehung eine Freiheitsstrafe erhalten, was England zuletzt zum Verhängnis wurde.

Vor diesem Hintergrund wirken die Differenzen hinsichtlich der gesetzlichen Regelung nicht mehr so groß. Beide Systeme haben gesetzliche Regelungen, die eine Bewährungsstrafe vorsehen, deren Verhängung im Ermessen des Gerichts steht, sei es die Verhängung einer *Community Sanction* oder einer Freiheitsstrafe deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Beide Staaten geben hier lediglich die Maßgabe, dass der Straffällige für die Strafe geeignet sein muss.<sup>1084</sup>

In organisatorischer Hinsicht besteht in der englischen Systematik die Besonderheit, dass der *Criminal Justice Act* Prozessordnung und materielles Gesetzbuch zugleich ist. Gemeinsamkeiten sind darin zu sehen, dass beide Gesetze von einem Bewährungshelfer bzw. *Probation Officer* - sprechen, jedoch näheres hierzu nicht regeln wollen. Der *Criminal Justice Act* sieht die Schaffung bzw. Existenz eines *Probation Board* - also einer Bewährungsbehörde - vor, welche die Leitung und Aufsicht der einzelnen *Probation Areas* übernimmt. Eine solche Behörde ist in Deutschland nicht vorhanden und vom Gesetz auch nicht vorgesehen. Die Aufsicht erfolgt bislang noch durch das jeweilige Landgericht, dem die Bewährungshilfe bzw. mittlerweile überwiegend die Sozialen Dienste unterstellt sind. In organisatorischer Hinsicht kann in Deutschland aus dem gesetzlichen Auftrag nicht viel gefolgert werden. Wie bereits erwähnt ist es den einzelnen Ländern überlassen, wie die Konkretisierung der Auftrags aussieht.

Der gesetzlichen Regelung in England lässt sich keine Regelung der Beziehung zwischen *Probation Officer* und Proband entnehmen. Diese wird heute unter dem *National Offender Management Service* durch den *Case Management* Ansatz geprägt. Bedeutender Unterschied der gesetzlichen Regelung beider Länder ist sicherlich, dass das deutsche StGB und das JGG dem Bewährungshelfer einen Handlungsauftrag erteilt, während in England ein solcher von der Zielsetzung der *Community Sanctions* abgeleitet werden muss. Gesetzlich geregelt ist in Deutschland die Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband, wenngleich die Umsetzung nach wie vor weitgehend der Handhabung des jeweiligen Bewährungshelfers überlassen bleibt.

---

<sup>1084</sup> Criminal Justice Act 2003, Part 12, Chapter 1, Section 148; § 56 StGB, Stichwort: Sozialprognose.

## Kapitel 2: Organisation der Bewährungshilfe

In Bezug auf die Organisation liegt zunächst beiden Ländern die Erkenntnis zugrunde, dass eine wirksame Durchführung der Bewährungshilfe gewisser organisatorischer Grundstrukturen bedarf. In England und Wales wird diesen Grundstrukturen dabei eine relativ hohe Notwendigkeit beigemessen, sodass eine Regelung einiger Institutionen mit nationaler Geltung gesetzlich verwirklicht wurde. Das folgende Kapitel soll sich jedoch weniger mit den einzelnen organisatorischen Einrichtungen befassen, als vielmehr mit der Einrichtung des Dienstes an sich im Hinblick auf die Ressourcenausschöpfung. Zu untersuchen wird sein, inwieweit die beiden zu vergleichenden Staaten hier einen ähnlichen Weg gefunden haben, diesen Punkt zu lösen.

### A. Zusammenführung der Dienste in England

Wie in Teil I ausführlich dargestellt, hat man in England mit der Zusammenführung der beiden Dienste *Prison* und *Probation Service* zu einem einheitlichen Dienst eine durchgehende Kommunikation und ein einheitliches Vorgehen der Dienste untereinander auf nationaler Ebene ermöglicht. Zudem wurde hierdurch ein hohes Maß an Transparenz erreicht, da nunmehr beide Dienste über die Vorgehensweise des jeweils Anderen im Bilde sind. Die Leitung der beiden Dienste wird insgesamt von NOMS und dem hierfür verantwortlichen *National Director* übernommen. Mit dieser Zusammenführung erfolgte eine Vernetzung der Datenbanken, sodass ein Zugriff von beiden Diensten aus möglich wurde. Der Gedanke hinter der Zusammenführung der Dienste war die Ermöglichung einer durchgängigen Betreuung über die gesamte Strafe hinweg im Sinne eines *end-to-end Offender Management*, wofür ein nahtloser Verbund beider Dienste unumgänglich ist.

### B. Die Sozialen Dienste der Justiz in Deutschland

In den meisten deutschen Bundesländern wurden die Bewährungshilfe und die Gerichtshilfe zu den Sozialen Diensten der Justiz zusammengeführt.<sup>1085</sup> Auch in Deutschland wollte man hiermit eine durchgängige Betreuung ermöglichen und Ressourcen bündeln, insbesondere auch durch die Verbesserung der Kommunikation, welche mit der Zusammenführung erreicht wird. Die bislang erfolgte Zusammenführung beschränkt sich jedoch auf die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Führungsaufsicht. Nicht mit einbezogen wurden die Strafvollzugsdienste. Diese sind nach wie vor vollständig von den Sozialen Diensten getrennt, sodass eine einheitliche Betreuung über die gesamte Strafdauer hinweg in Deutschland nicht möglich ist. Auch die Regelung des Strafvollzugs ist in Deutschland wiederum Ländersache, sodass auch hier eine einheitliche Lösung schwierig, wenn nicht gar unmöglich erscheint.

Sehr wohl erkannt wurde jedoch die Problematik des Übergangs von Strafvollzug in die Freiheit auch in Deutschland, sodass in den einzelnen Ländern nach Lösungen gesucht wird, welche vereinzelt auch schon in Ansätzen gefunden wurden. Ausgangspunkt ist die Situation, dass „die Entlassenen mit alten Taschen auf der Straße stehen und ihre Habseligkeiten von einem Ort zum anderen tragen, bis sie endlich eine Bleibe haben.“<sup>1086</sup> Dies wiederum liegt daran, dass bisher die Anstalt den größten Teil des Tagesablaufs organi-

<sup>1085</sup> So wie bereits dargestellt in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt; vgl. oben Teil II, Kapitel 1, B., IV., 1.

<sup>1086</sup> Priehenfried, BewHi 2/2009, S. 179.

sirt hatte. Für Unterkunft und Mahlzeiten war gesorgt und bei manchen sogar für eine Beschäftigung. In der neu gewonnen Freiheit muss sich der Entlassene um all dies selbst kümmern. Überlagert wird diese Situation davon, dass die Hilfesysteme wechseln. Während der Haft ist der Soziale Dienst der Anstalt zuständig, nach der Entlassung sind die Sozialen Dienste der Justiz zuständig. Bedingt durch diesen Wechsel der Hilfesysteme und damit verbunden auch der Betreuungspersonen entsteht in einer kritischen Phase eine Versorgungslücke, da der Wechsel voraussetzt, dass der Entlassene die Hilfe von einem neuen Betreuer annimmt und diesem Vertrauen schenkt. Zur Lösung dieser Probleme wurde in den meisten Bundesländern mittlerweile ein Übergangsmanagement geschaffen, wenngleich sich Diskussion und Umsetzung desselben noch in den Anfängen befinden.

Es finden sich die unterschiedlichsten Regelungen und damit ein divergierendes Verständnis des Begriffes „Übergangsmanagement“. Gemeinsam ist allen Methoden die Rückführung auf die gemeinsame Ausgangslage. Die Modellprojekte der meisten Bundesländer orientieren sich dabei an dem protektiven Faktor „sinnvolle Beschäftigung, die den Alltag strukturiert“.<sup>1087</sup> In Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2006 das Übergangsmodell MABiS.NeT<sup>1088</sup> geschaffen. Gegenstand dieses Modells ist die Verknüpfung arbeitsmarktnaher Qualifizierung, arbeitsmarktorientierter Entlassungsvorbereitung und beschäftigungsorientierter Nachsorge.<sup>1089</sup> In Hessen setzt man ebenfalls auf eine Arbeitsmarkt- und Bildungsintegration.<sup>1090</sup> In Baden-Württemberg wird mit NEUSTART eine Vernetzung der Bewährungshilfe mit dem Justizvollzugsdienst angestrebt.<sup>1091</sup> In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2007 mit dem Konzept der integralen Straffälligenarbeit (In-Star) ein verbindliches Kooperationssystem zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Sozialen Diensten geschaffen und landesweit in diesem Rahmen einheitliche und standardisierte Vorgaben für die Kooperation festgelegt.<sup>1092</sup> Hierdurch soll ein nahtloser Übergang der Vollzugsdienste auf die Sozialen Dienste gewährleistet werden. Erwogen wird zudem ein Übergang von der Haft in die Freiheit mithilfe des offenen Vollzugs.<sup>1093</sup> Inhaftierte, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßt haben, sollen so eine durchgängige Betreuung erfahren und gleichzeitig die Übergangsprobleme in Bezug auf Wohnung, Arbeit und soziale Kontakte durch die Stärkung der Eigenständigkeit des Inhaftierten unter Kontrolle bekommen. Diese Ansätze erscheinen zum Teil vielversprechend, mangeln jedoch zum Teil schon daran, dass man sich lediglich auf die Beschäftigungssituation konzentriert. Dies ist für eine Rückfallwahrscheinlichkeit statistisch gesehen zwar mit ursächlich, jedoch nicht allein ausschlaggebend.

### C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Organisation

Gemeinsam ist beiden Staaten die Erkenntnis, dass die Dienste durch eine Verbesserung der Kommunikation und die Bündelung der Ressourcen effektiver werden müssen. Die Umsetzung dieser Erkenntnis ist in England und Wales mit der Zusammenführung der Dienste des *Prison* und *Probation Service* bereits weitgehend abgeschlossen. In Deutschland hingegen befindet man sich noch in einer Vorstufe. Zwar hat man erkannt, dass eine

<sup>1087</sup> Zu den protektiven Faktoren vgl. Priechenfried, BewHi 2/2009, S. 181.

<sup>1088</sup> MABiS.NeT steht für marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für (ehemalige) Strafgefangene.

<sup>1089</sup> Wirth, BewHi 2/2009, S. 156 ff.

<sup>1090</sup> Vgl. Weber/ Klein, BewHi 2/2009, S. 107.

<sup>1091</sup> Ebd., S. 104.

<sup>1092</sup> Ebd.

<sup>1093</sup> So beispielsweise in Niedersachsen. Für Vertiefungen vgl. Welling, BewHi 2/2009, S. 135 ff.

durchgängige Betreuung sachdienlich ist und eine kompetenzübergreifende Arbeit zur Förderung der Qualität beiträgt. Jedoch hat sich diese noch nicht bis zu den Diensten des Justizvollzugs durchgesetzt. Übergänge im Sinne einer durchgehenden Betreuung aus der Haft in die Freiheit stehen jedoch in der Diskussion. Das deutsche Übergangsmanagement unterscheidet sich jedoch deutlich von dem in England eingeführten *ent-to-end Offender Management*. Zwar liegt beiden Ansätzen die gleiche Zielsetzung zugrunde, nämlich die erfolgreiche Wiedereingliederung und damit verbunden die Rückfallvermeidung. Die Ausgestaltung erfolgt jedoch unterschiedlich. In England scheint dies besser und vor allem auch effektiver gelöst zu sein, da hier eine nahtlose Betreuung durch ein und dieselbe Person stattfindet und damit kontinuierlich an den Problemen gearbeitet wird. Hierdurch werden Arbeitsschritte gespart, da die Erfassung der Daten, welche auch für das Übergangsmanagement in Deutschland erforderlich ist, in England mit OASys zu Beginn der Strafe erfolgt und während der Haft laufend aktualisiert wird. In Deutschland erfolgt die Betreuung in Stücken und findet nicht den richtigen Übergang, da jedenfalls die Hilfesysteme wechseln. Wie bereits erwähnt befindet sich das Übergangsmanagement in Deutschland aktuell noch in der Entwicklung. Es bleibt abzuwarten, in welche Richtung die Entwicklung diesbezüglich noch gehen wird.

### Kapitel 3: Betreuung der Straffälligen

In der Betreuung der Täter besteht die eigentliche Kernaufgabe sowohl der deutschen Bewährungshilfe als auch des englischen *Probation Service*. In England und Wales wurde mit der Einführung des *National Offender Management Service* ein neues Konzept in die Praxis umgesetzt, das zuvor einige Entwicklungen durchlaufen ist. Zu untersuchen ist, ob trotz unterschiedlicher tatsächlicher Gegebenheiten in den beiden Vergleichsländern nicht dennoch Gemeinsamkeiten im Vorgehen der Betreuung der Straffälligen bestehen und aufgrund neuerer Entwicklungen nicht gar eine Tendenz der deutschen Bewährungshilfe in Richtung der englischen Praxis zu verzeichnen ist.

#### A. Die Betreuungsperson

##### I. Der *Offender Manager* in England

Ausübende Person der Bewährungshilfe ist in England unter NOMS der *Offender Manager* und sein Team.<sup>1094</sup> Der *Offender Manager* löste in Bezeichnung und Aufgabenerledigung den *Probation Officer* ab. Über die letzten Jahre und die verschiedenen Reformierungen des englischen *Probation Service* hat sich die Aufgabe des *Probation Officer* gewandelt. Früher war die Aufgabe auf „assist, advise and befriend“ gerichtet.<sup>1095</sup> Unter NOMS folgt die Aufgabenerledigung dem *Case Management* Modell und erstreckt sich aufgrund gestiegener Problemlagen hin zu einer Art „Sozialpolizisten“. Der *Offender Manager* kümmert sich nicht nur um die Kontrolle von angeordneten Maßnahmen, sondern zudem um sämtliche sozialen Problempunkte, die eine Relevanz zum Rückfallrisiko aufweisen. Mit der Schaffung des *Offender Management Team* wird großer Wert auf Teamarbeit und eine damit verbundene Bündelung der Kompetenzen gelegt. Der englische *Offender Manager* ist zudem seit jeher mit besonderen Kompetenzen ausgestattet. Er verfügt über eine Befehlsgewalt und kann selbst Anordnungen treffen, sodass in England solche damit nicht allein dem Gericht vorbehalten sind.

<sup>1094</sup> Vgl. oben Teil, Kapitel 4, D., I., 2., b.

<sup>1095</sup> So sah dies der *Probation of Offenders Act* von 1907 vor.

## II. Der Bewährungshelfer in Deutschland

In Deutschland wird die Betreuung durch den Bewährungshelfer ausgeübt, der schon seit jeher von seiner Berufsbildung auf die Lösung sozialer Probleme ausgerichtet ist. In Anbetracht des gesellschaftlichen Wandels erfährt die Rolle des Bewährungshelfers eine Verstärkung in der Ausrichtung auf soziale Probleme. Zwar bleibt der ihm zugeteilte Auftrag, helfend und betreuend zur Seite zu stehen, welcher ohnehin sehr allgemein gehalten ist, unverändert. Jedoch erfährt die praktische Umsetzung aufgrund der sich verändernden Problemlagen der Probanden ebenfalls eine Verstärkung der Rolle des Sozialpolizisten. Teil der Aufgabe des Bewährungshelfers ist heute, dem Probanden beim Umgang mit den Behörden zur Seite zu stehen und ihn in Fällen der Arbeits- und/ oder Wohnungslosigkeit, Finanzen usw. zu unterstützen. Dieser Wandel beruht auf der Erkenntnis, dass Risikofaktoren behandelt werden müssen in Verbindung mit dem Anstieg sozialer Problemlagen. In manchen Bundesländern hat sich die Rolle des Bewährungshelfers darüber hinaus hin zum *Case Manager* entwickelt.<sup>1096</sup> Bei der Ausführung seiner Aufgaben steht dem Bewährungshelfer keinerlei Befehlsgewalt zu. Diese obliegt in Deutschland allein dem Strafrichter, dem der Bewährungshelfer unterstellt ist.

### B. Die Betreuungsart

#### I. *End-to-end Offender Management* in England

In England hat man zutreffend erkannt, dass für eine rückfallvermeidende Behandlung von Straftätern ein nahtloser *end-to-end* Ansatz verfolgt werden muss, der die Überwachung, Betreuung, Behandlung und Wiedereingliederung von Straffälligen ungeachtet ihrer jeweiligen rechtlichen Position durch *Offender Manager* gewährleisten soll. So wurde mit dem *National Offender Management Service* eine durchgehende Betreuung der Täter für die gesamte Strafe eingeführt. Diese *end-to-end* Betreuung sieht die Betreuung durch ein und denselben *Offender Manager* sowohl für die Zeit der Verbüßung einer Haftstrafe als auch für die daran anschließende Bewährungszeit vor. Damit wird vor allem ermöglicht, dass der Straffällige ein gewisses Vertrauen zum Bewährungshelfer aufbaut, welches für die Arbeit mit dem Probanden und den Erfolg der Arbeit von großer Bedeutung ist. Diese Ausgestaltung der Betreuung steht freilich in engem Zusammenhang zu der im vorstehenden Kapitel erörterten Zusammenführung der Dienste des *Prison* und *Probation Service*. Kennzeichnend für die *end-to-end* Betreuung ist die übergreifende Zuständigkeit des *Probation Officer*, welcher alleiniger Ansprechpartner für den Straffälligen ist. Er koordiniert die einzelnen Interventionen nach dem *Offender Management Model* unter Weiterführung des *Case Management* Ansatzes.<sup>1097</sup> Dabei unterscheidet sich die Intensität der Betreuung, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, nach den vier Risikostufen des *Offender Management Model* und reicht von bloßer Bestrafung (*punish*) über Bestrafung und Hilfe (*punish and help*), Bestrafung, Hilfe und Veränderung (*punish, help, change*) hin zu Bestrafung, Hilfe, Veränderung und Kontrolle (*punish, help, change, control*).<sup>1098</sup>

<sup>1096</sup> So in Bayern und Baden-Württemberg.

<sup>1097</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, D., I., 2., b.

<sup>1098</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, D., I., 1., d.

## II. Die Einzelfallunterstellung in Deutschland

In Deutschland muss zunächst einmal berücksichtigt werden, dass im Erwachsenenstrafrecht in den wenigsten Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ein Bewährungshelfer bestellt wird, während dies, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, nach dem JGG Pflicht ist. Wird ein Bewährungshelfer bestellt, findet eine durchgängige Betreuung in Deutschland nicht statt. Die Betreuung während der Zeit der Haft erfolgt durch das Personal des Strafvollzugsdienstes. Wird der Straffällige nach dessen Entlassung der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt, so fällt diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Bewährungshilfe und wird von den Bewährungshelfern durchgeführt. Allein die Bezeichnung der Dienste lässt auf die Personenverschiedenheit schließen. Für die Betreuung eines Jugendlichen vor einem Gerichtsverfahren ist die Jugendgerichtshilfe zuständig, welche den Bericht für das Gericht erstellt. So kann es in Deutschland also vorkommen, dass der Straffällige im Zeitraum von der Vorbereitung der Hauptverhandlung bis zum Ende der Strafe von mehreren Personen jeweils nur für geraume Zeit betreut wird, was schließlich zur Folge hat, dass der Straffällige eine Vertrauensbeziehung zu dem Einen oder Anderen aufgrund des in Kürze wieder erfolgenden Wechsels nicht aufbauen kann. Die Betreuung erfolgt sodann durch Hilfe und Kontrolle, entsprechend den bereits gemachten Ausführungen.

### C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Betreuung

Hinsichtlich der Betreuung muss Folgendes unterschieden werden. Zum einen die organisatorische Komponente der Betreuung, also wer die Betreuung im Einzelnen durchführt und wie die personelle Durchführung ausgestaltet ist. Zum anderen der Ablauf der Betreuung bezogen auf die einzelnen Handlungsschritte der Betreuung, wie beispielsweise Kontaktaufnahme, Kontaktpflege usw. Der Ablauf der Betreuung soll für diese Betrachtung keine Rolle spielen, da dies in das folgende Kapitel einfließt. Die Betreuung in organisatorischer bzw. personeller Hinsicht unterscheidet sich in den beiden Vergleichsländern noch deutlich. Grundlegender Unterschied ist zunächst, dass in England für jede *Community Order* ein Bewährungshelfer bestellt wird, während das in Deutschland die Ausnahme bildet. Der deutsche Bewährungshelfer folgt dem englischen Vorbild des *Probation Officers*, wenngleich der deutsche Bewährungshelfer zu einem „Offizier ohne Befehlsgewalt“, ohne Unteroffiziere und Mannschaften und in seinen Tätigkeiten an den Richter gekoppelt wurde.<sup>1099</sup> In England arbeitet der *Offender Manager* in einem Team zur optimalen Ressourcenbündelung, in Deutschland hingegen arbeitet der Bewährungshelfer nach wie vor weitgehend allein.

In England bestehen im Wesentlichen die zwei Besonderheiten der *ent-to-end* Betreuung und das Vorgehen nach dem *Case Management* Ansatz. Die *ent-to-end* Betreuung in Kombination mit dem *Case Management* gewährleistet, dass der Straffällige im Laufe seiner Strafe ein Vertrauensverhältnis zu seinem Betreuer aufbaut, was sicherlich der Sache dienlich ist. Zudem gewährleistet es Kontinuität in der Durchführung der Sanktion und der Interventionen und bewahrt vor einer sonst möglichen doppelten Durchführung etwaiger Maßnahmen. Der eine, für die gesamte Strafe zuständige Bewährungshelfer behält den Überblick und kann die Entwicklung sinnvoll und sachdienlich steuern. Für die Probanden ergibt sich so die Möglichkeit wie auch die Sicherheit, dauerhaft für den Lebensabschnitt, der entscheidend durch Justizkontakte bestimmt wird, mit einem bestimm-

<sup>1099</sup> Brause, BewHi 2/2002, S.195.

ten Sozialarbeiter der Justiz zu erfahren. Sowohl die Diagnose, wie die Prognose und die Phase der Bestrafung sowie deren Auswirkungen auf die Legal- wie Sozialbiographie werden gemeinsam erfahren und gestaltet - so wie dies auch den professionellen Standards ganzheitlicher Sozialarbeit entspricht. Der permanente personelle Wechsel diagnostischer, prognostizierender und behandelnder Sozialarbeiter wird so vermieden; Verbindlichkeit und Verlässlichkeit kann so von beiden Partnern der helfenden Beziehung eingefordert werden. Künstliche Einschnitte und Abbrüche durch verfahrensbestimmte Zuständigkeiten werden hinfällig. Für die Justiz sind gesteigerte resozialisierende Effekte zu erwarten. Derselbe Sozialarbeiter, der die Diagnose und die Prognose erstellt hat, bleibt zuständig für die Realisierung der vorgeschlagenen Schritte der sozialen Integration. Dies erhöht seine fachliche Verantwortung. Er erlebt Erfolge wie Misserfolge anders als vorher und ist eingebunden in eine dauerhafte feed-back- Struktur, die unerlässlich ist, um fachliche Qualität sicherzustellen.

In Deutschland bestehen diese Vorteile nicht. Vielmehr muss sich der Straffällige hier im Laufe seiner Betreuung unter Umständen mehreren Personen anvertrauen. Auch muss jeder Betreuer das Vertrauen des Straffälligen als Basis der Zusammenarbeit neu gewinnen. Zwar können die Sozialarbeiter, nicht zuletzt bedingt durch ihre Ausbildung, als Bewährungshelfer nur in einem gewissen Ausmaß Beratung und Hilfe selbst anbieten, sodass es auch in Deutschland stets erforderlich sein wird, sich mehrerer Personen und Einrichtungen zu bedienen, um eine erfolgreiche Betreuung zu gewährleisten. Jedoch sollte dies im Sinne einer Weitervermittlung an freie soziale Dienste durch den Bewährungshelfer erfolgen, sodass der Bewährungshelfer als Fallmanager insgesamt zentral zuständig bleibt. Sowohl in Bayern als auch in Baden-Württemberg wird eine solche Betreuung im Sinne des *Case Management* Ansatzes versucht. Jedoch betrifft dies lediglich die Bewährungs- und Gerichtshilfe. Eine übergreifende Tätigkeit mit den Strafvollzugsdiensten findet, wie bereits ausgeführt, nicht statt. Zwar wurde mit der Zusammenführung der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht in Deutschland ebenfalls eine Vernetzung der Dienste im Sinne einer einheitlichen Betreuung angestrebt. Jedoch erreicht diese Maßnahme nicht das Ausmaß, welches mit der Zusammenführung von *Prison* und *Probation Service* unter NOMS erreicht wurde. Die in Teil II vorgestellten Modernisierungserwägungen, insbesondere der Ansatz von Klug, halten eine Fortführung der Vernetzung mit weiteren Diensten zur Erreichung einer durchgängigen Betreuung und einer damit verbundenen Qualitätsverbesserung für erforderlich. Insoweit scheint die Entwicklung in Deutschland in Richtung der in England bereits umgesetzten *end-to-end* Betreuung und in Richtung des *Case Management* zu gehen.

Vergleicht man den Auftrag, der an die Betreuungspersonen gerichtet ist, in beiden Ländern miteinander, so zeigt sich, dass auch in England das zweiseitige Schwert von Hilfe und Kontrolle zu erkennen ist, welches jedoch in ein Betreuungs(gesamt)konzept eingebunden ist und durch zusätzliche Komponenten ergänzt wird. Hilfe und Kontrolle findet jedoch lediglich auf der Stufe 4 und damit bei denjenigen Straffälligen statt, welche ein hohes Rückfallrisiko in sich bergen. In Deutschland hingegen hat Hilfe und Kontrolle stets als integraler Bestandteil der Betreuung zu erfolgen. Klug schlägt in seinem Gesamtkonzept ebenfalls eine Abstufung der Betreuungsintensität und damit verbunden auch der Ausübung von Hilfe und Kontrolle vor. Der Schlüssel zu einem Hilfe- und damit verbunden auch einem Veränderungsprozess des Straffälligen liege in der Motivation des Straffälligen.

Hinsichtlich der Berufsbildung des Bewährungshelfers kehrte man in England in den vergangenen Jahren zurück zur eigenständigen Ausbildung im Sinne eines praxisnahen Studiums speziell ausgerichtet auf die Bewährungsbelange. Zuvor war die Ausbildung der



Bewährungshelfer in England in das Studium der Sozialarbeit integriert, wie dies in Deutschland bis heute der Fall ist. Lediglich von mancher Seite wird ebenfalls eine Professionalisierung entsprechend der englischen Bildungsform gefordert<sup>1100</sup>, was aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine moderne Bewährungshilfe zwar sinnvoll, jedoch nicht zwingend erscheint. Den Anforderungen, wie beispielsweise der Durchführung einer Risikokontrolle, kann auch auf andere Weise begegnet werden, beispielsweise mit entsprechenden Fortbildungen. Die Basis der Arbeit bilden nach wie vor sozialarbeiterische Grundsätze, welche in der aktuellen Berufsbildung sowohl in England als auch in Deutschland gelehrt werden.

## Kapitel 4: Standards in der Bewährungshilfe

Es liegt auf der Hand, dass eine konstante und professionelle Arbeit mit Straffälligen im Sinne einer Reduzierung der Rückfälligkeit nur erreicht werden kann, wenn die Betreuung zumindest in groben Zügen durch Standards geregelt ist. Der Ablauf der Betreuung muss sich in wesentlichen Punkten an einem standardisierten Verfahren orientieren, um langfristig qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können, die sich an den Ergebnissen der Wissenschaft orientiert. Gibt es solche Standards nicht, so besteht stets die Gefahr, dass die Art und Weise der Betreuung von Faktoren wie beispielsweise Personalkapazitäten, finanziellen Mitteln und hauptsächlich der individuellen Handhabung der einzelnen Bewährungshelfer oder sonstigen tatsächlichen Gegebenheiten beeinflusst wird, die nicht nur bei den unterschiedlichen örtlichen Einrichtungen sondern auch innerhalb einer örtlichen Einrichtung unterschiedlich sein können. Eine individualistische Verfahrensdefinition nach dem Motto: „*Was der Bewährungshelfer tut, bleibt ihm selber überlassen*“ ist nicht professionell und steht einer Qualitätsverbesserung und -sicherung entgegen.<sup>1101</sup>

Beide Vergleichsländer haben dieses Erfordernis im Kern erkannt, jedoch unterschiedlich gelöst. Zu untersuchen gilt es im folgenden Kapitel, inwieweit trotz der doch erheblichen Systemdivergenzen - die nicht zuletzt auf den Föderalismus in Deutschland zurückzuführen sind - auch im Hinblick auf aktuelle Modernisierungsentwicklungen ähnliche Lösungsansätze gefunden werden.

### A. Standardisierung in England

#### I. Die *National Standards*

Mit den *National Standards* wurden klare Richtlinien für den Ablauf der Betreuung der Täter schriftlich und mit nationaler Geltung eingeführt. Damit wurde das Vorgehen für alle *Probation Areas* verbindlich geregelt. Die erste Fassung der *National Standards* im Jahr 1992 war dabei, wie in Teil I näher beschrieben, zunächst vorsichtig formuliert und erlangte im Laufe der überarbeiteten Fassungen von 2000 und 2007 weitere Konkretisierungen und wurde detaillierter und verbindlicher in den einzelnen Vorgaben hinsichtlich des Vorgehens des *Probation Service*.<sup>1102</sup> Man wollte den Dienst vorsichtig an die neue Entwicklung heranzuführen, nicht zuletzt wegen der bestehenden Kritik der *Probation Officer*.

<sup>1100</sup> Reiners, BewHi 3/2005, S. 287.

<sup>1101</sup> Vgl. Klug, BewHi 3/2007, S. 240.

<sup>1102</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 2, B., II. in Verbindung mit Teil I, Kapitel 4, B., III.

Die *National Standards* bilden Handlungs- und Verfahrensstandards für den gesamten *Probation Service* in England und Wales. Insbesondere werden damit Vorgaben an die *Probation Officer* gegeben, welche Handlungen zu welcher Zeit bzw. in welchem Zeitraum vorgenommen werden müssen. Damit wird gewährleistet, dass der Betreuungsprozess im gesamten Land die gleichen Handlungs- und Verfahrensschritte beinhaltet. Es bleibt mithin, nach hier vertretener Auffassung, richtigerweise nicht jedem Bewährungshelfer überlassen, welchen Ablauf und Umfang die Betreuung annimmt. Es besteht keine Abhängigkeit der Betreuung mehr von äußeren und individuellen Einflüssen, sondern konzentriert sich auf die für erforderlich gehaltenen Schritte.

Die *National Standards* von 2007 bilden ein sehr umfangreiches Regelwerk mit detaillierten Regelungen zum *Offender Management*. England blickt damit bereits auf eine bemerkenswerte und in deutliche Entwicklungsstufen unterteilbare Geschichte der Standardisierungspraxis zurück. Durch die stufenweise Heranführung hat man sicherlich auf der einen Seite einen gewissen Gewöhnungseffekt bei den *Probation Officers* erzielt, auf der anderen Seite war eine derartige Fassung, wie sie heute besteht, nur in einer schrittweisen Entwicklung möglich. Eine Anpassung und eine damit gegebenenfalls verbundene Konkretisierung einer speziellen Regelung ist von Zeit zu Zeit erforderlich, da sich im Laufe der praktischen Umsetzung neue Gegebenheiten entwickeln, deren Rechnung getragen werden muss. Dies hat England mit einer stetigen Neuauflage der *National Standards* umgesetzt.

## II. Das *Offender Assessment System*

Mit der Einführung von OASys wurden in England und Wales einheitliche Dokumentationsstandards implementiert. Dieses System findet nach seiner Konzeption nicht nur im Rahmen des *Probation Service* sondern auch auf den *Prison Service* Anwendung. Dadurch wird eine Dokumentation über die gesamte Strafdauer hinweg erzielt, welche sodann unter anderem zur Überprüfung einer Wirksamkeit herangezogen werden kann. Hierfür beinhaltet OASys neben der Dokumentation<sup>1103</sup> auch ein Bewertungs- und Evaluationsystem.

Mit OASys wird eine Vorgehensweise in Bezug auf die Datenerfassung vorgegeben, aus der sich sodann die entscheidenden Daten für das weitere Vorgehen und eine Evaluation ergeben. Der *Probation Officer* bestimmt zunächst durch Abfragen vorgegebener Punkte die *risks* und *needs* der Straffälligen und dokumentiert diese in OASys. Dabei sind sowohl die Fragen als auch die Antworten zum größten Teil vorgegeben, der *Assessor* hat jedoch noch einen gewissen Gestaltungsspielraum. Aus diesen Faktoren ermittelt das System sodann den Interventionsbedarf, welcher wiederum in dem System festgehalten wird.

Dokumentiert wird sodann in regelmäßigen Abständen der Stand der bereits umgesetzten Maßnahmen. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang eine Dokumentation der Veränderungen in regelmäßigen Abständen.<sup>1104</sup> Damit wird zum einen die Einhaltung der Bewährungsaufgaben und des Integrationsplans überwacht, zum anderen wird eine ggf. erforderlich werdende Anpassung der Interventionen ermöglicht. Das System gibt zudem vor, zu welchem Zeitpunkt ein Bericht an das Gericht erstellt werden muss. Damit sind das Verfahren und der Ablauf insgesamt zwar weitgehend standardisiert, sodass auf den

<sup>1103</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, D., I., 1.

<sup>1104</sup> Bei Straftatlassenen typischerweise alle 16 Wochen; für Strafgefangene auch in längeren Abständen. Vgl. Teil I, Kapitel 4, D., I., 1.

ersten Blick eine Anpassung an individuelle Gegebenheiten ausgeschlossen erscheint. Dem ist jedoch nicht so. OASys bietet als sog. *living document* jederzeit Möglichkeiten, im Falle von Veränderungen Gegebenheiten zu dokumentieren und dadurch ein individuell erforderliches, weiteres Assessment oder eine Intervention auszulösen. Im Ergebnis dient die Dokumentation einer Evaluation und wissenschaftlicher Überprüfung der Wirksamkeit.

## B. Standardisierung in der deutschen Bewährungshilfe

### I. Handlungsstandards

Wie sich gezeigt hat, kennt die deutsche Bewährungshilfe keine einheitlichen Handlungsstandards. Aufgrund des Föderalismus, welcher Organisation und Ablauf der Betreuung in die Hände der Länder legt, erscheint dies auch nur schwer möglich. Einige Bundesländer haben jedoch mittlerweile das Erfordernis eines einheitlichen Vorgehens erkannt und Standards im Sinne eines Handbuchs für die Bewährungshilfe verfasst.<sup>1105</sup> Diese haben unterschiedlichen Umfang und Regelungscharakter.

So sehen jedoch die Standards in allen Ländern, die solche geschaffen haben, einen Zeitraum vor, innerhalb dessen eine Erstkontaktaufnahme zwischen Bewährungshelfer und Proband stattzufinden hat.<sup>1106</sup> Vorgesehen ist weiter die Art und Weise, wie der Erstkontakt hergestellt werden soll, beispielsweise ob schriftlich oder mündlich, beim Probanden zu Hause oder im Büro des Bewährungshelfers sowie mögliche Konsequenzen für den Fall, dass der Proband auf den Kontaktversuch nicht reagiert. Vereinzelt wird hierfür sogar ein Zeitraum bzw. eine Frist vorgegeben.<sup>1107</sup> Den Bewährungshelfern wird mit den Standards eine Regelung an die Hand gegeben, was in dem Erstgespräch zu erfolgen hat und welche Informationen an den Probanden gegeben werden müssen. Der Bewährungshelfer soll zudem in dem Erstgespräch die Gesamtsituation bewerten und eine Bedarfsklärung vornehmen.<sup>1108</sup> Das Handbuch in Bremen sieht die Erstellung eines Arbeitsplans vor.<sup>1109</sup>

Die Standards der einzelnen Länder regeln weiter, wie häufig und unter welchen Rahmenbedingungen die weiteren Kontakte zwischen Proband und Bewährungshelfer stattfinden sollen. Hinsichtlich der Kontaktdichte finden sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Es besteht damit in den Ländern, welche Standards geschaffen haben, zwar im Wesentlichen Einigkeit darüber, was im Rahmen einer Standardisierung geregelt werden sollte. Jedoch besteht Uneinigkeit darüber, wie die Regelung zu treffen ist, was jedoch letztlich sicherlich nicht entscheidend ist.

Deutschland hat eine klare und einheitliche Richtung noch nicht gefunden. Über eine Standardisierung wird überwiegend noch diskutiert, wenngleich von vielen Seiten die Schaffung von Standards in *jedem* Bundesland gefordert wird. Zu berücksichtigen ist dabei die Besonderheit des gesetzlichen Handlungsauftrags bestehend aus Hilfe und Kontrolle. In eine Standardisierung sind diese Schritte zwingend mit einzubeziehen. Dies wur-

<sup>1105</sup> So in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, vgl. oben Teil II, Kapitel 1, C., III.

<sup>1106</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 1, C., III.

<sup>1107</sup> So in Bayern. Für eine Anzeige bei Gericht bei vergeblichen Kontaktversuchen ist eine Frist von höchstens 8 Wochen vorgesehen. Vgl. Teil II, Kapitel 1, C., III.

<sup>1108</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 1, C., III.

<sup>1109</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 1, C., III.

de in den Standards von Sachsen-Anhalt zwar in Ansätzen versucht, jedoch erscheint die Formulierung noch sehr allgemein gehalten, aus der sich keine klare Vorgehensweise für den Bewährungshelfer ergibt. Das Bundesland Bayern hat dies in deren Qualitätsstandards besser gelöst. Es finden sich Definitionen und klar formulierte Handlungsaufträge für die Bewährungshelfer im Hinblick auf die Prozessschritte Hilfe und Kontrolle. Insbesondere werden die beiden Prozesse voneinander abgegrenzt und Merkmale vorgegeben, anhand derer der Bewährungshelfer identifizieren kann, welcher Prozess zunächst ausgelöst werden muss. Eine entsprechende Regelung sollte auch auf die übrigen Bundesländer ausgeweitet werden.

## II. Dokumentationsstandards

Auch einheitliche Dokumentationsstandards sind in Deutschland nicht vorhanden. Die Dokumentation der Betreuung wurde und wird vielfach immer noch dem Beurteilungsspielraum der einzelnen Bewährungshelfer überlassen. Mithin bestimmen diese, was zu welchem Zeitpunkt dokumentiert wird und welche Konsequenzen daraus abgeleitet werden. Nach und nach führen die einzelnen Bundesländer über die vergangenen Jahre hinweg ein System zur Dokumentation ein, welches zumindest innerhalb eines Bundeslandes eine einheitliche Dokumentation gewährleistet.<sup>1110</sup>

Das SoPart- Justiz bietet ein System von modularisierten und teilstandardisierten Erhebungsbögen, welche bei der Informationsgewinnung und -verarbeitung behilflich sein sollen.<sup>1111</sup> Dabei handelt es sich bei der SoPart Version, welche immer mehr Bundesländer in Betrieb nehmen, zwar stets um das von der Fa. GAUSS - LVS mbH entwickelte System, sodass man meinen könnte, in den anwendenden Bundesländern entstünde ein einheitlicher Dokumentationsstandard. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr unterscheiden sich die in den einzelnen Bundesländern verwendeten SoPart Versionen. Beispielsweise existiert in manchen Bundesländern neben der computergestützten Version auch eine Papierversion, sodass auch die kleinen, noch nicht mit einer EDV ausgestatteten Dienststellen die Dokumentationsstandards anwenden können. Dennoch ähneln sich die Versionen, sodass man sich durch die Verbreitung von SoPart einer Vereinheitlichung der Dokumentation auf Bundesebene annähert. Wichtig erscheint insbesondere zu sein, dass überhaupt Dokumentationsstandards zur Anwendung kommen.

Mit Hilfe von SoPart- Justiz werden Probandendaten auf standardisierte Art und Weise erfasst, Betreuungsverläufe dokumentiert und schließlich anhand dieser Daten Bewertungen über die geleistete Arbeit ermöglicht, sodass eine wissenschaftliche Wirksamkeitsüberprüfung der Betreuungsarbeit stattfinden kann. Die drei Ebenen des Systems bilden ein umfassendes Dokumentationssystem, welches durch die modulare Ausgestaltung der Ebene eins fallorientiert angepasst werden kann. So kann die Betreuungsarbeit entsprechend den Bedürfnissen des Probanden ausgerichtet werden und den verschiedenen Problematiken der Probanden Rechnung getragen werden. Der Hilfeplan bildet schließlich das Ergebnis der eingegebenen Daten.

Auch in manchen der übrigen Bundesländer werden mittlerweile EDV- gestützte Systeme eingesetzt, um die im Laufe der Betreuung gewonnenen Informationen zu dokumentieren. In Bayern beispielsweise ist in den Qualitätsstandards eine ausführliche Datenerhebung anhand eines Erhebungsbogens zu Beginn der Betreuung vorgesehen. Hierfür wird das

---

<sup>1110</sup> Das SoPart Justiz.

<sup>1111</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 2, B., II., 3.

eigens dafür entwickelte EDV-System RESODAT verwendet<sup>1112</sup>, welches jedoch in Umfang und Funktion nicht an SoPart herankommt. In Baden-Württemberg erfolgt ebenfalls eine ausführliche und standardisierte Datenerhebung als Grundlage der Betreuung unter NEUSTART.<sup>1113</sup>

### C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Standardisierungspraxis

Die Entwicklungen der beiden Vergleichsländern bestätigen, dass es gewisse Standards in der Arbeit der Bewährungshilfe geben muss. In England und Wales wurde dem Grunderfordernis einer Standardisierung gewisser Prozessschritte mit Einführung der *National Standards* bereits im Jahr 1992 Rechnung getragen. Die Standardisierung der Dokumentation des Verlaufs der Betreuung und der Entwicklung des Straffälligen wurde in England und Wales etwa 10 Jahre später mit der Einführung von OASys geschaffen. In Deutschland hingegen gibt es nach wie vor keine bundeseinheitlichen Standards. Aufgrund der bereits an mehreren Stellen beschriebenen Problematik der Länderzuständigkeit scheint eine bundeseinheitliche Regelung in weite Ferne gerückt und im Ergebnis wohl nicht zu realisieren. Generell lässt sich die Situation in Deutschland so beschreiben, als dass zwar überwiegend das Erfordernis von Verfahrensstandards erkannt wird, eine Einführung solcher aber erst in vereinzelt Bundesländern erfolgt ist.<sup>1114</sup> Im Übrigen wird noch darüber diskutiert, was in Standards geregelt werden soll. Dort wo jedoch Verfahrensstandards entwickelt und auch eingesetzt werden, fällt auf, dass einige Gemeinsamkeiten mit dem englischen System zu verzeichnen sind. Auch die in Deutschland über die letzten Jahre begonnene und gegenwärtig noch anhaltende Entwicklung von Dokumentationsstandards zeigt gewisse Konvergenzen mit dem englischen System.

#### I. Die *National Standards* und die deutschen Handlungsstandards

Der Begriff Handlungsstandards beschreibt in sich bereits, dass es sich hierbei um eine Regelung von Handlungen und damit einer bestimmten Vorgehensweise der Bewährungshilfe handelt. Wie sich gezeigt hat, kennen beide Vergleichsländer Handlungsstandards, jedoch hinsichtlich einer flächendeckenden Anwendung in unterschiedlicher Ausprägung. In Deutschland haben bislang erst wenige der 16 Bundesländer Handlungsstandards eingeführt. In England sind die *National Standards* für ganz England und Wales verbindlich. Die erste Fassung von 1992 wurde bereits mehrfach überarbeitet und verbessert, die letzte Fassung datiert von 2007. Soweit in Deutschland Handlungsstandards vorhanden sind, sollen diese mit den in England bestehenden *National Standards* verglichen werden.

Die Standards beider Vergleichsländer sehen zunächst als Ausgangspunkt der Betreuung eine Regelung vor, innerhalb welcher Zeitspanne nach Urteilsspruch eine Kontaktaufnahme zu erfolgen hat. Die Zeitspanne, innerhalb derer der Erstkontakt in England stattzufinden hat, richtet sich nach den vier Interventionsstufen. Bei Straffälligen der Stufe vier hat ein Erstkontakt binnen zwei Arbeitstagen zu erfolgen; bei Straffälligen der Stufen eins bis drei binnen fünf Arbeitstagen.<sup>1115</sup> In England ist Ausgangspunkt der Betreuung die

<sup>1112</sup> Beß/ Koob-Sodtke, BewHi 1/2006, S. 17.

<sup>1113</sup> Zwinger, FS 5/2007, S. 213.

<sup>1114</sup> Handlungs- und Verfahrensstandards wurden bislang nur in Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt geschaffen. In Schleswig-Holstein sind Arbeitsanweisungen in Fragmenten vorhanden, jedoch nicht in Form von klar formulierten Arbeitsanweisungen.

<sup>1115</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, B., III.

Durchführung eines *Assessment* und die Erstellung eines *Sentence Plan*. Die Zeitspanne, nach der diese durchzuführen sind, ist ebenfalls abhängig von der Interventionsstufe, in der sich der Straffällige befindet. Bei einem Straffälligen der Interventionsstufe vier, der zu einer *Community Order* verurteilt wurde, haben *Assessment* und Erstellung des *Sentence Plan* innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen; bei Straffälligen der übrigen Stufen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen.<sup>1116</sup> Diese Unterscheidung wird deshalb getroffen, weil die Art der Unterstellung, gemessen an der Interventionsstufe, eine Verbindung zur erforderlichen Kontakt- bzw. Betreuungsintensität herstellt.

In Deutschland wird insoweit keine Unterscheidung getroffen. In Bayern hat ein Erstkontakt binnen zwei Wochen; in Nordrhein-Westfalen binnen sieben Tagen und in Sachsen-Anhalt binnen 15 Tagen zu erfolgen. In Bremen wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen die Einladung zum Erstgespräch verschickt.<sup>1117</sup> Aus den in den Vergleichsländern getroffenen Regelungen ergibt sich, dass es beide für sachdienlich erachten, einen Erstkontakt relativ zeitnah nach Urteilsverkündung bzw. Haftentlassung durchzuführen.

Auch der Ablauf des Erstgesprächs wird sowohl in den *National Standards* als auch in den in Deutschland vorhandenen Qualitätsstandards in inhaltlicher Hinsicht festgehalten. Beide Länder halten eine ausführliche Information des Probanden über die Maßnahme für erforderlich. Das sich an das Erstgespräch anschließende Verfahren unterscheidet sich sodann in den beiden Vergleichsländern. In England und Wales erfolgt nach dem Erstgespräch das *Assessment* anhand von OASys. In Deutschland wird in Bremen als Basis für die Betreuung ein Arbeitsplan erstellt<sup>1118</sup>, in Bayern erfolgt eine Bedarfsklärung anhand derer sodann mit dem Probanden ein Hilfeplan erstellt wird.<sup>1119</sup> Auch in Nordrhein-Westfalen sehen die Standards vor, dass zu Beginn der Betreuung ein Hilfeplan erstellt wird.<sup>1120</sup> Hierfür wird die persönliche und soziale Situation mit dem Probanden erörtert. Wie dies geschieht, also anhand welcher Fragekriterien, ist jedoch nicht geregelt und damit dem Bewährungshelfer überlassen. So erfolgt zwar in beiden Vergleichsländern eine Datenaufnahme, aus der dann ein Arbeits- bzw. Hilfeplan erstellt wird, jedoch wurde in England bereits standardisiert, welche Daten für die Erstellung des Hilfeplans wissenschaftlich belegt erforderlich sind, während in Deutschland die Bewertung noch individuell durch den Bewährungshelfer erfolgt.

In den Bundesländern, in denen SoPart zum Einsatz kommt, erfolgt die Datenaufnahme im Anschluss an das Erstgespräch anhand des Dokumentationssystems. Ergebnis der Datenaufnahme ist auch hier die Erstellung eines Hilfeplans, sodass im Ergebnis das Verfahren in den beiden Vergleichsländern entsprechend erfolgt. Beide Länder führen eine ausführliche Datendokumentation anhand eines standardisierten Verfahrens durch, welche letztlich einen Hilfeplan zum Ergebnis hat, wenngleich die Möglichkeiten des OASys bei Weitem über die von SoPart hinausgehen.

Für die weitere Betreuung der Straffälligen halten beide Vergleichsländer eine Standardisierung der Kontaktdichte für erforderlich, sodass sich in den Standards beider Vergleichsländer Regelungen hierzu finden. In England ist die Kontaktdichte abhängig von

---

<sup>1116</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, B., III.

<sup>1117</sup> Handbuch Bremen, S. 83.

<sup>1118</sup> Handbuch Bremen, S. 84.

<sup>1119</sup> Qualitätsstandards Bayern, S. 11 f.

<sup>1120</sup> Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen, S. 18.

der Sanktionsform. So haben bei der *Community Order* weitere Kontakte lediglich „ausreichend häufig“ stattzufinden. Bei einem *Supervision Requirement* besteht hinsichtlich der weiteren Kontakthäufigkeit wiederum Abhängigkeit von den Risikostufen. Danach staffeln sich weitere Kontakte von mindestens einmal pro Woche bei Straffälligen der Stufe vier bis hin zu nur zwei über die gesamte Strafdauer bei Straffälligen der Stufe eins.<sup>1121</sup> In Deutschland ist eine solche Regelung in Bayern lediglich in umgekehrter Reihenfolge bekannt. So kann eine Kontaktdichte reduziert werden, wenn der Proband *kein* Risikoprobant ist.

Um eine Überwachung durch das Gericht in qualitativer Hinsicht zu verbessern wurde in die Standards beider Vergleichsländer eine Regelung der Berichterstattung aufgenommen. Die *National Standards* sehen genau vor, zu welchem Zeitpunkt ein Bericht an das Gericht erfolgen soll und welchen Gegenstand dieser Bericht haben soll. Auch die Qualitätsstandards der deutschen Bundesländer sehen eine regelmäßige Berichterstattung an das Gericht entsprechend der gesetzlichen Pflicht vor. Durch die Regelungen in den Qualitätsstandards erfährt die gesetzliche Pflicht insoweit eine Konkretisierung sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung.

Der Ablauf der Betreuung wurde damit trotz bestehender Systemdivergenzen in beiden Vergleichsländern durch grundlegende Handlungsstandards auf ähnliche Art und Weise geregelt.

## II. OASys und SoPart

Mit Dokumentationsstandards meinen beide Vergleichsländer eine standardisierte Dokumentation der Betreuung. Die in beiden Vergleichsländern vorhandenen Dokumentationsstandards weisen eine unterschiedliche Ausprägung auf. In England wurde mit NOMS das OASys auf nationaler Ebene eingeführt, mit dessen Hilfe der Ablauf der Betreuung umfangreich dokumentiert werden kann. In Deutschland wird eine standardisierte Dokumentation mit SoPart ausgeweitet, sodass dies für den Vergleich mit OASys herangezogen werden soll. OASys enthält insoweit die Besonderheit, dass es ein System der Dokumentation und zur Erfassung bzw. Bewertung des Risikos des Straffälligen zugleich beinhaltet. Bei SoPart ist diese Funktion bislang noch nicht gegeben. Es bleibt abzuwarten, ob eine solche Funktion irgendwann aufgenommen wird. Die Systemvoraussetzungen sind sicherlich gegeben.

Sowohl SoPart als auch OASys beginnen zunächst mit einer ausführlichen Datenerhebung. Abgefragt werden bei beiden Systemen zunächst Grunddaten zur Person. Darüber hinaus werden weitere, eine Kriminalität fördernde Faktoren wie Wohnsituation, berufliche Bildung und Beschäftigung, Finanzlage und Beziehungen abgefragt und dokumentiert. Angaben zum sozialen Umfeld des Straffälligen und zu dessen Freizeitaktivitäten finden sich in OASys unter der Rubrik „Lifestyle und Umgang“. SoPart sieht ebenfalls eine Erfassung solcher Daten zum Freizeitverhalten des Straffälligen und zum sozialen Umfeld vor.

Informationen zu gerichtlichen Verfahren und zur kriminellen Vorgeschichte insgesamt werden in beiden Dokumentationssystemen standardisiert aufgenommen, jedoch sind in SoPart eher Fakten vorgesehen während im englischen OASys eine Analyse der Tat und des Tatverhaltens erfolgt. Vorgesehen ist in beiden Systemen eine Dokumentation des

---

<sup>1121</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, B., III.

Gesundheitszustandes. In SoPart finden sich unter diesem Überbegriff sämtliche Angaben zu Suchterkrankungen, für die OASys eine eigene analytische Rubrik vorsieht. In OASys werden sonstige Erkrankungen sodann erst am Schluss der Befragung dokumentiert. Insgesamt betrachtet scheint OASys hinsichtlich der Dokumentation der Daten analytischer ausgerichtet als SoPart. Beispielsweise werden in OASys Daten erfasst, die unter die Rubrik „Haltung der Täter“ und „Gedanken und Verhalten“ fallen.

Neben der Datenerfassung wird in beiden Systemen der Verlauf und die Planung der Betreuung dokumentiert. Sowohl in SoPart als auch in OASys werden die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele und die zu durchlaufenden Maßnahmen festgehalten. Der mit OASys erstellte *Sentence Plan* ist dabei im Vergleich zu der anhand von SoPart erstellten Arbeitsplanung detaillierter. Beide Vergleichsländer sehen zu jeder Zeit die Möglichkeit vor, Veränderungen und Ergebnisse zu dokumentieren. Eine weitere Datenerfassung ist in beiden Systemen jederzeit möglich und sogar erwünscht.

Ein hauptsächliches Unterscheidungskriterium der beiden Systeme besteht sicherlich darin, dass OASys über das Dokumentationssystem hinaus eine Risikoanalyse beinhaltet, welche aufgrund der standardisiert zu erhebenden Daten erstellt wird. Die standardisierte Dokumentation bzw. Datenaufnahme ist insgesamt analytischer konstruiert und auf die Erfassung der *criminogenic needs* ausgerichtet. SoPart bildet hingegen ein umfangreiches Dokumentationssystem mit der Funktion einer Arbeitshilfe für den Bewährungshelfer bei der Durchführung seiner Aufgaben. Dennoch besteht in Deutschland eine klare Tendenz in Richtung eines Systems entsprechend OASys, welche mit Ausweitung der Anwendung von SoPart realisiert werden könnte. In England und Wales wurde dieser Fortschritt sicherlich durch die vorgegebene Richtung des Gesetzgebers erleichtert, der mit dem CJA 2000 und 2003 eine einheitliche Richtung vorgibt. Mit der Einführung von NOMS sind die letzten noch verbliebenen Hürden auf dem Weg zu einer nationalen Standardisierung überwunden worden.



## Kapitel 5: Die Risiko-Gefährlichkeitsanalyse in der Bewährungshilfe

Viel diskutiert wird in beiden Staaten über die Durchführung einer Risiko-Gefährlichkeitsanalyse im Rahmen bzw. zu Beginn der Betreuung durch die Bewährungshilfe bzw. den *Probation Service*. Wegweisend war insofern die *What Works*-Debatte, welche im Ergebnis die Bedeutung der *criminogenic needs* für die Reduzierung der Rückfälligkeit identifiziert hat.<sup>1122</sup> Eine wirkungsvolle Arbeit der Bewährungshilfe ist nur unter Einbeziehung der *criminogenic needs* möglich. Auch Soziale Arbeit muss so weit kommen, dass sie die Wirksamkeit ihrer Methoden nachweist. Dies wurde auch in Deutschland ansatzweise erkannt. Um jedoch die *criminogenic needs* in die praktische Arbeit der Bewährungshilfe einbeziehen zu können, müssen diese zunächst ermittelt werden. Im Folgenden wird zusammenfassend untersucht, ob sich trotz der unterschiedlichen Gegebenheiten in den beiden Ländern, Konvergenzen im Umgang mit der Thematik Risiko-Gefährlichkeitsanalyse ergeben.

### A. Das *Risk and Need Assessment* in England

Mit der Entwicklung und Anwendung von OASys ist unter dem Dach von NOMS eine Datenbasis entstanden, die die individuellen Risiko- und Bedarfsfaktoren eines Straffälligen identifiziert und anhand der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Einstufung ermöglicht. Die Einschätzung des Risikos erfolgt als Summe der *Items* und wird vom System automatisch durchgeführt.<sup>1123</sup> Je mehr *Items* einen Zusammenhang mit dem Tatverhalten aufweisen, desto höher wird das *risk of serious harm* bewertet. Am Ende eines jeden Abschnitts (Dimension) wird der durchführende *Offender Manager* aufgefordert, zu bewerten, ob ein bestimmter Problembereich, beispielsweise Alkoholmissbrauch, eine Verbindung zum Rückfallrisiko hat oder nicht. Aus den entsprechend eingeschätzten Themenbereichen ergibt sich dann der Interventionsbedarf. Die Konsequenz dieser Analyse ist eine Abstimmung der Interventionen auf die Risikofaktoren. Beispielsweise erhalten Straffällige mit Alkoholproblemen in Zusammenhang mit der Tat speziell darauf abgestimmte Interventionen, da hierdurch nachweislich eine Abkehr von kriminellen Verhaltensweisen erreicht werden kann.

### B. Ansatzpunkte in Deutschland

In der deutschen Bewährungshilfe existiert bislang kein einheitlicher Ansatz für eine Risiko-Gefährlichkeitsanalyse. Eine solche Analyse findet vielmehr in der deutschen Bewährungshilfepraxis überhaupt nicht statt. Freilich nimmt der Bewährungshelfer im Einzelfall persönlich und individuell eine Risikoeinschätzung vor, jedoch beruht diese sodann auf individuellen Erfahrungswerten und es werden hieraus keine Konsequenzen für die Betreuung gezogen. Die Beurteilung der Gefährlichkeit und des Rückfallrisikos gehört nicht zum gesetzlichen Auftrag eines Bewährungshelfers. Diese bisherige Regelung - oder vielmehr gesagt Nicht-Regelung - sorgt gerade im Hinblick auf die Effektivität der Arbeit der Bewährungshilfe für Diskussionsstoff. Lediglich in Bayern findet sich in der Verwaltungsvorschrift des bayrischen Staatsministeriums der Justiz eine Regelung, die den Bewährungshelfern in Bayern die Aufgabe zuweist, die Gefährlichkeit der Straffälligen im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten einzuschätzen. Die bayrischen Standards spre-

<sup>1122</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 2, E.

<sup>1123</sup> Vgl. Teil I, Kapitel 4, D., I., 1.

chen von dem „Risikoprobanden“. Der Bewährungshelfer soll die Lebensführung des Probanden unter anderem auf Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente beobachten und hierüber dem Gericht Bericht erstatten.<sup>1124</sup> Der Bewährungshelfer soll insoweit eine „Wahrscheinlichkeitsaussage“ und eine „Tatbestandsaussage“ treffen. Zwar definieren die bayrischen Standards, was sie unter einem Risikoproband verstehen und folgern daraus eine intensivere Betreuung und eine Ausrichtung der Interventionen am Risiko.<sup>1125</sup> Nicht vorgesehen ist jedoch, wie die Einstufung des Probanden als Risikoproband erfolgen soll. Vielmehr bleibt es dem jeweiligen Bewährungshelfer selbst überlassen, ob er in dem Straffälligen ein Risiko sieht und wie hoch er dieses bewertet.

Das in vielen Bundesländern mittlerweile verwendete System SoPart-Justiz könnte insoweit, nach hier vertretener Ansicht, zu einer solchen Risikobestimmung herangezogen werden, da es eine ausführliche Datenerfassung auch der kriminogenen Faktoren vorsieht.<sup>1126</sup> In Anbetracht einer Risikobewertung müsste hier zwar noch die ein oder andere Anpassung der aufzunehmenden Daten erfolgen, jedoch sollte dies kein unlösbares Problem darstellen. Bislang ist das SoPart jedoch lediglich zur Dokumentation bestimmt und nicht zur Bewertung eines Risikos. Die in Teil II vorgestellten Modelle zur Risikobewertung stehen in Deutschland bislang lediglich zur Diskussion. Zur regelmäßigen Anwendung kommt jedoch keines derselben.

### C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Durchführung einer Risiko-Gefährlichkeitsanalyse

Betrachtet man die beiden Systeme in Bezug auf die Verwertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus verschiedenen Studien der *What Works*-Debatte, so fällt sogleich auf, dass England und Wales sich insoweit deutlich fortschrittlicher zeigen als Deutschland. England und Wales haben auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse reagiert und ein System zur Ermittlung der individuellen *criminogenic needs* entwickelt. In Deutschland hingegen ist diesbezüglich ein Rückstand zum englischen System zu verzeichnen, da eine Risiko-Gefährlichkeitsanalyse, welche die Identifizierung der *criminogenic needs* beinhaltet, noch nicht als Basis der Arbeit der Bewährungshilfe existiert. Vielmehr finden sich hierzu in Deutschland vielschichtige Diskussionen, welche sich in der Hauptaufgabe auf die Modernisierung der Bewährungshilfe insgesamt richten, sich jedoch in diesem Zusammenhang auch für eine solche Analyse aussprechen. Darüber, wie eine solche Risiko-Gefährlichkeitsanalyse in Deutschland aussehen könnte, besteht noch weitgehend Uneinigkeit.

Zur Diskussion stehen die in Teil II beschriebenen Modelle. In Deutschland<sup>1127</sup> bereits zum Teil getestet wurde das von Andrews und Bonta entwickelte System LSI-R. Dieses weist an einigen Stellen Gemeinsamkeiten mit dem in England verwendeten System OASys auf. Im Rahmen der risikoorientierten Bewährungshilfe nach Mayer/ Schlatter/ Zobrist kommt das KLIPS<sup>1128</sup> zur Anwendung. Da sich das Konzept der risikoorientierte Bewährungshilfe am Konzept des OASys (oder eben anders herum) orientiert, bestehen insoweit erhebliche Gemeinsamkeiten dieser beiden Systeme. Für den Vergleich herangezogen werden soll weiter das im vorstehenden Kapitel beschriebene Dokumentations-

<sup>1124</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 1, B., III.

<sup>1125</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 3, B.

<sup>1126</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 2, B., II., 3.

<sup>1127</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 2, III., 1., a.

<sup>1128</sup> Klienten- Assessment und Interventions- Planungs- System.

system SoPart, welches nach Art und Aufbau zu einem Risikoerfassungssystem ausgebaut werden könnte.

Das OASys untergliedert sich in 12 Fragebereiche, die denen der anderen genannten Systeme ähnlich sind. Zur Verdeutlichung der Gemeinsamkeiten wurden die einzelnen Fragebereiche in der folgenden Übersicht anschaulich gegenübergestellt.

Fragebereiche OASys	Fragebereiche LSI-R	Fragebereiche SoPart	Fragebereiche KLIPS
1. Deliktbezogene Informationen Frühere Delikte, Anlassdelikte, Alter bei Deliktbegehung	1. Kriminelle Vorgeschichte Umfang früherer Verurteilungen und Verhalten im institutionellen Rahmen	1. Gerichtliches Verfahren (Straftat, Gericht, Dauer der Bewährungsstrafe, Vorstrafen etc.)	1. Informationen zum Anlassdelikt und Vorgeschichte (Tatdurchführung und Vorstrafen)
2. Delikt- Analyse Verantwortungsübernahme, Wahrnehmung der Folgen für Opfer, Einfluss Dritter auf das Delikt, Progredienz	--	--	2. Deliktverarbeitung und Risikobewältigung, Mittel und Infrastruktur, die zum Delikt nötig waren

Fragebereiche OASys	Fragebereiche LSI-R	Fragebereiche SoPart	Fragebereiche KLIPS
3. Ausbildung und Arbeit, Ausbildungsstand, Leistungs-fähigkeit und Einstellung zu Schule/Arbeit	2. Ausbildung/ Arbeit: Schulbildungs-niveau, Leistungs- und Sozialverhal-ten im Bereich Schule/ Arbeits-platz	2. Schule/ Ausbil-dung/ Arbeit: Schulart, Ab-schluss, Art der Ausbildung oder Qualifikation, Abschluss, aus-geübter Beruf, Beschäftigungs-verhältnisse	3. (Aus)Bildung und Arbeit
4. Finanzen: Finanzielle Situation, Um-gang mit Geld, Un-terstützungsbedarf	3. Finanzen: Finanzi-elle Probleme und Bedürftigkeit	3. Finanzlage: Ein-nahmen, Ausga-be, Schuldensi-tuation	4. Finanzen
5. Beziehungen: Be-ziehungen zu An-gehörigen und Part-ner/in	4. Ehe/ Familie: Bin-dung an Angehöri-ge, kriminogene Einflüsse im sozia-len Nahfeld	4. Familiäre Bezie-hungen: Ver-hältnis zu den Eltern und ande-ren Verwandten, Partnerschaft und Kinder	5. Partnerschaft und Familie
6. Wohnen: Aktuelle Wohnsituation, Mit-bewohner/innen	5. Wohnen: Qualität, Konstanz und krimi-nogene Einflüsse der Wohnsitua-tion	5. Wohnverhältnis-se, Wohnort, Wohnform	6. Wohnen und soziales Um-feld
7. Lebensstil und Kon-takte: Freizeitaktivi-täten, Kontakt zu kriminellen Perso-nen	6. Freizeit: Strukturie-rungsgrad der Freizeit	6. Freizeit: Frei-zeitverhalten, Sport, Vereinstä-tigkeiten	7. Soziale Kon-takte und Freizeitgestal-tung
	7. Soziales Umfeld/ Bekanntenkreis: Ausmaß krimino-gener und protekti-ver sozialer Kon-takte	7. Soziales Umfeld: Soziale Einbin-dung, Freunde, Peergroup	

Fragebereiche OASys	Fragebereiche LSI-R	Fragebereiche SoPart	Fragebereiche KLIPS
8. Drogenkonsum: Art und Intensität des Konsums von Drogen, Motivation für Drogenfreiheit	8. Ausmaß von problematischem Substanzkonsum und Zusammenhänge zu sozialen Problemen und Kriminalität	8. körperliche und psychische Erkrankungen sowie Suchterkrankungen	8. Psychische Störungen und Substanzkonsum
9. Alkoholkonsum: Ausmaß des Alkoholkonsums, Zusammenhang mit gewalttätigem Verhalten, Motivation für Alkoholkarenz		--	
10. Emotionales Befinden, soziale, Isolation, Selbstwert, Selbstverletzungstendenzen, Suizidalität, Behandlungen	9. Emotionale/ persönliche Probleme: Belastung durch psychopathologische Symptome und Behandlungsbedürftigkeit	--	9. Persönlichkeitsmerkmale, Bedürfnisse, Verhaltenstendenzen
11. Einstellungen Prokriminelle Einstellungen, Einstellungen zu Aufsicht/ Bewährungshilfe	10. Einstellungen: Risikofördernde und kooperationsmindernde Einstellungen	--	10. Einstellungen und Werthaltungen
12. Fertigkeiten: kognitive, soziale und Selbstregulationsfertigkeiten, z.B. Problemlösen, Emotionsregulation, Bewusstsein für Handlungsfolgen	--	--	11. Persönliche Stärken und Verhaltens-tendenzen, Fertigkeiten und Erfahrungen, Veränderungsmotivation, Fertigungsdefizite

Die vorstehende Gegenüberstellung der beiden Systeme OASys und LSI-R zeigt neben einer überwiegenden Übereinstimmung zwei bedeutende Unterschiede. Im Rahmen des OASys *Assessment* werden Informationen über den Delikthergang und die Deliktverarbeitung durch den Täter aufgenommen. Im Zuge des von OASys durchgeführten *Assessment* werden diese Informationen für die spätere Arbeit mit dem Straffälligen als wichtig erachtet. Durch diese Informationen werden bereits frühzeitig Hinweise auf die problematischen Bereiche geliefert, die im Zuge des Risiko- Managements bearbeitet werden. Der zweite bedeutende Unterschied der beiden Systeme besteht darin, dass im Rahmen des OASys *Assessment* Fertigkeiten des Straffälligen abgefragt und aufgenommen werden, was beim LSI-R hingegen nicht der Fall ist. Besonders vor dem Hintergrund der Forderung, kognitiv-verhaltensorientierte Interventionsmethoden mit dem Ziel, sowohl problematische Einstellungen zu verändern als auch protektive Fertigkeiten zu fördern, scheint eine gezielte Exploration dieser Fertigkeiten unumgänglich. Insgesamt betrachtet scheint damit das OASys stärker auf eine spätere Intervention und deren Vorbereitung ausgerichtet zu sein als das LSI-R.

Zieht man sodann das SoPart-Justiz zum Vergleich mit OASys heran, so ergeben sich ebenfalls drei bedeutende Unterschiede. Zum einen findet im Rahmen von SoPart keine Analyse des Delikts statt. Aufgenommen werden vielmehr lediglich Fakten zu der gerichtlichen Vorgeschichte. Eine analytische Einordnung der Hintergründe der Tat findet nicht statt. Zum anderen besteht der Unterschied darin, dass SoPart lediglich allgemein auf die Gesundheit des Täters eingeht. Dort muss sodann auch eine Suchterkrankung vermerkt werden, während im Rahmen von OASys für die einzelnen Suchterkrankungen eine eigene Erfassungsmöglichkeit vorgesehen ist. Im Ergebnis dürfte sich hieraus jedoch keine Differenz in der Planung der Interventionen ergeben. Maßgeblicher Unterschied der beiden Systeme ist jedoch, dass sich das *Assessment* bei OASys auch auf das emotionale Befinden des Straffälligen, dessen Einstellungen zu Kriminalität, Aufsicht und Bewährungshilfe und seinen allgemeinen Fertigkeiten erstreckt. SoPart hingegen sieht ein Abfragen solcher Kriterien nicht vor. Insgesamt betrachtet geht SoPart bislang noch wenig in die Tiefe. Sollte künftig eine Ausweitung des Systems zur Verwendung als Risiko- Gefährlichkeitsanalyse erfolgen, so müsste die Datenerfassung analytischer im Hinblick auf die kriminogenen Faktoren erfolgen.

Das von den Verfassern der risikoorientierten Bewährungshilfe verwendete System KLIPS gliedert sich bei der Datenerfassung in mehrere Module. Die Module *Intake* und *Assessment*-Gespräch dienen dabei der Aufnahme risikorelevanter Daten. In der vorstehenden Übersicht wurden die entsprechenden Fragebereiche aus KLIPS herausgegriffen und entsprechenden Fragebereichen der übrigen Systeme gegenübergestellt. Vergleicht man KLIPS und OASys, so fällt auf, dass beide Systeme entsprechende Fragebereiche aufweisen und mit beiden Systemen großer Wert auf eine umfassende Analyse zum einen der Risikofaktoren, zum anderen aber auch der beim Straffälligen vorhandenen Ressourcen und Fertigkeiten gelegt wird. Damit soll eine optimale, Erfolg versprechende Interventionsplanung erreicht werden, welche die Risikofaktoren unter Stärkung der vorhandenen Ressourcen behandelt. Diese beiden Erfassungssysteme weisen damit die größten Gemeinsamkeiten auf. Mit beiden Systemen werden frühzeitig die problematischen Bereiche identifiziert und mit der Erfassung der Fertigkeiten und Ressourcen der Weg für kognitiv-verhaltensorientierte Interventionsmethoden geebnet. Ein solches Vorgehen setzt daher die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse am Besten und damit Erfolg versprechend um. Zur Orientierung an der Wissenschaft sollte in Deutschland daher ein entsprechendes Vorgehen implementiert werden. Wie bereits erwähnt wird diesseits in der bereits verwendeten Anwendung SoPart entsprechendes Potential gesehen, welches sicherlich ausgeweitet werden könnte.

## Kapitel 6: Privatisierung

In beiden Vergleichsländern finden sich Privatisierungsansätze und die damit verbundene Auffassung, dass eine Privatisierung der Bewährungshilfe insgesamt oder Teilen hiervon eine Verbesserung bringen könnte. Beide Länder versprechen sich eine wettbewerbsbedingte Leistungssteigerung, welche in gewissem Ausmaß und betreffend mancher Bereiche durchaus möglich erscheint, wenngleich die genannten Bedenken bestehen bleiben. Im Folgenden wird untersucht, ob die beiden Länder in ihren Systemen Gemeinsamkeiten in den Privatisierungsansätzen aufweisen, auch wenn dabei die Unterschiedlichkeit der Systeme an sich eine Rolle spielen wird.

### A. Privatisierung in England

#### I. Die *Contestability*

In England wurde mit der *Contestability* eine neue Arbeitsweise eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um die klassische Form der Privatisierung.<sup>1129</sup> Gegenstand der *Contestability* ist - wie oben beschrieben - lediglich die gefühlte Bedrohung durch den Wettbewerb mit anderen Unternehmen bzw. Organisationen. Mit der *Contestability* wurde der bisher ausschließlich vom Staat bediente Markt für Wettbewerber aus privaten wirtschaftlichen Unternehmen und ehrenamtlichen Organisationen geöffnet. Durch diesen Wettbewerb verspricht man sich eine Steigerung der Kosten/ Nutzen Effizienz und eine Effektivität auch der staatlichen Dienste. Eine Beteiligung des privaten und ehrenamtlichen Sektors findet jedoch lediglich für den Bereich der Durchführung von Interventionen statt. Die allgemeine Organisation in den Bereichen Aufgabenerfüllung insgesamt und Personal verblieben in staatlicher Hand. Letztlich soll mit der *Contestability* der staatliche Sektor aufgrund der Bedrohung durch den Wettbewerb zu mehr Leistung und Kostenbewusstsein bewegt werden. Um eine Aufgabenerledigung im Sinne des gesetzlichen Auftrags des *Probation Service* zu gewährleisten, werden die privaten und ehrenamtlichen Anbieter vertraglich gebunden. Für den Abschluss und die Betreuung, inklusive einer Überwachung der Einhaltung der Verträge, sind die *Regional Offender Manager* zuständig. Den privaten und ehrenamtlichen Dienstleistern werden dabei vertraglich Vorgaben gemacht, wie die Arbeit erfüllt werden muss. Eine Besonderheit bei der im englischen System eingeführten *Contestability* besteht darin, dass die Beteiligung des privaten und ehrenamtlichen Sektors nicht als zwingend vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Dienste ganz oder aber auch nur teilweise nach wie vor in staatlicher Hand bleiben können. Mit der Einführung der *Contestability* soll lediglich der durchaus sinnvolle Effekt erzielt werden, dass der *Probation Service* insgesamt die Leistung und Qualität steigert und dabei noch kosteneffizient arbeitet.

---

<sup>1129</sup> Privatisierung im eigentlichen Sinn bedeutet eigentlich die Verlagerung von bestimmten bisher staatlichen Aufgaben in den privaten Sektor der Volkswirtschaft, womit weitere Formen der Entstaatlichung, Deregulierung sowie der Abbau öffentlicher Verantwortung verbunden sind.

## II. *Electronic Monitoring*

Neben der vorstehend beschriebenen *Contestability* als sozusagen „unechte“ Privatisierung, findet sich im englischen System jedoch auch eine Privatisierung im eigentlichen Sinn. Das in Teil I näher beschriebene *Electronic Monitoring* wird von Beginn an ausschließlich von privaten Anbietern durchgeführt.<sup>1130</sup> Hierfür bestehen vertragliche Regelungen, wodurch sichergestellt wird, dass die Ausführung des *Electronic Monitoring* den Vorstellungen des NOMS entspricht und die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Beispielsweise regeln die Verträge, wie schnell ein Straffälliger mit der elektronischen Fußfessel ausgestattet werden muss, wie die Überwachung auszusehen hat und welches Vorgehen bei Verstößen erfolgt.<sup>1131</sup>

### B. Privatisierung in Deutschland am Beispiel Baden-Württemberg

Die in Deutschland im Rahmen der Privatisierungsdebatte bisher unterbreiteten Verbesserungsvorschläge zielen in erster Linie auf Neuerungen innerhalb des staatlichen Systems. Es gibt jedoch auch Verbesserungsansätze, die im Kern auf eine Privatisierung der deutschen Bewährungshilfe abzielen. Dabei ist die Diskussion in den einzelnen Bundesländern verschieden weit voran geschritten. In Bayern hat man sich gegen eine Privatisierung insgesamt, aber für eine Reform in staatlicher Hand ausgesprochen.<sup>1132</sup> Die meisten Bundesländer haben insgesamt noch nicht abschließend Stellung bezogen. Baden-Württemberg hat sich für eine Privatisierung entschieden.

#### I. NEUSTART

Mit der Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger hat man sich die Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerledigung nach österreichischem Vorbild zum Ziel gesetzt. Es geht darum, die Qualität der Betreuungsarbeit durch Bewährungs- und Gerichtshilfe zu sichern, diese auf der Grundlage fachlicher Standards weiterzuentwickeln und integrativ orientiert zu verbessern sowie ergänzend zu einem möglichst günstigen Verhältnis von Aufwand und Ertrag, auch ökonomisch gesehen, zu gelangen.<sup>1133</sup> Der Weg zu diesem Ziel führt richtigerweise über eine Veränderung der Organisations- und Ablaufstruktur, eine Veränderung der Vernetzung und eine verstärkte Einbeziehung von Ehrenamtlichen in die Arbeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe.<sup>1134</sup>

#### II. Die elektronische Überwachung

Der jüngste Gegenstand einer Privatisierung in Deutschland ist die elektronische Überwachung von Straffälligen. Wie in Teil II beschrieben gab es bereits einen Modellversuch in Hessen und einen in Baden-Württemberg,<sup>1135</sup> wobei lediglich in Baden-Württemberg die Überwachung von privaten Anbietern durchgeführt wird. Der hessische Modellversuch ist mithin folgerichtig nicht Gegenstand des Vergleichs. Zum Einsatz kommt die elektronische Überwachung in Baden-Württemberg für Straffällige, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbü-

<sup>1130</sup> In diesem Fall liegt eine echte Privatisierung vor.

<sup>1131</sup> Vgl. Artikel Stern.de vom 28.08.10, gefunden unter [www.stern.de/politik/ausland/fussfessel-in-grossbritannien-schwerkriminelle-machen-keine-probleme-1597597.html](http://www.stern.de/politik/ausland/fussfessel-in-grossbritannien-schwerkriminelle-machen-keine-probleme-1597597.html), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>1132</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 3, B.

<sup>1133</sup> Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 284.

<sup>1134</sup> Vgl. Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 284 ff.

<sup>1135</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 3, C.



ßen und damit bei „echten“ Strafgefangenen. Eine Anwendung zur Vorbereitung auf eine Entlassung wird aktuell in einem Modellversuch probiert.

## C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung der Privatisierungstendenzen

### I. Konvergenzen in Bezug auf die Privatisierung

Betrachtet man die Diskussionen um eine Privatisierung in den beiden Vergleichsländern, so fällt auf, dass beide Länder eine Privatisierung aus den gleichen Gründen in Betracht ziehen. Beide Länder wollen eine Qualität der Arbeit dauerhaft nachweisen und dies noch dazu auf einem kostengünstigen Weg. Die Umsetzung dieses zunächst einmal gemeinsamen Grundgedankens geschieht jedoch auf eine unterschiedliche Art und Weise. Während man sich in England mit der Einführung des NOMS dafür entschieden hat, lediglich einen Wettbewerb mit Anbietern aus dem privaten und ehrenamtlichen Sektor im Bereich der Interventionen zu schaffen und dadurch das Ziel der besseren Kosten/ Nutzen Effizienz zu erreichen, setzt man in Baden- Württemberg auf eine Übertragung der Aufgaben insgesamt auf einen freien Träger. Dabei ist Baden- Württemberg in ganz Deutschland das einzige Bundesland, dass sich überhaupt für eine derartige Übertragung entschieden hat. In anderen Teilen Deutschlands, beispielsweise in Schleswig-Holstein, hat man sich dafür entschieden, private Kompetenzen lediglich zu nutzen, um sich auf Kernaufgaben zu konzentrieren. So sieht § 9 des schleswig-holsteinischen Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes (BGG) eine Übertragung von Aufgaben in Arbeitsfeldern ohne Eingriffscharakter auf private bzw. ehrenamtliche Anbieter ausdrücklich vor.<sup>1136</sup>

In Baden-Württemberg besteht eine gänzlich von der in England bestehenden Situation verschiedene Gegebenheit. In England hat man lediglich einzelne Aufgaben an private und ehrenamtliche Anbieter ausgelagert, die Gesamtheit der Aufgabe *Probation Service* jedoch in staatlicher Hand zu belassen. Baden- Württemberg wählte insoweit ein noch weiter gehendes Modell der Privatisierung und gibt die gesamte Aufgabenerledigung der Bewährungshilfe an einen freien Träger ab. Bei dem baden- württembergischen Modell sollte keine Konkurrenz erzielt werden, sondern eine Vollprivatisierung ohne verbleibende staatliche (Aufgaben-)Beteiligung. Der Gedanke dahinter, nämlich die Steigerung der Effektivität und Effizienz des Dienstes an sich, ist bei beiden Vergleichsländern der Gleiche. Gemeinsame Strukturen zeigen sich jedoch in der Ausgestaltung. Im Rahmen der *Contestability* in England und Wales werden für den Anwendungsfall Verträge mit den privaten Anbietern geschlossen, welche die Einhaltung gewisser Vorgaben gewährleisten sollen. Entsprechendes findet sich in Baden- Württemberg in dem Vertrag des Landes mit der NEUSTART gGmbH. Beide Länder wälzen somit die klaren Vorstellungen hinsichtlich der Ausführung der Aufgaben auf die privaten Anbieter ab. Beiden Ländern liegt somit das Bewusstsein zu Grunde, eine ordentliche Aufgabenerfüllung in Sinne einer staatlichen Verantwortung sicherzustellen. Es besteht das Interesse, eine kostengünstige und effektive Aufgabenerfüllung zu erlangen, jedoch unter der Prämisse, dass die Aufgaben mit dem Verantwortungsbewusstsein erledigt werden, wie dies die staatliche Institution tun würde. In Baden-Württemberg hat sich das Land zudem die Dienst- und Fachaufsicht über die Ausführung der Aufgaben vorbehalten. Zusammenfassend kann festgehalten werden,

<sup>1136</sup> Vgl. § 9 BGG Schleswig- Holstein: „Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer haben die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.“ Daraus folgert Ostendorf logischerweise die Aufgabenübertragung an private bzw. ehrenamtliche Anbieter.

dass beiden Vergleichsländern für die gleiche Intention einen unterschiedlichen Weg gewählt haben.

## II. Elektronische Überwachung

Hinsichtlich der Sanktion elektronische Überwachung ist zunächst festzuhalten, dass diese aktuell in beiden Systemen bekannt ist. In England wurde diese bereits im Jahr 1991 eingeführt. In Deutschland handelt es sich um ein relativ junges Phänomen<sup>1137</sup>, das sich zum Teil noch in der Erprobungsphase befindet. In Hessen ist die elektronische Überwachung mittlerweile fest integriert und erzielt gute Erfolge.<sup>1138</sup> In den übrigen Bundesländern wird über den Einsatz noch heftig diskutiert. So spricht sich Bayern gegen eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung durch Reformprojekte, wie die elektronische Überwachung aus. Argumentiert wird damit, dass mit dem elektronisch überwachten Hausarrest die Freiheitsstrafe ihren eigentlichen Strafcharakter verliere.<sup>1139</sup>

Die Vergleichsländer weisen zunächst die systematische Gemeinsamkeit auf, dass die Durchführung der gesamten elektronischen Überwachung vertraglich an private Anbieter ausgelagert ist. Diesen privaten Anbietern wird durch Verträge mit dem Staat präzise Vorgegeben, wie die Überwachung auszusehen hat und welche Anforderungen erfüllt werden müssen. Dabei wird der Ablaufplan der elektronischen Überwachung in Deutschland von den Fachdiensten der jeweiligen Justizvollzugsanstalten erstellt. In England und Wales stammt der Ablaufplan ebenfalls aus staatlicher Hand und wird vom *Offender Manager* erstellt. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgegebenen Anwesenheitszeiten wird in beiden Ländern ein Alarm an eine Zentrale übermittelt, die von den privaten Betreibern eingerichtet und mit vorgeschriebener rund-um-die-Uhr Besetzung betrieben wird. In Deutschland werden die Daten des Straffälligen sodann an die zuständige Justizvollzugsanstalt weitergeleitet, welche sodann weitere Maßnahmen einleitet. In England erfolgt die Meldung im Falle einer Bewährungsstrafe direkt an den *Probation Service*, der sodann über weitere Maßnahmen entscheidet. Die psychosoziale Betreuung der elektronischen Überwachung erfolgt in Deutschland in der JVA durch den dort ansässigen Fachdienst. Für diejenigen, für die der elektronische Hausarrest angeordnet wurde, erfolgt die Betreuung durch die hierfür eigens gegründete NEUSTART elektronische Aufsicht gGmbH. In England erfolgt die Betreuung im Rahmen des NOMS durch den *Probation Service*.

Gemeinsamkeiten finden sich weiter hinsichtlich des Anwendungsbereichs. Sowohl in England als auch in Baden-Württemberg wird die elektronische Überwachung zur Vorbereitung auf die Haftentlassung eingesetzt. In England handelt es sich hierbei jedoch nur um einen Teil des Anwendungsbereichs. Weitere Gemeinsamkeiten ergeben sich insoweit mit der Hessischen Anwendung der elektronischen Fußfessel, die dort auch als Bewährungsaufgabe und damit entsprechend der englischen Anwendung verhängt werden kann. Wichtigster Unterschied wird wohl darin zu sehen sein, dass die elektronische

<sup>1137</sup> Vgl. Teil II, Kapitel 3, C., I.

<sup>1138</sup> Eine Bilanz wurde vom hessischen Justizminister Hahn im Mai 2010 vorgelegt. Seit Einführung der elektronischen Überwachung wurden 709 Straffällige mit der Fußfessel ausgestattet, weniger als 10% haben sie missbraucht und landeten wieder im Gefängnis. Nach Hahn handle es sich um ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Vorbereitung auf ein Leben ohne Konflikt mit dem Gesetz. Dazu spare es auch noch Geld.

Quelle: Artikel Welt Online, gefunden am 26.10.10 unter [www.welt.de/politik/article7862647/Politiker-fordern-Fussfessel-fuer-Schwerverbrecher.html](http://www.welt.de/politik/article7862647/Politiker-fordern-Fussfessel-fuer-Schwerverbrecher.html), zuletzt besucht am 12.11.11.

<sup>1139</sup> Vgl. Ostendorf, ZRP 1997, S. 473.

Überwachung in England bereits in das Gesetz als Sanktionsform aufgenommen ist. In Deutschland hingegen findet sich keine bundesgesetzliche Regelung hierzu. Vielmehr wurden den Ländern mit der Föderalismusreform Möglichkeiten eröffnet, für sich eine solche Regelung zu treffen, was in Hessen und Baden-Württemberg bereits geschehen ist. Eine Vereinbarkeit mit Bundesrecht wird durch Auslegung der bisherigen gesetzlichen Regelungen hergestellt. Insgesamt betrachtet ist zu bemerken, dass die elektronische Überwachung in Deutschland im Vergleich zu England bisher nur einen kleinen Anwendungsbereich einnimmt und noch weit hinter den gesetzlichen Möglichkeiten zurück liegt. Deutschland durchläuft eine Entwicklung, die in England schon einige Zeit abgeschlossen ist. Von Vorteil ist für Deutschland insoweit, dass es auf die Erfahrungswerte aus England und anderen europäischen Ländern zurückgreifen kann und sich an der Ausführungspraxis dieser Länder orientieren kann.



## Teil IV: Zusammenfassung der Erkenntnisse und Überprüfung der Arbeitshypothese

Es war in dieser Arbeit von der Überlegung auszugehen, dass in beiden in Rede stehenden Systemen die Anzahl der Inhaftierungen in den vergangenen Jahren stetig angestiegen ist und dass Diskussionen darüber geführt werden, wie die Bewährungshilfe zur Lösung dieses Phänomens im Sinne einer Reduzierung der Rückfälligkeit beitragen kann. Diese Grundgegebenheit erzeugt in beiden Ländern Druck auf Politik und Wissenschaft, an dieser Situation etwas zu ändern. Daraus folgte die Vermutung, dass beide Länder eine Modernisierungsbewegung in Gang gesetzt haben, welche aufgrund der gleichen Zielsetzung möglicherweise auch die gleichen Modernisierungsansätze zum Gegenstand hat.

Zu Beginn der Untersuchung, in den Teilen I und II konnte gezeigt werden, dass sich die englische und die deutsche Bewährungshilfe in Struktur und System wesentlich unterscheiden. Dies betrifft zum einen die gesetzliche Ausgangslage, zum anderen aber auch die praktische Ausführung der Aufgabe. England unterliegt dem *common law* System, welches sich bereits deutlich von den in Deutschland bestehenden Gegebenheiten unterscheidet. Weiter konnte schnell festgestellt werden, dass in England aufgrund der gesetzlichen Systematik eine landesweit einheitliche Regelung möglich ist.

Die in Deutschland bestehende Verteilung der Gesetzgebungskompetenz führt zum Föderalismus, welcher eine einheitliche Regelung auf bundesweiter Ebene erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Diesbezüglich lässt sich in den Vergleichsländern eine gegenläufige Entwicklung beobachten. In England hat man mit Schaffung des *National Probation Service* eine Abkehr von den einzeln und unabhängig agierenden Diensten hin zu einem einheitlichen nationalen Dienst erreicht. In Deutschland wurde mit der Föderalismusreform das Gegenteil bewirkt, nämlich die Ermöglichung von 16 verschiedenen organisatorisch ausgestalteten Bewährungseinrichtungen, wobei sich hier die Frage aufdrängt, ob eine Qualitätsverbesserung damit erreicht werden kann. Sicherlich nicht. Weiterer Unterschied der beiden Vergleichssysteme ist die Sanktionsform an sich. In England gibt es eine recht ausgedehnte Regelung der *Community Sentence*, die es in der Form in Deutschland nicht gibt. Vielmehr besteht hier lediglich die Möglichkeit, im Rahmen einer zur Bewährung ausgesetzten Haftstrafe Auflagen und Weisungen zu verhängen, die jedoch nicht die eigentliche Strafe bilden. Unser Gesetzgeber erscheint insoweit etwas altmodisch festgefahren, da in der Hauptsache nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe möglich sind.

Ausgehend von diesen festgestellten Systemdivergenzen wurde dann aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung der Bewährungshilfe, nämlich der Reduzierung der Rückfälligkeit, die Arbeitshypothese abgeleitet, dass trotz der bestehenden Systemdivergenzen dennoch Lösungsgemeinsamkeiten oder sogar Lösungsgleichheiten in der Bewährungshilfe der beiden Systeme bestehen. Hierfür wurden die beiden Systeme als Ausgangspunkt zunächst dargestellt und im Anschluss daran die herausgearbeiteten Kernpunkte der Systeme gegenübergestellt.

Steigende Klientenzahlen, ein mangelndes Vertrauen in die Sanktionsform, die Veränderung der Straffälligenpopulation und insbesondere die Notwendigkeit einer Wirkungskontrolle angesichts knapper öffentlicher Mittel haben die sozialen Dienste beider Vergleichsländer vor die schwierige Herausforderung gestellt, ihre Aufgabe der Wiedereingliederung, gerade unter der Perspektive der Reduzierung von Rückfälligkeit, verbunden mit

Schutz der öffentlichen Sicherheit, zu erfüllen. Beide Länder haben diesen Entwicklungsbedarf erkannt und eine Modernisierungs- bzw. Verbesserungsbewegung eingeleitet. In England setzt die Entwicklung neuer Strategien jedoch deutlich früher ein. Themen einer Modernisierung sind in beiden Ländern die Organisation der Institution Bewährungshilfe, Verfahrensstandards und eine Risiko-Gefährlichkeitsanalyse. In beiden Ländern gehen die Entwicklungen im Wesentlichen auf die Erkenntnisse der *What Works*- Studien zurück und förderten unter anderem die Erkenntnis zu Tage, dass Ressourcen verstärkt bei Hoch-Risiko-Tätern eingesetzt werden müssen. Das Prinzip lautet „resources follow risks“.

England und Wales sind hierbei im Rahmen einer nationalen kriminalpolitischen Strategie einen neuen Weg gegangen. Geschaffen wurde eine politisch gewollte neue Organisationsform, die mit einer Zielsetzung der Kriminalprävention, oder genauer, der Reduzierung von Rückfälligkeit begründet wurde und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der *What Works*- Studien beruht. Die Umsetzung wurde durch zwei wesentliche Elemente bestimmt: einschneidende Veränderungen der Organisationsform der Straffälligenbetreuung und die Implementierung eines landesweiten systematischen *risk and need assessment*. Zum einen wurden die Bereiche Strafvollzug und Bewährungshilfe durch den Aufbau eines *National Offender Management Service* unter einem Dach zusammengeführt und die Arbeitsweise im Sinne eines *end-to-end Offender Management* neu organisiert. Zum anderen wurde das Erfassungssystem *Offender Assessment System* als allein verwendetes *Assessment*-Verfahren im Rahmen der übergreifenden Organisation des NOMS etabliert. Die institutionelle Kooperationsform von Strafvollzug und Bewährungshilfe ermöglicht die Durchsetzung gemeinsamer Standards und ein gemeinsames Vorgehen. Dergestalt kann der gesamte Bereich von Strafvollzug und die Bewährungszeit von vornherein in einer einheitlichen, effektiven und systematischen Weise geplant und ausgeführt werden. Der Weg hierher führte England zunächst vom *Probation Service* zum *National Probation Service* als einheitlichen nationalen Dienst. Mit diesem wurden bereits grundlegende Veränderungen zum *Probation Service* eingeführt. Entscheidend verändert wurde das selbständige Agieren der einzelnen *Probation Areas*, in dem diese im Sinne einer national einheitlichen Vorgehensweise zu 42 *Probation Areas* zusammengefasst wurden. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Veränderungen des Systems nicht ausreichten, um den gewünschten Qualitätseffekt zu erzielen. So ging man sodann nur drei Jahre später noch weiter und schaffte ein komplett neues, noch nie da gewesenes und grundlegend verschiedenes Konzept für die Bewährungshilfe, den *National Offender Management Service*.

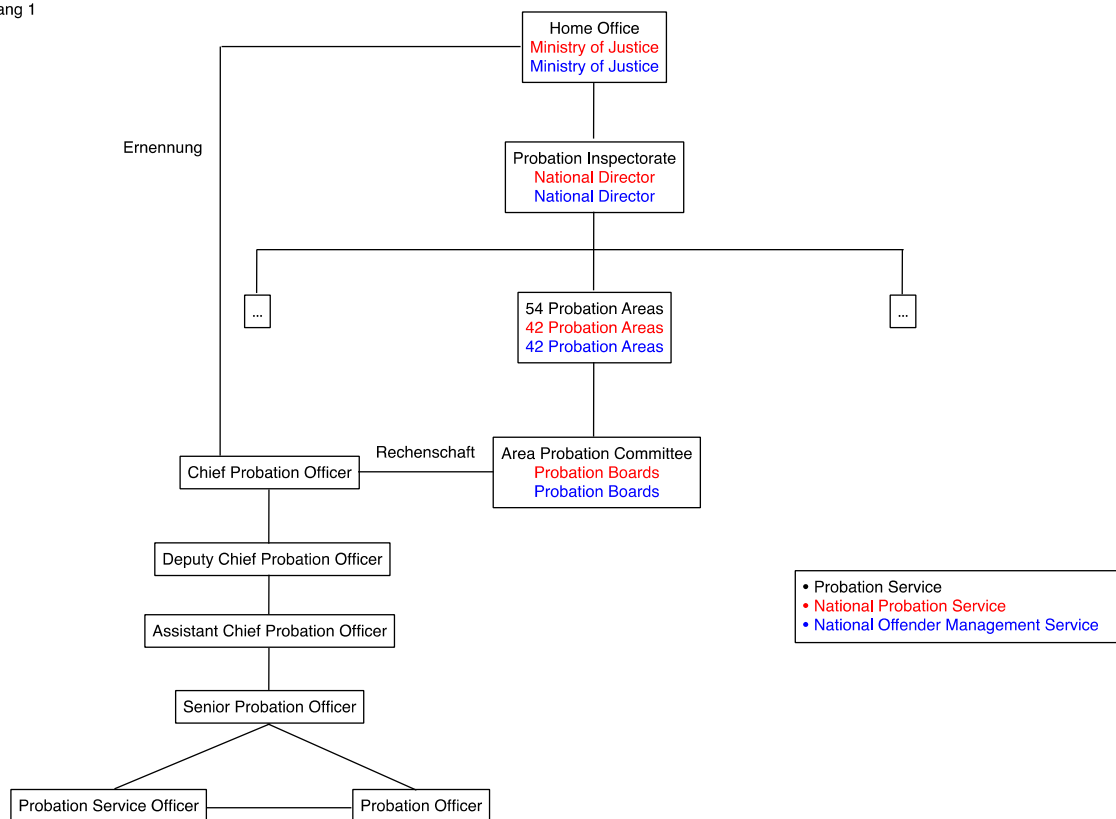
Auch in Deutschland wurde begonnen, die geführten Diskussionen in die Praxis umzusetzen, wenngleich der Modernisierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. So wurden organisatorische Veränderungen bereits vereinzelt durchgeführt und in mehreren Bundesländern eine Zusammenführung der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht unternommen, wodurch, wie von vielen Seiten zutreffend gefordert, Ressourcen gebündelt und dadurch Kompetenzen freigesetzt werden. Am weitesten vorangeschritten sind die Modernisierungsentwicklungen im Bereich der Entwicklung von Verfahrensstandards. Immer mehr Bundesländer entscheiden sich für die Schaffung von Handlungs- und Dokumentationsstandards, sodass die Vorgehensweise transparent wird und eine Qualität messbar und überprüfbar wird. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird. Hinsichtlich der Betreuung wird ein Vorgehen nach dem *Case Management* Ansatz gefordert, um so den vielschichtigen Problemen der Probanden optimal Rechnung zu tragen. Auch insoweit gibt es bereits ein paar Bundesländer, die diesen Ansatz umsetzen.

Über die Einführung einer Risiko-Gefährlichkeitsanalyse wird deutschlandweit noch diskutiert. Bisher hat es kein Bundesland gewagt, eine solche einzuführen. Dabei wird in Deutschland ebenfalls die Auffassung vertreten, den gefährlichen Tätern die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Dies zeigt sich beispielsweise an den jüngsten Entwicklungen in Bayern und Baden-Württemberg. Mit NEUSTART wird eine ausführliche Datenerhebung vorgenommen, welche Problembereiche aufzeigen soll. Die Betreuungsintensität gestaltet sich sodann nach der Anzahl der Problembereiche. Besteht kein Betreuungsbedarf, besteht sogar die Möglichkeit, die Betreuung zu beenden. In Bayern findet eine Einstufung als Risikoprobant statt. Die Kriterien der Einstufung orientieren sich an den *criminogenic needs*, werden jedoch von den einzelnen Bewährungshelfern bewertet. Risikoprobanten erhalten eine intensivere Betreuung, sodass hier eine klare und deutliche Orientierung am Risiko zu erkennen ist. Einzig und allein die Feststellung, welches Risiko gegeben ist, in Form eines *Assessment* ist nicht strukturiert und standardisiert vorhanden, was Deutschland vom Entwicklungsstand Englands noch deutlich unterscheidet.

Die Entwicklungen in England, vom *Probation Service* zum *National Offender Management Service*, zeigen auf, dass es nicht ausreicht, lediglich zaghafte Veränderungen des bestehenden Systems umzusetzen, sondern dass es vielmehr erforderlich ist, grundlegende Veränderungen in ein Gesamtsystem einzuflechten und dieses zu implementieren. Ein solches Gesamtsystem oder auch Gesamtkonzept wird auch von Wolfgang Klug vorgeschlagen. Abschließend und zusammenfassend kann man also festhalten, dass England mit seinen fortschrittlichen und doch zeitgemäßen Entwicklungen ein zukunftsweisendes Musterbeispiel für eine wirksame und finanziell doch realisierbare Kriminalitätsbekämpfung setzt. Die in dieser Arbeit vorgestellten, in Deutschland diskutierten Ansätze, bieten die Möglichkeit, die Bewährungshilfe vollständig umzustrukturieren und den verändernden Umständen der Zeit anzupassen. Es lassen sich starke Parallelen zu dem in England implementierten NOMS erkennen. Die einzelnen Bundesländer müssen nun den Mut aufbringen, die Modernisierungsansätze umzusetzen.

Die eingangs aufgeworfene Arbeitshypothese hat sich im Wesentlichen bestätigt. Trotz der Unterschiede kann festgehalten werden, dass faktische Gemeinsamkeiten bestehen und gleiche Probleme mit entsprechenden Ansätzen gelöst werden. Die Modernisierungsvorschläge gleichen sich in beiden Vergleichsländern. Es werden vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die gleichen Probleme diskutiert, mit dem entscheidenden Unterschied, dass in England die Modernisierungsdiskussion bereits in eine Gesamtsystem eingebunden und in die Praxis umgesetzt wurde, was in Deutschland noch nicht der Fall ist. Als Ergebnis dieser Arbeit, die sich auf die praktische Realitäten der Bewährungshilfe konzentrierte, kann festgehalten werden, dass sich beide Staaten in ihrer Entwicklung ähnlich sind. England ist Deutschland in seiner Entwicklung jedoch deutlich voraus. Beide Länder durchlaufen ähnliche Diskussionen, in England wurden darauf jedoch im Hinblick auf eine Modernisierung der Bewährungshilfe bereits die notwendigen Konsequenzen gezogen. In Deutschland scheint ein solcher Wandel, in eine Richtung, wie sie in England eingeschlagen wurde, bevorzugen zu werden. Insbesondere auch die Ideen von Klug, mit dem von diesem vorgeschlagenen Gesamtkonzept, deren Umsetzung in Deutschland in Ansätzen zu erkennen ist, orientieren sich am englischen System. Aufgrund vielschichtiger konzeptioneller und vor allem auch grundlegend gesetzlicher Hürden, ist jedoch nicht absehbar, in welcher Zukunft, ob nah oder fern, sich diese Entwicklung vollziehen wird.

Anhang 1





## Anhang 2

<b>OASys: Selbsteinschätzung</b>	
1. Einen guten Platz zum Leben finden	15. Gewalttätig reagieren, wenn mich jemand ärgert
2. Die Gefühle anderer Menschen verstehen können	16. Lesen, Schreiben oder Rechnen
3. Mich an meine Vorsätze und Pläne halten	17. Berufliche Qualifikationen bekommen
4. Mit Autoritäten (z.B. Vorgesetzten) umgehen können	18. Eine Arbeitsstelle bekommen
5. Spielen	19. Eine Arbeitsstelle behalten
6. Sich in schlechte Gesellschaft begeben	20. Mit Geld umgehen
7. Langeweile	21. Gut mit meiner(m) Partner(in) auskommen
8. Einsamkeit	22. Mich um die Kinder kümmern
9. Orte aufsuchen, an denen es Ärger geben könnte	23. Mir Sorgen machen
10. Drogen konsumieren	24. Gute Entscheidungen treffen
11. Zu viel Alkohol trinken	25. Sich niedergeschlagen fühlen
12. Mit Wut und Ärger umgehen	26. Sich unter Druck fühlen
13. Unüberlegt handeln	27. Keine(n) Partner(in) haben
14. Die selben Fehler immer wieder machen	28. Einschätzung des eigenen Rückfallrisikos

Quelle: Mayer, BewHi 2/2007, S. 160

## Anhang 3

## Strafaussetzung bei Erwachsenen

	Ausset- set- zungs- fähige FS ins- gesamt	davon Aus- setzung	(%)	FS bis 1 Jahr	davon Aus- set- zung	(%)	FS 1 bis 2 Jahre	davon Aus- set- zung	(%)
1975	90018	75924	84,3	82784	75289	90,9	7234	635	8,8
1980	99694	68878	69,1	91268	67332	73,8	8426	1546	18,3
1990	96622	69705	72,1	85587	63734	74,5	11035	5971	54,1
1995	107486	80516	74,9	91699	70647	77	15787	9869	62,5
2000	115775	84552	73	97903	72974	74,5	17872	11578	64,8
2004	119842	91728	76,5	99583	77322	77,6	20259	14406	71,1
2005	117870	90085	76,4	97429	75382	77,4	20441	14703	71,9
2006	114394	87058	76,1	93896	72209	76,9	20498	14849	72,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage Strafverfolgung, Tabelle 3.1

## Anhang 4

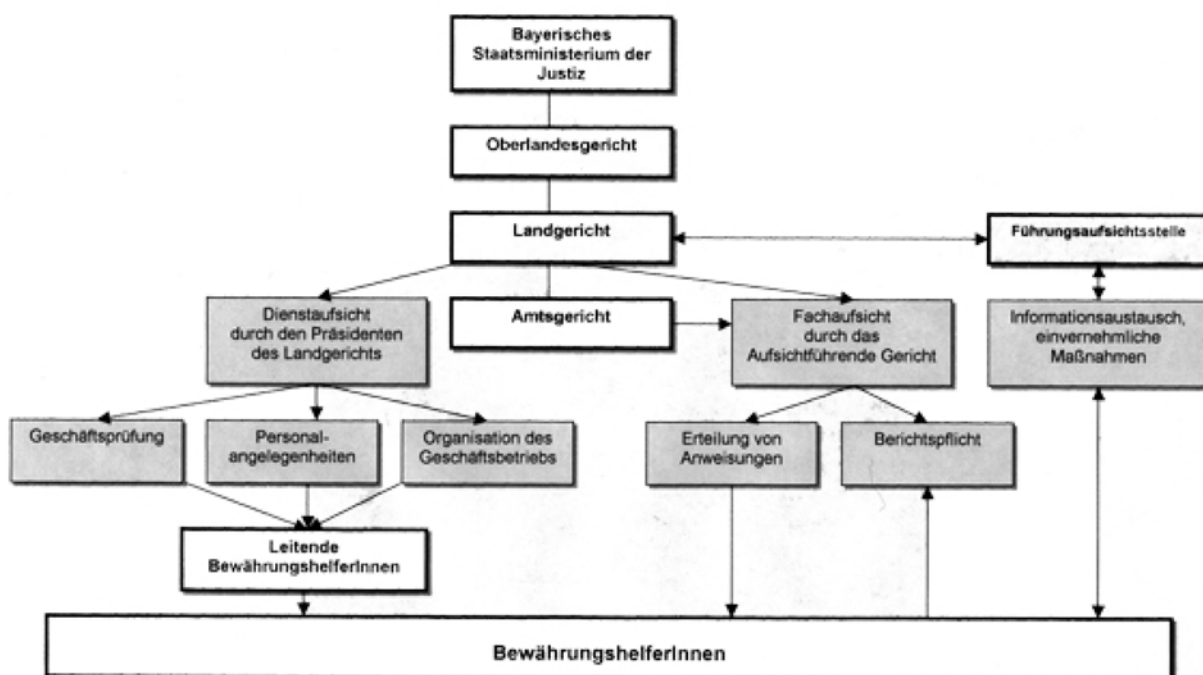
## Bestehende Bewährungsaufsichten nach Unterstellungsgründen

	Unterstellungen insg.	nach allgemeinem Strafrecht					nach Jugendstrafrecht				
		Straf- aus- set- zung	(%)	Aus- setzung des Straf- restes	(%)	insg.	Straf- ausset- zung	(%)	Aus- set- zung des Straf- restes	(%)	insg.
1980	93840	27263	51	26209	49	53472	30833	76,4	9535	23,6	40368
1985	124868	43906	54,9	36056	45,1	79962	33511	74,6	11395	25,4	44906
1990	131381	55259	56,6	42320	43,4	97579	24941	73,7	8888	26,3	33829
1995	132147	63394	61,7	39395	38,3	102789	22781	77,6	6577	22,4	29358
2000	151219	75706	64,6	41467	35,4	1171173	27434	80,6	6612	19,4	34046
2005	170273	89810	66,8	44679	33,2	134489	28427	79,4	7357	20,6	35784
2006	174207	91934	66,5	46258	33,5	138192	28634	79,5	7381	20,5	36015

Quelle: Statistisches Bundesamt, Reihe 5, Fachserie 10 (Bewährungshilfe), Tabelle 1

## Anhang 5

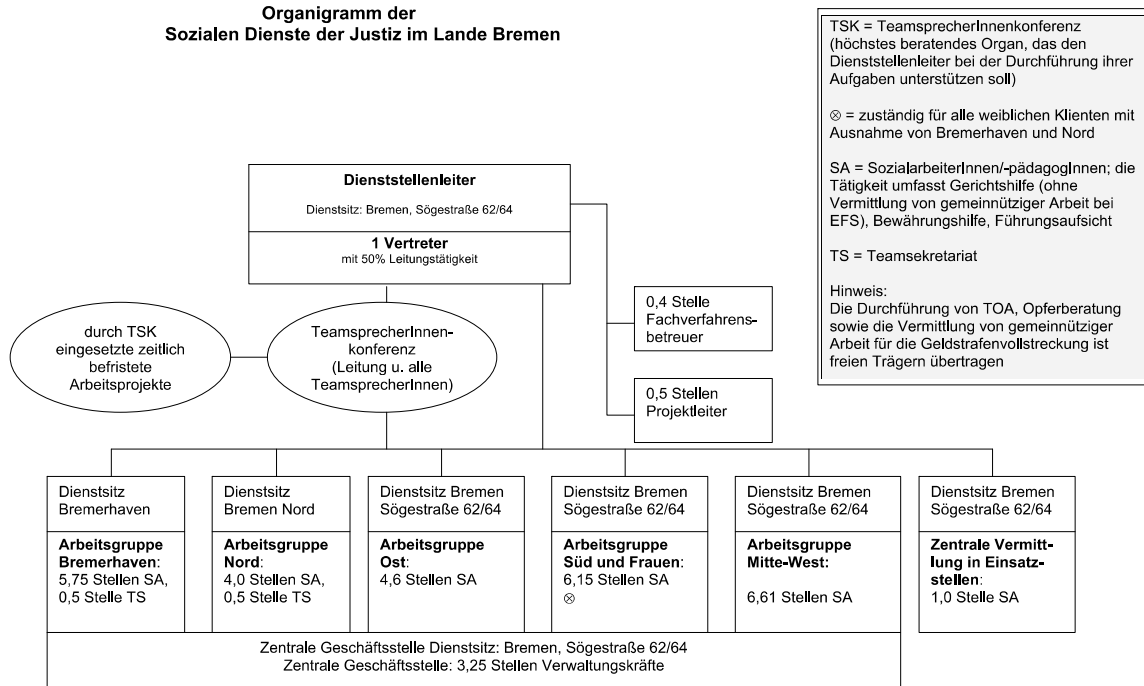
## Organigramm Bewährungshilfe Bayern



Quelle: <http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de/>

Anhang 6

**Organigramm der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen**



Stand: 01.01.2011

Quelle: [www.sddj.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen212.c.3486.de](http://www.sddj.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen212.c.3486.de)

## Anhang 7

## Probanden und Bewährungshelfer im Jahr 2000

Bundesland	Unter Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht stehenden Probanden	Stellen für Bewährungshelfer	Probanden je Stelle
Baden-Württemberg	20626	242,2	85
Bayern	20295	270	75,2
Berlin	k.A.	k.A.	k.A.
Brandenburg	5580	95	58,7
Bremen	k.A.	k.A.	k.A.
Hamburg	4062	61,9	65,8
Hessen	11473	163	70,4
Mecklenburg-Vorpommern	4868	60	81,1
Niedersachsen	15552	251	62
Nordrhein-Westfalen	40763	655	62,2
Rheinland-Pfalz	8869	100,5	88,2
Saarland	2411	31	77,8
Sachsen	7549	93,1	81,1
Sachsen-Anhalt	6278	80	78,5
Schleswig-Holstein	4126	57,5	71,8
Thüringen	4376	52	84,2
Insgesamt	156828	2212,8	70,8

Quelle: Ostendorf, Nomos Kommentar zum StGB, Vor §§ 56 ff., Rn. 5.

## Literaturverzeichnis

- Andrews, Donald A./ Bonta, James, *The Psychology of Criminal Conduct*, Anderson Publishing Co., Cincinnati 1994, S. 1 - 237, zit.: Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct*, S. 232
- Andrews, Donald A./ Bonta, James, *The Psychology of Criminal Conduct*, Anderson Publishing Co., Cincinnati 2003, S. 1 - 439, zit.: Andrews/ Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct*, S. 244 ff., 259 ff., 260, 261
- Arloth, Frank, *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz*, 3. Auflage, Beck Verlag, München 2011, zit.: Arloth, *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz*, Einleitung, Rn. 6 ff.
- Ayass, Walter/ Nagel, Hans-Otto, *Gesellschaftsvertrag für die Sozialdienst der Justiz Gemeinnützige Gesellschaft mbH*, in: *Bewährungshilfe* 2004, Heft 3, S. 253 - 259, zit.: Ayass/ Nagel, *BewHi* 3/2004, S. 253 ff.
- Beckmann, Heinz, *Bewährungshilfe in Berlin*, in: (Kerner, Hans-Jürgen), *Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart*, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990, S. 1 - 522, zit.: Beckmann, *Bewährungshilfe in Berlin*, S. 213 ff.
- Beß, Konrad/ Koob-Sodtke, Gertraud, *Die Strukturreform in der Bewährungshilfe in Bayern*, in: *Bewährungshilfe* 2006, Heft 1, S. 14 - 25, zit.: Beß/ Koob-Sodtke, *BewHi* 1/2006, S. 14 ff., 16 f., 17, 18, 19, 22 ff., 23 f., 24
- Beß, Konrad/ Koob-Sodtke, Gertraud, *Der Kontroll- und Unterstützungsprozess in der Bewährungshilfe in Bayern*, in: *Bewährungshilfe* 2007, Heft 3, S. 249 - 257, zit.: Beß/ Koob-Sodtke, *BewHi* 3/2007, S. 249 f., 250 ff., 252, 256
- Böhm, Reglindis, *Aspekte der Bewährungshilfe aus richterlicher Sicht: Fragen zur gegenseitigen Einschätzung und zur Kommunikation*, in: *Bewährungshilfe* 1995, Heft 3, S. 297 - 308, zit.: Böhm, *BewHi* 3/1995, S. 297 - 301
- Brause, Hans Peter, *Bewährungshelfer und Gerichtshilfe - Grundlagen und Perspektiven*, in: *Bewährungshilfe* 2002, Heft 2, S. 194 - 203, zit.: Brause, *BewHi* 2/2002, S. 194, 195
- Burke, Lol, *From Probation to the National Offender Management Service, Issues in Community and Criminal Justice*, NAPO, London 2005, S. 3 - 50, zit.: Burke, *From Probation to the National Offender Management Service*, S. 14, 17 ff., 18, 19, 22
- Burnett, Ros/ Roberts, Colin, *What works in Probation and Youth Justice*, Willan Publishing, Cullompton 2004, S. 1 - 249, zit.: Burnett/ Roberts, *What Works in Probation and Youth Justice*, S. 14 ff., 15, 17, 19, 20, 70 ff., 105, 115
- Chui, Wing Hong/ Nellis, Mike, *Moving Probation Forward*, Pearson Education Limited, Essex 2003, S. 1 - 276, zit.: Chui/ Nellis, *Moving Probation Forward*, S. 97, 246
- Claudon, André/ Fink, Daniel, *„What Works“ im Strafvollzug*, in: *Info- Bulletin* 2008, Heft 2, S. 21 -23, zit.: Claudon/ Fink, *„What Works“ im Strafvollzug*, *Info-Bulletin* 2/2008, S. 21

- Cornel, Heinz, Probanden der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin, in: *Bewährungshilfe* 2000, Heft 3, S. 302 - 321, zit.: Cornel, *BewHi* 3/2000, S. 311, 314, 315 f.
- Cornel, Heinz/ Nickolai, Werner, *What Works?*, Lambertus, Freiburg 2004, S. 7 - 178, zit.: Cornel/ Nickolai, *What Works?*, S. 32
- Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd-Rüdiger, *Handbuch der Resozialisierung*, 2. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2003, S. 1 - 568, zit.: Cornel/ Kawamura-Reindl/ Maelicke/ Sonnen, *Handbuch der Resozialisierung*, Rn. 35 ff., Rn. 52, Rn. 58
- Dahle, Klaus-Peter, *Psychologische Kriminalprognose*, Centaurus Verlag, Herbolzheim 2005, S. 1 - 240, zit.: Dahle, *Psychologische Kriminalprognose*, S. 51 f.
- Damian, Hanspeter, Die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Aussetzung des Strafrestes, in: (Kerner, Hans-Jürgen), *Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart*, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990, S. 1 - 522, zit.: Damian, *Die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Aussetzung des Strafrestes*, S. 55 ff., 72
- Engels, Dietrich/ Martin, Miriam, Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe, ISG, Berlin 2002, S. 1 - 49, zit.: Engels/ Martin, *Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe*, S. 7 ff., 9
- Farrington, David, *Understanding and preventing youth crime*, York Publishing Services Ltd., Layerthorpe 1996, S. 1 - 31, zit.: Farrington, *Understanding and preventing youth crime*, S. 7 ff.
- Friendship, Caroline/ Debidin, Mia, Probation and Prison Interventions, in: Perry, Amanda/ McDougall, Cynthia, Farrington, David, *Reducing Crime - The Effectiveness of Criminal Justice Interventions*, John Wiley & Sons Ltd., West Sussex 2006, S. 1 - 220, zit.: Friendship/ Debidin, *Probation and Prison Interventions*, S. 73 f., 82 ff., 86
- Geiger, Manfred/ Steinert, Erika, *Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“*, Kohlhammer, Stuttgart 1993, S. 1- 310, zit.: Geiger/ Steinert, *Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“*, S. 55, 74
- Gelsthorpe, Loraine/ Morgan, Rod, *Handbook of Probation*, Willan Publishing, Cullompton 2007, S. 1 - 601, zit.: Gelsthorpe/ Morgan, *Handbook of Probation*, S. 11
- Gendreau, Paul/ Little, Tracy/ Goggin, Claire, *A Meta-Analysis of the Predictors of Adult Offender Recidivism: What Works!*, *Criminology* 1996, S. 575 - 591, zit.: Gendreau et al., *Criminology*, S. 575 ff.
- Germain, Carel B./ Gitterman, Alex, *Praktische Sozialarbeit*, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1988, 2. Auflage, S. 1 - 280, zit.: Germain/ Gitterman, *Praktische Sozialarbeit*, S. 134 ff., 135 ff.



- Gerz, Hans, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V., in: *Bewährungshilfe* 2004, Heft 1, S. 25 - 29, zit.: Gerz, *BewHi* 1/2004, S. 28
- Glörfeld, Ulrike, Wer A hört...was kann die Bewährungshilfe leisten?, in: *Sicherheit durch Strafe? Öffentlicher Strafanspruch zwischen Legalitätsprinzip und Opferinteresse*, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigung Band 26, Berlin 2003, S. 195 - 204, zit.: Glörfeld, *Wer A hört...in: Sicherheit durch Strafe*, S. 195
- Haverkamp, Rita, Das Projekt „Elektronische Fußfessel“ in Frankfurt am Main, in: *Bewährungshilfe* 2003, Heft 2, S. 164 - 181, zit.: Haverkamp, *BewHi* 2/2003, S. 165 ff., 168 f., 170, 171, 172, 173, 174, 176
- Heinz, Wolfgang, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006 in: *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung im Internet*, Heft 1 2008, S. 1 - 148, online erhältlich unter [www.uni-konstanz.de/rtf/kis](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis), zit.: Heinz, *KIS* 1/2008, S. 57 ff., 73, Schaubild 24
- Hill, Pauline, The Offender Assessment System (OASys): The historical background, development, implementation and future of a national risk/needs assessment tool, in: *Bewährungshilfe* 2007, Heft 4, S. 346 - 357, zit.: Hill, *BewHi* 4/2007, S. 347, 348 ff., 352, 353, 354
- Hough, Mike/ Allen, Rob/ Padel, Una, *Reshaping Probation and Prisons*, The Policy Press, Bristol 2006, S. 1 - 102, zit.: Hough/ Allen/ Padel, *Reshaping Probation and Prisons*, S. 3, 9, 10, 43 ff., 53, 59 ff., 69 ff.
- Jehle, Jörg-Martin/ Albrecht, Hans-Jörg/ Hohmann-Fricke, Sabine/ Tetal, Carina, *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010, S. 1 - 212, online erhältlich unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de); zit.: Jehle/ Albrecht/ Hohmann-Fricke/ Tetal, *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*, S. 53 f.
- Kähler, Harro Dietrich, *Soziale Arbeit in Zwangskontexten*, Ernst Reinhardt Verlag, München 2005, S. 1 - 136, zit.: Kähler, *Soziale Arbeit in Zwangskontexten*, S. 83 ff., 84 f.
- Kaiser, Günther/ Schöch, Heinz, *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, 7. Auflage, C.H. Beck, München 2010, S. 1 - 292, zit.: Kaiser/ Schöch, *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, S. 128 ff.
- Kaiser, Günther/ Kerner, Hans-Jürgen/ Schöch, Heinz, *Strafvollzug*, 4. Auflage, C.F. Müller Heidelberg 1992, S. 1 - 570, zit.: Kaiser/ Kerner/ Schöch, *Strafvollzug*, S. 544, § 20, Rn. 50 ff.
- Kerner, Hans-Jürgen, *Soziale Dienste der Justiz im Konfliktfeld der Institutionen und Handlungserwartungen*, in: *Bewährungshilfe* 1980, S. 64 - 85, zit.: Kerner, *BewHi* 1980, S. 72 f.
- Kerner, Hans-Jürgen, *Privatisierung der Sozialen Dienste der Justiz*, in: *Bewährungshilfe* 2006, Heft 1, S. 43 - 48, zit.: Kerner, *BewHi* 1/2006, S. 43 ff., 44, 45, 46

- Kerner, Hans-Jürgen/ Lehmann, Christian, Der DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, in: *Bewährungshilfe* 2004, Heft 1, S. 18 - 24, zit.: Kerner/ Lehmann, *BewHi* 1/2004, S. 18 ff.
- Kerner, Hans-Jürgen/ Hermann, Dieter/ Bockwoldt, Renate, Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe - eine deskriptive Analyse beruflicher Einstellungen von Bewährungshelfern mit ergänzenden Hinweisen zu Entwicklung und Struktur der Bewährungshilfe in der BRD, in: *Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg*, Band Nr. 3, Heidelberg 1984, zit.: Kerner/ Hermann/ Bockwoldt, *Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe*, S. 6, 13 f., 55, 171
- Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfrid/ Paeffgen, Hans-Ullrich, *Nomos Kommentar zur StGB*, Band 1, 3. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2010, §§ 1 - 145 d, zit.: Ostendorf in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, *Kommentar zu StGB*, Vor § 56 Rn. 5, 6, 9, § 56 d, Rn. 4, 9, 10 ff., 13, § 56 ff., Rn. 5
- Klug, Wolfgang, Professionalität in der Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe* 2000, Heft 3, S. 263 - 273, zit.: Klug, *BewHi* 3/2000, S. 267, 268 f., 269
- Klug, Wolfgang, Hilfe und Kontrolle, Das „doppelte Mandat“ in der US-amerikanischen und deutschen Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe* 2002, Heft 4, S. 426 - 435, zit.: Klug, *BewHi* 4/2002, S. 426 ff., 430 f., 431
- Klug, Wolfgang, Kontrolle braucht Methode! Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe* 2005, Heft 2, S. 183 - 193, zit.: Klug, *BewHi* 2/2005, S. 183 ff., 184, 186, 189, 190, 192
- Klug, Wolfgang, Spezialisierung und Fallbelastung in der Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe* 2007, Heft 1, S. 21 - 32, zit.: Klug, *BewHi* 1/2007, S. 26
- Klug, Wolfgang, Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe - Vorschlag für ein Gesamtkonzept, in: *Bewährungshilfe* 2007, Heft 3, S. 235 - 248, zit.: Klug, *BewHi* 3/2007, S. 235 ff., 237, 240 f., 241, 242 f., 243, 244 f., 246 f., 247
- Klug, Wolfgang, „Risikoorientierte Bewährungshilfe“ - ein Modell? Auseinandersetzung mit einem Züricher Konzept, in: *Bewährungshilfe* 2008, Heft 2, S. 167-179, zit.: Klug, *BewHi* 2/2008, S. 173 f.
- Klug, Wolfgang, Abgeliefert, aber nicht abgeholt, in: *Forum Strafvollzug* 2008, Heft 1, S. 9 - 13, zit.: *FS* 1/2008, S. 9 ff.
- Klug, Wolfgang, Fachlichkeit der Sozialen Arbeit in der JVA: Ein Plädoyer für einen neuen Aufbruch, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2005, Heft 2, S. 90 - 94, zit.: Klug, *ZfStrVo* 2/05, S. 93
- Kober, Eva-Maria, *Bewährungshilfe und Ursachen des Widerrufs*, Wilhelm Fink Verlag, München 1986, Band 3, S. 1 - 472, zit.: Kober, *Bewährungshilfe und Ursachen des Widerrufs*, S. 121 ff., 130, 170, 180, 208 ff., 226 ff., 244 ff.
- Kötter, Lena Barbara, Privatisierung der Bewährungshilfe?, in: *Bewährungshilfe* 2004, Heft 3, S. 211 - 229, zit.: Kötter, *BewHi* 3/2004, S. 211, 212, 216

- Kurze, Martin, Das doppelte Mandat, in: *Bewährungshilfe* 1998, Heft 3, S. 224 - 230, zit.: Kurze, *BewHi* 3/1998, S. 224 ff., 231 ff.
- Maelicke, Bernd, Chaos als System?, in: *Bewährungshilfe* 2006, Heft 1, S. 39 - 42, zit.: Maelicke, *BewHi* 1/2006, S. 39, 40
- Maelicke, Bernd/ Simmedinger, Renate, *Sozialarbeit und Strafrecht*, Juventa Verlag, Weinheim und München 1987, S. 11 - 175, zit.: Maelicke/ Simmendinger, *Sozialarbeit und Strafrecht*, S. 37
- Mair, George, *What Matters in Probation*, Willan Publishing, Cullompton 2004, S. 1 - 345, zit.: Mair, *What Matters in Probation*, S. 1
- Matt, Eduard/ Hentschel, Heike, Neue Wege in der Betreuung von Straffälligen in England & Wales: NOMS und der systematische Einsatz des „risk and need assessment“ OASys, in: *Bewährungshilfe* 2007, Heft 4, S. 330 - 345, zit.: Matt/ Hentschel, *BewHi* 4/2007, S. 330 f., 331, 332, 333, 334, 337, 338, 339
- Mayer/ Klaus, Diagnostik und Interventionsplanung in der Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe* 2007, Heft 2, S. 147-171, zit.: Mayer, *BewHi* 2/2007, S. 153, 154, 155, 156, 157, 160, 167
- Mayer, Klaus/ Schlatter, Ursula/ Zobrist, Patrick, Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe* 2007, Heft 1, S. 33 - 64, zit.: Mayer/ Schlatter/ Zobrist, *BewHi* 1/2007, S. 33 ff., 34, 37 ff., 38 f., 39 f., 47 f., 48, 50 f., 51, 53
- Mayer, Markus, *Modellprojekt elektronische Fußfessel - Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme*, Edition Iuscrim, Freiburg 2004, S. 1 - 354, zit.: Mayer, *Modellprojekt elektronische Fußfessel*, S. 2 ff., 6 ff., 39, 58
- Meier, Bernd- Dieter, *Strafrechtliche Sanktionen*, 2.Auflage, Springer Verlag, Heidelberg 2006, S. 1 - 399, zit.: Meier, *Strafrechtliche Sanktionen*, S. 119
- Moore, Robin, The Offender Assessment System in England and Wales, in: *Probation in Europe*, June 2006, S. 12 - 13, zit.: Moore, *Probation in Europe*, S. 12, 13
- Müller-Isberner, Rüdiger, *Psychiatrische Kriminaltherapie*, Band 1, Lengerich 2002, S. 1 - 6, zit.: Müller-Isberner, *Psychiatrische Kriminaltherapie*, S. 1-6
- Mutz, Jürgen, *Bewährungshilfe in Europa*, in: *Bewährungshilfe* 2004, Heft 4, S. 307 - 334, zit.: Mutz, *BewHi* 4/2004, S. 308, 309, 310, 311, 312, 313
- NAPO, *Changing Lives*, NAPO 2007, S. 1 - 96, zit.: NAPO, *Changing Lives*, S. 22, 23, 25 f.
- Nuttall, Christopher/ Goldblatt, Peter/ Lewis, Chris, *Reducing Offending*, Home Office 1998, S. 1 - 140, zit.: Nuttall/ Goldblatt/ Lewis, *Reducing Offending*, S. 1 ff., 8 ff., 123, 7 -100, 103, 104, 104 f., 107, 108, 109, 111, 112 123, 124, 134, 135
- Ostendorf, Heribert, in: *Nomos Kommentar zum StGB* siehe unter Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfrid/ Paeffgen, Hans-Ullrich

- Ostendorf, Heribert, Die „elektronische Fessel“ - Wunderwaffe im „Kampf“ gegen die Kriminalität?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, S. 473 - 512, zit.: Ostendorf, ZRP 1997, S. 473, 474
- Ostendorf, Heribert, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 6. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2011, zit.: Ostendorf, Nomos Kommentar zum JGG, § 25, Rn. 1, 13
- Priechenfried, Klaus, Durchgehende Betreuung aus der Haft in die Freiheit. Relaunch der Haftentlassenenhilfe in Österreich, in: Bewährungshilfe 2009, Heft 2, S. 179 - 185, zit.: Priechenfried, BewHi 2/2009, S. 179, 181
- Raynor, Peter/ Kynch, Jacelyn/ Roberts, Colin/ Merrington, Simon, Two Risk and Need Assessment Instruments used in Probation Services - an evaluation, in: Findings 2001, 143, S. 1 - 4, zit.: Raynor et al., Research Findings 2001, S. 1 ff.
- Reckling, Peter, Bewährungshilfe in der Entwicklung, in: Forum Strafvollzug 2008, Heft 4, S. 172 - 173, zit.: Reckling, Forum Strafvollzug 4/2008, S. 173
- Reiners, Paul, Beruf: Bewährungshelfer, in: Bewährungshilfe 2005, Heft 3, S. 285 - 291, zit.: Reiners, BewHi 3/2005, S. 285 ff., 286, 287, 288, 289
- Reiners, Paul, Aussensicht der Innensicht - Bewährungshilfe in der Erinnerung ehemaliger Bewährungshelfer, in: DBH-Materialien 2011, Heft Nr. 67, Köln, September 2011, S. 1 - 54, zitiert: Reiners, Aussensicht der Innensicht, S. 27, 28
- Rensmann, Theo, Einführende Gedanken, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, in: Bewährungshilfe 2007, Heft 3, S. 227 - 234, online erhältlich unter [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de), zit.: Rensmann, BewHi 3/2007, S. 227 ff., 229, 230 f., 231, 232 ff., 233
- Renzikowski, Joachim, Das Elend mit der Sicherungsverwahrung, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2011, Heft 6, S. 531 - 543, online erhältlich unter [www.zis-online.de](http://www.zis-online.de), zit.: Renzikowski, ZIS 6/2011, S. 531 ff.
- Rieger, Günter, Bewährungshilfe heute - in schwierigen Zeiten mit Widersprüchen leben, in: Bewährungshilfe 2004, Heft 2, S. 167 - 178, zit.: Rieger, BewHi 2/2004, S. 167, 171 f., 173, 174, 176
- Roth, Bernhard, Die Bewährungshilfe braucht einen neuen, professionellen Entwicklungsprozess, in: Bewährungshilfe 2005, Heft 4, S. 402 - 410, zit.: Roth, BewHi 4/2005, S. 402 ff., 403 ff., 404, 405, 406
- Sherman, Lawrence/ Farrington, David/ Welsh, Brandon/ Layton McKenzie, Doris, Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, in: Research in Brief, July 1998, S. 1 - 19, zit.: Sherman et al., Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, Research in Brief, S. 1, 2, 3, 4, 6, 7
- Sherman, Lawrence/ Farrington, David/ Welsh, Brandon/ Layton McKenzie, Doris, Evidence-Based Crime Prevention, Routledge, London 2002, S. 1 - 421, zit.: Sherman et al., Evidence-Based Crime Prevention, S. 2, 5, 20 - 404

- Sieber, Ulrich/ Albrecht, Hans-Jörg, Strafrecht und Zeitgeist, Duncker & Humblot, Berlin 2005.
- Smartt, Ursula, Community Orders: Bewährungshilfe in England, in: Bewährungshilfe 2009, Heft 4, S. 406 - 409, zit.: Smartt, BewHi 4/2009, S. 406, 407
- Sommer, Manfred, Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang, juristische Dissertation, Bonn 1986, S. 9 - 271, zit.: Sommer, Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang, S. 80, 70, 71, 72, 76
- Spettmann, Willy, Bewährungshilfe in Niedersachsen, Daten-Fakten-Meinungen, Eine Informationsschrift der Landesarbeitsgemeinschaft niedersächsischer Bewährungshelfer, 1982, S. 1 - 90, zit.: Spettmann, Bewährungshilfe in Niedersachsen, S. 2, 10
- Spiess, Gerhard, Strafaussetzung und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland, in: Dünkel, Frieder (Hrsg.)/ Spieß, Gerhard, Alternativen zur Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.B. 1983, S. 23 - 49, zit.: Spiess, Strafaussetzung und Bewährungshilfe, S. 32, 37
- Steindorfner, Michael, Strukturen und Finanzierung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, in: Bewährungshilfe 2006, Heft 1, S. 3 - 13, zit.: Steindorfner, BewHi 1/2006, S. 10
- Steindorfner, Michael, Die Einbeziehung Dritter in der baden-württembergischen Justiz, in: Forum Strafvollzug 2007, Heft 5, S. 205 - 209, zit.: Steindorfner, FS 5/2007, S. 206, 207
- Stelly, Wolfgang/ Thomas, Jürgen, Veränderungsdruck durch Privatisierung - Entwicklungstendenzen in der Freien Straffälligenhilfe, in: Bewährungshilfe 2008, Heft 3, S. 270 - 283, zit.: Stelly, Thomas, BewHi 3/2008, S. 277
- Stelly, Wolfgang/ Thomas, Jürgen/ Kerner, Hans-Jürgen, Konturen einer wissenschaftlichen Begleitung in der Straffälligenhilfe - dargestellt am Beispiel des Pilotprojekts „Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft“, in: Bewährungshilfe 2004, Heft 3, S. 283 - 296, zit.: Stelly et al., BewHi 3/2004, S. 284 ff., 285, 286
- Sterzel, Dieter, Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe - Verfassungsrechtliche Grenzen einer Verlagerung von Hoheitsaufgaben im Justizbereich auf Private, in: Bewährungshilfe 2007, Heft 2, S. 172 - 184, zit.: Sterzel, BewHi 2/2007, S. 172, 173
- Them, Wiebke/ Dietrich, Peter S., Zur Entwicklung von Dokumentationsstandards in der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 2007, Heft 2, S. 99 - 110, zit.: Them/ Dietrich, BewHi 2/2007, S. 99 ff., 103
- Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 58. Auflage, C.H. Beck, München 2011, S. 1 - 2548, zit.: Tröndle/ Fischer, Vor § 56 Rn. 1, Rn. 2, Rn. 7, § 56 c, Rn. 7, § 56 d Rn. 2, 3, 5

- Trüg, Gerson, Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren, Dissertation, Mohr Siebeck, Tübingen 2003
- Urbaniok, Frank, in: Sexualstraftaten, Schattauer, Stuttgart 2005, S. 1 - 358, zit.: Urbaniok, Sexualstraftaten, S. 143 ff., 147
- van Heek, Albert/ Marks, Erich, Inhaltlich-konzeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, Immenhausen 2006, S. 1 - 44, online erhältlich unter [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de), zit.: van Heek/ Marks, Inhaltlich-konzeptionelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe, S. 6, 7 f., 9, 10 f., 11, 12
- van Kalmthout, Anton/ Derks, Jack T.M., Probation and probation services in the EU accession countries, Wolf, Nijmegen 2003, S. 1 - 320, zit.: van Kalmthout/ Derks, Probation and probation services, S. 169
- van Kalmthout, Anton/ Durnescu, Ioan, Probation in Europe, Wolf Legal Publishers, Nijmegen 2008, Chapter 9, S. 257 - 268, zit.: van Kalmthout/ Durnescu, Probation in Europe, S. 266, 267
- Wahl, Alfons, Bewährungshilfe während der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (1949-1953), in: (Kerner, Hans-Jürgen), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990, S. 1 - 522, zit.: Wahl, Bewährungshilfe während der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, S. 92, 94 f., 95
- Wahl, Alfons, Zur Entwicklung der deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfevereinigungen, in: (Kerner, Hans-Jürgen), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990, S. 1 - 522, zit.: Wahl, Zur Entwicklung der deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfevereinigungen, S. 101 ff., 103
- Ward, David/ Scott, John/ Lacey, Malcolm, Probation - Working for Justice, Second Edition, Oxford University Press, Oxford 2002, S. 1 - 390, zit.: Ward/ Scott/ Lacey, Probation, S. 180 ff., 184, 260, 261, 298, 299, 300, 301, 302
- Weber, Jörg/ Klein, Lutz, Übergangsmanagement im hessischen Strafvollzug, in: Bewährungshilfe 2009, Heft 2, S. 101 - 115, zit.: Weber/ Klein, BewHi 2/2009, S. 104, 107
- Wegener, Hartmut, Grundsätzliche und konzeptionelle Überlegungen zur gegenwärtigen und künftigen Bewährungshilfe und zum Berufsverständnis, Ergebnis einer Umfrage 1. Teil, Selbstverlag Deutsche Bewährungshilfe, Bonn 1982, S. 1 - 47, zit.: Wegener, Grundsätzliche und konzeptionelle Überlegungen zur gegenwärtigen und künftigen Bewährungshilfe und zum Berufsverständnis S. 10 f., 17 f., 43
- Wegener, Hartmut, Organisatorisch-strukturelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, Immenhausen 2006, S. 1 - 44, online erhältlich unter [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de), zit.: Wegener, Organisatorisch-strukturelle Aspekte, in: Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, S. 17, 43

- Welling, Robert, „Fit für die Zukunft“ - mit durchgängiger Betreuung über den offenen Vollzug sicher in die Freiheit, in: *Bewährungshilfe* 2009, Heft 2, S. 135 - 144, zit.: Welling, *BewHi* 2/2009, S. 135 ff.
- Werner, Uschi, *Electronic Monitoring - Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt*, in: *Der Kriminalist* 2008, Heft 2, S. 54 - 60, zit.: Werner, *Der Kriminalist* 2/2008, S. 55, 56
- Whitehead, Philip/ Thompson, Jamie, *Knowledge and the Probation Service*, John Wiley & Sons, West Sussex 2004, S. 3 - 209, zit.: Whitehead/ Thompson, *Knowledge and the Probation Service*, S. 47
- Whitehead, Philip/ Statham, Roger, *The history of probation - Politics, Power and Cultural Change 1876 - 2005*, Shaw & Sons, Crayford 2006, S. 1 - 300, zit.: Whitehead/ Statham, *The history of probation*, S. 25 ff., 123, 124, 126, 131 ff., 151, 167, 173, 174, 189, 190, 197, 199, 201, 203, 213 ff., 215, 216, 217 f., 218, 245
- Whitfield, Dick, *Introduction to the Probation Service, Second Edition*, Waterside Press Winchester, 1998, S. 7 - 165, zit.: Whitfield, *Introduction to the Probation Service*, S. 11 f., 14, 17, 19, 20 f., 21, 23 f., 26 f., 27, 31, 32, 40 ff., 58, 148 f., 163 ff., 164
- Whitfield, Dick, *The Magic Bracelet*, Waterside Press, Winchester 2001, S. 9 - 124, zit.: Whitfield, *The Magic Bracelet*, S. 122 ff., 123
- Wirth, Wolfgang, *Risk and Need Assessment - Eine begrifflich-ideengeschichtliche Einführung in „britische Verhältnisse“*, in: *Bewährungshilfe* 2007, Heft 4, S. 323 - 329, zit.: Wirth, *BewHi* 4/2007, S. 324, 326 f., 327
- Wirth, Wolfgang, *Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung*, in: *Bewährungshilfe* 2009, Heft 2, S. 156 - 164, zit.: Wirth, *BewHi* 2/2009, S. 156 ff.
- Zindler, Waltraud, *Neuere Trends innerhalb der Bewährungshilfe in England und Wales*, in: *Bewährungshilfe* 1983, S. 265 - 272, zit.: Zindler, *BewHi* 1983, S. 265
- Zindler, Waltraud, *Probation and After Care Service in Großbritannien*, Studienbericht, Selbstverlag Deutsche Bewährungshilfe, Bonn 1983, S. 1 - 63, zit.: Zindler, *Probation and After Care Service in Großbritannien*, S. 1, 2, 3, 5, 7, 8
- Zwinger, Georg, *Durchführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft für das Land Baden-Württemberg*, in: *Forum Strafvollzug* 2007, Heft 5, S. 209 - 214, zit.: Zwinger, *FS* 5/2007, S. 209, 210, 211, 212, 213 f., 214

## Quellenverzeichnis

Blunkett, David, Reducing Crime - Changing Lives, gefunden unter:

[www.cjp.org.uk/EasysiteWeb/getresource.axd?AssetID=455&type...](http://www.cjp.org.uk/EasysiteWeb/getresource.axd?AssetID=455&type...)

zuletzt besucht am 12.11.11

Carter Review, gefunden unter:

[www.cjp.org.uk/EasySiteWeb/getresource.axd?AssetID=454&type...](http://www.cjp.org.uk/EasySiteWeb/getresource.axd?AssetID=454&type...)

zuletzt besucht am 12.11.11

Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, gefunden unter:

[www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

zuletzt besucht am 12.11.11

Homepage der Fa. GAUSS- LVS GmbH:

[www.gauss-lvs.de](http://www.gauss-lvs.de)

zuletzt besucht am 12.11.11

Handbuch Bremen, gefunden unter:

[www.sddj.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen212.c.3449.de](http://www.sddj.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen212.c.3449.de)

zuletzt besucht am 12.11.11

Handbuch SoPart:

Das Handbuch von SoPart wurde zur Verfügung gestellt von der Bewährungshilfe in Hessen.



Justizportal Niedersachsen:

[www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de)

zuletzt besucht am 12.11.11

Kommissionsbericht Hessen, gefunden unter:

[www.bewaehrungshilfe-hessen.de/Kommissionsbericht.pdf](http://www.bewaehrungshilfe-hessen.de/Kommissionsbericht.pdf)

zuletzt besucht am 25.03.11

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2010, Studie des Bundesministerium der Justiz, gefunden unter:

[www.bmj.de/cln\\_093/DE/Recht/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/\\_doc/Rueckfallstatistik\\_doc.html;jsessionid=A3B0EA4DBE42C451FBE0696867244B10](http://www.bmj.de/cln_093/DE/Recht/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/_doc/Rueckfallstatistik_doc.html;jsessionid=A3B0EA4DBE42C451FBE0696867244B10)

zuletzt besucht am 12.11.11

National Standards 2007, gefunden unter:

[www.warwickshireprobation.org.uk/.../OM\\_National\\_Standards\\_2007.pdf](http://www.warwickshireprobation.org.uk/.../OM_National_Standards_2007.pdf)

zuletzt besucht am 12.11.11

NEUSTART Homepage:

[www.neustart.org](http://www.neustart.org)

zuletzt besucht am 12.11.11

NOMS Homepage:

[www.noms.homeoffice.gov.uk/managing-offenders/end-to-end/](http://www.noms.homeoffice.gov.uk/managing-offenders/end-to-end/)

zuletzt besucht am 15.01.11

Qualitätsstandards Bayern, gefunden unter:

[www.bewaehrungshilfe-bayern.de/.../QualitaetsundDokumentationsstandards.pdf](http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de/.../QualitaetsundDokumentationsstandards.pdf)

zuletzt besucht am 11.02.11

Qualitätsstandards Nordrhein-Westfalen, gefunden unter:

[www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/.../qualitaetsstandards\\_inh.pdf](http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/.../qualitaetsstandards_inh.pdf)

zuletzt besucht am 10.02.11

Qualitätsstandards Sachsen-Anhalt, gefunden unter:

[www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=37265](http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=37265)

zuletzt besucht am 12.11.11



# TüKrim

## Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutssprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC herunter geladen werden: <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

**ISSN: 1612-4650**

**ISBN: 978-3-937368-46-7 elektronische Version**

**ISBN: 978-3-937368-47-4 Druckversion**